Bavar. 1285-1

R.

<36602879260019

<36602879260019

Bayer. Staatsbibliothek

Bav. jur. ~~155~~.
1285. – 1 Hübner

Bavaricum. Ius. ~~Cag. 1792~~.

R.

Sammlung

der wichtigsten kurbaierischen, während der vorigen, und der dermaligen glorreichesten Regierung erlassenen

Generalverordnungen

in

besonderen, den verschiedenen Gegenständen angemessenen Abtheilungen,

mit Anmerkungen,

und

am Ende jeden Bandes

beigefügtem Register.

Herausgegeben

von

Ignaz Hübner

der k. k. R. R. und Weltweisheit Doktor, der beiden Rechte Licent. und kurpfalzbaierischem Hofgerichtsadvokaten zu Ingolstadt, dann der kurfürstl. hohen Gesellschaft sittlich-, und landwirthschaftlicher Wissenschaften zu Burghausen wirklichem Mitgliede.

I. Band.

Ingolstadt,

im Verlage beim Anton Attenkhover, Universitäts-Buchbinder, 1783.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

BIBL[illegible]ECA
MON[illegible]NSIS

Dem

Durchleuchtigsten Fürsten,

und

Herrn, Herrn

Karl Theodor,

Pfalzgrafen bei Rhein,

Herzoge

in Ober- und Niederbaiern,

des

heil. röm. Reichs

Erztruchsessen, und Kurfürsten,

zu

Gülich, Cleve, und Bergen

Herzoge 2c. 2c. 2c.

meinem gnädigsten

Fürsten,

und

Herrn, Herrn.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Durchleuchtigster Kurfürst,
gnädigster Fürst,
und
Herr, Herr!

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Die höchsten Verordnungen der Landesfürsten sind bleibende Denkmäler Ihrer Weisheit. - - Eine Sammlung davon ist Tribut der Dankbarkeit für Ihre väterlichen Besorgnisse, und hat selbst auf das Wohl Ihrer Staaten den gemeinnüzigsten Einfluß.

Geruhen also Eure kurfürstl. Durchl. einem von Dankbarkeit nicht minder, als von der Ueberzeugung, wie sehr jede Höchstdero zahlreicher Verordnungen das Gepräge von Weisheit, und tiefer Staatenkenntniß trägt, ganz durchdrungenem Unterthane gnädigst zu erlau-

ben,

ben, Höchstdero theuresten Name zum Pfande Ihres höchsten Schuzes dem ersten Bande dieses Werkes voranzusezen, und dadurch Höchstdero landesväterlicher Sorgfalt eine Ehrensäule zu errichten, welche kein Zeitalter vernichten soll.

Ich

Ich bin ewig mit tiefester, und gränzenloser Unterthanstreue,

Eurer kurfl. Durchleucht ꝛc.

Unterthänigst-gehorsamster

Ignaz Hübner, d. R. Licent. und Höchstdero Hofgerichtsadvokat.

Vorrede.

So oft ich mich in meine jüngeren Jahre, als ich die Rechte auf unsrer vaterländischen Universität studirte, zurückdenke, dann mit gesezterem Gemüthe überlege, was für juridische Wissenschaften ich damals nach ihren ächten Grundsäzen erlernte, was diese mir zur gerichtlichen Uebung halfen, wie sie solche erleichterten, begreiflicher machten, so fand ich immer so was leeres — mangelndes beim Uebergange von theoretischer zur praktisch- vaterländischen Rechtsgelehrsamkeit, das mich auf den Gedanken führte, was es doch endlich sein müste, das Theoretiker, wenn sie zur Praxis übergehen, gleich im Anfange so stuzen machet, und gleichsam in ein neues Labyrinth, wo sie einer andern Ariadne, als ihrer gesammelten Theorie zur Leiterinn

bedürfen, in sichtbarer Ohnmacht hineinführt?

Ich selbst erfuhr das nämliche Schiksal: ich hatte auf der baierischen Universität als Baier durch vier Jahre alle die vorgeschriebenen Kollegien, und zwar aus Vorlesungen berühmter Rechtslehrer gehört, und durch und durch studirt; und doch kam mir der Uebergang zur praktischen Rechtsgelehrsamkeit Anfangs so paradox, so schwer, und manchmal auch so ganz verschieden von der Theorie vor.

Bald sah ich die Beamte bei täglichen Vorfallenheiten mit der Polizei, bald mit der Landesoekonomie, und bald wieder mit dem Justizwesen beschäftigt; ich hörte nach diesen verschiedenen Gegenständen verschiedene Fälle behandeln, und entscheiden, die ich nach dem Gesezbuche, und anderen theoretischen Grundsäzen ganz anders behandelt, und entschieden haben würde. —

Ich sagte demnach meine Meinung ganz freimüthig hierüber, fragte um die Ursache dieser Entscheidung; und man

wies

wies mich fast jedesmal auf landesherrliche Generalien zurük, die ich ehevor niemals kannte, oder kaum dem Namen nach gehört hatte. Dadurch ward mir auf einmal begreiflich, und einleuchtend, was mir zur Erleichterung der praktischen Uebungen abgieng, und wie sehr es nothwendig gewesen wäre, daß ich ehevor schon solche landesherrliche Verordnungen nach ihrem wesentlichen Inbegriffe auf der Universität gehört hätte. — Ich wurde von dieser Nothwendigkeit nach der Hand noch mehr überzeugt, als mir die ganze Rechtsgelehrsamkeit zur Brodwissenschaft ward; und Jedermann, der den nämlichen Weg, den ich gieng, gegangen war, muß mir hierinn Gerechtigkeit wiederfahren lassen.

Ich weis wohl, daß diese nicht die einzige Beschwerniß ist, die ein Theoretiker beim Uebergange zur Praxis findet; es giebt derer mehrere; und ich könnte sie auch, wo nicht alle, doch die meisten anführen, und Mittel, wie sie zu überwinden sind, anzeigen; allein ich habe mir vorgesezt, in diesen Blättern nur mit

Wenigem darzuthun, wie nothwendig, und nüzlich die genaue, und gründliche Kenntniß der Generalien sowohl für die, welche bereits bedienstet sind, als auch für jene ist, die nach geendigten Studien zur gerichtlichen Uebung übergehen, und mit der Zeit in unserm Vaterlande öffentliche Aemter erlangen, und solche wie Biedermänner zum Nuzen ihres Landesfürsten, und Mitbürgers verwalten wollen.

Um nun meinen Saz desto einleuchtender zu machen, muß ich einige Begriffe von der Rechtsgelehrsamkeit vorausschiken.

Die Jurisprudenz bestehet nicht nur in gründlicher Kenntniß der Rechte, sondern auch in richtiger Anwendung derselben auf die vorkommenden Fälle. — Hieraus entwikelt sich der Begriff, was die Theorie, und was die Praxis sei, ganz deutlich: jene erheischet unmittelbar gegründete Kenntniß der Rechte, und diese verlangt hinlängliche Fähigkeit, die Rechte geschikt, richtig, und zwekmässig auf die Thathandlungen der Rechtsuchenden anzuwenden.

Aus

Aus diesen beiden wesentlichen Theilen der Jurisprudenz entsteht erst die Gerechtigkeit; denn diese ist die Uebereinstimmung der vorkommenden Fälle mit den Rechten. Wer also beede nicht wesentlich mit einander verbindet, der kann kein wahrer Rechtsgelehrter, kein gerechter Richter sein.

Generalien (Novellen) sind, so wie wir sie hier betrachten müssen, einzelne Verordnungen, welche der Landesfürst, um dadurch einen auf das gemeine Beßte des Staats zielenden Endzwek zu erreichen, in seinen Ländern ergehen läßt.

Wenn nun derjenige, dem es Pflicht ist, auf Befolgung dieser Verordnungen zu wachen, solche entweder gar nicht, oder wenigst nicht in ihrem wesentlichen Umfange kennt, den Endzwek, der dadurch erzielt werden sollte, nicht einsieht, die Weise, wie solcher erreicht werden könnte, selbst nicht versteht, sohin die Mittel dazu seinen Untergeordneten nicht anzugeben weis; wie ist es möglich, daß solche in sich zwar nüzliche Generalien nach dem wahren Sinne, und der guten Mei-

nung

nung ihres Schöpfers befolgt werden sollen? —

Wie oft geschieht es, daß eben daher, weil Richter, und Sachwalter (wenn sie anders redlich zu Werke gehen, und Chikane, und Geldgierde hintangesezt haben) die Generalien nicht wissen, nicht genugsam verstehen, die Unterthanen in langwierige, kostbare Prozesse verwikelt werden, derer Ende auch das traurige Ende ihres Vermögens nach sich zieht? — die tägliche Erfahrung giebt uns von dieser Wahrheit die überzeugendsten Beweise.

Was sind nicht über das in Landeskultursachen erlassene Mandat bei allen Gerichtsstellen für weitschichtige Akten angeschwollen? wie viele Gutgesinnte sind durch solche Prozesse von ihrem nüzlichen Vorhaben abgeschrekt worden? — Der Bauer sieht zwar den vielfältigen Nuzen ein, wenn die Gemeinweide aufgehoben, zu weit erspriеßlicheren Wiesengründen umgeschaffen, und unter die Dorfgemeinde nach dem Verhältnisse ihrer Behöfungen, und Grundstüke vertheilt werden: er begreift es ganz leicht,

daß

daß er von Zweimadigmachung seiner Wiesen, von Auströknung der moosigten Gründe, und dergleichen oekonomischen Verbesserungen doppelten Nuzen ziehen, mehr Vieh darauf halten, seine Aeker besser begeilen, und folglich durch seine Schweisarbeit seine häuslichen Umstände gesegneter, und erspríeßlicher machen könnte; — wenn er aber von der andern Seite überlegt, daß ihm das alte Herkommen, die verbürgerten Vorurtheile, der Eigensinn seines widriggesinnten Nachbars, und etwa auch die Abgeneigtheit, oder Unwissenheit seiner Vorgesezten, von welchen er sich die erforderliche Unterstüzung nicht versprechen darf, sein reichhaltiges Vorhaben erschweren, vielleicht gar vereiteln, und sonach eher Schaden, als Nuzen bringen könnte; so wird er gewis seine durch die gnädigste Verordnung aufgemunterte Gedanken fahren, und alles in dem Stande, wie es vor war, ohne mindeste Abänderung liegen lassen.

Wie viele Generalien sind nicht schon wegen den Scharwerksverrichtungen erlas-

lassen worden, worinn man, um die drükende Last des Unterthans, so viel möglich, zu heben, die Zeit, und Umstände, den Ort, und die Weise, wie solche geschehen solle, genau bestimmt? — Und doch entstehen so oft hierüber Prozesse, als oft die Unterthanen hiezu angehalten werden; woran fast meistentheils die Beamte, und Advokaten selbst, weil sie die Generalien nicht wesentlich verstehen, und den Unterthanen nicht gründlich auslegen können, die einzige wahre Schuld tragen.

Wie viele lang andauernde Unordnungen haben nicht schon die Sponsaliengeseze angerichtet, wodurch oft ganze Heuratsgüter, die sonst zu ehrlichen Versorgungen gedient hätten, muthwilliger Weise zernichtet wurden? — Was für Zerrüttungen haben die fast bei jedem Pflegamte, und Hofmarksgerichte sich abändernden Laudemialgefälle angestiftet? — — Und so könnte ich noch mehrere in sich gewis sehr nüzliche Generalien, welche entweder ganz verkannt, oder elend, und widersinnig befolgt werden,

zum

zum Beweise meines Sazes anführen, wenn nicht der für diese wenigen Blätter bestimmte Raum zu enge wäre.

Heut zu Tage wissen die jungen Akademiker bei ihrem Austritte von der Universität von den gnädigsten Generalien, die sie doch in ihrem praktischen Leben unentbehrlich wissen sollten, oder gar nichts, oder doch sehr wenig: gerathen etwa auf einen unweisen Empiriker, und lernen nach dessen Vorschrift, und Anleitung erst aus der Uebung die Verordnungen kennen; da doch das Gesez nicht aus der Uebung, sondern vielmehr die Uebung aus dem Geseze unstreitig erlernt, und hergeleitet werden sollte.

Daher kömmt es, daß von Neulingen so oft dunkle, und ungereimte, auch andere in der Form, Materie, und Zusammenstimmung der Sachen fehlende, und widersinnige Schriften in Vorschein kommen, welche ihnen oftmal als elende Mißgeburten nicht ohne Beschämung zurükgegeben, ja so gar verworfen werden müssen. — Freiherrn von Kreitmayrs Exzellenz ꝛc., welcher der baierischen Nation so

viel Ehre macht, urtheilet hierüber recht gründlich, da er in seinen gelehrten Anmerkungen über den bürgerlichen maximilianischen Kodex 1. Th. 1. Kap. 1. §. sagt, "daß ein ungeübter Legulejus nichts, „ als ein elender Gesezнager, und im „ Gegentheile ein halb, oder gar nicht „ studirter Empiriker nichts, als ein Rabulist, und Zungendrescher sei; jener „ ziehe das Recht auf die Geschichte, dieser die Geschichte auf das Recht, beides bei den Haaren. „

Würde sich aber jeder inländische Jurist in dem dritten Jahre seines akademischen Studiums, da er nämlich die Kenntniß der vaterländischen, und anderer praktisch-nüzlichen Rechte (*) schon inne hat, besonders auf die Generalienlehre verwenden, und aus dem Vortrage eines erfahrnen, und geschikten Lehrers die verschiedenen nach und nach zum allgemei-

*) Hierunter verstehe ich auch die vaterländische praktische Rechtsgelehrsamkeit; und einen damit verknüpften verbesserten Gerichts- und Kanzleistil. — Ich arbeite wirklich an diesem Werke, und werde es, so bald es meine Geschäfte zulassen werden, zum Druk befördern.

meinen Beßten erlassenen Verordnungen in besonderen, den verschiedenen Gegenständen angemessenen Abtheilungen gründlich erlernen müssen; so würden sie ungezweifelt genauer, und zwekmässiger befolgt, und mit vollkommnerm Nuzen in Erfüllung gebracht werden.

Ich glaube, mit dieser kurzen Uebersicht zur Genüge, und, ohne mehrerer Beweise zu bedärfen, gezeigt zu haben, daß die Generalienkenntniß für Beamte, Richter, Sachwalter, und auch studirende Juristen von dem ausgebreitetsten Nuzen sei. Oder braucht es mehr, als nur mit einem flüchtigen Auge die in unserm Vaterlande in Justiz- Kammeral- Finanz- Forst- Bräu- und Salzwesen, in Steuer- Anlags- Maut- Aufschlags- Akzis- Umgeld- Stempel- Tax- Münz- Bergwerks- Kommerzien- Manufakturen- und Landkultursachen rc. rc. vielfältig erlassenen Generalien (welch ein weitaussehendes Feld!) zu übersehen, um den hieraus zu erzielenden wesentlichen Nuzen jedem unparteiisch denken-

den Patrioten einleichtend, ja handgreiflich zu machen?

Nur noch eine Note, die einer meiner Herren Subscribenten ans löbliche Zeitungskomtoir in München eingeschikt hat, will ich zur Rechtfertigung meines Unternehmens von Wort zu Wort einrüken.

Note.

„In öffentlichen Blättern las ich die Anzeige einer vom Herrn Hofgerichtsadvokaten Ignaz Hübner auf Unterzeichnung herauszugebenden modifizirten Generaliensammlung.„

„Kein Land ist, welches nüzlichere, und schönere Generalverordnungen von entfernt- und jüngern Zeiten aufzuweisen hat, als Baiern; aber auch vielleicht kein Land ist, wo solche härter, und weniger in Vollzug kommen. Auswärtige sammeln sie mit Eifer; mittlerweil sie in ihrer Geburtsstätte verkannt, und unerfüllt bleiben.„

„Ein

„Ein großer Theil jener, von derer Händen die Betriebsamkeit der Geschäfte abhängt, besitzet sie nicht, und noch ein größerer versagt ihnen die gehörige Aufmerksamkeit: beide Theile tragen daher gleich viel zu ihrer Vergessenheit bei; der eine, weil er solche sich eigen, und bekannt zu machen verabsäumt: der andere hingegen, weil er durch derer außer Acht gelassene Anwendung dem erstern den Anlaß benimmt, selben wenigst in die Nothwendigkeit nicht versezet, um ihre Wissenschaft sich zu bewerben; und so geschiehet es oft, daß die besten, väterlichsten Absichten der durchleuchtigsten Regenten vereitelt, der Unterthan, Bürger, Diener, und Inwohner, ja der Landesherr selbst des sichtbaren Nuzens, so aus Vollziehung der treflichsten Anordnungen erfolgen würde, beraubt, die Geschäfte selbst vermehrt, derer Manipulation erweitert, und erschwert, und endlich das Generale bei dessen Kundmachung hie, und da, wo es in die Hände kömmt, höchstens nur gelesen, oder dessen Vorlesung ange-

 hört,

hört, vielleicht auch im Herzen eines manchen eifrigen Mannes dessen Erfüllung hiebei gewunschen, demnächst aber mit dem vorhergehenden der Vergessenheit überlassen wird.„

„Diesem zu steuern, ist das Eingangs gemeldte Werk mit Hintansezung einer durchgängig-kronologischen Ordnung in die Materien eingetheilt, und mit einem vollständigen Register versehen, allerdings das gemässeste. — Lange schon habe ich ein solches aus der Feder eines mit Zeit, und Muße versehenen Sachkündigen erwartet; der Lehrer auf der hohen Schule wird es in seinen Vorlesungen den Landesgesezen beigesellen, und die jezuweilige Erläuterung, Modifizirung, oder Abänderung der leztern leichterdings daraus erklären; der juridische Zögling wird es mit diesen studiren, solche Kenntnisse zur Praxis mit sich nehmen, sich dort hieran eben so, wie an das Gesezbuch gewöhnen, und da er endlich in die Wirklichkeit eines Amtes eintritt, durch Erfüllung der

schön-

schönsten Anstalten seinem Fürsten und dessen Unterthanen nüzlich sein; der gegenwärtige Praktiker wird es auch lesen, wird darin bei vorkommenden Fällen das Wesentliche der höchsten Verordnungen, von den gewöhnlichen Zusäzen des Stils entkleidet, und im Zusammenhange der Vorwürfe vor Augen haben, welches er sonst mit vieler Mühe aus einer Menge fliegender Blätter von verschiedenen Zeiten, und Jahrgängen herausklauben, und am Ende doch noch im Zweifel bleiben müßte, ob ihm alles, und das neueste zu Handen gekommen?

Vorliegende Unternehmung ist also zu gemeinnüzig, zu gut, und zu solid, als daß nicht ein jeder um die Aufnahme des Landes sich beeifernde Patriot zu Beförderung derselben beitragen sollte; und aus dieser Ursache wird beliebt werden, unter der Zahle der Unterzeichnenden in Ansehung sothanen Werkes mich vorzumerken.

München den 3 März 1783.

Franz Xav. Schneider,
kurfürstl. Hofrath.

Wie schön, wie gründlich ist in dieser Note nicht alles durchgedacht! — Und so glaube ich, wird jeder meiner Landesleute, dessen Herz von Mißgunst, Neid, und Eigennuz frei ist, von meinem mühesamen Unternehmen denken, und solches als gemeinnüzig nach Kräften unterstüzen. Mir ist genug, daß ein Fürst in Baiern herrscht, der seine Unterthanen nach ihren wahren Verdiensten zu schäzen, und auch zu belohnen weis.

Und nun noch ein paar Worte von dem Geiste dieses Werkes gesagt, und denn — habe ich alles in der Vorrede gesagt, was zu dessen wesentlicher Empfehlung dienen mag. Es ist nicht blos das Werk eines empirischen Schreiberlings, das weiter nichts als des salbaderischen Abdrukes bedarf, sondern es ist ein Werk, das auf unsere Landesverfassung, und das allgemein vorgeschriebene Gesezbuch durch Anmerkungen anwendbar gemacht worden; sohin ein mit vielem Fleiße, und pünktlicher

Sorg-

Sorgfalt durchgedachtes Werk. — Es zeigt, ob, und wie die allgemeinen Geseze durch nachgefolgte Verordnungen oder beibehalten, oder geändert, oder ganz abrogirt worden? — Es giebt die Grundursachen zuverläßig an, welche den Landesfürsten zu derselben Ausschreibung bewogen haben mögen; denn weis einmal der Beamte die Grundursache des Gesezes, so kann er solches auf ähnliche Fälle aus dem bekannten Rechtsaxiome, ubi eadem Legis ratio, ibi eadem Legis dispositio, — ohne weitere Anfrage leicht anwendbar machen. Uebrigens liefere ich nur die wichtigsten, und zwar nur diejenigen Generalverordnungen, welche während voriger, und gegenwärtiger glorreichester Regierung bekannt gemacht worden; denn weder die von 1001. interessiren uns mehr, als größtentheils abrogirt, und in neuere umgeschmelzt, noch jene unsrer Zeiten, welche nur partikulär, oder wohl gar individual waren. — Alle Generalien ohne Unterschied liefern, würde zwar die Einnahme des Auktors, und Verlegers mehren, nicht

aber den wesentlichen Nuzen des Landes befördern. — Und doch werde ich von den meisten ältern in meinen Anmerkungen Auszugsweise, so viel möglich ist, Meldung thun. — Ueberhaupt werden nur jene Verordnungen eingerükt werden, welche noch heute allgemein beobachtet, und befolgt werden, sohin Beamte, Richter, Sachwalter, kurz: alle Unterthanen unentbehrlich wissen müssen. Ich bitte also meine lieben Landesleute nochmal um kräftige Unterstüzung, und sanfte, liebvolle Beurtheilung dieses aus wahrem Patriotismus unternommenen Werkes.

Geschrieben Ingolstadt den 1 Wonnemonats 1783.

Der Herausgeber.

In
Religions-
und
Kirchenpolizeisachen.

I. landesherrliche Verordnung, welche unterm 22 Herbstmonats 1738. in Religionssachen erlassen worden (a).

Entbieten Männiglich unseren Gruß, und Gnade zuvor: Und geben denselben hiemit zu vernehmen; demnach wir in Betrachtung unseres von dem Allmächtigen anbefohlenen landesfürstlichen Amts für eine Nothdurft befunden, daß der Landskinder, und Unterthanen halber, welche sich aus unserem Kurfürstenthume, und Landen begeben, die vor diesem ausgefertigte Mandata widerholt, und ob denselben nach jeziger Beschaffenheit mit allem Fleiße, und Ernst gehalten werde;

Also

a) Diese Verordnung ist zwar weder unter der Regierung des Kurfürsten Maximilians des III. höchstsel. Gedächtn. noch unter der gegenwärtigen erlassen worden; weil sie aber noch heute in Religionsangelegenheiten geltend ist; auch deßwegen schon in die vom Buchhändler Friz im Jahre 1771. zum Druk beförderte Generaliensammlung eingerükt worden; so war es allerdings nothwendig, selbe auch noch dermalen beizubehalten.

Also ist hiemit unser ernstlicher, und gemessener Befehl, daß ihr erstlich dieses Werk euch mit besten Eifer bei eurer Treue, und Pflicht angelegen sein, und die Unterthanen zu Lichtmessen, und Jakobi, mithin alle Jahre zweimal (b), auf offentlicher Kanzel, oder bei den Versammlungen ernstlich ermahnen, und ihnen vorlesen lassen sollet:

Erstlich, daß sich keiner bey unausbleiblicher Strafe außer Lands in Dienst, oder Wanderschaft, weniger mit Haushaben (c) begeben solle, ehe, und bevor er sich bei seiner ordentlichen Obrigkeit, wie

b) Die zweimalige gnädigst anbefohlene Herablesung geschieht zwar nicht mehr; niemand wird aber den hieraus allgemein entspringenden Nuzen mißkennen: es braucht also nichts weiters, als daß eifrige Seelsorger dieses Geschäft neuerdings über sich nehmen. — Ueberhaupt würden alle Generalverordnungen zwekmäßigern Eindruk machen, und genauer befolgt werden, wenn solche den Unterthanen von öffentlicher Kanzel vorgelesen, und erklärt würden.

c) Hier ist nur die Rede von solchen Emigranten, welche nicht für beständig, sondern nur auf eine Zeit auswandern, ohne daß sie gesinnet sind, ihr Domizilium zu ändern; denn es steht nach dem westphälischen Friedensschlusse jedem Unterthane frei, ob er aus dem Lande emigriren wolle, oder nicht? Und kann ihn hievon der Landesherr unter keinerlei Vorwand abhalten, sogar auf dem Falle nicht einmal, wenn er gleich ein Leibeigner ist; denn die Leibeigenschaft fällt solchen Falls gegen billigen Abtrag völlig hinweg. S. bürgl. max. Kod. 5 Th. 20 K. 11 §.

wie auch des Orts Pfarrer, und Seelsorger derentwillen gebührend angemeldet habe; zum anderten, da aber für rathsam befunden wird, einen solchen Menschen in die Wanderschaft außer Lands zu schiken, soll er wenigstens 16jährigen Alters sein, und unter solchen keiner hinausgelassen, auch beinebens zuvor in den nothwendigen Glaubensartikeln wohl unterrichtet, dann zu Ablegung gewöhnlicher Glaubensprofession (d) (welche ihm der ordentliche

d) Dieß alles wurde von darum als nothwendig anbefohlen, damit diejenigen Unterthanen, welche auf eine Zeit auswandern, sich von den Grundsäzen ihrer Landesreligion (denn außer der Katholischen wird in den baierischen Landen keine andere geduldet) im Auslande nicht irre führen lassen, sondern mit den nämlichen unverfälschten Grundartikeln ihres Glaubens zurükkommen sollen; denn die erste Sorgfalt eines Landesfürsten, wenn anders die äußerliche Glükseligkeit der Bürger, und die gemeinschaftliche Sicherheit bestehen soll, muß sich nothwendig auf den Unterricht seines Volkes in Religionspflichten erstreken. Wie einfacher also die Religion, desto glüklicher der Staat — ein Saz, den kein Staatspolitiker widersprechen wird. Ich kann mich hier nicht enthalten, die schönen Gedanken, welche der große Gelehrte unserer Zeiten Herr von Sonnenfels hierüber in seinen Grundsäzen der Polizeiwissenschaft im 90 §. geäussert hat, ganz einzurüken. „Unter den wirksamsten Mitteln, schreibt er, „durch welche der gute sittliche Zustand erhalten wird, „verdienet ohne Zweifel die *Religion* den ersten „Plaz: sie ist das sanfteste Band der Gesellschaften; „sie unterrichtet durch ihre verehrungswürdigen Lehren in der Tugend, sie muntert durch Verheissungen

dentliche Seelsorger, was sie nämlich in sich halte, wohl erläutern solle) angehalten, und ihm alsdenn nicht allein von der weltlichen Obrigkeit eine Attestation, die er dem Agenten des Orts, wohin er sich begiebt, einzuliefern hat, ertheilet, sondern auch von dem Pfarrer seines Verhaltens, und Religion halber, ein beglaubter Schein gegeben werden, welchen er mit Gelegenheit bei den Katholischen auch außer Lands hernach aufweisen kann, damit er bey denen desto angenehmer sein möchte; drittens sollen die Aeltern, Vormünder, und Befreundte gar nicht gestatten, daß ihre Kinder hinweg außer Lands zu unkatholischen Schulmeistern in die Schule gehen, oder sich zu dergleichen Lehrmeister, Handwerker zu lernen, verdingen, sondern vielmehr selbe in der katholischen Lehre fleißig auferziehen, in die Kinderlehre, und zu dem katholischen Schulmeister schiken, und wenn schon die Kinder nicht

„zur Ausübung derselben auf; sie schreket durch Drohungen von Lastern ab, und bewirket durch die Reue, die sie dem Sünder einschärfet, die Besserung der Lasterhaften. Die Religion ergänzet das Mangelhafte der Gesezgebung. Wo immer das Auge des Gesezgebers, und eben darum auch die Strafe des Richters nicht hinreichen kann, ist sie den Handelnden gegenwärtig, um seinen bösen Unternehmungen durch ihre Drohungen Einhalt zu thun. Der Regent muß also diesen Leitriemen in seinen Händen nicht vernachläßigen, und seine Sorgfalt muß darauf gerichtet sein, daß jeder Bürger Religion habe.“

nicht in die Schule gehen, solche dennoch, die Kinderlehren fleißig zu besuchen, angehalten werden, und da man selbe zu einen Handwerk tauglich erachtet, bei einem katholischen Lehrmeister unterbringen solle. — Damit man auch besser Nachricht haben möge, wie sich die Jugend, Ehehalten, und Unterthanen bei der Kinder- und Christenlehre einstellen, sollen die bürgerliche Obrigkeiten in Städt- und Märkten über selbe jährlich eine Beschreibung jeder Pfarr fürnehmen, solche den Schulmeistern zustellen, und befehlen, daß sie ämsig vormerken, wer bei den Kinderlehren erscheine, oder ausbleibe? welche Designationen hinnach durch gewisse jedes Orts Obrigkeit Deputirte, mit Zuziehung des Pfarrers quatemberlich zu durchgehen, und alsdenn die Hausväter wegen den ausbleibenden, mit einer gewissen Geldstrafe zu belegen, auch davon theils dem Schulmeister wegen seiner Mühe zu geben, theils zu Erkaufung allerhand Verehrungen für die fleißige Jugend anzuwenden. Und gleichwie beinebens insonderheit den Kindern das Umlaufen auf der Gassen zur Zeit der Kinderlehre keineswegs zu gestatten, also ist dahin zu sehen, daß die Kinder- und Christenlehre fleißig gehalten, und nicht unterlassen, auch von den Pfarrern, und Seelsorgern die Jugend in Glaubenssachen wohl unterwiesen (e), für die

e) Die erste Grundlage eines guten, gehorsamen Burgers ist unstreitig der frühzeitige, gründliche Unterricht der

die Ehehalten, Handwerkspursche, und andere erwachsene Leute, aber die Abend- wo einige gehalten werden, oder auch Morgenpredigten, Katechetize eingerichtet, und wenigst umgewechselter Weis katechistische Glaubenslehre traktirt, und vorgetragen werde, gestalten denn solchen erwachsenen Manns- und Weibspersonen (sonderbar das gemeine Volk zu verstehen) nicht zu zulassen, sich ehender zu verheirathen, sie sind denn in Glaubenssachen, und was zur Seligkeit nothwendig, zu genügen unterrichtet, und haben solches in dem Examine, so die Pfarrer vor der Kopulation vorzunehmen (f), wirklich erwiesen.

So

Kinder in der Religion; diese ist der Grund von aller Glükseligkeit des Menschen; ohne Religion ist kein ehrlicher Mann, keine Tugend, keine Weisheit, kein wahres Gut. Welch eine herrliche Arbeit also für wahre Seelsorger, wenn sie unermüdet den Samen, woraus die ächten Begriffe unserer heiligen Religion keimen, in die Herzen der Kinder streuen! Belohnung genug für sie, wenn sie diese durch solch unermüdete Kultur zu guten Bürgern aufwachsen sehen! Aber auch die Beamte sollen dabei ihren Fleiß nicht sparren. — Manche Eltern, besonders auf dem blatten Lande, vernachläßigen selbst ihre Kinder; lassen sie lieber wie das wilde Viehe aufwachsen, als daß sie selbe in die Christenlehre schiken; da muß man also ohne aller Nachsicht die Amtsknute zu Hilfe nehmen, um damit solchen Eltern ihre Pflichten nachdruksamst einzuschärfen.

f) Das geschieht noch heutiges Tags, und ist gewiß, wenn das Examen anders nicht obenhin geschieht, von großem Nuzen.

So viel aber in Spezie die ledige Dienstmägde oder andere Mägdlein, und dergleichen Weibspersonen anbelangt, nachdem die tägliche Erfahrung giebt, daß von ihnen das Auslaufen an fremde unkatholische Orte eine Zeit her aus Konnivenz ihrer Eltern, Vormünder, und Befreunden, wie auch der Obrigkeiten, und Beamten allzugemein gemacht werden wollen, und zwar mehrentheils ohne Noth, aus lauter Muthwillen, und um üppiger Kleider, Hoffarts willen, oder damit sie nur desto freieres, und ungezäumteres Leben führen mögen, durch welches, wie auch sonst durch allerhand Schank- und Versprechungen, und anderen schmeichlerischen Einblasen schon manche Person, wie wir mit ungnädigen Mißfallen vernehmen müssen, zu den leidigen Abfall von dem katholisch allein selig machenden Glauben, und Annehmung anderer Religionen gebracht, und verführet werden, oder noch in Gefahr stehen. Als sind wir zu Verhütung dieses unleidentlichen Uebels, und Aergernisses aus landsväterlicher Sorgfalt bewogen worden, folgende Verordnung zu thun, daß nämlich, weil ohne dem vielfältige Klagen vorkommen, daß in Städt- und Märkten, auch auf dem Lande unseres Kurfürstenthums, und Landen an dergleichen Dienst- Haus- und Viehmägden wegen erstgemelten Auslaufens, Mangel erscheine, auch derentwillen die Lohn, und Besoldungen zu großer Beschwerde des Haus- und Landmanns hoch steigen, förderhin solch unnöthiges Aus-

laufen dergleichen Dienstmägde, und Weibspersonen nicht allein gänzlich eingestellt, selbe im Lande behalten, und an katholische Orte verdingt, sondern auch diejenige, so bereits vor diesem unseren Verboth sich in die Fremde begeben, und bei unkatholischen Herrschaften, und Hausvätern dienen, oder sich aufhalten, und noch unverheiratheten Stands, oder doch nicht haussäßig sind (denn bei katholischen Leuten auch in unkatholischen Orten zu dienen, ist ihnen verwilliget) innerhalb einer Jahrsfrist durch die Eltern, Vormünder, oder Befreunde, wie auch durch des Orts Obrigkeiten, und Beamten revozirt, und wieder zur Stelle gebracht, hernach aber an katholische Orte verdingt werden, und haben insonderheit die Obrigkeiten, und Beamte hierinfalls zu Ersezung ihrer unverantwortlichen Konnivenz mit Anhandnehmung der Befreunden, wie auch der Agenten ihren schuldigen Fleiß dergestalten erscheinen zu lassen, damit wir im widrigen zu unausbleiblichen ernstlichen Einsehen nicht verursachet werden.

Zum anderen, wenn, und so oft die Unterthanen, ihres Verschikens, oder Verreisens halber, oder andere für sie, und mit ihnen, oder auch ohne sie, sich anzumelden erscheinen, sollet ihr sie schleunig fürlassen, und in ein sonderbares zu diesen Werk verordnetes, mit den Zunämen nach dem Alphabet eingerichtetes Buch, und zwar umsonst einschreiben, nämlich wie solche wegreisende, oder

zuvor

zuvor verreiste Personen, auch derer Eltern, oder Vormünder, und Befreunde mit Tauf- und Zunämen heißen, wohin, und aus was Ursachen sie sich von der Heimat begeben? mit Benennung des Tags, Monats, und Jahrs, damit auf allem Falle, und unser Begehren alsobald könnten angezeigt werden, wie viel, und was für Landskinder außer Lands, auch welcher Enden sich dieselben aufhalten, was ihre Handthierung, Thun, und Lassen sei? dabei von jedes Orts Pfarrer ihnen dann hauptsächlich die ernstliche Ermahnung zu thun, daß sie auch außer Heimat bei katholischer Religion, und was derselben gemäß, je, und allzeit beständig verharren, und allem gehorsamlich nachkommen, was einen katholischen Christen zu thun oblieget.

Drittens, wenn die Wegfertige vom Heimat an solche Orte verreisen wollen, allda neben katholischer Religion, und dessen freiem Exerzitio auch andere Religionen sich befinden, und wie hernach folgt, selbiger Orten gewisse Beamte, oder Personen zur Absicht verordnet sind, sollet ihr nach vorgemeldten Einschreiben solchen Wegreisenden einen unterschriebenen, verschlossenen, und verpetschirten Zedel (darinn jedes Tauf- und Zunamen, auch anderes, was ihrethalben im Buche allbereits eingeschrieben, ordentlich zu verzeichnen) ebenmäßig umsonst ertheilen, mit angehängtem ernstlichen Befehle, erstlich, daß sie alsobald an solchen Orten den em-

pfangenen Zedel demjenigen, so hiezu verordnet ist, selbst allda überantworten; zum anderen, daß sie sich sowohl in Diensten, als auch zu Erlernung der Handwerker allein bei katholischen Meistern eindingen, auch unter währender Wanderschaft an keinem Orte aufhalten, oder lange verbleiben, es werde ihnen denn die Gelegenheit offen stehen, daß sie unverhindert an den Feiertägen zum katholischen Gottesdienst, als die heilige Meß, und sonderlich die an den von widriger Religion anhaltenden Feiertägen in Regensburg, Augsburg, und anderen unkatholischen, oder vermischten Orten, für die daselbst dienende katholische Ehehalten, Handwerkspursche, und dergleichen mit Fleiß angestellte Predigten besuchen, und sich zu gebührenden Zeiten der heiligen Sakramenten gebrauchen, und also etlichermassen hereinbringen mögen, was sie an den katholischen Feiertägen, da sie der Kirchen obhabenden Dienst halber, nicht allzeit abwarten können, versäumen müssen. Drittens, daß sie auch dasjenige, was ihnen der Urkunden, und Beichtzedel halber von den Agenten, oder hiezu Verordneten zu seiner Zeit in Acht zu haben, befohlen worden, mit höchstem Fleiße verrichten, und wofern sie der Religion wegen vom jemand der Orten bekränkt worden, bei ihren Agenten jederzeit Hilfe, und Beistand frei, und getröstlich suchen. Wie denn

Viertens, zu Augsburg neben dem Joseph Laube, als Agenten zugleich als Religionskommissärs

bestellt sein sollen der Landrichter zu Fridberg, und dessen zugeordneter Gerichtschreiber, zu Regensburg aber neben dem Agenten Schaumberger gleichfalls als Religionskommissärs unser Pfleger zu Stadt am Hof, und unser Mautner allda zu Regensburg, denn zu Kaufbaiern unser Landrichter zu Landsberg, und dessen zugeordneter Gerichtschreiber, und zu Memmingen unser Pfleger zu Mindlheim, und der Gerichtschreiber allda, nicht weniger zu Nördlingen, Dinglspiel, der Grafschaft Oettingen, und Marggrafschaft Anspach unser Stadtpfleger, und Stadtschreiber zu Donauwört, nebst dem Richter zu Wemding.

Fünftens, sind diejenigen, welche von Augsburg, Regensburg, und anderen Orten außer Lands ihre Geburtsbriefe, Erbtheil, oder Erlassung der Leibeigenschaft hinaus begehren, und ihr Erbtheil in Rentamt München zu suchen haben, hinförders hiehero, und zwar der Geburtsbriefe, und Erbtheil halber an unsern Hofrath, und wegen derer Erlassung, so sie Leibeigen sind, an unsere Hofkammer, bei den Regierungen aber die Beamte derentwegen mit ihren Amtsberichten, und Gutachten gleich an die Regierungen, darunter sie gelegen, daß hernach von alldorten aus die Sache weiter hiehero zu unseren geistlichen Rath berichtet werde, zu weisen, und ihnen vor Ertheilung derlei Tauf- Geburts- und anderer solcher Briefen zu bedeuten, daß sie vorhero

ihres Verhaltens, und Vorhabens wegen entweders von unseren bestellten Agenten, oder anderen in Spezie, wohin sie sich niedersezen, ob, und mit wem sie sich verheirathen, oder aus was anderer Ursache sie mehrgedachte Briefertheilung suchen? glaubwürdige, verpetschirte Attestationen (worauf, ob sie nicht etwa falsch sein möchten, gute Obacht zu halten, und dieselbe wohl zu überlegen) mitbringen sollen: beinebens ihr die Beschaffenheit in einem, und anderen auch zu berichten, und von dannen Resolution zu erwarten habt, alsdenn, und auf erfolgte Verwilligung, welche aber ehender, als bis sich zeiget, daß ein solcher Junge in eine katholische Werkstatt aufgedingt, oder ein Gesell sich katholisch verheirathe, nicht erfolgen solle. Damit alle Beschwerden vermittelt bleiben, soll von euch wegen Ertheilung der Geburtsbriefe, und anderen, mit übermässigem Taxe, oder anderen ungebührlich, und ungewöhnlichen Anfoderungen Niemand übernommen, und auf vorkommende Klage zur Straf nicht Ursache gegeben werden. Für das

Sechste, wenn ihr in Erfahrung bringt, daß ein Unterthan vor seinem Wegreisen sich bei euch nicht angemeldet, und einschreiben lassen, oder von Heimat ohne einem Vergunstzedel nach Augsburg, Regensburg, und dergleichen Orten, oder Städte begeben, oder da er solchen Zedel schon empfangen, denselben doch jeden Orts Agenten, und Verordneten

ten nicht überantwortet, ingleichen, daß er die ertheilte Urkund zu seiner Zeit von Augsburg, Regensburg rc. nicht heimgeschikt, oder dem Agenten seinen Beicht- und Kommunionzedel nicht zugebracht, oder anderst woher nicht selbst heimgeschikt, sollet ihr solche Personen durch derselben Eltern, Vormünder, oder andere ihre Befreunde, und Angehörige bei aufgelegter Strafe unverzöglich zum Gehorsam bringen: doch wollen wir solches allein auf diejenige verstanden haben, so sich an nahen Orten außer Lands befinden; denn welche an weit entlegenen Orten sich aufhalten, lassen wir es dahin gestellt sein, daß, wenn sie die Zedel nicht überschiken könnten, solche alsdenn, wenn sie wieder von der Wanderschaft Anheim kommen, besagte Kommunionzedel von allen Jahren, so lange sie in der Fremde gewesen, mit sich bringen, und der Obrigkeit einhändigen. Damit wir aber auch wissen, und von unsern Agenten berichtet werden können, was für Landskinder, und Unterthanen sich in Regensburg, Augsburg, und anderen ausländischen Orten befinden, welche die von den Heimaten mitgenommenen Vergunstzedel, und Attestationen ausgeliefert, auch wie verhalten? als habt ihr vorbesagt unseren Agenten jährlich um die heilige Pfingsten hierüber eine vollständige Verzeichniß, wie alle diejenige, so sich an selbigen Orten befinden, mit Tauf- und Zunamen heissen, von wannen sie gebürtig, und bei wem in Diensten, oder sich sonsten aufhalten? gewiß, und unfehl-

bar bei Vermeidung wirklicher Strafe, von allen Gerichtern, Hofmärkten, auch Städt- und Märkten einzuschiken, als zu welchem Ende sie Beamte vor Einschikung solcher Verzeichniß sich bei derer Eltern, Befreunden, Vormündern, oder andern dienlichen Orten zuverlässig zu erkundigen haben.

Zum Siebenten, wenn einer aus den anwesenden Unterthanen, zwar nicht aus anderer zugemessenen Gewalt, sondern aus eignen Muthwillen den katholischen Gottesdienst, und heilige Sakramenten gänzlich, oder mehrentheils verabsäumte, oder sich mit einer unkatholischen Person in eine Heirath einlassen wollte, ja von den katholischen Glauben abzuweichen gesinnet, oder endlich gar abgefallen wäre, sollet ihr, wann, und sobald ihr hievon eigentliches Wissen habet, und solche Unterthanen für euch selbst nicht mehr zu Recht zu bringen vermöchtet, solches unverlängt hiehero in unsern geistlichen Rath berichtlich überschreiben.

Achtens, wenn inskünftig sowohl, als izt ledige Handwerksgesellen, oder andere Landskinder, so in mancherlei fremden Landen, Städten, und Orten sich aufzuhalten pflegen, wiederum in ihr Vaterland nach einen oder mehr Jahren kommen, sollen dieselbe über ein Monat nicht geduldet, und noch vielweniger ihnen gestattet werden, sich häuslich nieder zu thun; es seie dann, daß sie sich zuvor bei dem

Pfarrer,

Pfarrer, oder der Orten fürgesezten Seelsorger (an welche sie zu weisen) anmelden, ihrer Religion, und Glaubens halber genugsame Erläuterung, und Rechenschaft gegeben, und euch deßwegen glaubhaften schriftlichen Schein fürgewiesen haben.

Neuntens, sollet ihr uns aufs wenigst einmal im Jahre, als auf St. Johannis des Taufers Tag, nicht nur obenhin, und insgemein, sondern in Spezie, wie die anvertraute außer Lands abwesende Unterthanen, und Angehörige sich in diesen unserem Befehle gemäß verhalten haben, fürnämlich aber dieser fünf nachfolgenden Punkten halber ausführliche Rechenschaft zu thun schuldig sein, mit dem ihr im künftigen Jahre den Anfang zu machen, und hinfüran auf gemeldte Jahrszeit solches ohne ferneres Anmahnen unaussezlich zu kontinuiren, als

1) Welche Unterthanen aus dem Lande anderstwohin desselbigen Jahrs verreiset, und eingeschrieben? mit Vermeldung derer Namen, und anderen, wie oben bei dem anderen Punkten angezeigt worden. 2) Wie viele in jedes Gebieth gehörige Unterthanen selbiges Jahr die Beicht, und Kommunion versäumt haben? welches von den Anwesenden die Pfarrer, und Seelsorger im Lande, von Abwesenden aber an erlaubten Orten, allda kein Agent, der Abgang der Beichtzedel, so sie hereinzuschiken schuldig, leichtlich zu erkennen geben wird, dann von

Augs-

Augsburg, und Regensburg ꝛc. haben die Beamten, und Agenten Befehl, die Beichtzedel, so von ihren Anbefohlenen allda empfangen, selbst anher zu schiken. 3) Sollet ihr ein Verzeichniß derjenigen, welchen dieses Jahre Geburtsbriefe, Leibsquittungen, oder Erbtheil ertheilt worden, überschreiben, zugleich auch alle, und jede von unseren Beamten, und Agenten, oder anderen geistlichen Personen (wie oben bei dem vierten Punkten vermeldet) gegebenen Testimonien auflegen. 4) Was ihr in Vollziehung dieser unserer an euch, und die Unterthanen ausgegangener Befehlen, in einem und anderen für Beschwerden, oder Verhindernissen, wie auch hergegen andere gebührende Mittel oder Weg, dadurch die anvertraute Unterthanen, und Anbefohlene außer- und inner Lands bei katholischer Religion zu erhalten, fürfallen (g).

5) Die-

g) Dieser Punkt verdiente auch izt noch eine genauere Aufmerksamkeit von Seite der Beamten. — Würden diese den sittlichen Zustand ihrer Untergebenen besser beobachten, derer Handlungen fleißiger nachspüren, und selbst in Ausübung der Religionspflichten hervorleuchten; denn aber hierüber zum geistlichen Rath ausführlichen Bericht jährlich erstatten, und Mittel, wie dem einreissenden Uebel noch in Zeiten vorzubeugen sei, an die Hand geben; so würde die herrschende Landesreligion immer rein, und unverfälscht erhalten werden. Es liegt der Ruhe, und Glükseligkeit des Staates daran, für die Religion zu wachen; denn sie hat zum Vorwurf die Liebe Gottes, die Reinigkeit unsers Herzen, und die Verbesserung unsers Willens.

5) Dieweilen wir aus sonderbarer obliegenden Sorgfalt für die Jugend unserer Landen, wie solche in den Schulen, sowohl auf dem Lande, als auch in Städt- und Märkten, unterwiesen werden sollen, und wie sich die Schulmeister hierin gegen derselben in ein und anderen zu verhalten, mit besonderem Fleiße eine ordentliche Schulordnung zusammen tragen, und verfassen, und in offentlichen Druk verfertigen, solche auch in einer neuen Auflage allen, und jeden unseren Beamten, und anderen Obrigkeiten unserer Landen kommunizieren, und zusenden lassen, dabei wir denn selben ernstlich befohlen, alles Fleisses darob zu halten, damit solche mit allem Eifer observirt werden; als ist hiemit unser gleichmässiger zuverlässiger Befehl, daß ihr unsere Beamten, in dem euch zu Anfang dieses neunten Punktens auf St. Johannis des Taufers Fest aufgetragenen Berichte, ebener Gestalt auch, ob, und was gestalten diese unsere neuerlich ausgefertigte Schulordnung an einem, und anderen Orten eueres Distrikts gehalten werde? was sich für Mängel dabei befinden, und wie solche abzuwenden sein möchten? in diesen euren Jahrsberichten unfehlbar herkommen lasset.

Zum zehenten, damit alles dasjenige, was derer aus unserem Lande, in die Fremde sich begebenden Manns- und Weibspersonen halber anbefohlen worden genau befolgt werde, sollet ihr für das, und über erstgemeldtes zum wenigsten von halben, zu halben

den Jahren fleißige Inquisition, und Erkundigung thun, und fürnehmen, ob solchem Befehle gehorsamlich nachgelebt werde? allermassen wir auch absonderlich unsern Rentmeistern anbefohlen, bei ihren jährlichen Umritten (h) Obsicht zu haben, und wohl auch, da es vonnöthen, Erfahrung einzuholen, ob von euch Beamten, und anderen Hofmarksherrschaften, und Obrigkeiten, als auch den Unterthanen selbsten diesem unseren ernstlichen Gebote gebührliche Folge geleistet werde? den Erfund ad notam zu nehmen, und von den Umrittsprotollen Extrakte in unseren geistlichen Rath einzuschiken.

Eilftens, ist fürohin von den vermöglicheren Gotteshäusern den Schulmeistern eine Addition, gegen der Bedingniß, und Verbindlichkeit zu assigniren, daß sie davon schuldig sein sollen, die gar arme Kinder, so das Schulgeld bei Abgang eigner Mitteln zu bezahlen nicht vermögen, umsonst zu unterrichten, und zu lehren; allermassen wir auch in dieser so wichtigen, die zeitliche, und ewige Wohlfart betreffenden Sache nicht ermangelt haben, mit den sammtlichen Ordinariaten dahin zu korrespondiren, daß selbe derer nachgesezten Dechanten, und Pfarrern mit Nachdruke auftragen, sonderbar in jenen Orten, wo kein Schulmeister verhanden, die Wochen hindurch wenigst zweimal die Kinder insgesammt,

oder

h) Diese sonst gewöhnliche rentmeisterischen Umritte sind nun gänzlich aufgehoben worden.

oder in abgetheilt minderer Zahle, zu einer gewissen Stunde vor sich berufen zu lassen, und sie in der Christenlehre wohl zu instruiren, auch welcher Gestalten solches, denn das Nachsehen befolget worden, durch die ordinari abgeordnete Visitationen gründlich, und allenfalls auch bei den weltlichen Obrigkeiten zu erkundigen, wobeinebens wir auch unseren Gerichtern, und Hofmärkten gnädigst aufgetragen, die Unterthanen mit Ernste dahin anzuhalten, daß sie ihre Kinder fleißig in die Schulen von Zeit zu Zeit schiken sollen. Leztlichen, wisset ihr sowohl euch selbst, als sie Unterthanen, und Angehörige mehrmals mit sonderbarem Eifer zu erinnern; und ins Werk zu stellen befleissen, was vor diesen wegen fleißiger Besuchung des Gottesdienstes an Sonn- und Feiertägen, Vermeidung des Gottslästeren, Fluchens, und Schwörens, Abschaffung, und Ausmusterung der nicht katholischen, jedoch die Religion betreffender Bücher, Traktätlein und Schriften, Ausheiratung der Kinder an verdachte Orte durch ausgefertigte Mandata (i) gebothen, und verbothen ist, alles bei Vermeidung unserer höchsten Ungnade, und ernstlichen unausbleiblicher Strafe, darnach ihr euch zu richten, und ihr vollziehet hieran unseren gnädigst, und zuverlässigen Willen, und Meinung.

Gegeben in unserer Haupt- und Residenzstadt München den 22 Septembers 1738.

i) Als da sind vom 6 Juli 1616. 6 Oktob. 1617. 10 März 1625. 22 Dezemb. 1626. 27 Julius 1641. 27 Febr. 1649. und 17 Febr. 1651.

II. landes=

II. landesherrliche Verordnung, die Klosterschulden, und derer Rechnungen betreffend, vom 5 Aerntemonats 1757.

Unsern Gruß, und kurfürstl. Gnade zuvor:

Demnach Uns von unserm geistlichen Rathe die gehorsamste Vorstellung gemacht worden, wasmassen aus den daselbst abgelegten Relationen derer zu den in unsern Kurlanden, und Herzogthume der obern Pfalz zu den Prälaten- denn Abtissinnenwahlen (a) gnädigst abgeordneten Kommissarien mehrfältig, sonderbar aber in diesen lezten Jahren her zu vernehmen gewesen sei, daß nämlich

1) Bei theils Klöstern, ohne von uns, als derer Landesfürsten geziemends erholten Konsens, und Anfrage große, kostbare, ja wohl auch hierunter Lustgebäude geführet: Nichtminder

2) Hie-

a) Hieraus erhellet, daß zu jeder solchen Wahl von höchster Landesherrschaft Kommissarien abgeordnet werden. Es verhält sich aber damit folgendermassen: bei mittelbaren Prälaturen wird sobald der Todfall eines Prälaten, oder einer Abtissin einberichtet worden, alsogleich von der Landesherrschaft sowohl, als dem Ordinariate, welchem nämlich das Kloster des Verstorbenen einverleibt ist, der Wahltag bestimmt, und sodenn die beiderseitigen Kommissarien zur Wahl abgeschikt.

2) Hiezu beträchtliche, und den Klöstern fast unerschwingliche Kapitalien aufgenommen, ja sogar auch

3) fast von den mehresten Prälaten, und Abtissinnen keine ordentliche, noch minder aber eine förmliche Rechnung über jährlich anfallend klösterliche Einnahmen, und dagegen zu bestreitende Ausgaben zu machen, verweislich unterlassen, sohin ermeldt unsern Kommissarien bei den vorgewesten Elektionen öfters nichts anders, als alte Scarteken, oder auf ein so andern Bogen Papier einige Einnahmen, oder Ausgaben, ohne den erforderlichen Umständen, folgbar nur summarisch vorgewiesen worden seien. Bei welcher der Sachen widrigen Beschaffen-

---

Bei exemten Orden aber schlägt der vom Ordensgeneralen ernannte Wahlpräses drei Tage vor, aus welchen der geistliche Rath einen erwählt.

Die kurfürstl. Kommissarien wohnen zwar vermög den Konkordaten von 1583. Art. 2. den vorläuftigen Deliberationen, und Traktaten; nicht aber der Wahlhandlung selbst bei, sondern treten vielmehr während dieser ab.

Ist nun die Wahl nach den kanonischen Rechten vollkommen geendigt worden, so wird von den kurfürstl. Wahlkommissarien, wenn sie kein sonderbares Bedenken dabei finden, die landesherrliche Begnehmigung in Ansehung des Zeitlichen eben so, wie von den bischöflichen Kommissarien in Ansehung des Geistlichen ertheilt. Siehe die Anmerk. über den baier. maximil. bürg. Kod. im 5ten Thl. 19 Kap. 19 §.

schaffenheit der geführt klösterlichen Wirthschaft halber von den Deputirten eine hinreichende Einsicht mit nichten hat genommen, noch minder aber gegen unsere gnädigste Willensmeinung denen andurch verborgen gebliebenen Fällen in tempore hätten können gesteuert werden; wodurch man endlich denen Klöstern mit kostbaren Visitationskommissionen einsehen zu lassen, sich äußerst bemüssigt gefunden (b).

Gleichwie wir aber all Vorgehendes mit ungnädigsten Mißfallen vernommen, und solchen nachtheiligen Forderungen in tempore aus tragend landesväterlicher Obsorg gesteuert wissen wollen;

Als gedenken wir diesen Unförmlichkeiten um so weniger den förmlichen Fortgang zu gestatten, als solche nicht nur allein den Klöstern zum unwiederbringlichen Schaden, und Abnahm gereichet; sondern auch andurch, und zwar beförderst unsrer höchsten landes-

---

b) Diesen dreien gewiß sehr beträchtlichen Beschwerdspunkten haben einige unsrer Klöster größtentheils ihren Verfall zu verdanken. — Manche Prälaten kannten die Einnahmen ihrer Klöster nicht, liessen sorgenlos ihre fetten Oekonomen nach ihrem Dünkel damit schalten, und walten, suchten nur ihre Leidenschaften durch prächtigen Aufwand zu befriedigen, nahmen Geld auf, wo sie nur konnten, und hinterliessen endlich bei ihren Dahinsterben ihre Klöster in dem elendesten Zustande, welchem so leichterdings nicht mehr gesteuert werden konnte.

desfürstlichen Autorität, und vi supremi Juris Advocatiæ uns billig zukommenden Gerechtsame allzu nahe getreten wird, wodurch man endlich aus einem sträflichen Irrthume uns in gehörten Umständen, die vorhin allzeit geweste Befugniß in einen Anspruch zu bringen, sich anmassen konnte: solchemnach wollen wir hiemit auf den

1ten **Punkt** landesväterlich, anbei aber auch ernstlich verordnet haben, daß hinfüran ohne groß andringender Noth, und Unglüksfall von den Prälaten, und Abtissinnen kein neues auf 500 fl. sich hinanlaufendes Gebäude in den Klöstern, oder bei den dazu gehörigen Schwaigen, und Mairhöfen eigenmächtig, sohin ohne Einverstehen des Konvents, oder Kapitels, noch minder aber ohne unserm zuvor bei dem geistlichen Rathe erholten gnädigsten Konsens angefangen (c), sondern in tempore mittels Anschlüssung der auf das eingezogenste verfaßten Ueberschlägen, und Rissen die erforderliche Bewilligung von den Prälaten, denn Dekanen, Priorn, und Priorinnen schriftlich bewirket werden sollte: wo

 übrigens

c) Im Jahre 1605. wurde über den nämlichen Gegenstand ein gnädigstes Dekret dahin erlassen, daß kein Kloster sich unterstehen soll, ohne landesherrschaftliches Vorwissen, und hierauf ertheilter Bewilligung ein Gebäude über 100. bis 150 fl. zu führen. Es wurde also dieses Verboth durch gegenwärtige Generalverordnung bis auf 500 fl. ausgedehnt. Siehe geistl. Rathsordn. von 1779. 34 §.

übrigens auch anbei wegen den in unsern Kurlanden, und der obern Pfalz schon allzusehr abgetriebenen Waldungen gemessenst anbefohlen wird, daß man in Klöstern bei künftigen derlei Bauvorfallenheiten anstatt der bisher vielfältig aus Eigennüzigkeit der interessirten Zimmermeister den Bauherrn angerathenen liegenden Dachstülen einen auf Bokstülen stehenden Dachstul verfertigen lassen solle, wodurch die Helfte am Holz, sohin auch an dem hierüber ergehenden Fuhr- und Taglohn bei den Zimmerleuten erspartet, und bei sich ergebenden Feuersbrunsten ehender gelöscht werden kann. Sollten sich aber dermalen schon einige Neugebäu bezeigen, so sind deßwegen die verfaßten Risse einzuschiken, auch beizuruken, wie weit man gekommen, auch wie viel hierauf bereits erloffen, und noch hiezu zu verwenden erforderlich sei? Gleichergestalt hat auch

2tens kein Prälat, oder Abtissinn propria autoritate, sohin nicht ohne Einverständniß seines ihm anvertrauten Konvents, oder Kapitels ein Kapital von 5., oder mehr hundert Gulden aufzunehmen, die Befügniß, sondern soll solche erst alsdenn ihnen Prälaten, und Abtissinnen zugestanden werden, wenn selbe nebst dem Pater Prior, oder Dekan, und Priorinn bei erwehnt unserm geistlichen Rathe mit kurzer Anführung der vorhin habenden Aktiv- und Passivschulden um den ebenmäßig erforderlichen Konsens werden eingelangt sein. Im Hauptwerk aber hat

man

man in Klöstern mittels Führung einer gesparsamen Wirthschaft unnöthige Schulden zu machen, so viel möglich, zu vermeiden, und sich dießfalls, beförderst die Prälaten, und Abtissinnen zu beeifern, dermalen aber binnen 6 Wochen à die recepti mittels einer getreuen Anzeig den Statum activum, & passivum zu unsern geistlichen Rath zu übergeben. Ferners und

3tens haben die Prälaten, und Abtissinnen in Verfassung der Klosterrechnungen sich nach anliegendem Formulare (d) zu regulieren, welches um so leichter bewirkt werden kann, wenn selbe ihr Manuale ab Initio anni auf die entworfene Rubriken einrichten, und die vorfallende Einnahm- und Ausgabsposten secundum illas jederzeit richtig eintragen, welches keinem vorgesezten, sonderbar aber einem getreuen Haushalter im mindesten zu schwer fallen wird, wenn selber sich erinnern wird, daß man außer dessen bei Gott eine schwere Verantwortung, bei seinem gnädigsten Landesfürsten aber in schlechten Ansehen, auch bei seinem Nebenmenschen,

 und

d) Dieses Formular ist nun auch größtentheils eingeführt worden; jedoch aber, was die äußerliche, und willkürliche Form anbetrifft, von jenem Formulare, wornach vermög des Mandats von 2 Christmonats 1717. bei den Pfarrgottshäusern, und Filialen auf dem Lande sowohl, als auch nach einer weitern Verordnung vom 12 April 1719. in Städten, und Märkten eingerichtet werden musten, weit verschieden.

und den Untergebenen im verdächtigen Kredite stehen wurde (e). Mithin versehen wir uns in allen drei Punkten des gehorsamsten Vollzugs, und verbleiben euch anbei mit Gnaden. München den 5 Augusts 1757.

(e) Das Recht, von dem Vermögensstande der Klöster vollkommene Einsicht zu nehmen, und damit andere Verordnungen zu treffen, steht dem Landesfürsten nicht blos darum, weil er in seinen Landen sich des höchsten Kirchenschuzes zu erfreuen hat, sondern auch aus der Ursache zu, weil die Klöstergemeinde immer noch als Staatsglieder zu betrachten sind. Besonders aber wurde diese den durchleuchtigsten Kurfürsten in Baiern zustehende Gerechtsame nicht nur durch die päpstliche Bulle vom 2 Jänners 1580. vollkommen bestättigt, sondern auch nach der Hand durch die hierauf sich beziehende Konkordaten vom Jahre 1583. 1 Art. so weit festgesezt, daß sowohl das Ordinariat, als auch der Landsherr von den Klöstern nicht nur zur Zeit der Visitation, sondern auch sonst bei anscheinenden Verdacht übler Hauswirthschaftsführung ordentliche Rechnungsablage fodern möge.

III.

Ueber die bei Testamentsexekutionen geistlicher Personen über weltliche Verlassenschaften wegen den Forum sich ergebende Anstände vom 19 Christmonats 1760.

U. G. L. G. Da sich bei Testamentsexekutionen, welche von geistlichen Personen über weltliche Verlassenschaften geführt werden, circa forum allerhand unbeliebige Anstösse ereignen, so ist auch dergleichen Exekution hinfür um so minder mehr zugestatten, als dem Vernehmen nach bei den Ordinariaten ebenfalls kein Testament mehr konfirmirt werden will, worin ein Geistlicher über seine Verlassenschaft weltliche Exekutorn benennet hat; welches also du deines Orts wohl beobachten, und nicht nur allein dieses öffentlich verrufen, sondern auch den Inkorporationsorten hievon die schleunige, und behörige Kommunikation zu gleichen Ende geben sollest (a). Sind dir ꝛc. Straubing den 19 Dezembers 1760.

Ex Commiſſione Seren. Dom. Dom. Duc. & Elect. ſpeciali.

(a) Durch diese gnädigste Verordnung, welche durch das Intelligenzkomtoir (S. den Jahrgang 1769. Seite 120) zur allgemeinen Beobachtung bekannt gemacht werden muste, wurde also das Gesez unsers bürgerl. maximil. Kodex im 3 Theile 2 Kap. 16 §. 2 Num., ver-

IV.

Das Amortizationsgesez vom 13 Weinmonats 1764., so wie es in die Anmerk. über den bürgerl. maximil. Kod. 5 Th. 19 Kap. 39 §. 11 Num. eingetragen worden.

Ob zwar wohl bereits von unseren in Gott ruhenden Herrn Groß- und Urgroßvatern Kurfürsten Ferdinand, und Maximilian christmildester Gedächtniß dem allzugroßen Wachsthum des in die Klöster, und geistliche Stiftungen gehenden weltlichen Vermögens durch die allschon im Jahre 1672. emanirte, und nachher weiters bestättigte, extendirte, und erleuterte Legem Amortizationis (a) möglichst vorzu-

mög welchem auch geistliche Personen als Exekutorn in weltlichen Verlassenschaften gegen Anerkennung des weltlichen Forums benennt werden konnten, gänzlich aufgehoben.

(a) Die Bestättigung, Ausdehnung, und Erleuterung des Amortizationsgesezes geschah 1) den 3 Jänners 1675., da der kurfürstlichen Hofkammer anbefohlen wurde, den Klöstern hinfür auch den Ankauf einschichtiger Güter nicht mehr zu gestatten: 2) durch ein weiteres Dekret vom 24 Februars 1688., wodurch das vorige auch auf Spitäler, Gottshäuser, und so andere milde Stiftungen ausgedehnt wurde: 3) wurde unterm 16 Herbstmonats 1730. allgemein verordnet, daß, wenn einschichtige Güter, oder Stüke an inn- oder ausländische Geistlichkeit verkauft werden, *derlei* Käufe weder

vorzubeugen, getrachtet worden ist; so hat doch die seitherige Erfahrenheit mehr, als zu viel belehret, was gestalt die hierunter geführte heilsame Absicht, welche lediglich die Konservir- und Aufrechthaltung des in seine vorzügliche Konsideration kommenden weltlichen Standes zum Zwek gehabt hat (b), sich

 nicht

von den Beamten, noch den bürgerlichen Obrigkeiten aufgenommen, oder protokollirt, sondern vorhero die Bewilligung allzeit bei der kurfürstl. Hofkammer gesucht werden sollen, und endlichen 4) erschien unterm 1 Augusts 1701. eine ausführliche Landesverordnung, vermög welcher neuerdings die Veräusserungen aller liegend, und unbeweglichen Güter, wie sie nur immer Namen haben mögen, an Klöster, Gottshäuser, Spitäler, und so andere geistliche Kommunitäten ohne vorläuftig landesfürstlicher Bewilligung verbothen worden. S. auch den bürgerl. maximil. Kod. im 2 Thl. 2 Kap. 4 §. 3 Num. Dieses Gesez wurde auch nach der Hand noch zweimal, und zwar unterm 22 Jänners 1729. und 20 Märzens 1743. erneuert.

(b) Es ist ein richtiger, in der Vernunft gegründeter Saz, daß, wie mehr die Klöster an Gütern, und Reichthümern zunehmen, um so mehr die weltlichen Stände geschwächet, und entkräftet werden müssen. Das Amortizationsgesez ist also durch die Vernunft allein gerechtfertigt.

Das Amortizationsgesez ist aber eine solche landesherrliche Verordnung, kraft welcher kein unbewegliches Gut, oder sonst von dem Landesherrn verbothene Sache ohne landesfürstliche Erlaubniß an todte Hände veräußert werden darf.

Todte Hände nennen wir diejenige, welche eine ewige Kommunität, die nimmermehr abstirbt, ausma-

nicht erreichen lassen, ohne vorgedachtes ad bona immobilia allein eingeschränktes Gesez gebührend zu erweitern, und auf alle übrige weltliche Habschaften in seiner Maaße zu erstreken, mithin eine gewisse hinlängliche Summe zu bestimmen, welche von ermeldten Klöstern, und Stiftungen in ihren Acquisitionibus lucrativis (c), hinfür nicht mehr überschritten werden darf. Wir haben diese hochwichtige Angelegenheit, wovon die gemeine Wohlfart unserer Landen, sonderbar in Rüksicht auf den blühenden Nahrungsstand, grossentheils abhanget, sowohl mit unsern geistlich, und weltlichen Räthen, als unserer lieb- und getreuen Landschaft in reife Ueberlegung gezogen, sofort nach dem löblichen Beispiel, und Vorgang so vieler anderer auswärtigen geistlich, und weltlich katholischer Fürsten, und Staaten (d) folgende wohlbedächtliche Saz- und Ordnung hierin ergehen lassen.

1) Sol-

---

chen, und welche alles, wie ein sterbender Mensch, fest zu halten pflegen. S. Vertheidigung des kurbaier. Amortizationsgesezes der Veremund Gülf. Vertheidigung der klösterl. Rechte in zeitlichen Dingen entgegen gesezt. 1768.

c) Unter den Acquisitionibus lucrativis wird hier all jenes verstanden, was immer das klösterliche, oder Kommunitätseigenthum durch blosse Freigebigkeit einer, oder mehrerer weltlicher Personen vermehren kann.

d) Diese sind Frankreich, Spanien, Portugal, Neapel, Sicilien, Venedig, Savoien, und alle österreichischen Erbländer, denn Jülich, und Kurpfalz, wie auch Kurköln, Mainz, Wirzburg ꝛc.

1) Sollen die Klöster, und all andere Corpora ecclesiastica hinfür weder per Actum inter vivos, noch Mortis causa (e), wie das immer geschehen, und Namen haben mag, von inländisch weltlichem Vermögen an Geld, oder Geldswerth mehr als 2000 fl. hiesiger Landeswehrung titulo lucrativo auf einmal akquiriren können.

2) Wird all jenes, was ein Kloster, oder geistliches Korpus nicht vor Geld, oder anderes weltliches Gut im gleichen, und proportionirten Werthe, sondern etwa nur vor heilige Messen, Jahrtäge, gute Werke, und Andachtsübungen, oder auch für die Unterhalt- und Versorgung eines Religiosen, oder anderen geistlichen Mitglieds an sich bringt, nicht mehr pro acquisitione onerosa, sondern nur pro lucrativa angesehen, mithin auf obige Summe der 2000 fl. allerdings eingeschrenkt.

3) Kann diese Summe weder durch einen Religiosen, noch Jemand andern öfters als einmal (f) in

e) Eine Handlung unter Lebendigen (actus inter vivos) ist jene, welche gleich, nachdem sie vollkommen abgeschlossen worden, ihre Wirkung, und Rechtsgiltigkeit erhält, eine Handlung vom Tode wegen (actus mortis causa) aber wird jene genannt, welche erst mit dem Tode ihre Kraft erlangt. Sieh den 3 Th. 2 Kap. 1 §. des bürgerl. maximil. Kod.

f) Z. B. Es hätte ein Religios bei seiner Aufnahme ins Kloster schon 2000 fl. gebracht, und es fielen ihm nach

in das Kloster, oder geistliche Korpus gebracht werden; es geschehe gleich ex eadem, vel diversa causa, für sich selbst, oder durch substitutos, per Actum inter vivos, vel Mortis causa. Was man aber

4) einem Kinde, oder Befreunden im Kloster nur für sein Partikulare zur Ergözlichkeit zukommen läßt, wird in obige Summe niemal eingerechnet, welches jedoch jährlich mehr nicht als 100 fl. betragen, und das Kapital selbst, wenn solches dem Kloster übergeben worden ist, nach Absterben des Religiosen an die weltliche Erben, oder rechtmässige Successores zurük fallen soll. Der Ueberschuß, welcher

5) mehr, als Summam pragmaticam betrifft, soll gedachten Erben, und Successoribus zwar ebenfalls, jedoch andergestalten nicht, als gegen Abzug der nämlichen quartæ pauperum (g), welchen die Klöster,

der Hand zum väterlich= oder mütterlichen Antheil noch 4000 fl. zu, oder es würden ihm, oder in Rüksicht seiner dem Kloster von Jemand andern ein, oder mehrere tausend Gulden vermacht, so kann er, und das Kloster von all diesem nicht einen Heller mehr fodern.

g) Die Quarta Pauperum ist der 4te Theil, welcher von allem Vermögen, das von weltlichen Personen an todte Hände titulo mere lucrativo übergeht, zum Behuf der Armen abgezogen, und unter diese leztere vertheilt wird. S. bürgl. max. Kod. 3 Th. 4 Kap. 5 §.

Klöster, und Stiftungen darinn zu leiden gehabt haben, sowohl bei Successoribus ab intestato, als ex Testamento zugehen (h). Damit aber auch unter diesem Vorwande Niemand mit unnöthiger Inventur beschwert werde, so soll

6) das Inventarium, wo solches nicht etwa anderer Ursachen halber erfoderlich sein mag, obigen Abzugs wegen nur bei obwaltenden billigen Verdacht, daß die Quarta nicht getreulich angezeigt worden sei, vorgenommen, auch die Kösten nicht bei obbestimmter Summa legitima, sondern nur bei dem Ueberschuße erholet, und so weit solcher zu derer Bestreitung etwa nicht hinreicht, von der Obrigkeit allenfalls gratis inventirt werden.

7) Sind unsere Klöster, und Stiftungen im Konkurs mit ausländischen Erben bei den inländischen Vermögen quoad Excessum summæ legalis zwar ebenfalls ausgeschlossen, welcher jedoch nicht den ausländischen, sondern den inländischen Miterben, oder falls derer keiner konkurrirt, der Armenkassa

h) Z. B. Der Ueberschuß über die pragmatische Summe zu 2000 fl. beträgt 1500. fl.; so fallen diese zwar den Testaments- oder natürlichen Erben allerdings zu, jedoch werden hievon 375 fl. als der vierte Theil für die Arme abgezogen, und kommen nur mehr 1125 fl. unter obige Erben zur Theilung.

kassa zufallen soll (i). Bei dem ausländischen Vermögen wollen wir

8) unsern Klöstern, und Stiftungen gerne gönnen, was sie auch über das determinirte Quantum durch Erbschaft, Schankungen, Fundationen, und sonst alio quocunque demum titulo zu akquiriren vermögen (k).

9) Verstehen wir unter den geistlichen Stiftungen hierinfalls weder die Spitäler, noch Waisen- oder Krankenhäuser, und andere zum Behuf der Armen gemachte Stiftungen, Pfarrkirchen, und Filialen, Seminaria Clericorum, Schulen, und Stipendia Studiosorum, oder gestiftete Benefizien für Weltpriester (l), folglichen sollen all izt benannte causæ piæ, so viel sich derer in unsern Landen befinden, unter gegenwärtiger Verordnung nicht begriffen, sohin in ihren Acquisitionibus auf keine gewisse Summe eingeschrenkt sein. Die von uns approbirte Bruderschaften aber nehmen wir nicht nur

i) Die Ursache hievon ist klar, weil nämlich das Amortizationsgesez nur das Beste des inländischen weltlichen Standes zum Endzwek hat, sohin kann der Ueberschuß nicht den ausländischen Miterben zum Antheil werden, sondern muß im Lande seine gesezmäßige Wirkung haben.

k) Weil dabei der Staat nichts verliert, sondern vielmehr auf seine Art gewinnt.

l) Weil alle diese milde Stiftungen einen wesentlichen Einfluß ins gemeine Beste haben, sohin den Geldumlauf durch derlei Akquisitionen allerdings vermehren.

nur nicht aus, sondern sezen sie vielmehr so weit herunter, daß keine mehrer, als 50 fl. titulo lucrativo auf. einmal erlangen kann.

10) Erstreket sich gegenwärtiges Gesez auf all obverstandene Acquisitiones lucrativas, welche zur Zeit der Publikation durch wirkliche Einraum- oder Posseßnehmung noch nicht zur Vollkommenheit gediehen sind (m), und wird dasjenige, was der Religios, oder das Kloster schon ante Publicationem empfangen hat, in mehrberührte Summam legalem,

m) Ich seze den Fall, Peter wird im Jahre 1762. ins Kloster aufgenommen: sein Vater ist zwar ein begüterter Mann, kann ihm aber kein baares Geld mitgeben, sondern verspricht nur dem Kloster 4000 fl., und stellt hierüber eine schriftliche Versicherung aus. Dabei bleibt es bis 1765. Das Kloster fodert endlich die versprochenen 4000 fl., und Peters Vater will hieran wegen dem in der Zwischenzeit erlassenen Amortizationsgeseze nicht mehr, denn 2000 fl. bezahlen. Es kömmt zur gerichtlichen Klage, und der Streit wird zur Entscheidung reif. Nun entsteht die Frage: ist Peters Vater 2000 fl., oder 4000 fl. zu bezahlen schuldig? ich sage: nur 2000 fl.; weil das Kloster vor der Publikation des Amortizationsgesezes durch das bloße Versprechen nur ein Recht zur Sache, (jus ad rem) nicht aber ein Recht in der Sache (jus in re) erlangt; das ist: die versprochenen 4000 fl. vor dem 13 Oktob. 1764. nicht wirklich empfangen hat, folglich diese Akquisition nach dem wahren Sinne des Gesezes zur Zeit der Publikation durch wirkliche Einraum- und Posseßnehmung noch nicht zur Vollkommenheit gediehen war.

galem, welche etwa tempore Promulgationis noch nicht kompletirt war, bei dem Nachtrag mit eingerechnet.

11) Soll man die kontravenirende Klöster, und Stiftungen nicht nur zu Restituirung des an sich gebrachten Superflui anhalten, sondern auch mit eben so viel, als der Exzeß beträgt, unnachläßig strafen, wie nicht weniger sowohl denjenigen, welcher mehr giebt, als die konnivirenden Obrigkeiten, Testamentsexekutorn, und alle übrige entweder Unterhandlungsweise, oder sonst in Fraudem Legis sich hierunter verwendende mit gleicher Strafe belegen, wovon der vierte Theil dem Gerichte, wo der Fall verhandelt wird, und eben so viel dem Aufbringer, wie auch ein Viertel der Armenkassa, und das übrige in Erbschaftsfällen den weltlichen Erben, und Successoribus, sonst aber dem Fiskus (n) zukömmt.

12) Haben

n) Dem Fiskus liegt auch die Pflicht ob, alles dasjenige, was eine todte Hand auf eine dem Geseze zuwider laufende Art an sich bringt, im Falle weder die Erben, noch der Veräußerer selbst (denn auch diesem steht das Widerrufungsrecht vollkommen zu) sich hierum melden würden, im ordentlichen Rechtswege zurük zu fodern; weil das Amortizationsgesez nur allein wegen dem allgemeinen Staatsbesten entstanden ist, sohin der Fiskus das Publikum in derlei Fällen jedesmal von Amts wegen zu vertreten hat: er eignet sich aber dadurch nichts zu, sondern es werden nur solche Veräusserungen un-

12) Heben wir Eingangs gedachte Legem Amortizationis (o) nicht nur nicht auf, sondern bestättigen, und erneuern solche vielmehr in omnibus, & per omnia, insonderheit aber die Deklaration, und Extension vom 1 Augusts 1701., und 16 Jänners 1760. (p) in Folge derer also manus mortuæ ecclesiasticæ von aller Immobiliarschafts-akqui-

giltig gemacht, und die Rechte der weltlichen Stände gerettet. Sieh bürgl. Kod. 2 Thl. 2 K. 4 §.

o) Vom Jahre 1672. nämlich. — S. hierüber meine Anmerkung beim Buchst. a)

p) Vermög dieser gnädigsten geheimen Rathsresolution, welche wegen der Quarta Pauperum hauptsächlich erfolgt ist, wurde demnach im 6 §. folgendes verordnet, " daß, ob zwar Ihrer kurfürstl. Durchl. ꝛc. von dero Dikasterien schon öfters gehorsamst angerathen worden, nach dem Beispiele so vieler anderer katholischer Landen eine gewisse Summe zu fixiren, welche hinfür in die Klöster gebracht werden möge, so gedenken doch höchstdieselbe hierinfalls nichts neues zu machen, sondern wollen nur das, was schon vor diesem per Legem Amortizationis, und das Dekret von Anno 1701, denn verschiedenen Inhäsivresolutionen oft wiederholtermalen angeordnet ist, fleißig beobachtet, folglich manus mortuas überhaupt, sonderbar aber die Klöster von aller Immobiliarschaftsakquisition (sie ergebe sich gleich auf eine Art, wie man immer will) nicht nur in re, sondern auch, wenn sich ein Streit hierum ergiebt, in pretio ausgeschlossen wissen, ausgenommen, so viel von diesem lezteren, nämlich dem Pretio immobilium, das Quantum legitimæ, vel sustentationis, congruæ, oder in Ac-

akquisition nicht nur quoad rem immobilem selbst, sondern auch

13) in dem Pretio derselben ausgeschlossen sein, und verbleiben sollen, ausgenommen pro quantitate der nunmehr für einem Religiosen auf 2000 fl. gesezter Portion, oder in obverstandenen Acquisitionibus onerosis pro quantitate des pro re immobili wirklich ausgegebenen weltlichen Guts, oder Gelds, wie auch in casu, da einem Kloster, oder einer geistlichen Stiftung nicht res immobilis selbst, sondern nur das Pretium derselben ausdrüklich ver-
testirt

---

quisitionibus onerosis das *Quantum oneris* (*) betrifft, welches man ihnen einigermassen schmälern, oder benehmen zu lassen, niemal gemeint gewesen."

*) Unter dem *onere* versteht man nicht nur das, was die todten Hände vor baares Geld, oder Geldswerth, z. B. durch Kauf, oder Tausch, sondern auch um heilige Messen, Gottesdienste, und so andere beschwerliche Bedingnissen erlangen; denn alle diese Bürden werden nach der Billigkeit in Anschlag gebracht, und sonach am obigen Werthe abgezogen. Z. B. Peter hat ein unbewegliches Gut im Werthe zu 4000 fl. einem Kloster mit der Bedingnisse vermacht, daß selbes von diesen Einkünften alle Jahre ein Seelenamt halten soll. Nun ist zwar diese Vermächtniß nach dem Geseze vollkommen richtig; doch werden, weil solche mit einer Bürde beschwert ist, die Unkösten, welche auf das jährliche Seelenamt erlaufen, angerechnet, und zum Kapital angeschlagen; sonach wird dieses Kapital vom obigen Werthe abgezogen, und dem Kloster überlassen. bürgerl. Kod. 2. Thl. 2 K 4. §. 8 Num.

testirt, oder verordnet worden ist; welchenfalls die Succeßio auch allerdings im verstandenen Werthe, jedoch von nun an weiter nicht mehr, als quoad summam legalem Plaz haben soll.

14) Hat sich zwar Lex Amortizationis bisher nicht so weit erstrekt, daß dadurch Consolidatio Dominii utilis cum directo bei Klöstern, und geistlichen Stiftungsgütern gehindert worden wäre (q); Wir extendiren es aber auch pro futuro dahin, und wollen, daß bei dergleichen heimfälligen Gütern das Dominium utile von Zeit des Rükfalls allemal wieder längst binnen sechs Monaten auf die nämliche, oder andere Gerechtigkeit verliehen werde. Unsere Klöster, und Stiftungen haben

15) nicht so viel auf neue Acquisitiones lucrativas, als darauf zu denken, daß dasjenige, was sie schon haben, der Gebühr nach administrirt, und so wohl der Ueberfluß in Speis, und Trank, als unnöthiger Pracht in den Gebäuden vermieden, der fundationsmäßige Numerus nicht überschritten, und die an sich zwar löbliche Hospitalität gegen un-

 sere,

q) Und zwar aus der Ursache, weil eine derlei Vereinigung kein neues Recht giebt, sondern nur das alte, welches schon lange vor Einführung des Amortizationsgesezes in der Wesenheit eines vollkommenen Eigenthums (Dominii pleni), wovon das nuznüzliche (Dominium utile) nur ein Ausbruch ist, existirt hat, wieder nur lebendig, und geltend macht.

sere, und der Fundatorn Intention nicht allzusehr misbraucht, und excedirt werde; dessen wir sie also in landesväterlicher Wohlmeinung zu ihren selbst eignen Besten hiemit gnädigst erinnert, und ermahnt haben wollen (r). Die Mendikantenklöster, welche

16) der weltlichen Güter nicht fähig sind, betrifft zwar gegenwärtige Verordnung im Hauptwerke nicht; damit aber auch diese dem Publikum durch allzuhäufige Kollekturen, und sonst desto weniger zu Last fallen mögen, ist unser gnädigster Willen, und Meinung, daß ermeldte Klöster eben so, wie all übrige, nach, und nach wieder auf den fundationsmässigen Numerum heruntergesezt, folglich von ihren Obern, wie es ihnen allschon durch spezial gnädigste Befehle bedeutet worden ist, mit weiterer Aufnahme der Religiosen ohne unserem Vorwissen, und Einstimmung nicht fürgeschritten werden

r) Welch eine heilsame landesväterliche Ermahnung, die noch izt der genauesten Ausmerksamkeit würdig ist! denn die Hauptsorge, welche den Staatisten, denen es Pflicht ist, für die Wohlfart des Staats zu sorgen, nahe am Herzen liegen muß, gehet hauptsächlich dahin, daß die Klöster, und Ordensstände sich nicht zu sehr zum Schaden des Staates vermehren, vielmehr bei der fundationsmäßigen Anzahl bleiben, und jene Bedingnissen halten, unter welchen sie der Staat aufgenommen hat.

den soll (s). Gleichwie im übrigen gegenwärtige Pragmatika lediglich auf Eingangs erwehnte Konservation unsers gesammten weltlichen Standes abzielet, so wollen wir uns auch zu denselben gänzlich versehen, er werde seines Orts ebenfalls auf diesen gemeinnüzlichen Zwek kräftigst mitzuwirken beeifert, folglich auch bei dem in unseren Landen immer höher steigenden Luxus durch reguläre, und eingezogenere Haushaltung sich selbst solchergestalt einzuschrenken beflissen sein, damit wir nicht widrigen Falls auch hierin von Landesherrschaft wegen Ziel, und Maaß zu sezen, uns genöthiget sehen möchten (t).

s) Das natürliche Recht zielet allzeit auf die Erhaltung des Ganzen, und nicht auf die angemaßten Rechte der Theile. Der Körper muß vor allen nicht erschöpft werden: ist aber dieses zu beförchten, so muß man den großen Zufluß des Geblüts in andere Glieder, weil es dem Körper schädlich werden könnte, hemmen: und der Theil des Körpers kann sich hierüber nicht beschweren; denn das Ganze muß erhalten werden. Sieh obige allegirte Vertheidigung des Amortizat. S. 60.

t) Hier am Ende ist noch zu Beleuchtung dieses Gesezes allerdings nothwendig, die Fälle anzuzeigen, in welchen es nicht statt hat. Sie sind folgende sechs: 1) Wenn der weltliche Klerus eine Akquisition macht; denn ein Weltpriester, der ein Gut erbet, oder kaufet, hat die Macht, selbes wieder zu verkaufen, oder zu verschenken, und nach seinem Tode gehet es ohnehin dem Staate zurüke; es ist also das Gut, welches er besizet, nicht in todten Händen; doch sind unter dem weltlichen Kle-

V.

Erleuterung des pragmatischen Amortizationsgesezes: vom 10 Mai 1765.

Demnach wir schon in verschiedenen Vorfallenheiten wahrgenommen haben, wasgestalt die dem 13 Oktobers anni præt. wegen den Klöstern, und geistlichen Stiftungen ergangene Pragmatika in mehr

rus die Dom- und Kollegiatstifter ꝛc. da diese ebenfalls nicht absterben, keineswegs verstanden. 2) Sind die Städte, Märkte, Gemeinden, und andere weltliche Kommunitäten unter dem Amortizationsgeseze nicht begriffen, weil nur von geistlichen, nicht aber von weltlichen todten Händen die Rede ist. 3) Werden die ewigen Gelder durch das Dekret vom Jahre 1761. nicht unter die unbewegliche Güter gerechnet. Gleichen Verstand hat es auch 4) mit Generalpfandverschreibungen, und Hipotheken, welche nur auf die Sicherheit der Schuldfoderung abzweken. Ein anders ist bei Spezialhipotheken, und Faustpfändern, welche insgemein nur der Dekmantel von andern darunter stekenden heimlichen Veräusserungen sind; deßwegen sie eben so, wie die Verpachtungen den todten Händen verbothen bleiben. 5) Ist der Fall ausgenommen, da ein unbewegliches Gut von einer geistlichen todten Hand in die andere übergeht; denn dem Publikum ist es einerlei, ob diese, oder jene todte Hand das Gut im Besize hat. Endlich auch 6) wenn eine todte Hand nicht so fast eine neue Akquisition von unbeweglichen Gütern macht, sondern nur jene, welche schon lange vor dem Amortizationsgeseze gemacht gewesen, erneuert, und konsolidirt. Im alleg. bürgerl. Kod. 9 Num. Sieh auch meine Anmerk. S. 41. beim Buchst. Q.

mehr Wege ungleich ausgedeutet, und insonderheit auf das Präteritum allzuweit ausgedehnt werden wolle; so befehlen wir hiemit gnädigst, daß, wenn sich über den wahren Verstand der Pragmatik ein billiger, und solcher Zweifel ergiebt, welcher Interpretationem authenticam erfodert, mit der richterlichen Entscheidung nicht hierin vorgeschritten, sondern der Casus mit allen Umständen an uns selbst einberichtet, und unsere Dezision darüber erwartet werde. In allen andern Fällen, welche dergleichen Interpretation von uns selbst nicht vonnöthen haben, wollen wir unseren nachgesezten Dikasterien, und Obrigkeiten in schleinig, und unparteiischer Justizadministration die Hände keineswegs binden, versehen uns aber auch, daß sie genau binnen den gesezmässigen Schranken verbleiben, und solche insonderheit quoad Præteritum, wo die Pragmatica retro agiren soll, um so weniger überschreitten werden, als wir uns ansonst, da eine billige, und gegründete Beschwerde hierin vorkommen sollte, nicht entnehmen könnten, den Rekurs ad Intimum zu gestatten, und bei erfundener Erheblichkeit eines solchen Gravaminis in legal, und justizmässiger Abstellung desselben uns durch die etwa dagegen eingewendet, werden wollende rem judicatam nicht abwendig machen zu lassen.

Bei Jahrtägen, Seelmessen, und andern guten Werken, oder Andachtsübungen, welche etwa auf

eine höhere Summe, als die Pragmatika zugiebt, für die Klöster gestiftet worden sind, wollen wir den Unterschied beobachtet wissen, ob eine solche höhere Fundation erst nach, oder schon vor publizirter Pragmatika gemacht worden sei? Ersten Falls deklariren wir selbe quoad Excessum summæ pragmaticæ, und so weit sie nämlich die 2000 fl. übersteigt, für null, und nichtig, also, und dergestalt, daß der Ueberschuß den weltlichen Erben, und Successoribus zu guten gehen soll, ohne daß sie solchen auf eine andere causam piam zu aplizirен, und die Intentionem fundatoris æquipollenter dadurch zu erfüllen verbunden sind; indem dieser die Schuld, daß seine Intention nicht erfüllet wird, niemand andern, als sich selbst beizumessen hat; weil er eine so gesez- und ordnungswidrige Fundation gemacht, und nicht vielmehr jenen Weg hierunter ergriffen hat, welcher ihm in Ausführung seiner Absicht durch den 9 §. pragmaticæ (a) ohne Ein-

a) Welch ein weit aussehendes Feld für einem reichen, und begüterten Manne, der fromme Stiftungen machen, und sein Geld mit Frucht für die Zukunft verwenden will! Er darf nur auf die Verbesserung des Stadt- und Landschulwesens seine frommen Gedanken richten, und er hat Gelegenheit genug, durch sein Geld sich Verdienste bei Gott zu erwerben, und seinen Namen in den Herzen seiner Landesleute unsterblich zu machen. — Oder — wie es Herr von Loen in seinem Entwurfe einer Staatskunst einrätht, man könnte auch einige milde Stiftungen machen, um aus ihren Einkünften armen, und nothleidenden Eltern, welche die Fruchtbarkeit ihrer Ehe mit mehrern Kindern, als sie

Einschrenkung auf eine gewisse Summe frei, und offen gelassen worden ist: andern Falls hingegen, da nämlich die höhere Fundation schon ante pragmaticam, mithin noch auf zulässige Weise, und bona fide gemacht worden ist, soll solche quoad excessum summæ pragmaticæ nicht ganz und gar, sondern nur in Ansehen selbigen Klosters, dem sie zugemeint war, zessiren, im Ueberreste aber nichts desto weniger, jedoch durch keine Religiosen, sondern juxta cit. §. 9. nur durch Weltgeistliche, und zwar so viel immer möglich, ad Intentionem fundatoris in æquipollenti erfüllet, und ad Executionem gebracht werden. Falls endlich eine solche höhere Stiftung ante pragmaticam nicht nur angeordnet, sondern auch das Kloster schon damals in Possessione derselben, und des hiezu gewidmeten Fundations-quanti gewesen ist, so soll auch selbes unter dem Vorwande der Pragmatika, welche sich laut §. 10. auf diesen Casum ohnehin nicht mehr erstreken kann, weder ex possessione fundationis mehr heraus, noch auf die summam pragmaticam heruntergesezt werden; sondern die Fundation in ihrem Esse, wie sie tempore pragmaticæ gewesen ist, ungeschmälert verbleiben. Ein höheres Quantum für die Klöster, und geistlichen Stiftungen per Dispensationem

 zu

ernähren, und groß ziehen können, gesegnet hat, hilfreich unter die Arme zu greifen, damit man ihnen entweder ein Stük Geld zuwerfen, oder einige ihrer Kinder in die Schule schiken, und ein Handwerk lernen lassen könnte.

zu bewilligen, sind wir zwar gar nicht geneigt; wenn aber dieselbe durch auserordentliche, und unversehene Zufälle in solchen Abfall geriethen, daß zu ihrer Konservation kein anderes Hilfs- und Rettungsmittel mehr übrig wäre, als daß wir dem weltlichen Stande in gewisser Maaße bewilligten, einem solchen verunglükten Kloster eine höhere Summam per Actum inter vivos, vel Mortis causa zukommen lassen zu därfen; so behalten wir uns auf dergleichen Fälle die kur- und landesfürstliche höchste Einsicht, und spezial Bewilligung der Nothdurft nach hiemit ausdrüklich bevor ꝛc.

VI.

Weitere Erläuterung durch das gnädigste Dekret vom 7 Aerntemonats 1769.

Höchster Orten hat man sich schon öfters gehorsamst angefragt, wie es mit den Fristengeldern, welche ein Kloster, oder anderes Corpus ecclesiasticum in Kraft der allschon vor dem Amortizationsgeseze beschehener Erbvertheilung annoch fodert, auf dem Falle, wenn solche etwa Summam pragmaticam übersteigen, gehalten werden soll.

Da nun die Erbvertheilung an sich selbst schon ein solcher Aktus ist, wodurch sich Cohæredes sammt,

und sonders ipso facto in Possessionem Hæreditatis sezen; so ergiebt sich ex §. 10. pragmaticæ (a) von selbst, daß sich selbe auf die aus einer solchen vorhin schon erlangten, und vertheilten Erbschaft herrührende rükständige Fristengelder, wenn gleich Summa pragmatica dadurch überstiegen ist, nimmermehr erstreken möge.

Welches also der kurfürstliche Hofrath in dergleichen Fällen nicht nur selbst zu beobachten, sondern auch den Regierungen zur gleichmäßigen Nachachtung zu bedeuten hat ꝛc.

a) Weil nämlich das Kloster durch die noch vor dem Amortizationsgeseze geschehene Erbvertheilung sogleich auf den ganzen Erbtheil ein Recht in der Sache (jus in re) erlangt hat, und nur die Zahlung desselben modifizirt, und auf mehrere Jahre hinausgedehnt worden. — Z. B. es sind im Jahre 1762. einem Kloster 4000 fl. als ein Erbgut zugefallen, es kann aber solches Quantum erst in zehen Jahrsfristen überkommen, so hat doch dagegen das Amortizationsgesez aus angegebener Ursache keinen Bezug mehr.

VII.

Daß künftig ohne landesherrlicher Bewilligung keine Bruderschaft mehr errichtet, und über die bereits verhandenen diese Bewilligung binnen zwei Monaten erholet werden solle: vom 9 Christmonats 1768.

Demnach uns in vielen Wegen daran gelegen sein will, von allen Kommunitäten, welche sich in unseren Landen festsezen wollen, allezeit vorläufige gründliche Notiz, und Information zu haben: so befehlen wir hiemit gnädigst, daß auch keine geistliche Bruderschaft ohne unser Wissen, und Willen hinfüro mehr errichtet, von jenen aber, welche dermal schon existiren, der landesherrliche Konsens längst binnen zwei Monaten a die Publicationis bei unserm geistlichen Rathe entweder gebührend dozirt, oder wenigst binnen obiger Zeit erholet werde, welchen man auch nach Befund der Sache, und so ferne kein sonders erhebliches Bedenken dagegen obwaltet, nicht abschlagen wird (*).

VIII.

*) In der ersten Kirche, wo die reinere Lehre unsers Welterlösers noch frisch in den Herzen der Rechtglaubigen herrschte, waren oder gar keine, oder sehr wenige Bruderschaften, wenige Zeremonien, und gar seltene Streitfragen, hingegen viele Liebe, viele redliche Einfalt, und viele guten Werke als gewisse Kennzeichen und Früchte des Glaubens zu finden. Heut zu Tage sind aber noch sehr viele heilwirkende Bruderschaften

VIII.

Von dem zu geistlichen Benefizien erfoderlichen Indigenate: vom 20 Christmonats 1768.

Uns ist mißfälligst zu vernehmen gekommen, wie daß die Prälaturen, Probsteien, Dekanaten, Pfarren, Kanonikaten, so andere geistlichen Benefizien in unseren Landen größtentheils mit auswärtigen Subjekten besezet, eben dadurch aber unsere getreuen Unterthanen an der vorzüglich nachzusuchen habenden Versorgung um ein merkliches ganz wiederrechtlicher Dingen verkürzet werden. Solche, und noch mehr andere hieraus entspringende schädlichste Folgerungen (a) sehen wir für unser höchstes Interesse sowohl, als

und doch sehr wenig Menschenliebe, Eintracht, und Sanftmuth, kurz: keine von jenen Tugenden, mit welchen die ersten Christen ausgezeichnet waren. Wie mag wohl das kommen? — Weil die Religion wesentlich nur in der Ausübung derjenigen Pflichten bestehet, welche uns Gott durch die Vernunft sowohl, als durch Moses, und die Propheten, so wie auch in näherer Anwendung durch Christus, und seine Apostel vorgeschrieben hat.

a) Die erste Sorge eines Landesfürsten ist, vorzüglich seine Unterthanen glüklich zu machen, und nach ihren Verdiensten zu versorgen, folglich nur mit ihnen die Aemter, und Ehrenstellen zu besezen. So lange also kein Mangel an tüchtigen Landeskindern ist, so lange soll kein Ausländer an den Rechten, und Vorzü-

als für das gemeine Beste selbst viel zu abbrüchig an, als daß wir selbe zu unfehlbaren Nachtheil unserer Staaten längers dulden sollten, könnten, oder wollten. Befehlen demnach zwar gnädigst, doch ernstgemessenst, daß in Zukunft keiner durch was immer für eine Wahl, oder von was immer für einem Patronen zu einer inländischen Prälatur, Probstei, Dechanei, Pfarr, Kanonikat, oder sonstig geistliches Benefizium mehr zugelassen werden solle, wenn er nicht ein gebohrnes Landskind, oder aber mit dem Jure Indigenatus (b) schon vorläuftig von uns begnadiget ist.

Um damit diese unsere heilsamst, und zum offenbaren Nuzen unserer Unterthanen getrofene Verfügung desto genauer beobachtet, und von Niemanden entgegen gehandelt werde; ist unsere weiter ernstliche Willensmeinung, daß ein derlei von den Klöstern erwähltes auswärtiges Subjekt auf keine Weise erkennet,

gen einer Nation Theil nehmen können; und dieß besonders in jenen Staaten, wo die Landsverträge, und Grundgeseze entgegen stehen, wie z. B. unsere erklärte Landesfreiheit. 1 Thl. 1 Art. und die Privilegien der Ständen im 1. 6. und 9 Freiheitsbriefe. S. bürgerl. Kod. 5 Th. 24 K. 3 §.

b) Das Indigenatsrecht will nichts anders sagen, als daß ein Ausländer durch höchstlandesherrlichen Ausspruch nationalisirt, und sohin aller Würden, Prärogativen, und Rechten, wie solche gebohrne Inländer zu genießen haben, fähig erklärt wird.

kennet, sohin die demselben sonst zustehende Prärogativen, und Gerechtsamen keineswegs gestattet, am allerwenigsten aber die Administration quoad temporalia vergönnet, sondern selbe vielmehr ohne weiters gesperret: denen auf die Pfarren, Dechaneien, Kanonikaten, oder sonstigen Benefizien präsentirten Priestern entgegen die Fruktus in so lange eingezogen werden sollen, bis entweder ein anderes inländisches Subjekt erwählet, oder präsentirt, oder aber der ausländisch erwählte, oder präsentirte von uns gnädigst naturalisirt worden sein wird. Wir versehen uns also des gehorsamsten Vollzugs um so gewisser, als lieber jedem die Vermeidung unserer höchsten Ungnade, und der oben gegen die Uebertretter unausbleiblich gesezten Strafe ist (c).

---

c) Gegenwärtige Verordnung gab Anlaß, daß in den gesammten königl. böheim= und österreichischen Erblanden unterm 11 April 1770. ein besonderes Edikt aus dem jedem Landesfürsten zustehenden Vergeltungsrechte dahin erlassen worden, daß in Zukunft kein kurbaierischer Unterthan weder in ein Kloster aufgenohmen, noch zu anderen geistlichen Pfründen, ohne vorläuftig naturalisirt, oder dispensirt worden zu sein, mehr präsentirt, oder investirt werden solle.

IX.

Die künftige Verwaltung der Kirchengüter, und derer getreue Verrechnung betreffend. Vom 17 Wintermonats 1769.

Wir haben den gnädigsten Entschluß gefaßt, auf den Nuzen, und die Wohlfart der lieben Gotteshäuser, und milden Stiftungen (a), denn derer Besorgung in der Rechnungsrichtigkeit (b) das

a) Hierinnfalls sind unter geistlichen Gütern nicht nur Kirchen, sondern auch alle milde Stiftungsgüter von Klöstern, Spitälern, Waisen- Leprosen- und Krankenhäusern, Almosenämtern, Schulen, Ritterorden, Bruderschaften, und mehr dergleichen begriffen. S. bürg. max. Kod. 1 Th. 7 Kap. 42 §. 1 Num.

b) Dieses Recht gebührt dem Landesherrn, als höchsten Oberaufseher über alle in seinen Landen befindliche, folglich auch über Kirchen, und geistliche Kommunitäten vollkommen: und kann sich Niemand desselben anmassen, ausgenohmen, er hätte es durch gesezmässige Verjährung, oder durch besondere landesherrliche Verwilligung an sich gebracht; wie es die meisten Hofmarksherrn, und zum Theil auch die bürgerlichen Obrigkeiten in vornehmern Städten auszuüben haben; weil die Befugniß, geistliche Güter zu verwalten, hier zu Lande nicht als eine Wirkung der Niedergerichtsbarkeit angesehen wird. Baieri. Polizeiordn. 1. B. 9. Tit. 7. Art.

das Augenmerk, gleich auf unsere eigene Angelegenheiten, vorzukehren, zu dem Ende alljährlich die richtige Rechnungsablagen zu verfügen, und uns selbsten den effektiven Stand, folglich die Auf- oder Abnahm des wahren Kirchenvermögens dermassen zur Einsicht vorlegen zu lassen, das wir den vorkommenden Gebrechen Mittels unsers geistlichen Raths allwege in rechter Zeit zu steuern, im Stande sein mögen.

Da nun aber diesem unsern gnädigsten Vorhaben die bisherige in vielweg und inneliche Weitläuftigkeit des Kirchenrechnungswesen merklich im Wege stehen wollte, als welches seit dem Generalmandat vom 2 Dezembers 1717. (c) verschiedentlich ausgeartet, und nicht minder zur Last unserer Beamten, als zur Verhinderung der Richtigkeit in ganz ungleichen Verhalt gerathen ist;

So

c) Hauptsächlich wurde dadurch verordnet, daß Stift- und Pfenninggilten, wie auch zinsbare Kapitalien nur summarisch vorgetragen, und bei den Pfenninggilten allzeit die Saalbücher sammt der lezten Rechnung, um sich hierinn desto geschwinder ersehen zu können, allegirt werden; desgleichen heist es alldort. 2 §., daß zu Verminderung der Schreibgebühren die Rechnungen nicht mehr dreifach (in Triplo) sondern, weil das Rapular ohnehin allzeit bei dem Amt verbleibt, nur zweifach (in duplo) verfertigt werden sollen ꝛc., das übrige war ohnehin schon nach der Observanz, und dem gewöhnlichen Rechnungsstük beobachtet.

So haben wir eine weit kürzere, und doch zuverläßigere Verrechnungsart für das Kirchenwesen aus verschiedenen Vorschlägen nach reifen Ueberlegungen, und Proben zusammensezen, und in Druk legen lassen, wie das hiebei liegende Instruktionslibell nebst den Formularien (d) des mehrern erkläret. Verordnen, und befehlen somit gnädigst, und ernstlichen, daß

1) von diesem 1769 Jahre an alle wie immer Namen habende Pfarr- oder Filialgotteshaus Rechnungen unserer Kurlanden Ober- und Niederbaierns, auch der obern Pfalz nach diesem in allen seinem Inhalt loco Mandati anzusehenden Instruktionslibell, und Formularien abgefaßt werden sollen.

2) Ob gleich die erstere Information, die Tabellen, und das Kapitalbuch anfänglich den Beamten etwas beschwerlich vorkommen mögen, so werden jedoch alle diejenigen, welche den Begriff der Folgen genommen haben, die beträchtliche Erleichterung ihrer Arbeiten in den nachgehenden Jahren erkennen, somit ihren Eifer dahin vermehren, daß, gleichwie wir es anmit gnädigst, und gemessenst befehlen, wo nicht

d) Dieses Rechnungsformular besteht aus 16 Tabellen, welche hierorts wegen ihrer Weitläuftigkeit nicht eingerükt werden können; und ist dieß auch um so unnöthiger, als selbe bei allen Aemtern anzutrefen sind.

nicht vier Wochen vor dem jährlich angesezten Kammeralrechnungstage, doch um so gewisser an solch nämlichen Tage zu den verordneten Kirchenrechnungsdeputationen die Kirchenrechnungen gegen Rekognition eingereicht werden, als außerdessen gleich den anderten Tage nach dem Kammeralrechnungstage ein Kirchenrechnungsjustifikant auf die Exekution der säumigen Beamten abgehen, und auf derer Unkösten bis zur erhaltenden Rechnung verbleiben solle. Dagegen

3) Wir bei der Kirchenrechnungsjustifikation solche Bestellung gemacht haben, daß, da bei den Kirchendeputationen, mit der alljährlichen Aufnahme der Kirchenrechnungen, ohne daß mehr zwei Jahrgänge zusammen kommen sollen, gefolgt werden könne: als welche Aufnahmen ohne erforderliche Gegenwart der Rechnungsführer geschehen, und die Bescheidspunkten (bei welchen vermög gegenwärtiger Instruktion die eröfterte Generalverordnungen, so andere unnöthige Weitläuftigkeiten unterbleiben werden) den Aemtern nachgeschikt werden sollen; dahero in Gelegenheit der Kammeralrechnungsablage sich die Beamte bei der Kirchendeputation mit der Rekognition der übergebenen Kirchenrechnungen zwar legitimiren, wenn sie etwas zu Nuzen der lieben Gotteshäuser anzubringen wissen, solches erinnern, auf die Kirchenrechnungs Bescheidspunkten aber nicht warten dürfen.

Gleichwie nun aber alle Kirchenrechnungsverfasser bei einigen über die Formularien noch habende Zweifeln, und Anständen sich bei unsern in Sachen schon hinlänglich informirten Kirchenrechnungsjustifikationen zu melden haben; so können selbe mit der ersten Originalrechnung nach dem neuen Formulare auch das respektive Rapular mitsenden, und die Justifikationen gleich in Margine solch lezterer zu Vermeidung der vielen Bescheidspunktenschreiberei die Korrektionen der allenfalls irrigen Vorträge machen, folglich brevi manu die Ordnung einleiten.

4) Bei Gerichtern, wo mehrere Jahrgänge der Rechnungen ausständig sind, wollen wir gnädigst, daß ein Abschnitt dermassen geschehe, daß derlei Gerichter sich bei der Kirchendeputation, und dasigen Justifikation der Modalität halber anmelden, und somit mehr ausständige Jahrgänge in eine Rechnung gebracht, alsdenn aber mit dem laufenden Jahrgange künftig allwegs ohne Ausrede zugehalten werden möge. Und wie denn wegen der ältern allerlei Ausständen auf die schon erfoderte separirte Nachlaßlibellen Mittels Resolution, oder Ratifikation bis 1768. inclus. vollends aufgeräumt werden wird; als solle von Anno dieß kein Beamter, bei Vermeidung des sogleich auf seine Unkösten zu exequirenden Ersazes, mehr als einen Jahrgang an Kirchengilten, Stiften, oder Fristen ausstehen lassen, in Schauer- und Unglüksfällen gleich Resolution erholen, folglich die

Gefälle

Gefälle der Gotteshäusern, gleich den unsern, und landschaftlichen Oblagen, eifrigst beitreiben.

5) Gleichwie die Rechnungsablage allein die Richtigkeit nicht ausmachet, sondern auf die Verlässigkeit der vorgetragenen Ausstände, und paaren Zechschreinsresten vieles ankömmt; so bleibt allen Kirchenrechnungsführern anmit unverhalten, daß wir ganz unenttraute Zechschreinsvisitationen, und Ausstandsliquidationen vorkehren lassen werden, derer erlaufende Unkösten diejenige Beamte bezahlen werden, bei welchen sich eine Unrichtigkeit in Zechschreinen, oder Ausständen, oder sonst Unordnung in Kirchenrechnungswesen wider den Inhalt dieses Instruktionslibells befinden würde. Und damit keine Ausreden auf die Pfarrer, oder Zechpröbste vorkommen möchten, so wollen wir, daß respectu derer lezteren auf das Instruktionslibell um so genauer gehalten werde, als wir außerdessen die Rechnungsführer, wenn sie die Zechpröbste nicht in rechter Zeit zur Gebühr anhalten würden, hierum zu unmittelbaren Ersaz salvo regressu an die nachläßigen Zechpröbste hernehmen lassen würden, wegen den Pfarrern hingegen, wenn selbe wider Verhoffen dieser unsrer landesherrlichen Verordnung sich widrig erweisen, ungeziemlichen Aufenthalt vermög der Kumulativ (e) veranlassen, oder die Rechnungen über die

e) Hieraus erhellet also, daß nebst der weltlichen Obrigkeit auch die Gegenwart des Pfarrers bei der Rechnungs=

die vierzehn Täge mit ihrer Unterschrift aufhalten sollten, befehlen wir ernstlich, und gnädigst, daß die andurch aufgehaltene Beamte sogleich recta zu unseren geistlichen Rath die Erinnerung mit Belegung dieses Aufzugs berichtlich machen sollen, wonach man das Verfängliche vorzukehren wissen wird.

6) Und

---

aufnahme erfoderlich sei, jedoch muß dieser allezeit jener, wie in all anderen derlei Kumulativhandlungen, den Vorsiz lassen.

Wenigst vierzehn Tage vor der Aufnahme müssen die Beamte, und Obrigkeiten den Pfarren nicht nur Rechnungsextrakte, sondern auch die Rechnungen selbst zuschiken, damit sie beide gegeneinander halten, und ihre Bedenken desto gründlicher darüber abgeben mögen. — Bei der Aufnahm selbst wird das Inventarium sammt der Rechnung Posten für Posten eingesehen, alles genau durchgegangen, der Kalkul gezogen, und sowohl Rest hinein, als heraus angezeigt, auch mit sammtlichen Kirchenpröbsten auf solche Weise abgerechnet.

Sobald nun die Kirchenrechnungen solcher Massen abgelegt sind, so werden solche an die kurfürstliche Regirung jeden Rentamts, und so viel das Münchnerrentamt betrifft, an den kurfürstl. geistlichen Rath um die Ratifikation eingesendet: die Hofmarksherrn hingegen pflegen zwar solche nicht einzuschiken; sind aber deßwegen doch nicht unabhängig, sondern stehen sowohl unter dem Ordinariate, als der Landesherrschaft; welche leztere benöthigten Falls durch ihren geistlichen Rathe, oder durch eine speziale Abordnung gebührende Einsicht vorkehren läßt. S. bürgl. Kod. 1 Thl. 7 Kap. 42 §. 13 Num.

6) Und schlüßlich, gleichwie wir an alle Hofmarksinhaber, welche des Kirchenschuzes befugt sind, das gnädigste Zutrauen sezen, daß auch selbe, gemäß ihrer Obliegenheit, die Administration, und gute Richtigkeit des Kirchenwesens eifrig zu besorgen bedacht, und ihnen selbst die gleichmässige Einleitung dieser verkürzten Rechnungsordnung angenehm sein wird; so haben unsere Gerichter jedem Inkorporationsorte von dieser unserer Verordnung, um hievon quoad passus concernentes nüzlichen Gebrauch machen zu können, ein Exemplar zu zuschlüssen: bei unsern Städten, und Märkten hingegen haben, soviel die Hauptstädte betrifft, unsere allhiesige, und die Kirchendeputationen unsrer Regierungen, bei den übrigen aber unsere Rentämter zu verfügen, daß sich dieselbe auch allerdings nach diesen Formularien achten, und an das Ort (wohin sie, wie bishero, also auch künftig ihre Rechnungen pro Justificatione, & Ratificatione einzusenden haben) alljährlich den tabellirten Renner Num. 17. einschiken sollen, welche somit von den Kirchendeputationen, und Rentämtern Mittels eines summarischen Begriffs zu unsern geistlichen Rath, von diesem aber in einem Universalkonspekt zu unserer höchsten Stelle jährlich einzureichen sind ꝛc. München den 17 Jänners 1769.

X.

Die geistlichen Kommunitäten, und milden Stiftungen, die Anzeige derer Passivschulden, und, daß sie künftig ohne landesherrlichen Konsens nichts mehr an Kapitalien aufnehmen dürfen, betreffend. Vom 14 Hornungs 1769.

Demnach wir durch unser den 13 Oktobers 1764. ergangenes Amortizationsgesez jene landesväterliche Vorsorge an den Tage gelegt haben, welche wir zu Erhaltung unserer weltlichen Unterthanen anzuwenden schuldig sind; so erheischet auch auf der andern Seite die angestammte Huld, welche wir allen geistlichen Kommunitäten, milden Stiftungen, und Corporibus piis als Landes- und Schuzherr zu tragen, daß wir für derselben Konservation eifrigst wachen, und all dasjenige kräftigst verhindern, was zu ihren Umsturz, oder Schmälerung ihres Vermögens gereichen könnte.

Gleichwie aber die bisherige leidige Erfahrung mehr als zu viel gezeiget hat, wie sehr viele Corpora pia aus sträflicher Vernachlässigung des unterm 5 Augusts 1757. von uns, denn vorhin schon von unseren in Gott ruhenden Vorfahrern erlassener Generalien, Mandaten, und Dekreten, durch willkürliche Aufnahme so vieler Kapitalien an den Rand

ihres

ihres Untergangs geführt worden seien; als haben wir mit Vorbehalt anderer uns auf dem unverhofften Kontraventionsfalle zustehender schärferer Mittel für dermalen, als unumgänglich nothwendig erachtet, durch gegenwärtige Generalverordnung kund zu machen, daß in Betreff des vergangenen alle geistliche Kommunitäten, und Corpora pia, wie sie immer Namen haben mögen, binnen sechs Wochen a die recepti eine spezifische, und zuverläßige Anzeige der Kapitalien, und Interessen, so sie schuldig sind, um so gewisser zu unsern geistlichen Rath einschiken sollen, als bei Verspürung des geringsten Saumsals Mittels Abschikung eigner Bothen, oder gestalten Dingen nach mit schärfern Strafen fürgeschritten: in dem Falle hingegen, wenn die eingeschikte Anzeigen verdächtig wären, durch Abordnung eigener Kommissarien der wahre Grund auf Unkösten der fehlerhaften Kommunitäten erholet werden würde.

So viel aber das Zukünftige belanget, ist unser wohl überlegter ernstgemessener, und unabänderlicher Befehl hiemit, daß vom lezten März dieses laufenden 1769 Jahres anfangend, kein einziges Corpus pium, oder geistliche Kommunität ohne vorläufigen ausdrüklichen Konsens unseres geistlichen Raths (welcher in billigen Sachen niemal wird abgeschlagen werden) viel, oder wenig aufnehmen könne (a),

 also

a) Vermög der Generalverordnung vom 5 Augusts 1757. §. 22 Seite (den 2 §.) den Klößtern nur Verbothen,

also zwar, daß auf die Uebertretung auch die Strafe der Ungiltigkeit einer solchen Handlung hiemit geschlagen ist, und jene Darleiher, welche nach dem lezten Märzen dieses Jahres einer geistlichen Kommunität, oder Corpori pio ohne vorläufigen Konsens unsers geistlichen Raths etwas vorstrekten, ihres Darlehens ipso Jure verlustigt sein sollen; inmassen wir allen Richtern im Lande, und unseren Justizdikasterien hiemit auftragen, über derlei Foderungen, und Klagen weder einen Prozeß zugestatten, minder eine Exekution zu erkennen, sondern vielmehr die Darleiher nach gestaltsame der hierunter erscheinenden Widersässigkeit, und Verachtung des landesherrlichen Geboths empfindlichst zu bestrafen; wessenthalben wir gegenwärtiges Generalmandat zu Jedermanns Wissenschaft, und Warnung in offentlichen Druk legen lassen,, haben ꝛc.

über 500. fl. ohne ehevor nachgesuchten landesherrlichen Konsens aufzunehmen: durch gegenwärtige wird aber gar alle Aufnahme eines Kapitals, es mag in viel, oder wenig bestehen, eingeschrenkt, und sind hieran alle geistlichen Kommunitäten ohne Unterschiede gebunden; folglich wurde dadurch der 2. §. des obigen Generals zum Theil abgeändert.

XI.

Die umständliche Einberichtung des Zustandes aller Bruderschaften, Päkte, und geistlicher Bündnissen betreffend: vom 7 April 1769.

Wir haben in einem Generale vom 9 Dezembers 1768. (a) unsern gnädigsten Willen dahin geäussert, daß hinfüro keine geistliche Bruderschaft ohne unser Wissen, und Willen mehr errichtet, und von jenen, welche wirklich schon da sind, die landesherrliche Einwilligung längst in Zeit von zwei Monaten a die Publicationis bei unserm geistlichen Rathe bewiesen, und erholet werden solle.

Gleichwie wir aber nicht nur die Anzahl, und Nämen aller Bruderschaften, Päkte, Verbündnissen, und dergleichen Verbrüderungen, wie sie immer Namen haben mögen, von unseren Kurlanden wissen, sondern auch in ihre Verfassung eine gründliche, und vollkommene Einsicht haben wollen; so befehlen wir ferner alles Ernstes, daß, was zu dieser Einsicht nöthig, und noch nicht an unsern geistlichen Rath einberichtet ist, längstens in Zeit von zwei Monaten a die Publicationis umständlich einberichtet werde. Hierunter verstehen wir

1)

a) Siehe oben am 50 Bl.

1) den Ursprung, und die Stifter dergleichen Bruderschaften:

2) Ihre Verfassung mit allen Umständen, ob es z. B. eine einfache, oder mit Nebenpakten unterstüzte Bruderschaft, oder eine mit einem Senate, und Konsultorn versehene Kongregation, und wie sie eingerichtet sei?

3) Ob sie mit päbstlicher, oder doch bischöflicher Einwilligung aufgerichtet worden? wovon wir die vidimatas Copias einzusehen verlangen.

4) Was sie für Geseze, gedrukte, oder ungedrukte Statuten, oder mündlich überlieferte Gewohnheiten haben, die vielleicht statt der Geseze gelten? von welchen wir, was gedrukt ist, auch ein Exemplar einsehen wollen.

5) Wie stark insgemein die Anzahl der Mitglieder sei?

6) was, und wie viele Versammlungen, Gottesdienste, Prozessionen, und dergleichen jährlich gehalten werden?

7) Durch was für einem Fond die Bruderschaft unterhalten werde?

8) Wer diesen Fond zu verwalten habe, und was er dafür für Einkünfte genieße?

9) Was die jährlichen, ordentlichen Einkünfte sind, und wie sie fliessen, z. B. ob man Formeln, oder andere Opfer überreiche, ob man zu gewissen Zeiten sammeln lasse, oder z. B. am Hauptfeste, und bei dem Tode eines verstorbenen Mitglieds was

beitra-

beitragen müsse? was man für das Einschreiben begehre? u. s. f.

10) ob man auch auserordentliche Auflagen mache, und von den Mitgliedern Beiträge zum Kirchenzierat des Bruderschaftsaltars, der Leichter, Meßkleider, und dergleichen fodere?

11) was die Bruderschaft für izt sowohl am paaren Gelde, als am Silber- oder andern Kirchengeräthe vermöge?

12) Was die jährlichen Ausgaben derselben sind, wovon wir von der lezten Rechnung einen vollkommen rubrizirten Extrakt über alle Einnahmen, und Ausgaben einzusehen verlangen?

13) Was bei Begräbniß eines Mitgliedes sowohl für das Bahrtuch, als für die mitgehenden Mitbrüder, u. dgl. gefodert wird (b)!

Gleichwie wir alles dieß Kraft landesherrlicher Gewalt, und **Advocatiæ ecclesiasticæ** einzusehen befugt sind, als versehen wir uns von Punkten zu Punkten des fertigsten Gehorsams bei Vermeidung unserer höchsten Ungnade, und wofern die Anzeige verdäch-

---

b) Die pünktliche Beantwortung aller dieser Fragstüke hat die ächte Beschaffenheit deren Bruderschaften nothwendig aufklären müssen, und man hat leicht hieraus abnehmen können, welche Bruderschaften im Lande beizubehalten seien, oder nicht? O wie viel Nüzliches ließ sich hieraus zum Besten unsers Vaterlandes noch erzielen?

verdächtig sein soll, bei Vermeidung einer unausbleiblichen Lokalkommission auf Kösten des, oder derjenigen, welche diese verdächtige Anzeige gemacht haben. Gegeben ꝛc.

XII.

Die Zernichtung der heimlichen Eheversprechungen, und daß der Rekurs an die geistlichen Obrigkeiten in dieser blos weltlichen Sache nimmermehr gestattet werden solle, betreffend: vom 24 Juli 1769 (a).

Entbieten ꝛc. uns, und Jedermann ist mehr, als zu viel bekannt, was die heimliche, und unüberlegte Eheversprechungen nicht nur den Verlobten selbst,

a) Lange stand ich in Zweifel, ob ich diese Generalverordnung hierorts einrüken sollte, oder nicht? Denn die Eheversprechungen wurden hierinnen als eine blos weltliche Sache ausdrüklich erklärt, und anbei verordnet, daß die darüber entstehende Prozessen bei den weltlichen Justizstellen, wie all andere Justizsachen, angebracht, und verhandelt werden sollen. Weil aber die weiters über diesen Gegenstand unterm 15 Wintermonats 1776 abgefaste, und darnach unterm 25 Osternmonats 1779 zur allgemeinen Wissenschaft, und Provisionalbeobachtung ausgeschriebene Generalverordnung der geistlichen Gerichtsbarkeit neuerdings einige spezifike Fälle zur Untersuch= und Verbescheidung überläßt, sohin die Eheversprechungen als eine nach ihren verschiede-

selbst, sondern auch ihren Eltern, Familien, und in der weiteren Folge so gar dem gemeinen Wesen für Ungelegenheiten, Schaden, und Unheil über den Hals zu ziehen pflegen.

Die Erfahrung bestättiget solches durch viele selbstredende Beispiele, und wir glauben, unserer landesherrlichen Obliegenheit kein vollständiges Genügen zu leisten, wenn wir einen so wichtigen Punkt, welcher das Glük, oder Unglük des Menschens meistentheils bestimmt, mit gleichgiltigem Auge länger ansehen würden.

Solchemnach ordnen, und gebieten wir hiemit gnädigst, daß

1) bei allen künftigen Eheversprechungen zwischen siegelmässigen, und anderen Personen ein Unterschied gemacht werde. Jene, welche nicht siegelmässig sind, sollen sich

2) andergestalt nicht mehr als obrigkeitlich, und zwar vor der ordentlichen weltlichen Obrigkeit, worunter entweder beede, oder wenigst ein von beeden Theilen sein forum ordinarium, oder privilegiatum hat, auf die Eheverlobniß einlassen, worüber auch

nen Wirkungen bald zum geistlichen, bald zum weltlichen Forum (ad Forum mixtum) gehörige Sache betrachtet werden; so ward ich endlich schlüßig gegenwärtiges Generale unter die in Religions, und Kirchenpolizeisachen erlassene einzuruken.

auch allemal ein förmliches Protokoll zu halten, und hievon einem jeden Theile ein gefertigter Extrakt gegen die in der Taxordnung auf simple Protokollirungen gesezte Tax pr. 17 kr. zu ertheilen ist. siegelmässige Personen mögen sich

3) zwar außergerichtlich, jedoch andergestalt nicht als schriftlich, und zwar unter selbst eigner, als zweier siegelmässiger Gezeugen Unterschrift, und Fertigung versprechen (b). Nebst izt erwehnten Formalitäten erfodern wir

4) bei jungen, oder unversorgten Leuten, welche sich entweder noch bei ihren Eltern befinden, oder unter

---

k) Ehevor konnte Jedermann, ohne Rufsicht, ob er siegelmässig, oder nicht siegelmässig war, schriftlich, oder mündlich, mit oder ohne Gezeugen ein gültiges Eheversprechen abschlüssen; weil dieses sowohl nach römischen, als deuschen Rechte nur allein durch mutuelle Einwilligung beeder kontrahirender Theile seine Vollkommenheit erhielt; da nun aber hieraus viele Ungereimtheiten entsprangen, auch hierüber langwierige, und kostbare Prozesse, wodurch gröstentheils das Geld ausser Lands gieng, bei den Konsistorien geführt wurden; so sah sich die gesezgebende Macht in die Nothwendigkeit gesezt, derlei Ausschweifungen in Zeiten vorzubeugen, und künftige Eheverlobnissen nur unter gewissen wesentlichen Bedingnissen als giltig im Staate zu zulassen. Wer also die im bürgerl. max. Kod. im 1 Th. 6 Kap. 3 und 4 §. enthaltene Sponsaliengeseze nachschlägt, und mit gegenwäctiger Verordnung zusammenhält, wird von sich selbst finden, daß erstere durch leztere fast ganz abgeändert worden sind.

unter der Vormundschaft stehen, auch den elterlichen respekt. vormundschaftlichen Konsens (c). Deklariren so fort

5) alle jene sponsalia clandestina, oder Winkelversprechungen, welchen es an obigen Requisitis ermangelt, nicht nur für unzulässig, und sträflich, sondern auch für nichtig, und kraftlos, also, und dergestalt, daß weder auf den Vollzug derselben, noch eine Indemnisation, oder Satisfaktionsleistung irgendwo geklagt, gesprochen, oder erkannt werden möge; und gleichwie wir nun

6) an dem Contractu sponsalitio, gar nichts geistliches finden können, sondern solchen für eine bloße

c) Die vorläufige Einwilligung der Eltern zu Eheverlobnissen ward auch schon nach dem römischen Rechte als wesentlich angesehen; allein die natürliche und so auch nach dem tridentinischen Konzilium die kanonische Geseze, mit welchen ebenfalls unser baierisches älteres, und neueres Gesezbuch (S. die oben allegirte Stelle des bürg. Max. Kod.) übereinskömmt, weichen von dieser Meinung gänzlich ab, und halten vielmehr davor, es wäre nur des Wohlstandes, und nicht der Nothwendigkeit wegen, daß die Eltern ihre Einwilligung zur künftigen Ehe geben. Allein, da der Wohlstand oft weit strenger ist, als alle Geseze, die Eheverlobnissen vielmal aus Galanterie, welche doch die Pest der Ehen ist, oder aus andern kindischen, unreifen Absichten entstehen, auch uns selbst die Geschichte lehrt, wie sehr unsere Voraltern die frühzeitig und ungleiche Ehen gehasset haben; so war es nothwendig, auch in diesem Stücke eine Abänderung zu trefen.

bloße weltliche Handlung ansehen (d), so ist unser Willen, und Meinung, daß die darüber entstehende Prozesse, und Irrungen auch nirgend, als bei unsern nachgesezten Obrigkeiten, und Dikasterien, wie all andere Justizsachen von den Klägern angebracht, verhandelt und ausgemacht werden sollen, mit dem alleinigen Unterscheide, daß die Verhandlung hierinn allemal Summarissime, und die Appellation nicht mehr immer den sonst gewöhnlichen sechszig, sondern zu destomehrerer Beschleinigung dieser keinen langen Verschub leidenden Sachen längst dreißig Tagen sub pœna Desertionis geschehen, der Rekurs aber an die geistliche Obrigkeiten in hac causa mere seculari nimmermehr Plaz haben solle.

Wir versehen uns in allen obigen Stüken des gehorsamsten Vollzugs, und wollen, daß gegenwärtiges

d) Weil die Ehe in ihrer Substanz ein bürgerlicher Kontrakt, und das Sakrament nur dabei eine Nebensache (Accessorium) ist; folglich können auch die Sponsalien, die sich darauf beziehen, keine andere Natur, als einer bürgerlichen Handlung an sich haben. Das war die ächte Ursache, warum in dieser Verordnung gesagt worden: daß die Sponsalien gar nichts geistliches an sich haben. Uebrigens wurde dieses Sponsaliengesez von einigen Kanonisten gewaltig angefochten, so daß 1770 dagegen eine Vertheidigungsschrift unter dem Titl: nahe Beleuchtung derjenigen Einwürfe, welche einige Kanonisten wider das kurbaierische Sponsaliengesetz vom 24 Juli 1769 machen, im Druke erschien.

Generalmandat in unseren sämmtlichen Kurlanden, der obern Pfalz, und übrigen uns angehörigen Herrschaften, und Ländereien durch offentlichen Verruf, und Anschlag allenthalben kund gemacht werde. Gegeben ꝛc.

XIII.

Die den kurbaierischen Landesregenten zustehende Schuz- und Schirmgewalt über das Religions- und Kirchenwesen, und Kraft derselben gemachte gnädigste Verordnung wider etliche in den Klöstern eingeschlichene Mißbräuche betreffend: vom 2 Novembers 1769.

Entbieten ꝛc. Gleichwie wir von dem Antritt unserer Regierung an, unter allen Geschäfften diejenigen für dem würdigsten, und wichtigsten Gegenstande unsrer landesväterlichen Sorgfalt angesehen haben, welche sich auf die Ausübung der von Gott uns anvertrauten Schuz- und Schirmgewalt (a) über

a) Der Kirchenschuz und Schirmgewalt (Jus supremae Advocatiae) ist ein solches Majestätsrecht, welches dem Kaiser im römischen Reiche, und so jedem Fürsten in seinem Lande über alle darin befindliche Kirchen, und geistliche Kommunitäten gebührt, welche er gegen ungerechte Gewalt, und Unterdrückung jedesmal zu schü-

über das Religions- und Kirchenwesen unsrer Lande beziehen; in Erwegung, daß durch desselben gute Bestellung die Wohlfart unseres Staates, und unsrer

---

zen hat. Man muß aber dieses Recht mit dem Patronat, und so auch das Patronat mit dem Kirchweihschuze nicht vermischen: denn jenes besteht vorzüglich in dem Rechte, einen Geistlichen seinem Bischofe auf ein erledigtes Benefizium zu präsentiren; und hat ein solcher Kirchenlehenherr nebst diesem Präsentationsrechte noch verschiedene andere Prärogativen zu geniessen; so hat er beim Kirchengange den Vorzug, in der Kirche den ersten Stul, und ist berechtigt sich darinn ein Oratorium erbauen zu lassen; weiters wird ihm das Weihwasser jedesmal dargereicht, man thut in dem offentlichen Kirchengebete seiner Person, und seiner Familie Erwehnung, auch wird sowohl ihm, als den Seinigen die Begräbniß in der Kirche gestattet, und er kann sogar, wenn er von eigenen Mitteln entblößt nichts mehr zu leben hat, von den überflüssigen Kircheneinkünften den Unterhalt fodern. Hingegen hängt der Kirchweihschuz von der Niedergerichtsbarkeit allein ab, und wird nur alle Jahre einmal an dem Tage, da die Kirche gleich anfänglich eingeweiht worden, ausgeübt. Er besteht hauptsächlich darinn, daß der Kirchweihschuzherr das Friedgeboth vor dem Wirthshause, oder sonst an einem seiner Gerichtsbarkeit unterwürfigen Orte durch den Gerichtsdiener ausrufen, und zum Zeichen des Friedens das Fähnlein auf dem Thurme aushenken, offentliche Tänze, Kugelspiele, Scheibenschüssen, Kramerei, und Feilhaltung kleiner Waaren gestatten, wie auch die dabei vorgehende niedergerichtliche Verbrechen abstrafen läßt. S. den bürg. Kod. 2 Th. 1 Kap. 2 §.

unsrer lieben getreuen Unterthanen, weit mehr als durch alle übrige Mittel, so die menschliche Weisheit an Hand geben kann, befördert wird. Als haben wir auch unser beständiges Augenmerk darauf gerichtet, wie die Quellen aller Unordnungen, und Mißbräuche zu verstopfen sein möchten, die dem äußerlichen Wohl, und Ruhestande der Kirchen unserer Lande in Wege stehen.

Besonders hat die uns von unseren Durchleuchtigsten Vorfahrern (b) anererbte Liebe, und Schäzung gegen die geistlichen Orden, welche den Geruch des Lebens, und der Heiligkeit in der Welt verbreitet, durch ihr Gebet den Segen des Himmels auf die Staaten herab gezogen, und durch ihren auferbäulichen Lebenswandel den Völkern zur Nachahmung

b) Die Religion hat Niemanden mehr ihr Aufkommen in Baiern, als den Herzogen zu danken. Sie waren es, welche in das von der Römer Zeiten schon christliche, aber durch Unwissenheit in Aberglauben, und Gözendienst wieder versunkene Baiern fremde Glaubensprediger aus Frankreich beruffen, und zu Nachziehung der Inländer so viele Bistümer, und Klöster errichtet haben. Sie waren es, von welchen auch mit Genehmhaltung des päbstlichen Stules im Jahre 716 und 739 das baierische Kirchenregiment überhaupt, und besonders die Gerechtsame, so den Landesherrn, Schuzherrn, Stiftern, und Lehenherrn der Kirchengebühren, nach fränkischem Fuße auf das Beispiel der ersten christlichen Kaiser sind gegründet worden. S. Hrn. v. Lori kronologischen Auszug der Geschichte von Baiern 113 Bl.

mung in den vollkommensten Tugenden vorgeleuchtet haben, in uns die brünstigsten Wünsche erreget, diese heiligen Gesellschaften der Reinigkeit, und genauen Observanz ihrer ersten Einsezung sich so viel möglich nähern, und diejenigen Mißbräuche, und Unordnungen daraus verbannet zu sehen, welche die öfters unüberlegte Antrettung des Ordenstandes, ein ungeziemender Dominat herrschsüchtiger Oberen, eine unzuläßige Begierde, die Anzal der Ordensbrüder ohne Noth, und Nuzen zu vergrößern, und die hieraus nothwendig erfolgende Relaxio Disciplinæ darinnen ein- und sie von dem Entzweke ihres heiligen Instituts so weit abgeführet haben, daß bei einigen derselben wenig mehr anzutrefen ist.

Eine reife, auf die bisherige Erfahrung gegründete Betrachtung hat uns auf die Quellen solcher Unordnungen geleitet; wo von die erste ist: daß dieser heilige Stand von vielen ohne göttlichen Berufe, ohne genugsamer Kenntnis ihrer selbst, und der mit dem Ordensstande verknüpften geheiligten Pflichten, aus blos zeitlichen Absichten allzu leichtsinnig angetreten wird: indem sie etwas abdiziren, was sie noch nicht kennen gelernet, und sich ein lebenslängliches Joch auferlegen, welches zu tragen sie hernach ihre Schultern allzu schwach zu sein erkennen; woraus denn, wenn die vorher gleichsam im Slafe gelegene Leidenschaften erwachen, und mit desto größerer Ungestimme das Gemüth zu beherrschen anfangen, nichts

anders,

anders, als bittere Reue, Gemüthsunruhen, Zerstreuungen des Geistes, Dissolutionen, Aergernisse, und endlich gar Verzweiflungen erfolgen können, wie die häufigen Exempel mißgetrösteter Religiosen, leider! mehr als zu viel bewähren.

Niemand wird mißkennen; daß alle diese bösen Folgen hauptsächlich dem allzu zarten, zum ernstlichen Nachdenken unfähigen, und unerfahrnen Alter beizumessen kommen, worinn die Ordensgelübde gemeiniglich abgelegt zu werden pflegen (c). Da wir nun in Kraft der von Gott uns auferlegten theuern Regenten unsrer Unterthanen, so viel uns immer möglich ist, vor Schaden, Unglük, und Mißver-

c) Nach dem tridentinischen Konzilium Seff. 25. de Regular. c. 15. muß der Ordensnoviz bei Ablegung der Profession mit Einschluß des Probjahres wenigst 16 Jahre alt sein. Was läßt sich aber wohl von einem solchen Alter für eine reife Ueberlegung über einen Schritt versprechen; der durch die ganze Lebenszeit nicht mehr zurük gethan werden kann! Ein solcher Jüngling ist kaum mannbar geworden, kennt noch nicht einmal die Rechte der natürlichen, und bürgerlichen Freiheit, und soll schon Gelübde abschwören, von welchen er sich selbst noch nicht überzeugen konnte, ob sie mit seiner Natur für alle seine Lebenstage übereinskommen, und ihm Ruhe, und Zufriedenheit verschaffen würden? Der für das Wohl aller seiner Unterthanen besorgte Fürst kann also nichts bessers thun, als wenn er die Professionsjahre bis auf ein zum ernstlichen Nachdenken vollkommen fähiges Alter zurüksezt.

gnügen zu bewahren, schuldig, und verbunden, und zugleich aus landesherrlicher Macht berechtigt sind, dieselben solange in nexu civico seculari zu erhalten, und ihre Freiheit über das Gröste unter allen zeitlichen Güten, nämlich über die Freiheit selbst, und über ihr künftiges sowohl zeitliches, als ewiges Schiksal zu disponiren, auf solche Zeiten einzuschränken, wie wir es der Wohlfart unsers Staates, und eines jeden unserer Unterthanen ins besondere vorträglich zu sein ermessen, der Kirche Gottes euch selbst mehr daran gelegen ist, gute, als viele Religiosen zu haben: So sezen, ordnen, und gebieten wir hiemit, daß

1) Niemand unsrer Unterthanen, wer er immer sei, beiderlei Geschlechts die feierlichen Ordensgelübde, in welchem Orden es immer sein mag, und was immer derselbe für Privilegien vorzuschüzen, oder Statuta unter sich errichtet haben möchte, vor dem 1 kompleten Jahre (d) seines Alters ablegen sollte, noch

---

d) Merkwürdig ist, daß schon im 8ten Jahrhunderte die baierischen Regenten aus dem karolingischen Stame verordneten, oder vielmehr die Verordnungen der alten Konzilien dahin erneuerten " daß die Aebte von denen, die sie in die Klöster aufnehmen, nichts nehmen, unter der Korrektion drs Bischoffs stehen, nicht ohne Einwilligung des Bischofes gewählt werden sollen; daß Niemand sich solle einmauern lassen, ohne Einwilligung des Bischofes, und des Abtes, daß den Aebten nicht erlaubt sein solle die Mönche zu blenden, oder zu stüm=

noch könne. Würde sich aber ein Ordensoberer, oder Klostergemeinde unterfangen, dieser Verordnung zuwider, jemanden vor oben gesezter Zeit zu

meln: daß keine ledige Person, wenn es nicht eine gegründete Noth erfodert, vor 25 Jahren den Schleier annehmen, (heist so viel, als heut zu Tage Profession machen) den Wittwen aber der Bischof den Schleier gar nicht reichen solle; daß die Kanonizi ganz, und gar nach den Kanonen leben, und entweder in dem Hause des Bischofes, oder einem besonderen Münster (Monasterio) mit allem Fleise dazu angewiesen werden solle; daß kein freier Mann sich dem geistlichen Stande solle widmen können, ohne königlicher Erlaubniß, daß kein Priester, ehe er dreißig Jahre alt ist, geweiht werden solle rc. M. J. Schmidl.

So wurde auch in den kaiserl. königl. Landen durch eine Verordnung vom 17 Oktobers 1770. allergnädigst anbefohlen, daß kein Unterthan beiderlei Geschlechts, und wessen Standes er immer sei, vor Erreichung des vollen 24igsten Jahres so wohl Priester, als Laien, Chor- und Laischwester die Ordensprofession, oder die unwiderruflichen feierlichen Ordensgelübde ablegen solle; weil leicht die unerfahrene Jugend von der Hofnung ihrer beständigen Versorgung, von den anscheinenden Bequemlichkeiten, und derlei blos das Aeusserliche betreffenden Gegenständen angeloket werden kann, sich einer Verbindlichkeit auf immer zu entziehen, worinnen alsdenn die bitterste Reue mit den unseligsten Folgen eine ungestümme Begleiterinn des mißvergnügtesten Lebens ist. Die nämliche Grundursache ward also schon ein Jahr zuvor in Baiern die Veranlassung des Gesezes,

Ablegung der Profession zu zulassen, so solle derselbe oder dieselbe unnachläßig zwei tausend Reichsthaler Strafe, nebst Zurükerstattung alles dessen, was sie in Ansehung der Aufnahme des Kanditaten empfangen, erlegen, die wir ad causas pias nach Gefallen zu verwenden gedenken. Der Obere, welcher dergleichen frühezeitige Gelübde aufnimmt, soll unsere Lande räumen, und wider das Haus selbsten wird nach Befund der Umstände, und Schwere des Ungehorsams mit der Extinktion verfahren werden. Und wie es in der Welt noch immer Gottesförchtige und fromme Seelen genug geben wird, die den klösterlichen Stand auch in einem reiferen Alter erwählen werden, um entweder ihre bis dahin erhaltene Unschuld vor den Versuchungen, und Fallstriken der Welt in Sicherheit zu sezen, oder wegen ihrer bereits begangenen Sünden wahre und aufrichtige Buße zu thun: wenn sie nur sehen werden, daß sie diesen heiligen Endzwek darinnen zu erreichen versichert sein können: so ermahnen wir alle geistliche Ordensobern unser Lande väterlich, und alles Ernstes, daß sie auf die Erhaltung und Wiederherstellung der klösterlichen Disziplin allen möglichsten Bedacht nehmen, und ihre Verfassung dem Eifer ihres ersten Instituts so nahe zu bringen trachten sollen, als es die Beschaffenheit der jeztigen Zeiten immer erlaubet: damit der Ordensstand, wie er es sein soll, mit Grund der Wahrheit ein Stand der Vollkommenheit genennet werden möge.

Wir versehen uns hiernächst zu ihnen, daß sie bei Aufnahme der Kanditaten ihren Beruf auf das genaueste, und sorgfältigste prüfen, alle zeitliche Nebenabsichten beiseiten sezen, und alle diejenigen ohne weiters abweisen werden, bei welchen sie auch nur von weiten merken können, daß zeitliche Absichten, Leichtsinnigkeit, Kaprize, Eigennuz oder dergleichen, in ihre Entschliessung einigen Einfluß haben.

Eine nicht minder fruchtbare Quelle vieler Unordnungen in geistlichen Gemeinden ist die despotische Regierungsart, welche hier und da, dem Geist des Evangelii, der christkatholischen Kirche, den ersten Ordensregeln, und Absichten ihrer heiligen Stifter, schnurgerade zuwider, eingeführt worden (e): da man unter dem Vorwande, die klösterliche Disziplin zu schärfen, und Aufrecht zu erhalten, die Maximen Christi und seiner Apostel sowohl, als der Ordenspatriarchen selbst, aus den Augen gesezet, und das Reich der Demuth, Liebe und Samftmuth, welches nur allein in der Kirche Gottes herrschen sollte in ein pur weltliches politisches Regiment verkehrt hat: worin-

e) Ein Klosteroberer hat keinen andern Gewalt, als daß er seine Untergebne, wie ein Vater seine Kinder, mit väterlicher Ermahnung, und allenfalsig mässiger Züchtigung behandle, und bei ihren geschwornen Gehorsame dahin anhalte, was die Ordensregel, gute Ordnung, und Disziplin erheischt; von all weitern strengen, und peinlichen Verfahren muß er sich aber gänzlich enthalten. S. bürgerl. Kod. 5 Thl. 19 Kap. 13 §. 7 Num.

worinnen einige, wie wir erst jüngsthin zu unserer äußersten Befremdung erfahren, so gar weit gegangen sind, daß sie förmliche Criminalordnungen vorgeschrieben, peinliche Prozesse verordnet, und fürchterliche Strafkerker errichtet haben: ohne zu bedenken, daß die gesezgebende Macht in Civil- und Criminalfällen, und die wirkliche Ausübung derselben, nur allein der weltlichen Obrigkeit von Gott selbsten anvertrauet worden, welche keine Privatperson, keine Privatgemeinde, sie seie, wie sie immer wolle, ohne schwerer Sünde von Gott, und höchststräfliche Beleidigung der Landeshoheit, eigenmächtig usurpiren kann: und ohne zu überlegen, daß eben dadurch die Reputation ihrer Orden den größten Stoß in der Weltaugen leiden müsse, welche gewohnet ist, aus dergleichen Criminalstatuten zu vermuthen, daß diejenigen schweren Verbrechen, worüber statuirt wird, und die man nicht einmal in geistlichen Kommunitäten nennen sollte, sich öfters bei ihnen zutragen müssen. Zumalen wir aber keineswegs gedenken, das Recht Gefängnisse zu halten; welches unstreitig zu den landesherrlichen Regalien gehört, den geistlichen Orden, und Kommunitäten einzuraumen. So sezen, ordnen, und gebieten wir

2) daß von nun an alle klösterliche Kerker, und Gefängnisse gänzlich abgethan sein, und demolirt werden, und daß sich künftighin keinerlei Ordensoberer- oder Oberinnen, bei Vermeidung unser

schwere-

schwerești Ungnade, und der auf die Beleidigung der Landeshoheit gesezten unausbleiblichen Strafen, nicht minder nach Beschaffenheit der Umstände, und schwere der Vergehung bei Vermeidung der Expulsion des ganzen Ordens aus unseren Landen, oder Extinction des Hauses, wo dergleichen höchst verbothner Eingriff in unsere landesherrlichen Rechten begangen würde, unterfangen sollen, mit Gefängniß, oder anderen Leibesstrafen gegen ihre Untergebene zu verfahren, noch auch einiger Civil- oder Criminal cognition sich anzumassen. Wir wollen ihnen zwar die media correctionis paternæ & regularis domesticæ, ohne welche die klösterliche gute Disziplin nicht wohl erhalten werden mag, keineswegs benehmen, hierinnen aber solche Maaß vorgeschrieben, und bestimmet haben, daß kein Religios, oder Klosterfrau länger als höchstens vierzehn Täg in einer abgesönderten, reinlichen, und den übrigen ganz gleichen Zelle eingesperret, und mehr nicht als acht Täge lang mit geringer Aezung abgebüsset werden därfe. Sollte aber nach Maaß der Uebertrettung sothanene Bußzeiten zu verlängeren ermässiget werden, so haben sich die Ordensoberen hierum bei unseren geistlichen Rath zu melden, und weiteren Bescheid zu gewärtigen. Wären hingegen die Verbrechen, so Gott verhüten wolle, von derjenigen Gattung, auf welche nach unseren Landesgesezen die Landesverweisung, Leib- und Lebensstrafe, oder ewige Gefängniß, geschlagen sind: so haben sie die Delinquirenden

quirenden Religiosen nach abgenommenen Ordenshabit ohne weiters auszustossen, und der weltlichen Obrigkeit zu überantworten; in Erwägung, daß sich solche enorme Verbrecher der Wohlthaten ihres heiligen Ordens, und der klösterlichen Gemeinschaft, an sich selbst schon unwürdig machen, welche ihrer Natur und Wesenheit nach nur aus frommen, und gottesfürchtigen Leuten bestehen solle, und deren Ehre, und Ansehen absolute erfodert, keine dergleichen nichtswürdige Auswürflinge, räudige Schaafe, und verderbte Glieder, die so offenbar zu erkennen geben, daß sie zu diesen hohen Stande der Vollkommenheit von Gott nicht beruffen sind, unter sich zu gedulden. Und wir wünschten, daß die Ordensoberen bedenken möchten, daß nicht die offentliche Bestrafung ihrer gröblich delinquirenden Brüder den geistlichen Orden zu Schande gereichet, sondern dieses, wenn man die Verbrechen, welche gleichwohl in die Länge der Welt nicht verborgen bleiben können, nur immer verduschen, in der Stille abwandeln, oder wohl gar dissimuliren will.

Hernach haben wir auch in reife Erwegung gezogen, welchermassen nichts dem Geiste der regelmässigen Disziplin, der Enthaltung des Gebeths, und Rekollektion, worinnen eigentlich die Wesenheit des Mönchstandes beruhet, mehr in Weg stehet, als das Herumvagiren, und Betteln derjenigen Religiosen, die man Mendikanten nennet. Die Zer-

streuung

streuung des Geistes, ein unordentliches Leben, der Ekel an der Einsamkeit, die häufigen Gefahren, und Aergernisse, denen sich solche Religiosen aussezen, sind nothwendige Folgen, von diesen Bettel, die Jedermann vor Augen liegen, die den Orden selbst Verachtung, und unserer heiligen Religion von Seiten ihrer Feinde Gespött, und Derision zu ziehen. So wenig wir mißkennen, daß die Armuth, welche in einer gänzlichen Entäusserung aller zeitlichen Güter bestehet, den Weg zu einer hohen Vollkommenheit gebahnet; eben so sehr sind wir überzeuget, daß der Bettel kein nothwendiges Stük dieser evangelischen Armuth seie, daß von Almosen leben, und Betteln sehr verschiedene Dinge seien, und daß ein Religios, nach dem Beispiel Christi, und seiner Apostel, vollkommen arm sein könne, ohne sich darum auf den Bettel zu legen, welcher vielmehr von dem Vätern der Kirche, und selbst von lezten allgemeinen Conzilio zu Trient, als etwas unanständiges für geistliche Personen erkläret worden ist. Der großen Beschwerden zu geschweigen, die unsere Unterthanen von Bettel der Religiosenorden zu ertragen haben.

Diese, und andere auf die innerliche Staatsökonomie unserer Lande gegründete Betrachtungen, haben uns auf den Entschluß geleitet, dieses dem Staate sowohl, als der Kirche Gottes, nachtheilige Uebel, so viel wir in unseren Landen vermögen, aus dem Grunde zu heben. Wir verordnen demnach

3) daß

3) daß von 1 Mai an des nächst eintretenden 1770 Jahrs in unseren gesammten Landen alle sogenannten Kollekturen der Religiosen ohne Unterschied und Ausnahme zessiren, und aufgehoben sein sollen: und gebieten allen unseren Regierungen Land- und Pfleg- dann Hofmarktsgerichtern, Stadt- und Marktsobrigkeiten ꝛc. hierauf genaue Obacht zu haben, und sothanene Kollekturen von obigen Termin an bei Vermeidung unserer schweresten Ungnade, und respekt. Kassation auf keinerlei Weise mehr zugestatten; es seie denn, daß sie mit einen förmlichen von unseren geistlichen Rath ausgefertigten Sammelpatent versehen wären: dergleichen wir jedoch niemal ausser in ganz ausserordentlichen Fällen, und auch alsdenn nur auf bestimmte so viel möglich kurze Zeiten, ertheilen zu lassen gedenken.

Und eben so, wie die Kollekturen ordentlicher wahrer Religiosen, also sollen auch alle Sammlungen deren auf den Pfarreien als Kaplän, und Kooperatores befindlichen Weltpriestern, und noch vielmehr jene der sogenannten Einsiedler, Klausner (f), und

f) Wahrhaftig eine Gattung Menschen, die zu weiter nichts taugen, als die Früchte der Erde aufzuzehren! — Sie sezen ganze Gegenden in Kontribution, und mästen sich von dem Schweise der Unterthanen, ohne dem Staate nur im geringsten nüzlich zu sein. — Wenn sie doch nur zum Schulhalten auf dem Lande zu brauchen wären; so wäre ihr Dasein noch immer erträglich.

und dergleichen (massen wir wegen deren an Seite verschiedener weltlichen Personen in unseren Landen bis zum Mißbrauch erwachsenen vielen Sammlungen eine gleiche abhelfliche Verordnung unverschieblich gnädigst zu erlassen, uns vorbehalten,) von obiger Zeit an abgestellet, und verbothen sein: und keine dergleichen Klausen, oder Einsidlereien mehr geduldet werden, welche entweder nicht ordentlich, und zureichend fundiret sind (g), oder derer Unterhalt nicht von der Gemeinde, oder Hofmarkt, worunter sie gelegen, durch schriftliche Reversales versichert

g) Es soll also die Anzal der Klosterleute nach dem oben angezogenen tridentinischen Kirchenschlusse nicht höher übersezt werden, als die Güter, und Einkünften der Klöster gestatten; welches bei den Mendikantenklöstern um so mehr Plaz greifet; als derer Sammlungen dem gemeinen Wesen höchst beschwerlich sind; daher geschah es, daß durch ein spezieles Dekret vom 5 Novembers 1762. dem Franziskaner- und Kapuzinerprovinzialen gnädigst anbefohlen wurde, nicht nur die Anzeige der fundationsmässigen Anzal ihrer Religiosen an die höchste Stelle einzusenden, sondern auch mit all fernerer Aufnahme an sich zu halten. Dieses wurde nach der Hand durch das Amortizationsgesez (S. 42. den 16 §.) wiederhollt, und zur allgemeinen Beobachtung festgesezt: und so ward auch ehevor schon den 29 April 1715. den sammtlichen Dikasterien anbefohlen, daß " weil über die bereits in den Kurlanden vorhandene Klöster noch neue aufkommen zu lassen, bedenklich, und das Land mit der Geistlichkeit ohnehin übersezt ist, dieselbe zu derer weiterer Introduzirung nicht einrathen sollen."

sichert wird. Wie dann auch keinem solchen Eremiten oder Klaußner erlaubt sein solle, den Habit des heiligen Franzißzi zu tragen, wenn er denselben nicht von einem Kloster dieses Ordens unserer Lande erhalten, und sich deshalben vor seines Orts Obrigkeit schriftlich legitimirt haben wird.

Wir verhoffen aber, es werden die Ordenssuperiores St. Franzißzi mit Ertheilung dieses Habits, so viel thunlich, an sich halten, und denselben niemanden zukommen lassen, von dem sie nicht versichert sind, daß er entweder eine zulänglich fundirte Klausen anzutretten, oder von einer Gemeinde, oder Hofmarkt die Assekuration seines Unterhalts erhalten habe, oder sich denselben mit einer erlaubten Handarbeit, ohne jedoch den bürgerlichen Gewerben einigen Eintrag zu erzeugen, von selbsten zu erwerben im Stande sei: wenn sie anderst nicht wollen, daß man dergleichen allzuvoreilig eingekleidete Klaußner, wenn sie hernach nichts zu leben haben, den Konventen oder Häusern, die sie eingekleidet, zu unterhalten aufbürden werde.

Wir ermahnen hiernächst alle Oberen derjenigen Mendikantenorden, welchen von Concilio tridentino cap. 3 sess. 25 de Regularibus liegende Güter zu akquiriren erlaubet worden, hiemit gnädigst, daß sie, der dieser Erlaubniß beigefügten Verordnung zu Folge, keine mehrere Religiosen, als sie von

ih-

ihren gesezten Renten, und Einkünften condigne ernähren können, aufnehmen, und zugleich auf die Abstellung alles Ueberflusses in Speis und Trank, und anderen Domestikalien, wie es ohnehin ihr abgelegtes heiliges Gelübd der Armuth erfoderet, und auf die Einführung einer klösterlichen Eingezogen- und Sparsamkeit den ernstlichen Bedacht nehmen sollen: wowider ihre untergebenen Religiosen um so weniger zu murren Ursache haben werden, wenn sie bedenken, daß diejenigen Ordensleute, die auf den zeitlichen Ueberfluß einen Anspruch machen, am weitesten von dem Ziele ihres Berufs entfernet sind, und nicht einmal den Namen eines Religiosen verdienen, und

Gleichwie wir keines Wegs gedenken unsere Unterthanen von den freiwilligen Gaben, und Allmosen, die sie den klösterlichen Gemeinden zuwenden, wenn selbige anderst die in den Gesezen bestimmte Maaß nicht überschreiten, abzuhalten, sondern sie vielmehr hiermit landesväterlich- und gnädigst darzu ermahnen;

Also sezen wir auch zu Gott das feste Zutrauen, daß dessen allerweiseste Vorsehung durch die freigebige und milde Hand gottseliger Gutthäter ihren zeitlichen Unterhalt destomehr segnen werde, je weniger sie Begierde darnach zeigen, und je mehr ihr eingezogener unzerstreuter, und regelmässiger Lebens-

wandel dem christkatholischen Volk zur wahren Auferbauung dienen wird.

Sollten aber dennoch die sponte Oblata, Meßstipendien, beständige Allmosen, und eigene Renten, nicht hinreichen, einem Hause, Konvent, oder Orden den regelmässigen Unterhalt zu verschaffen, wie wohl wir aus der Erfahrung belehrt worden, daß einige daraus, welche man für die ärmsten hält, an dergleichen fundirten Geld- und Natural- denn Meß- und anderen freiwilligen Allmosen soviel einnehmen, daß ihrer wohl zweimal soviel, als ihre dermalige, obschon sehr übersezte Anzal ausmacht, ohne alle Kollektur ernährt werden könnten. So sind wir doch nicht ungeneigt, solchen armen Häusern, Konventen, und respect. Orden, wenn sie ihren Mangel und Nothdurft mit Bestande und gründlich darthun, und belegen werden, mit einer anderen Art von freiwilliger Kollekte, ohne daß sie selbsten mit einigem Bettel darzu konkurriren dürfen, unter die Arme greifen zu lassen.

Zulezt ermahnen wir alle Ordensobern, und gebieten ihnen alles Ernst, und gnädigst, daß sie ihre Religiosen, soviel möglich, zu Hause behalten, und von allen unnöthigen, und unauferbaulichen Herumvagiren, Besuchen, und Visiten in weltlichen Häusern, besonders von den sogenannten förmlichen Operationen auf dem Lande, wenn sie nicht dahin ausdrük-

drüklich jedesmal, und zwar mit Bewilligung des ordentlichen Seelsorgers verlanget, und geruffen werden, andere geschärftere, wiewohl unbeliebige, Abstellungsmittel dagegen an Hand zu nehmen.

Dieses unser allgemeines Landesgesez soll zu Jedermanns Wissenschaft, damit sich Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge, allenthalben verruffen, und affigirt werden. Gegeben in unserer kurfürstl. Haupt- und Residenzstadt München, den 2. Nov. 1769.

XIV.

Die Absönderung der inländischen Klöster von auswärtigen Provinzen betreffend vom 30 Kristmonats 1769.

Entbieten mäniglich unserer Unterthanen geistlichen, und weltlichen Standes, unseren Gruß und Gnade zuvor, und geben denselben hiemit zu vernehmen: Nachdem wir die bedenklichen Folgen in genaue Betrachtung gezogen haben, welche die enge Verbindung verschiedener geistlichen Orden mit auswärtigen General- und Provincialobern, und die hieraus fliessende strenge Subordination, in Absicht auf das politische Interesse, die Ruhe, und Wohlfahrt unseres Staats zu gewissen Zeiten, und in gewissen Umständen, nach sich ziehen können.

So haben wir uns nach dem löblichen Beispiele anderer christkatholischen Staaten entschlossen, solche Verbindung, ohne sie völlig aufzuheben, in Kraft unser landesherrlichen Macht, und obersten Kirchenschuzgewalts unserer Lande, folgender massen zu modifiziren.

Erstlich sollen alle Orden, welche mehr als drei Häuser, oder Konventer unter unserer Landsbothmässigkeit besizen, sich von allen auswärtigen trennen, und jeder Orden eine eigne Provinz, und respektive Kongregation unter sich errichten, welche von einem eignen Provinzialen, oder respektive Präside nach Maaß eines jeden eigenen Instituts, und Statuten (die wir uns aber vorhero einzusehen, und nach Befund zu bestättigen vorbehalten, und zu dem Ende von jedem Orden ein Exemplar ihrer Statuten zu unseren geistlichen Rath in Zeit von zween Monaten gewärtigen) regiret werden sollen. Zu solchen Orden gehören nun

1) Die Cisterzienser, 2) Prämonstratenser, 3) Jesuiten, 4) Augustiner, 5) baarfüßige Carmeliter, 6) Franziskaner, 7) Kapuziner. Die solchergestalt errichteten eigenen Provinzen sollen

Zweitens von ihren Generalordensobern hinfüran keinerlei Obedienzen, Visitatores, oder Korrektores annehmen, noch einige Gelder, oder andere

Kontri-

Kontributiones, unter was Schein, Vorwand, oder Titel es immer sein mag, alldahin übermachen, noch auch die Generalkapitel persönlich beschiken, sondern sie mögen gleichwohl die ihnen bei sothanen Generalkapiteln zuständigen Aktiv- und Passivstimmen (a) mittels Ausfertigung behöriger Vollmächten durch andere vertretten, und geltend machen lassen. Alles bei Vermeidung unserer höchsten Ungnade, und Verlursts unsers gnädigsten Landschuzes, auch anderen unausbleiblichen schweren Strafen; immassen wir uns vorbehalten, so es die Nothdurft der klösterlichen Disziplin erheischen wird, die Einsicht, Visitation, oder Korrektion von päbstlicher Heiligkeit selbst, oder von dem Generalordensobern zu verlangen. Hiernächst, und

Drittens wollen wir absolute, und ohne einige Ausnahme der vorbemelten Strafen, daß alle Provinz- und Lokalsuperiores, Abbates, Präpositi, Dekani, Priores, Rektores, Ministri, Vikarii, Kustodes, Definitores, Assistentes, Prokuratores, Oekonomi, oder wie dergleichen Aemter, und Dignitäten immer benamset werden mögen, aus unseren eingebohrnen Landskindern erwählet, und bestellet werden sollen. Belangend

a) Eine aktiv Stimme hat bei einer Prälaten- oder Provinzialswahle derjenige, dem das Recht zusteht, einen aus seinem Mittel zu wählen: eine passiv Stimme hat aber derjenige, welcher fähig ist, gewählt zu werden.

Viertens, die Provinzialkapitel, so mögen dieselben zwar der bisherigen Observanz, und eines jeden Ordensstatuten nach (jedoch in unser allhiesigen Residenzstadt) gehalten, und darinnen die Wahlen der Provinz-Lokalsuperiorn, Definitorn ꝛc. vorgenommen werden: Es soll aber jederzeit ein Kommissarius aus unseren geistlichen Rathsgremio, wie bei anderen Prälatenwahlen, in unseren Namen dabei gegenwärtig sein, jedoch unbeschadet der kanonischen Freiheit (b), unter unsern eingebohrnen Landskindern die Anständigsten zu erwählen, als welche Wahlfreiheit wir auf keinerlei Weise zu bekränken erlauben werden.

So oft demnach ein solches Provinzialkapitel gehalten werden soll, hat die Provinz bei unsern geistlichen Rath die Erlaubniß dazu in Zeiten zu erbitten, und um Abordnung eines Kommissarii das gehorsamste Anlangen zu stellen. Anstatt der bisherigen von den Commissariis generalibus abgeordneten Visitatorn aber sollen bis zur erfolgten Wahl eines neuen Provinzobern die Patres Provinciæ, oder welchen es sonst vi instituti zukömmt, das Præsidium wechselweise führen. Was übrigens, und

Fünf-

---

b) Das heist: alles nach Vorschrift, und Anordnung der Kanonen, ohne daß sich der kurfürstl. Kommissär der Wahlhandlung im geringsten einmischen darf.

Fünftens diejenigen Orden belanget, die weniger als vier Konvente oder Häuser in unseren Landen, und unter unserer Bothmäßigkeit inne haben, dergleichen sind

1) die Theatiner, 2) barmherzigen Brüder, 3) baarfüßige Augustiner, 4) Hieronimitaner, 5) Dominikaner, 6) Paulaner, oder Fratres Minimi, 7) Schuhtragende Karmeliter, 8) Karrthäuser, so wollen wir zwar gnädigst gestatten, daß sie bei ihren bisherigen Provinzen verbleiben mögen, doch dürfen sie bei Vermeidung obengesezten Strafen, weder von ihren General- noch Provinzobern (daferne sie auswärtige wären, oder sich ausser unseren Landen aufhielten) einige Obedienzien, Visitationen oder dergleichen, ohne vorherige Einsicht, und Genehmhaltung unsers geistlichen Raths annehmen, noch die Provinzialkapitel ausser Lands persönlich beschiken. Wie sie dann auch keine Lokalsuperiores zu zulassen haben, welche ihnen von den Provinzialkapiteln zugeschikt werden wollten, wenn sie nicht unsere eingebohrnen Landskinder wären.

Sechstens, sollen sämmtliche geistliche Orden unserer Lande bei Vermeidung unbeliebiger Exekutionsmittel schuldig, und gehalten sein, alljährlich, und zum Ende eines jeden Jahrs eine getreue, und zuverlässige Tabulam Provinciæ, respect. status personalis ihrer Häuser, mit Benennung des Vaterlan-

terlandes, Alters, und Qualität der Eltern eines jeden Religiosen, zu unseren geistlichen Rath zu überreichen, damit wir hieraus die Auf- oder Abnahme ihrer Anzahl ermessen, und darnach die behörige weitere Vorkehrung treffen mögen. Leztlich und

Siebentens, zumal uns die Erfahrung belehrt hat, daß in manchen Klöstern mehr ausländische Religiosen, als eingebohrne Landeskinder sich befinden, wodurch nicht nur allerhand Zwietracht, der klösterlichen guten Disziplin zuwider, darinnen erwachsen, sondern auch verschiedene böse Folgen im politischen Betracht daraus zu besorgen sind; so wollen, und verordnen wir hiemit, daß in keiner geistlichen Kommunität, sie sei, welches Ordens sie immer wolle, künftighin mehr, als höchstens der sechste Theil Ausländer eingenommen werden dürfen.

Gebieten hierauf allen unseren Regierungen, Magistraten, Landgerichtern, Städt- Märkt- und Hofmarktsobrigkeiten alles geschärften Ernstes, daß sie auf all obiges genaue Acht tragen, und wofern sie in einem oder dem anderen wider Verhoffen einige Uebertrettung wahrnehmen würden, solches ungesäumt an unseren geistlichen Rath einzuberichten; so Lieb ihnen ist, unsere schwäreste Ungnade, und andere unausbleibliche empfindliche Strafen zu vermeiden.

Gegeben in unserer Haupt- und Residenzstadt München den 30 Dezembers Anno 1769.

XV.

Die beim kurfürstl. geistlichen Rathe gnädigst angeordnete Kirchenbaukonkurrenzkommission betreffend: vom 4 Weinmonats 1770.

Entbieten männiglich unseren Unterthanen, Geistlichen, und Weltlichen, unseren Gruß, und Gnade zuvor, und geben denselben hiemit zu vernehmen:

Wie wir aus dem uns angebohrnen Triebe die Ehre Gottes auch in äußerlicher Kultur, so viel an uns ist, zu beförderen, nicht anderst, als mit schmerzlichster Empfindung vernehmen müssen, daß so viele Gotteshäuser unserer Lande aus Abgang zureichender Mittel fast völlig in Ruin, und Verfall gerathen, und den Eingebohrnen sowohl, als Durchreisenden, zum Spektakel der Unehrerbietigkeit gegen die geheiligten Tempel Gottes dienen, in währender Zeit, da andere Kirchen übermässige Renten genießen, die mehr zum Prachte, als zur gottseligen Andacht, und Sublektirung der Armen verwendet werden; eben als wenn der Gotteskasten in einem christkatholischen Lande nicht einerlei wäre, und die gute Administration der Kirchengüter nur darinnen bestunde, daß man für ein Gotteshaus, dem das Glük zufälliger Weise viele Reichthümer zuwendet,

Bayerische Staatsbibliothek München

det, alles zusammenscharren, und damit wucheren müsse, ohne weder der Armuth, noch anderen nothleidenden Gotteshäusern unter die Arme zu greifen.

Bisher hat zwar die Gewohnheit geherrschet, daß man mittellosen Gotteshäusern in Nothfällen (a), wenn besonders eine unumgängliche Baureparation vorgefallen, von anderen bemittelten Kirchen mit unverzinslichen Darlehen beigesprungen ist; die Erfahrung hat uns aber gelehret, daß dieser Modus succurendi bei weiten nicht so beschaffen gewesen, wie er es hätte sein sollen; denn zu geschweigen, daß derselbe ein blosses Spiegelfechten gewesen, indem sehr wenige Exempel vorhanden sind, daß dergleichen unverzinsliche Anlehen jemal wiederum zurük erstattet worden wären, sonderen nur zu einer imaginairen Vermehrung des Vermögens aller Gotteshäuser zusammen genommen gedienet, manchen derselben aber in Belegungsfällen empfindlichen Schaden verursachet hat; so führet auch derselbe noch viele andere Beschwerlich- und Weitläuftigkeiten mit sich, die wir Kürze halber umgehen, und nur soviel bemerken, daß diese unverzinslichen Anlehen ein sehr unglei-

a) Die sich durch Schauer, Brunst, oder sonst ohne Verschulden ergeben; jedoch sollte man auch in solchem Falle die Kapitalien nicht länger als auf vier oder fünf Jahre, und niemal weiter, als die Kircheneinkünften gestatten, unverzinslich ausleihen. S. die Konkord. mit Freising von 1718. §. 7.

ungleicher Modus concurrendi gewesen, welcher nur einige Gotteshäuser zufälliger Weise getroffen hat, da immittelst die anderen leer ausgegangen sind.

Die Schwierigkeit, solche unverzinsliche Anlehen ausfindig zu machen, und alles dazu erfoderliche zu berichtigen, worüber zuweilen viele Zeit verstrichen, hat auch verursachet, daß manche Gotteshäuser, denen man in Zeiten mit geringen Kosten hätte aufhelfen können, in gänzlichen Ruin verfallen, und die immittelst beigeschaften Materialien, weil man den Bau aus Abgang der behörigen Mittel nicht zeitlich fortsezen können, wiederum verdorben, oder sonst liederlicher Weise verzogen worden.

Diese Betrachtungen haben uns auf dem Entschluß gebracht, eine allgemeine Kirchenbaukonkurrenz, nach vorhero reiflich gepflogener Deliberation mit unserem geistlichen Rathe, aufzustellen, dergleichen man in Wälschland, und selbst in verschiedenen Provinzen Deutschlands mit sehr guten Erfolge errichtet hat.

Dieser Kommission haben wir aufgegeben, solche Anstalten zu trefen, damit erstlich zur Reparation, und Erbauung unbemittelter Gotteshäuser nicht etwan nur einige, sondern alle Kirchen unserer Lande nach genauer Proportion ihrer Renten, nicht mit

unver-

unverzinslichen Anlehen, welche ohnehin nichts als unnöthige Schreibereien verursachen, sondern mit wahren donis gratuitis beitragen, und daß zweitens solches Konkurrenzwesen dergestalt ins Kürze gefasset werden möge, damit die einmal, und geschwind berichtigte Konkurrenz aller Gotteshäuser zu den Baunothdürftigen unbemittelten Kirchen unverschieblich, und auf einmal geleistet werde.

Nachdem wir nun den hierüber bei unsern geistlichen Rath adjustirten Plan vollkommen genehm halten; so haben wir uns entschlossen, folgende gnädigste Verordnung dem Publiko unserer Lande zu jedermanns Nachachtung bekannt machen zu lassen.

Vor allen erklären wir uns, was wir unter dem Begriffe mittelloser Gotteshäuser verstanden wissen wollen, das ist solche, welche die zur Beleuchtung, Baureparationen, und anderen unumgänglichen Ausgaben, ohne Angreifung ihres Dotationsfundi (b), und ihrer aufliegenden Kapitalien nicht

b) Der Kirchenverwalter soll dahero allmögliche Sorge anwenden, den Stiftungsfond immer in besten Stande zu erhalten, die davon abfallenden Nuzungen fleißig beitreiben, solche nur blos zur höchsten Nothdurft verausgaben, und sohin durch die genaueste Haushaltung die Kassapaarschaft von Zeit zu Zeit solchergestalten zu vermehren suchen, daß dem Gotteshause jedesmale, wenn ein unversehener Zufall sich ereignen sollte, dem Fond unbeschadet wieder aufgeholfen werden kann;

nicht bestreitten können; folglich sollen diejenigen Gotteshäuser keineswegs für unbemittelt angesehen werden, die zwar keine vorräthige Baarschaft besizen, jedennoch soviel Renten, und Ausstände zu foderen haben, daß, wenn dieselben fleisig beigetrieben werden, die erfoderlichen Bauausgaben, nebst anderen Nothwendigkeiten, ohne Angreifung irgend eines verzinslichen Kapitals füglich bestritten werden können, welches wir in Zukunft von unserer Beamten, und nachgesezter Kirchenschuzobrigkeiten Treue, und Eifer um so mehr zuversichtig hoffen, als lieb ihnen sein wird, unsere höchste Ungnade, und unausbleibliche scharfe Strafe, gegen alle in diesem Stüke saumselige Beamten zu vermeiden; inmassen uns an dem Wohlstande, Flor, und Aufnahme unserer lieben Gotteshäuser eben so viel, wo nicht mehr als an unserem eigenen Interesse gelegen ist.

Hier-

aber so haben oft die Gotteshäuser beträchtliche Resten von vielen Jahren zurük, ohne daß man sich mehr einige Hofnung machen kann, selbe jemals einzubekommen, und zulezt sieht man sich doch gedrungen, zu Erhaltung der Gotteshäuser, ihre Kapitalien anzugreifen. — Freiherrn von Kreitmairs Exzellenz ꝛc. sagt hierüber in seinen Anmerk. über den bürgerl. maximil. Kod. 1 Thl. 7 Kap. 42 §. 9 Num. „ daß kein Gut mit so keuschen Händen behandelt sein will, als das geistliche, und der Eigennuz gehe nirgend weniger an, als hierinn; denn das Sprichwort sagt: Pfaffengut hat eiserne Zähne, frißt eins mit dem andern. “

Hiernächst wollen wir auch, daß zwischen nöthigen, und unnöthigen Gotteshäusern ein Unterschied gemacht, folglich nur bei den erstern, nicht aber bei den leztern zu einigen Baue konkurrirt werden solle. Unter den nöthigen aber wollen wir nur die Pfarrkirchen, und diejenigen Filialen verstanden wissen, bei welchen man actus parochiales exerzirt, wobei eine Wallfahrt vorhanden, oder die Pfarrkirche so weit entlegen ist, daß solche von den Filialisten, oder Eingepfarrten nicht ohne besonders grosse Beschwerde besuchet werden können. Hierinnen stimmet das lezte allgemeine heilige Konzilium zu Trient mit uns vollkommen überein, welches Seff. 21. de Reform. cap. 7. für rathsam gehalten hat, dergleichen unnöthige Kirchen, und Gotteshäuser völlig eingehen zu lassen (c), und unsere Beamten haben in ihren an unseren geistlichen Rath zu erstatten habenden Berichten auf diese Distinktion alles Fleißes zu merken, und wie es sich ein, oder andern Theils verhalte, getreulich anzuzeigen. Wenn nun zum Neubaue, oder Reparation eines Gotteshauses von anderen Kirchengelder entnommen werden sollen; so muß

1) Der

c) Dahero wurde schon unterm 10 April 1690. dem kurfürstl. geistlichen Rathe durch ein Dekret bedeutet, daß Se. kurfürstl. Durchleucht hinfüro an Ort, und Enden, wo es an dem benöthigten Gottesdienste ohnehin nicht ermangelt, keinen weitern Kirchenbau mehr gestatten würden, und sich sohin der geistliche Rath in dergleichen Fällen mit seinem Gutachten hiernach zu achten hätte.

1) der Konsens hiezu allemal, es betreffe viel oder wenig, von unserem geistlichen Rathe in München unmittelbar erholet werden (d); das bedürftige Gotteshaus mag nun in einem Rentamts- oder Kirchendeputationsbezirk entlegen sein, in welchem es immer wolle; immassen wir unseren Regierungen, und Kirchendeputationen hiemit ausdrüklich untersagen, dergleichen Bau- und Reparationskonkurrenz für sich selbst zu bewilligen.

2) Die

d) In der baierischen Polizeiordnung 1 B. 9 T. 14 Art. ist vorordnet, daß die Gebäude, welche bei unvermöglichen Kirchen 10 fl., und bei vermöglichen 20 fl. oder mehr erfodern, ohne Vorwissen der Regierung, und soviel die hofmärktische Gotteshäuser betrifft, ohne Vorwissen der Hofmarktsherrschaft nicht geführt werden sollen. Beläuft sich aber die Summe auf 50., oder mehrere Gulden, so ist vermög der rentmeisterischen Instruktion 10 §. der kurfürstl. geistliche Rathskonsens vonnöthen. — Dieß ist nun heut zu Tage durch gegenwärtige Verordnung vollkommen abgeändert; denn es wird weder auf eine bestimmte Summe, bei welcher der landesherrliche Konsens zu erhollen, mehr gesehen, noch hat diesen eine andere Stelle mehr, als unmittelbar der kurfürstl. geistliche Rath zu ertheilen. Nur dieses muß ich hier noch anmerken, daß zu Aufführung ganz neuer Gebäuden, und so auch bei wichtigen Kirchenreparationen nebst der landesherrlichen Einwilligung, auch die bischöfliche erfoderlich sei, sohin nachgesucht werden muß.

2) Die Bau- und Reparationsüberschläge (nach dem Münchnerpreise der Baumaterialien) müssen den Herbst vorher, ehe man das folgende Jahr in den Bau zu sezen gedenket, verfasset, die Baufuhrlöhner aber daraus weggelassen, und separatim angesezet werden; anerwogen bei dergleichen Gotteshäusern, die nicht Mittel genug haben, die ganze Baunothdurft zu wenden, die Fuhrlöhner von der Pfarrgemeinde gratis verrichtet werden sollen, ausser dieselben wären allzusehr dabei beschweret, welchenfalls sie kein mehreres zu prästiren haben sollen, als was unser geistlicher Rath der Billigkeit gemäß zu sein erachten wird. Alsdenn sollen die Ueberschläge noch vor Ablauf des Jahrs, und längstens bis ersten Novembris (heuer das erstemal anfangend: widrigenfalls, und nach Verfluß solcher Zeit keine Ueberschläge mehr angenommen, sondern, woferne durch des Beamten, oder Berichtgebers Saumsal einem Gotteshause Schaden erwachsen dörfte, die Schadloshaltung bei dem saumigen Beamten, oder Berichtgeber unfehlbar gesuchet werden wird) nebst folgenden requisitis in duplo zu unsern geistlichen Rath eingesandet werden, nämlich die lezte Jahrsrechnung, sammt einer Verzeichniß der Ausstände, wobei anzumerken, welche davon einbringlich sein, oder nicht, und ob sie gleich, oder erst nach langer Zeit einzubekommen sein möchten? Hiernächst ist

im

im Berichte anzuzeigen der wahre Kassazustand, attestiret vom Pfarrer mit aller Zuverläßigkeit, Treue, und ohne alle Gefährde; immassen sich widrigenfalls die Beamten, wenn dergleichen Anzeigen mit den Rechnungen nicht konkordiren, der schwersten Verantwortung, und unser höchsten Ungnade aussezen würden. Nebst dem ist

Anzuzeigen, wer im Pfarrdistrikte, wo das Gotteshaus zu erbauen, oder zu repariren ist, die Zehenten genieße, und wie viel eines jeden Dezimatoris Zehentgenuß (im mittern Schrannenpreise zu Geld angeschlagen) ein Jahr in das andere erträgt, und endlich, wie viel bei dem neu zu erbauenden Gotteshause Kommunikanten gezälet werden?

3) Unser geistlicher Rath hat nach der ihm hierüber besonders ertheilten Instruktion, ein tabellirtes Buch zu halten, worinnen alle diese Umstände nach den ausgefallenen Konklusis förmlich eingetragen werden.

4) Was die Konkurrenz der Dezimatorn zu Kirchen- und Pfarrhofgebäuden anbelanget, worüber die Rechtsgelehrten bisher soviel kontravertiret haben; so sezen wir zur Abschneidung aller Ungleichheit, Zwist- und Irrungen, und damit unser geistlicher Rath sowohl, als alle unsere übrigen Kollegien, und Beamten eine allgemeine, sichere, und beständige

Normam haben mögen, wornach sie sich in jedem Falle richten können, folgende vier Regeln, die wir zu mehrerer Deutlichkeit mit beigesezten Exempeln erklären lassen.

Erste Regel.

Es soll ein Unterschied zwischen Kirchen- und Sekulär- oder Laienzehenten gemacht werden, und die Konkurrenz der Kirchenzehenten soll sich zur Konkurrenz der Laienzehenten (e) verhalten, wie fünf zu drei, so daß, wenn zum Exempel die Kirchenzehenten 500 fl. beitragen, so konkurriren die Laienzehenten von gleicher Erträgniß nur mit 300 fl. folglich wird pro basi & norma generali gesezet, daß regulariter zum Baue der unvermöglichen Gotteshäuser, und Pfarrhöfen (f) die Kirchenzehenten in

e) Nach dem tridentinischen Konzilium sind alle Zehente, welche entweder gleich ursprünglich weltlich gewesen, oder wenigst mit der Zeit erst geworden sind, sohin als Kircheneinkünfte nicht mehr angesehen werden können, von der Konkurrenz zum Kirchen- und Pfarrhofbau vollkommen befreit.

f) Bei Erbauung eines Pfarrhofes hat man auch vorzüglich darauf zu sehen: 1) ob das vorige Gebäude nicht aus Verschulden des Pfarrers selbst Schaden gelitten habe? denn in diesem Falle macht den Schaden derjenige, der solchen verschuldet hat, nach allen Rechten allein gut; 2) ob der Pfarrer nicht selbst im Stande sei, von den eigenen Einkünften seiner Pfarrpfriemde die nöthige Baureparation, jedoch ohne Verlezung seiner Kongrua, bestreitten zu können? denn da kann er keine Konkurrenz fodern, sondern stehet für dem Riese ganz allein:

in dreisig, und die Laienzehenten in fünfzig Jahren einen Jahrgang des Zehents beitragen müssen.

Zweite Regel.

Damit solchemnach in dieser Proportion vollkommene Gleichheit gehalten, und man gleich wissen möge, wie viel ein jeder Zehenter nach dem Ertrage seines Zehentes zu konkurriren habe, so muß auf die Zeit gesehen werden, wenn er das leztemal zu einen Neubau, oder einer Hauptreparation, die einem Neubaue gleichet (denn ausser diesen sollen die Dezimatores niemal zur Konkurrenz angehalten werden) konkurrirt hat.

und wird ihm auch deßwegen die Baufälligkeit, welche sich nach seinem Tode bei dem Pfarrhofe bezeigt, an der Erbschaft abgezogen; wobei jedoch die erlittene Schauer- und Unglüksfälle, sonderbar da der Pfarrer noch nicht lange auf der Pfarr gesessen ist, ebenfalls mit in billige Erwegung gezogen werden. S. bürgerl. Kod. 1 Thl. 7 K. 42 §. 7. Num. So geschieht es auch hier zu Lande, daß ein Pfarrer zur Bürde seiner Nachfolger (cum onere successorum) sein Pfarrgebäude aufführen darf. Z. B. der Pfarrhofbau belief sich auf 2000 fl., hieran hätte nun jeder zeitliche Pfarrer nach Proportion seiner Pfarreinkünften alle Jahre, so lange er lebt, 100 fl. (Aussizgeld wirds gemeiniglich genennt) zu entrichten; der Bauführende Pfarrer lebt aber nur fünf: sein Nachfolger hingegen fünfzehn Jahre; so muß jener 500. und dieser 1500 fl. am obigen Bauschilling bezalen.

Man multipliziret nämlich eine ganze Jahrszehentserträgniß (zu Geld im mitteren Schranenpreise angeschlagen) mit der Anzal von Jahren, die seit der lezten Konkurrenz komplet verflossen sind, das Produkt dividiret man bei Kirchenzehenten mit dreisig, und bei den Laienzehenten mit fünfzig, so zeigen die Quotienten, wie viel ein jeder Zehenttheil beitragen müsse. Wenn die Zeit der lezten Konkurrenz nicht ausfindig gemacht werden kann, so wird sie von hundert Jahren supponirt, und keine längere Zeit darf angenommen werden, wenn man auch gewiß wüßte, daß sie sich viel oder wenig über hundert Jahr erstreke.

Erstes Exempel: die Jahrserträgniß eines Säkularzehentes wäre 67 fl., und des Kirchenzehentes 87 fl. beide Zehenten hätten seit 47 Jahren zu einen Kirchen- oder Pfarrhofbau im Pfarrsprengel nichts mehr konkurrirt, so multiplizirt man 1) 67 fl. mit 47 Jahren, thut 3149 fl. diese mit 50 dividiret geben 62 fl. 58 kr. 3 Pfen. So viel hat der Laienzehent zu konkurriren. 2) Nun multipliziret man auch 87 fl. Kirchentzehent mit 47 Jahren, thut 4089 fl. diese mit 30 dividiret, geben 136 fl. 18 kr.: soviel hat der Kirchenzehent beizutragen. Beide Zehenten konkurriren also mit einem Quanto von 199 fl. 16 kr. 3 dl. die sammtliche Baukösten mögen sich so hoch belaufen als sie immer wollen.

Zwei-

Zweites Exempel: gesezt aber es zeigete sich nirgendswo, wenn sie jemal konkurriret haben, oder man fände, daß es vor mehr als hundert Jahren zurük geschehen seie; so multiplizirt man 67 fl. mit hundert Jahren, und dividirt das Produkt 6700. mit 50. giebt 134 fl. so viel konkurrirt der Laienzehent. Ferner 2) multiplizirt man 87 fl. mit hundert Jahren, und dividirt das Produkt 8700. mit 30. giebt 290 fl. so viel konkurrirt der Kirchenzehent, beide also zusammen ein Quantum von 424 fl.

Dritte Regel.

Weil die Dezimatores nur auf dem Fall der Noth (g) konkurriren müssen, so zessiret die Konkurrenz von sich selbst schon, wenn der Bau aus eines Gotteshauses eigenen Mitteln ganz bestritten werden kann, wenn er aber nur zum Theile aus solchen eigenen Mitteln gewendet werden kann, so konkurriren die Dezimatores nur pro rata zu dem abschiesenden Quanto, so weit es in obiger Proportion zureichet, und nicht weiter. Wenn demnach von den in zuverläßigen Ueber-

g) Dahero hat man auch vorzüglich jene, welche zu den Baukösten beizutragen haben, sowohl über die Nothwendigkeit des vorhabenden Baues, als auch über die Art, und Weise desselben zu Rath zu ziehen, sofort den Bau selbst mit möglichster Sparsamkeit, und Vermeidung alles Luxus zu führen: wie solches durch die Dekreten vom 12 April 1650. und 6 Sept. 1670. ausdrüklich anbefohlen worden. Siehe auch die Verordnung vom 5 Aerntemonats 1757. 1 §. Seite 22.

schlag gebrachten sammtlichen Baukösten, die eigene Baarschaft, die einbringlichen Ausstände, und allenfalls der Zuschuß von Gutthätern abgezogen worden; und wenn das überbleibende mehr ausmacht, als die nach der zweiten Regel kalkulirte Konkurrenz der Dezimatorn; so wird das noch abgängige aus der Konkurrenzkassa supplirt. Betrifft es aber weniger, so konkurriren auch die Dezimatores pro rata weniger, als ihre vorgedachtermassen kalkulirte Konkurrenz auswirft.

Erstes Exempel. Es wäre ein Gotteshausneubau zu wenden von 2800 fl.; das Gotteshaus hätte eigene Baarschaft 1350 fl., an einbringlichen Ausständen 325 fl. und verschiedene Gutthäter wollten zum Baue 523 fl. herschenken, so thut dieses zusammen 2198 fl. gesezt, die Erträgniß sämmtlicher Zehenten im Pfarrdistrikte machen ein Jahr ins andere gerechnet 750 fl., darunter wären 300 fl. Sekulär, und die übrigen 450 fl. Kirchenzehenten. Gesezt weiter die Dezimatores hätten erst vor zwanzig Jahren zu einer Hauptreparation konkurriret, so würde für diesesmal ihre Konkurrenzschuldigkeit nach obiger Methode berechnet, und zwar der Laienzehenten 120 fl., und der Kirchenzehenten 300 fl. zusammen 420 fl. abwerfen; also giengen noch ab 182 fl. welche aus der Konkurrenzkassa gezogen werden.

Zweites Exempel. Wir wollen aber mit Beibehaltung alles übrigen sezen, die Dezimatores hätten

ten in hundert Jahren nichts beigetragen; so würde die Konkurrenzschuldigkeit der Laienzehenten 600 fl. und der Kirchenzehenten 1500 fl. abwerfen, zusammen 2100 fl. geben 602 fl. wie viel geben 600 fl. fazit 172 fl.; so viel konkurriren die Laienzehenten. Weiters 2) 2100 fl. geben 602 fl., wie viel geben 1500 fl., fazit 430 fl.: und diese beiden Summen machen gerade die obige 602 fl. aus.

Vierte Regel.

Wenn demnach die lezte wirkliche Konkurrenz weniger betroffen hat, als die damals kalkulirte ordentliche Schuldigkeit, so wird das abschiessende Quantum zur neuen Schuldigkeit geschlagen. Wir wollen das leztere Exempel bei der dritten Regel wiederum annehmen, und sezen, die Dezimatores hätten zu einen Kirchenbau im Jahre 1702 nur 602 fl. konkurrirt, weil etwa damals zufälliger Weise viel baares Geld bei der Kirche vorräthig gewesen, oder mehrere Gutthäter sich hervorgethan. Wenn dieses nicht gewesen wäre, so hätten damals die Laienzehenten anstatt 122 fl. ganze 600 fl., und die Kirchenzehenten anstatt 430 fl. eine Summa von 1500 fl. entrichten müssen; also haben jene um 428 fl. und diese um 1070 fl. weniger konkurriret, als sie strikte nach der Rechnung hätten thun sollen. Nun sezen wir, es sei bei eben diesem Gotteshause, welches Anno 1769. abgebrunnen, abermal ein Neubau vorzunehmen, der den Ueber-

schlägen nach über aller eigene Baarschaft, einbringliche Ausstände, und Beiträge der Gutthäter noch 3450 fl. erfoderte.

Hier haben wir von der lezten Konkurrenz angerechnet, einen Zeitverlauf von siebensechszig Jahren: diese mit der Laienzehentserträgniß à 300 fl. multiplizirt, und das Produkt mit 50. dividirt, geben 405 fl. zur neuen Konkurrenz für die Laienzehenten. Und eben diese siebensechszig Jahre mit 450 fl. Kirchenzehent multiplizirt, und das Produkt durch 30 dividirt, geben das neue Konkurrenzquantum für die Kirchenzehenten mit 1005 fl., wenn man nun beiderseits dazu schlägt, was sie das leztemal nämlich in Anno 1702. weniger, als die kalkulirte Schuldigkeit beigetragen haben, nämlich zu jenen 428 fl., und zu diesen 1070 fl. hinzu thut, so ist das dermalige Konkurrenzquantum für die Laienzehenten 833 fl., und für die Kirchenzehenten 2075 fl. folglich die ganze Dezimalkonkurrenzschuldigkeit 2908 fl. und die noch abgehenden 542 fl. werden aus der Generalkonkurrenzkassa genommen.

Hieraus fließt von selbsten wie unumgänglich nothwendig es sei, daß in einem solchen Konkurrenzfalle alle Umstände in die Kirchenrechnungen fleißig eingetragen, und in den über Baukonkurrenzsachen zu erstatten kommenden Berichten getreulich angezeiget werden; wie wir denn auch von nun an

wollen,

wollen, und hiemit gnädigst verordnen, daß in allen Kirchenrechnungen eine beständige Rubrike: Einnahm an Baukonkurrenz der Dezimatorn dieses Gotteshauses, vorgetragen, und neben in Margine annotirt werde, in welchem Jahrgange, und quo Folio der Rechnung die lezte Konkurrenz geschehen sei? um sich hierinnfalls jedesmal geschwinden Rathes erhollen zu können.

Uebrigens sollen alle Zehenten, die geistlichen Personen, Stiftern, und Klöstern gehören, in Rüksicht auf diesen modum concurrendi (mit vorbehalt dessen, was diesertshalben sonst in Rechten versehen ist) für Kirchenzehenten geachtet werden, es wäre denn, daß die Besizer liquido, und in Continenti darthun könnten, welchermassen dieselben titulo oneroso in geistliche Hände gerathen; welchenfalls solche Zehenten in der Konkurrenz den weltlichen gleich gehalten werden sollen.

Hiernächst soll auch die Konkurrenz der Dezimatorn nicht auf einmal, sondern in drei nach einander folgenden Jahrsfristen entrichtet werden.

Und gleichermassen muß die Kongrua, oder Kompetenz (h) den Individualbesizern der Zehenten, sie seien

h) Und wird solche Kompetenz nicht nach blosser Nothdurft, sondern nach Standesgebühr jedesmal regulirt; wenn man also sieht, daß der Zehenteigenthümer von keinen

seien weltliche oder geistliche, vorbehalten bleiben, bei ganzen Korporibus, und Kollegiis aber soll sie niemal Statt haben.

Endlich sollen zu einen gerichtlichen Gotteshaus- oder Pfarrhofbau auch jene Zehenten konkurriren, welche zwar in hofmarktischen, jedoch noch inner selbigen Pfarrdistrikte entlegen sind. Denn da die concurrentia Decimatorum für ein solches onus anzusehen ist, welches der geistlichen Verpflegung wegen (i), von allen Parochianis, sie mögen hofmärktisch, oder gerichtlich sein, zu prästiren kömmt; so können sich die hofmärktischen Zehenten, soferne sie

andern Mitteln, als nur vom Zehentsgenusse seinen standesmässigen Unterhalt hat, so bin ich der Meinung, daß er aus der Rechtsregel: daß jedem Zehentherrn seine Kongrua, oder Kompetenz zum voraus frei, und ungeschmällert bleiben muß, zur Kirchen- oder Pfarrhofbaukonkurrenz gar nicht angehalten werden kann.

i) Das ist die einzige Grundursache, warum alle Pfarrkinder konkurriren müssen; weil ihnen nämlich von ihrer Mutterkirche aus die heiligen Sakramenten durch ihren ordentlichen Seelsorger administrit werden. — In ältern Zeiten hat man freilich den Unterhalt der Kirche mehr für eine Ehre, als für eine Bürde angesehen; und statt, daß man sich dieser zu entziehen trachtete, wollte es vielmehr einer dem andern gleichsam in die Wette hierinn bevorthun; dieser große, und fromme Eifer ist aber nunmehro dergestalt erkaltet, daß es heut zu Tage mit der Konkurrenz nicht leicht mehr ohne Streit abgehet. S. Anmerk. über den bürgerl. Kod. 1 Thl. 7 Kap. 42 §. 7 Num.

sie nur noch in dem gerichtlichen Pfarrsprengel entlegen sind, dieser Bürde um so weniger entschlagen, als hingegen auch die im gerichtlichen entlegene Zehenten, wenn sie in dem Distrikte einer hofmärktischen Pfarr situirt sind, zu selbigen Pfarrhof, oder Kirchenbau nach obiger Maaß zu konkurriren verbunden sein sollen.

5) Damit aber, wenn ein Landgotteshaus neu zu erbauen wäre, alle Uebermaaß verhütet, und nicht eines jeglichen Pfarrers, oder Beamtens Eigendunkel die willkürliche Anordnung des Baues überlassen, sondern vielmehr eine soviel möglich durchgängige Gleichförmigkeit in der Kirchenarchitektur nach dem Beispiele von Italien beobachtet werden möge; so werden wir durch erfahrne, und verständige Baumeister verschiedene Muster von Grundrissen, und Profils nach der Anzal der Pfarrkinder, und zugleich bei jedem einen Ueberschlag der sammtlichen Baukösten, so zuverläßig als es immer thunlich ist, verfassen lassen, dergestalt, das mit Beibehaltung einer reinen, und regelmässigen Architektur alle überflüssige Stukador, und andere öfters ungereimte, und lächerliche Zieraten abgeschnitten, an den Altären, Kanzeln, und Bildnissen eine der Verehrung des Heiligthumes angemessene edle Simplizität angebracht werde (k).

Von

k) So soll auch vermög Dekreten vom 29 April 1670. 13 April 1693. 1 März 1695. and 11 Febr. 1698. die

Von diesen Musterrissen, und Ueberschlägformularien werden jedem Pfleggerichte Abdrüke zugestellet werden, wornach sich die Werkmeister bei Verfertigung ihrer Baurisse so viel möglich, und es das Terrain, und andere Umstände leiden, genau zu achten haben, damit man bei unserem geistlichen Rathe ermessen möge, ob, und wie weit in einem jeden Vorfalle von allgemeinen Baumuster abzugehen sein dürfte?

6) Wenn nun bei gedacht unsern geistlichen Rathe die vorbemeldtermassen von dem 1 Novemb. eingesendeten Risse und Ueberschläge adjustirt, der wahre Betrag sammtlicher Baukösten bestimmet, und das von der Generalkonkurrenzkassa (über Abzug der entbehrlichen eigenen Baarschaft, einbringlichen Ausständen, und Konkurrenz der Dezimatorn) beizutragende Quantum im Konkurrenzbuche regulirt worden, so werden alsdenn alle in eine Summe zusammen gezogen, und nach der unserm geistlichen Rathe besonders ertheilten Instruktion, die Repartitiones verfaßt, wie viel ein jedes Rentamt respektive Pfleggericht, und gerichtisches Gotteshaus an dem ganzen Baukonkurrenzquanto für das vorgegebene Jahr beizutragen habe. Und damit

7) hierun-

Arbeit durch lauter inländische Baumeister, Künstler, und Handwerksleute verfertiget, folglich kein anderer, als inländische Maler, Bildhauer, Schreiner, Glokengiesser, Uhr- und Orgelmacher gebraucht werden.

7) hierunter eine gerechte Proportion, und Gleichheit gehalten werden möge; so befehlen wir hiemit unsern sammtlichen Kirchendeputationen, München, Landshut, Burghausen, Straubing, und Amberg, gnädigst, daß dieselben in Zeit von zwei Monaten, von dato dieses unsers Generalmandats angerechnet, aus den Kirchenrechnungen die nächstvorstehende Jahrgänge von jedem Pfleggerichte ihres Distriktes eine spezifizirliche Anzeige zu unsern geistlichen Rath einsenden, und zu dieser Arbeit benöthigten Falls mehrere Extrahenten zu Gewinnung der Zeit anstellen sollen, welche Anzeigen enthalten müssen, wie viel ein jedes Gotteshaus an beständigen, und unbeständigen, NB. jedoch ordentlichen Gefällen, als Gilten, Kapitalzinsen, Opfern, oder Gottesberath (mit Ausschluß der außerordentlichen, dergleichen sind Vermächtnisse, Stiftungen, oder wichtige Schankungen, auch heimbezahlte Kapitalien, und alt rükständige Zinsen) an Geld, und Getreid, (den Weizen zu 10 fl., Korn 6 fl., Gersten 5 fl., und Habern 4 fl. angeschlagen) jährlich einzunehmen, und wie viel es dagegen an NB. ordentlichen Ausgaben: an Besoldungen, Deputaten, Beleuchtung, Opfer- und Speiswein (mit Ausschluß der außerordentlichen, dergleichen sind: Baureparationen, Paramente, ausgeliehene Kapitalien, Nachlässe, und andere sonderbare Ausgaben) zu bestreiten habe? Es ist aber nicht nothwendig, daß diese Rubriken spezifize angeführt werden,

den, sondern man sezt nur simplizitér in einer Tabelle, Gotteshaus NB. hat ordentliche Einnahmen — fl. Ausgaben — fl. Rest — fl. welche Resten sodann die eigentlichen Maaßstöke sind, nach welchen die Repartitiones bei unserm geistlichen Rathe verfasset, und jedes Jahr in einer gedrukten Tabelle zu Ersparung weitläufiger Schreiberei dem Publiko bekannt gemacht werden.

8) Ein jedes Pfleggericht wird sofort durch gedrukte Assignationen angewiesen werden, wohin dasselbe das ihm anrepartirte Konkurrenzquantum bezalen solle: und hierinnen wird unser geistlicher Rath solche Maaß zu trefen wissen, daß immer die zu nächst gelegene Gerichter, und respektive Rentämter an einander konkurriren. Was aber über die Assignationes an den anrepartirten Konkurrenzquanto noch übrig verbleibt, daß muß längstens bis 15 März (denn vorhero werden schon alle Assignationes berichtiget sein) zu unserer Baukonkurrenzkommissionskassa ohne weitere Anmahnung sub paratissima Executione auf Kösten des saumigen Beamten, baar eingesendet, und

9) die assignirten Konkurrenzquanta, wenn die Assignationsbefehle präsentirt sind, alsogleich, und auf der Stelle ohne weitere Entschuldigung sub paratissima executione akquittiret werden, indem eben hievon die schleinige Beförderung des Kirchenbau-

wesens

wesens abhängt, die uns sehr am Herzen liegt. Und damit endlich

10) das Publikum, und ein jeder ins besondere überzeiget werde, wie genau, und proportionirlich dieses Kirchenbaukonkurrenzwesen eingerichtet sei, und wie rechtschaffen, und redlich alles dabei zum Besten der lieben Gotteshäuser, und Religionswesens überhaupt angewendet werde, so befehlen wir hiemit unserem geistlichen Rathe, jedesmal eine tabellirte Rechnung über alle Einnahmen, und Ausgaben des Jahres dem Publiko gedrukt vorzulegen.

11) Die Assignationsbefehle hat ein jedes Pfleggericht, sammt den Bescheinungen der eingesendeten Baarschaft, höchstens bis Ende Aprils zu unseren geistlichen Rath gegen Empfang einer Hauptquittung einzusenden, und hiemit das ihm in der gedrukten Tabelle anrepartirte Konkurrenzquantum gut zu machen.

12) Zur Vermeidung aller unnöthigen, und überflüssigen Schreiberei dürfen die Aemter keine besondere Ratifikationes über jeden Bericht von unserm geistlichen Rathe erwarten, sondern eine der obigen Repartitionstabelle beigerukte weitere tabellirte Anzeige wird sie jedesmal belehren, wie viel bei den einberichteten Umständen, zur Baunothdurft für ein jedes unvermögliches Gotteshaus, auf Rechnung

der allgemeinen Baukonkurrenzkassa nach Ermäßigung unseres geistlichen Raths übernommen worden. Wir ermahnen daher

13) Nochmal alle unsere Beamten mit geschärftem Ernste, alle vorbemeldten Umstände in ihren zu erstatten habenden Berichten fleißig anzumerken, widrigenfalls alle diejenigen Gotteshäuser, worüber unter dem präfigirten Termin, nämlich 1 Novembers unbestimmte, und konfuse Berichten erstattet würden, von der Konkurrenz ausgeschlossen, und der hieraus entstehende Schaden bei den Berichtgebern, wie schon oben gemeldet, wird gesucht werden.

Dieses unser Generalmandat soll zu jedermanns Nachachtung allenthalben publizirt, und gehörigermassen affigirt werden. Gegeben in unserer Haupt- und Residenzstadt München den 4 Oktobers 1770.

XVI.

Die Abstellung der Feiertäge, ausser derer, welche in dem päbstlichen Breve enthalten, denn die Verlegung der verlobten, oder gewidmeten Feiertäge auf die Sonntäge, so anders betreffend: vom 14 Christmonats 1772.

Entbieten männiglich unseren Gruß, und Gnade bevor. Die leidige Erfahrung giebt, daß die

Verviel-

Vervielfältigung der Feiertäge mehr zum Müssiggang, und Ausschweifung, mithin auch mehr zur Beleidigung, als Ehre Gottes gereichet, des übergrossen Schadens zu geschweigen, den solche unnöthige mit Schwelgerei, und Ueppigkeiten meistentheils zugebrachten Feiertäge mittels Versaumung der Hand- und Feldarbeit dem gemeinen Wesen zuziehen. Gleichwie nun eben deswegen bereits in verschiedenen katholischen Landen eine merkliche Verminderung der Feiertäge vorgegangen, und von seiner päbstlichen Heiligkeit auch in Ansehung unserer Lande (a) das in deutscher Uebersezung hiebeige-

 fügte

a) Eine Abänderung, wie diese, kann nicht den mindesten Eingriff in den alten Glauben, und das katholische Christenthum machen; es trifft nicht die ewigen von Gott selbst gesezten Grundvesten des unabänderlichen Glaubens: sondern nur einen zufälligen Punkt der eitel willkürlichen Kirchenzucht an. — Man widmete bishero lieber den Feiertag der Faulheit, der Eitelkeit, der weichlichen Kommlichkeit, dem Ausbuze, der lärmenden Kurzweile, und so anderen ungezogenen Ungebühren, und Zerstreuungen, als daß man die ursprüngliche Absicht des christlichen Sabats zu erfüllen, beeifert war. — Merkwürdig ist der Ausspruch, welchen der Heide Antisthenes that, als man ihn fragte, was er von den Feiertagen der Christen halte, und ob ihm die majestätvollen Zeremonien dieser Gott gefeierten Tage nicht so reizend, als ehrwürdig vorkämen? er antwortete nämlich hierauf: ich halte eure feierlichen Tage für eine Lokspeise aller sinnlichen Vergnügungen, und für die ordentlichen Gelegenheiten euerer Unzuchten. — Mit diesen Gesinnungen kam selbst das unter der glorreichesten

fügte Breve nicht nur an alle sämmtliche geistliche Ordinariaten erlassen, sondern auch von diesen schon allenthalben kund gemacht, mithin nichts als die Exeku-

Regierung des baierischen Herzoges, und nachmaligen Kurfürstens Maximilian des I. erlassene Mandat vom 6 Oktobers 1617. vollkommen übereins: ich will es von Wort zu Wort hier einrüken. " Ihre fürstliche Durchleucht verspüren je länger, je mehr, wie so gar schläfrig, und unachtsam ihre Befehle wegen der katholischen Religion, dem Gottesdienste, Haltung der Feiertäge, und anders beobachtet, und welchergestalten vielmehr das Widerspiel von der Obrigkeit, sonderbar allhier gestattet werde. An Sonn- und Feiertagen wird nicht anderst, als an gemeinen Werktägen gearbeitet, Jung, und Altes gehet während der Messe, Predigt, Vesper, und Katechisiren, spaziren, oder sizt in Wein- Bier- oder Methhäusern beisamen, treibt allerhand Spiele, Kurzweil, und andere Ungebühr. An keinem Tage wird mehr Leichtfertigkeit verübet, geflu- chet, und gottesgelästert; welches die Obrigkeit schlechterdings passiren läßt; wo hingegen an akatholischen Orten die gröste Zucht, Ordnung, und Auferbaulichkeit beobachtet wird, so, daß die Katholische billig ein Exempel daran nehmen, und sich ihres Unfleisses, und Hinlässigkeit recht schämen sollen. Ihro fürstliche Durchleucht wollen demnach hiemit alle Obrigkeiten ernstlich ermahnet haben, daß sie in diesem Stüke sowohl das göttliche, als landesfürstliche Gebot hinfüro besser beobachten, dieses unchristliche, und unkatholische, ja ärgerliche, und gottesvergessene Wesen längers nicht mehr gedulden, und im widrigen Falle gewärtigen sollen, daß Ihro fürstliche Durchleucht gegen die konnivirende mit unnachlässiger Strafe, und schwerem Einsehen verfahren müssen. "

Exekution mehr übrig ist, welche mit dem nächst eintrettenden neuen Jahre den Anfang nehmen soll; so mögen wir unseres Orts gleichfalls nicht umhin, von Landsherrschafts wegen all jenes mit möglichem Fleiße beizutragen, was zu Vollziehung, und Aufrechthaltung einer dem Staate so nüzlich, und nöthigen Anstalt immer gedeihlich sein kann. Gebieten demnach, daß

1) ausser den in dem päbstlichen Breve ausdrüklich begriffenen, keine andere Feiertäge mehr beibehalten werden sollen.

2) Ist nicht allein die bisher üblich vorläufige Verkündung des abgethanenen Feiertages, sondern auch am Vorabend desselben das gewöhnliche Glokenzeichen, oder sogenannte Feierabendläuten allerdings zu unterlassen.

3) Müssen an diesem Tage alle Handwerksstätte, Kaufläden, und Krammbuden, wie sonst an einem Werktage zu geschehen pfleget, bei schwerer Ahndung offen stehen. Und gleichwie nun

4) unseren Unterthanen dadurch mehr Zeit, und Gelegenheit zu Erwerbung des täglichen Brods verschaffet wird, so versehen wir uns auch zu ihnen, daß sie sich diese Zeit zu Nuzen machen, und solche zur berufsmäßigen Arbeit um so fleißiger zu verwenden suchen werden, als man diejenigen, welche sie entweder mit Gewalt, Bedrohung, oder sonst davon abhalten wollen, als Störer der öffentlichen

Ruhe, und Verachter der obrigkeitlichen Gebote mit der schweresten Strafe, auch wohl gar nach Befund der Sachen kriminalisch behandeln würde. So viel nun

5) die Feiertäge betrifft, welche von einigen unserer Unterthanen gewissen Heiligen aus besonderer Andacht verlobt, oder gewidmet sind, wollen wir uns zu den Dechanten, und Pfarreren versehen, daß sie auf Begehren der Unterthanen dergleichen verlobte Feiertäge am Sonntage zelebriren sollen, sohin ohne Verrükung oder Abbruch desselben auch ernannten Heiligen in die Gedächtniß, und Anrufung zu bringen, um so weniger Anstand nehmen werden, als wir uns bereits mit den Ordinariaten benommen haben, daß selbe die äusserliche Feier einiger bisher geboten gewesener Festtage auf die vor- oder nachgehende Sonntäge verlegen möchten. Zu den Seelsorgern, und Predigern versehen wir uns

6) gleichfalls gnädigst, daß sie dem Volke die dringenden Bewegursachen, warum einige Feiertage abgeändert worden, ausführlich, und öfters vortragen, auch jedermann zu den schuldigen Gehorsam gegen die Kirche, und den Landesfürsten nachdruksamst hierinn ermahnen werden. Endlich verhofen wir auch

7) das nach nunmehriger Feiertagsverminderung die Andacht, und Auferbauung an den Sonntägen, und übrigen noch beibehaltenen Kirchenfesten nur desto grösser, und eifriger sein werde, zu dem

Ende

Ende wir auch hiermit ernstlich befehlen, daß während vor- und nachmittägigen pfarrlichen Gottesdiensten, alles Kaufen, und Verkaufen, sowohl in Städten als auf dem Lande gänzlich unterlassen, auch alle Schenk- Kaffee- Meth- Brandwein- und Kochhäuser, sammt den Wirthsgärten durchaus, und ohne Ausnahme verschlossen bleiben sollen, und zwar unter 24 Reichsthaler Strafe wider die Uebertretter zum erstenmal, zum zweitenmal mit 50, und denn zum drittenmal mit Verworchung der Gerechtigkeit, wovon allemal ein Dritteltheil dem Aufbringer mit Verschweigung seines Namens, ein Dritteltheil der Obrigkeit, und der Ueberrest einem von uns noch zu bestimmenden pio fundo verbleiben soll.

Nur bei fremden Reisenden wollen wir gnädigst zugeben, daß selben auch währendem Gottesdienste, um nicht in ihrer Reise aufgehalten zu werden, die Gastung gereichet werden dürfe.

Gegeben in unserer Residenzstadt München den 14 Dezembers 1772.

Bischöfliches freisingisches Patent, über die von Sr. päbstlichen Heiligkeit Clemens dem XIV. für die Kurlande Baiern in dem Bisthume Freising (a) dispensirten Feiertage, und auf das Advent versezten Fasttäge, in Jahre 1772.

Von Gottes Gnaden wir Ludwig Joseph Bischof zu Freising, des heiligen römischen Reichs Fürst ꝛc. ꝛc.

Entbieten allen und jeden Aebten, Pröbsten, Dechanten, Priorn, Guardianen, Kammerern, Pfar-

a) Und so wurde es von allen Ordinariaten, welche auf die kurbaierischen Landen Einfluß haben, zur pflichtmäßigen Nachachtung ausgeschrieben. Aber wie sehr ist es zu bedauern, daß so wenig dieser gewiß in allem Betrachte nüzlichsten Verordnung nachgelebt wird! Es bedarf also wirklich eines geschärftern Ernstes (denn die Vorurtheile sind noch zu herrschend) gegen die Beamte sowohl, als gegen die Seelsorger, und sammtliche Unterthanen; wenn man solche in thätige Ausübung allgemein bringen will! denn mir hat oft selbst ein Beamter geklagt, daß er gerne seine Unterthanen zur Arbeit

Pfarrern, Vikarien, Kooperatoren, und gesammten Seelsorgern des Bisthums Freising unsern Gruß, und Gnade zuvor: und geben denselben hiemit gnädigst zuvernehmen, wasmassen Se. nunmehr regierende päbstliche Heiligkeit Clemenz der XIV. auf die von des Herrn Kurfürsten in Baiern Maximilians Josephs Gnaden, nach hoch dero bekannten Gottesfurcht, und für das gemeine Beste deren lieben getreuen Unterthanen hegenden landesväterlichen Sorgfalt, um daß die Menge der Feiertage hauptsächlich, weil selbe durch seelenschädliche Mißbräuche, und grosse Ungebührlichkeiten (b) gemeiniglich mehr entehrt, als geheiliget worden, gemindert werden möchten, dahin gemachten Vorstellungen die Anzal der Feiertäge für die Kurlande Baiern folgendermassen zu mindern, und hierüber ein ordentliches Breve, welches der nöthigen Ersehung- und Beobachtungswillen von Wort zu Wort hiemit beigeruket wird, unterm 16 Mai dieß laufenden Jahrs an uns allgnädigst ausfertigen zu lassen beliebet haben.

---

an abgebrachten Feiertägen anhalten wollte; wenn nur auch sein etwa ein paar Stunde von ihm entlegener Nachbar mit gleichem Eifer daran wäre.

b) Aus der nämlichen Ursache ist schon vom Pabste Benedikt dem XIV. mehr auf Verminderung, als Vervielfältigung der Feiertäge der Antrag gemacht worden.

Clemens XIV.

Venerab. Frat. Salutem, et apostolicam benedictionem! Paternae charitati, qua Christi fideles omnes in Domino complectimur, illud maxime consentaneum videtur, vt eorundem temporalium etiam commodorum rationem habeamus, quibus praesertim illi ad spiritualia consectanda fieri propensiores, alacrioresque possint; vtraque enim ita componi, et constitui debent, vt altera obesse alteris nequeant, sed mutua inter se temperatione, qua fieri potest, maxime provehantur. Quapropter, etsi præcipue ad diuinum cultum, animarumque salutem nostra apostolici Ministerii solicitudo conversa sit,

Clemens der XIV.

Unsern Gruß, und apostolischen Segen zuvor: Ehrwürdiger Bruder! nichts scheinet der väterlichen Liebe, mit welcher wir alle Christglaubigen in dem Herrn umfassen, angemessener zu sein, als daß wir auch auf ihre zeitliche Vortheile, welche sie zu Erlangung der geistlichen Güter geneigter, und fertiger machen können, unser Augenmerk richten; denn beide sollen also vereiniget, und bestellet sein, daß keines dem anderen hinderlich falle, sondern mittels einer wechselweisen Mäßigung sich allmöglichen Vorschub geben. Derohalben ob sich schon die Obsorge unsers apostolischen Amts vorzüglich auf dem Gottesdienst, und das Heil der Seelen erstreket, so erken=

sit, tamen interdum ex minime neglecta temporalium rerum opportunitate non solum impedimenta, si qua sint, auerti, sed et multo potiora ad eum finem adiumenta comparari posse cognoscimus.

erkennen wir doch, daß durch die Aufmerksamkeit auf die zeitlichen Umstände nicht nur allein die Hindernisse, wenn derer etwa einige vorhanden sind, gehoben, sondern auch zu solchen Endzwek noch mehrere Hilfsmittel hiedurch verschaft werden können.

His potissimum inducimur rationibus, vt propensi maxime ad preces simus dilectissimi in Christo filii nostri Maximiliani Iosephi Bauariae Ducis, S. R. Imperii Principis, Electoris, qui, cum non leuia a dierum festorum numero in sua ditione prodire incommoda videat, eisque obuiam ire eupiat,

Dieser Ursachen halber sind wir nun sehr geneigt, dem Anlangen unsers in Christo geliebtesten Sohns Maximilian Joseph Herzogs in Baiern, und des heiligen römischen Reichs Kurfürsten, zu willfahren, als welcher, um den wahrgenommenen Mißbräuchen, und grossen Ungebührlichkeiten, welche die Menge der Feiertäge in seinen Landen veranlasset, und nach sich gezogen hat, ernstlich vorzubeugen,

cupiat, pro ea, qua est in Deum, pietate, ac in subiectos sibi populos studio, a Nobis enixe flagitat, vt eosdem a nonnullorum festorum dierum praecepto solutos omnino esse, ac tunc laboriosis suarum artium exercitationibus, seruilibusque operibus prorsus vacare posse, apostolica Auctoritate velimus.

gen, nach der ihm angebohrnen Frömmigkeit gegen Gott, und Besorgniß für das Heil seiner Unterthanen uns eifrigst ersuchet, daß wir aus unser apostolischen Vollmacht diese seine christliche Unterthanen von dem Gebote, ein und andere Feiertäge zu heiligen, gänzlich lossprechen, und sodann weiters ihnen erlauben möchten, daß sie an diesen Tagen ihren zeitlichen Handel, und Wandel treiben, auch alle andere knechtliche Arbeiten frei, und ungehindert verrichten därften.

Igitur eiusdem votis, quantum in Domino possumus, obsequendum, ac populorum et necessitati, et conscientiae consulendum esse indicantes, fraternitati

Da wir also diesem seinen Verlangen, in soweit es die von Gott uns verliehene Gewalt zuläßt, zu willfahren, und um theils der Noth in etwas abzuhelfen, theils das Gewissen der Glaubigen sicher

nitati tuae committimus, ac mandamus, vt in iis Dioecesis tuae locis, qui Bauariae ditioni subiiciuntur, nouam hanc de festis diebus legem, in quam maturo consilio, ac expensis omnibus descendimus, auctoritate nostra apostolica denuncies, ac edicas.

Retineantur nempe, ac celebrentur festiui dies Resurrectionis cum sequenti, et Pentecostes item cum sequenti, aliique per annum dies dominici, nec non natiuitatis Domini nostri Iesu Christi, circum-

sicher zu stellen, erfoderlich zu sein erachten, so befehlen, und übergeben wir deiner brüderlichen Sorgfalt, daß du in deinem im Baierlande liegenden Kirchsprengel dieses neue Gesez von den Fest- oder Feiertägen, zu welchen wir uns mit reifer Ueberlegung, und Erwegung aller hierinnfalls einschlagenden Umstände entschlossen haben, in Kraft unser apostolischen Gewalt öffentlich erklärest, und kund machest.

Es sollen nämlich fürohin die Fest- oder Feiertäge, als das Osterfest, oder der Auferstehung des Herrn sammt dem nächst darauf folgenden Mondtage; das Pfingstfest auch mit dem nächst darauf folgenden Mondtage; hernach alle Sonntäge des Jahrs; das Fest der Weih-

cumcissionis, Epiphaniae, Ascensionis, et Corporis Christi, tum quinque dicati B. M. Virgini, scilicet Purificationis, Annuntiationis, Assumptionis, Natiuitatis, et Conceptionis, praeterea S. Iosephi, S. Ioannis Baptistae, Sanctorum Apostolorum Petri et Pauli, omnium Sanctorum, S. Stephani Protomartyris, et vnius tantum principalioris Patroni. Sed si alicubi plures Patronos aeque principales haberi contigerit; diligenter inquiras, necesse est, venerab. Frater! quinam ex dictis principalioribus Patronis potiorem cultum

et

Weihnachten, oder Geburt unsers Herrn Jesu Christi; der Beschneidung, oder des neuen Jahrs; der Erscheinung des Herrn, oder der heiligen drei Könige; der Himmelfahrt, und Fronleichnams Jesu Christi; dann auch die fünf der seligsten Jungfrau Mariä geheiligten Tage, als nämlich: der Reinigung, Verkündigung, Himmelfahrt, Geburt, und Empfängniß; überhin noch die Festtäge des heiligen Josephs, des heiligen Johann des Taufers, der heiligen Apostel Peter, und Pauls; Allerheiligen, des heiligen Erzmartirers Stephan; und des vornehmsten Patrons einer jedwedern Kirche beibehalten, und gefeiert werden. Wenn eine Kirche mehrere Hauptpatronen haben sollte, so ist es nothwendig, ehr-

würdi-

et venerationem in ea vel ciuitate vel oppido, vel pago habeat, et in eius tantum propria dies festiuitatis praeceptum designes.

In his igitur omnibus festis diebus, pro veteri Ecclesiae catholicae instituto Christi fideles Sacris adesse, a seruilibus operibus abstinere, et ieiunium in eorundem vigiliis, quibus annexum sit, obseruare debeant, ac teneantur, in reliquis vero festis non solum laboriosas artium exercitationes, et seruilia opera permittimus,

würdiger Bruder! daß du fleißig nachforschest, welchem aus diesen heiligen Patronen eine vorzügliche Verehrung in jener Stadt, Markt, oder Dorfe, gewidmet worden sei, und sodann wirst du desselben Festtag allein für einen gebotenen Feiertag bestimmen.

In allen diesen obbemeldten Fest- oder Feiertagen also sollen die Christglaubigen nach alten Gebrauch der katholischen Kirche dem heiligen Meßopfer beizuwohnen, von knechtlicher Arbeit sich zu enthalten, und am Vorabend derselben die zuvor schon gebotene Fasten zu halten verbunden sein. In den übrigen Festtägen aber erlauben wir, daß nicht nur allein aller Handel, und Wandel getrieben, und alle knecht-

mus, et indulgemus, ſed inſuper eosdem Chriſti fideles a quacunque vigiliae ſeu ieiunii diebus praecedentibus, dummodo aliunde vel ratione Quadrageſimae, vel ratione quatuor temporum non praecipiatur, et audiendi Miſſam in praedictis feſtis obligatione abſoluimus, et liberamus.

knechtliche Arbeit verrichtet werden dårfe, sondern wir versprechen auch eben diese Christglaubige von der Schuldigkeit, an den Vorabenden dieser aufgehobenen Feiertåge zu fasten, (wenn nicht auf solche Tåge die vierzigtågige, oder die an den vier Quatembern gebotene Fasten zugleich einfållt) wie auch von dem Gebote, an diesen Tågen die heilige Meß zu hören, gånzlich los, und frei.

Sed quoniam dum populorum conſcientiae conſulimus, et eorum, qui in ſudore vultus ſui panem comedunt, indigentiae prouidemus, Sanctorum venerationem, et ſalutarem Chriſti fidelium poenitentiam minuere non intendi-

Da wir aber der Sicherheit des Gewissens der Glaubigen vorsehen, und der Bedürftigkeit derjenigen, die das Brod im Schweiß ihres Angesichts essen, bevorkommen, so gedenken wir doch keines Wegs die Verehrung der Heiligen, und die heilsame Bußfertigkeit der Christglaubigen zu vermin-

tendimus, ideo Sanctorum, ac solemnitatum officia, et Missas tam in iisdem abrogatis festis, quam in eorum vigiliis retineri, et sicut prius in quacunque ecclesia celebrari mandamus; sacrum vero ieiunium, quod in praedictis vigiliis habeatur, ad quartas et sextas ferias aduentus transferendum; ibidemque seruandum edicimus, et constituimus.

mindern; derohalben Befehlen wir, daß der den Heiligen bisher gewidmete Gottesdienst, und Messen, sowohl in den aufgehobenen Feiertägen, als auch an ihren Vorabenden beibehalten, und wie zuvor in jeder Kirche abgehalten werden sollen. Die heilige Fasten aber, welche an den Vorabenden dieser Feiertäge zuvor gehalten worden, übersezen wir auf alle Mittwoche, und Freitäge der heiligen Adventszeit, wollen auch, und gebieten hiemit ausdrüklich, daß diese Fasten an den benannten Tägen gehalten werde.

Vt autem non solum Clerici, et diuites homines saeculares, qui etiam diebus non festi-
uis

Damit aber nicht allein die geistlichen, und bemittelten Leute des weltlichen Standes, welche auch an den Werktägen
dem

uis ſacroſancto Miſſae Sacrificio, ac diuinis officiis, quod vehementer cupimus, adeſſe poſſunt, ſed etiam ii, qui ruſticis detenti laboribus eccleſias diebus tantum feſtis adeunt, ſanctorum Apoſtolorum, ac Martirum, quorum ſolemnitates ſuperius abrogauimus, memoriam ſeruent, ac venerentur, volumus, ac praecipimus, vt die 29 Iunii vltra praecipuam ſanctorum Petri et Pauli ſolemnitatem, etiam aliorum Apoſtolorum, et die 26 Decembris vltra praecipuum S. Stephani feſtum etiam aliorum ſanctorum Martirum memoria celebretur. Quare die 29 Iunii in Calendariis eccleſiaſticis

ita

dem heiligen Meßopfer, und dem Gottesdienſte (ſo wie wir von Herzen wünſchen) beiwohnen können, ſondern auch diejenigen, welche mit der Feldarbeit beſchäftiget, die Kirche nur an den Feiertägen beſuchen, die Gedächtniß jener Heiligen, Apoſtel, und Martirer, derer Feierlichkeit wir erſt aufgehoben, begehen, und verehren mögen, ſo wollen, und gebieten wir, daß den 29 Brachmonats, nebſt der vorzüglichen Feſtbegängniß der HH. Peter, und Pauls, auch der übrigen Apoſtel, und den 26 Chriſtmonats neben dem Hauptfeſte des heiligen Stephans, auch der übrigen heiligen Martirer Gedächtniß feierlich begangen werde, deſſentwegen ſolle den 29 Brachmonats in den Kirchen, und andern

Kalen-

ita festum inscribendum erit, " Sanctorum
" Petri et Pauli, et commemoratio omnium
" Apostolorum: " ac tam officio, quam in Missa addetur. " Com
" memoratio de communi Apostolorum: " die vero 26 Decemb. ita notetur festum " S.
" Stephani Protomarti
" ris, et " commemoratio omnium sanctorum Martirum ", ac
" tam in officio, quam
" in Missa addenda erit
" commemoratio de communi plurimorum Martirum.

Proinde vehementer cupimus, ac in Domino fraternitatem tuam hortamur,

Kalendern das Fest also eingetragen werden: der heiligen Peter und Pauls, und aller Aposteln Gedächtniß, auch in dem geistlichen Tagzeiten sowohl, als in der heiligen Meß soll an diesem Tage die Gedächtniß aller heiligen Apostel insgemein genommen, und beigesezt werden: den 26 Christmonats aber soll das Fest also angemerkt werden: des heiligen Stephan Erzmartirers, und aller heiligen Martirer Gedächtniß, und in dem geistlichen Tagzeiten sowohl, als in der heiligen Messe soll gleichfalls die Gedächtniß allerheiligen Martirer insgemein beigesezt werden.

Daher wünschen wir nichts mehrers, und ermahnen dich in dem Herrn, daß du alle deiner Sorgfalt anvertraute Christ-

glaubi-

tamur, vt populos tibi commiſſos diligenter edocendos cures, quae ad iuſtam, legitimamque feſtorum celebrationem pertinent, quo ardore, quaque humilitate ſpiritus adſtare ſanctiſſimo altaris Sacrificio, quo ſtudio, qua frequentia diuinis officiis, ſacris concionibus, et chriſtianae doctrinae inſtitutionibus intereſſe debeant; et ne per eos dies Chriſti fidelium corda grauentur crapula, et ebrierate, et ſaecularibus cogitationibus, quam diligentiſſimam operam dare debebis, vt profana quaeque ludicra, et minus religioſa a publicis locis amoueantur,

glaubigen fleißig in dem unterweiſen, und belehren laſſeſt, was zu einer würdigen, und rechtmäſſigen Haltung, und Heiligung der den Heiligen gewidmeten Feiertage gehöre, mit was für Eifer, mit was für einem Geiſte der Demuth ſie dem allerheiligſten Altarsopfer, mit was für einen Fleiße, und zahlreicher Gegenwart ſie dem Gottesdienſte, den Predigten, und Chriſtenlehren beiwohnen ſollen, und damit an ſolchen gebotenen Feiertägen die Herzen der Chriſtglaubigen nicht mit Volltrunkenheit, üppiger Eitelkeit, und weltlichen Gedanken beſchweret werden, ſo wirſt du alle deine Mühe dahin zu verwenden haben, damit alle weltliche Eitelkeiten, Gaukelſpiele, und alles, was der wahren Andacht hinderlich ſein könnte,

ueantur, contra vero in conſpectu illa ſint, abundeque ſupetant, quae ad fouendam deuotionem, pietatemque plurimum prodeſſe poſſint. Quae quidem cuncta a perſpecta paſtorali ſedulitate tua nobis maxime pollicentes in pontificiae charitatis pignus Apoſtolicam Benedictionem tibi, Venerab. Frat. tuaeque fidei commiſſo populo peramanter impertimur. Datum Romae apud S. Mariam maiorem ſub annulo Piſcatoris die 16 Maii 1772 Pontificatus noſtri anno tertio.

(L. S.)

Benedictus Staii.

könnte, von öffentlichen Orten entfernt werden; hingegen aber ſoll an ſolchen Tägen all dasjenige jedermann offen, und vor Augen ſtehen, auch zu Genügen vorhanden ſein, was immer zu Unterhaltung der Andacht, und Frömmigkeit am meiſten dienen, und beitragen kann. Und da wir alles dieſes uns von deiner bekannten oberhirtlichen Sorgfalt verſprechen, ſo ertheilen wir gerne zum Pfande der päbſtlichen Liebe dir, Ehrwürdiger Bruder, und dem deiner Obſorg anvertrauten Volke unſerm apoſtoliſchen Segen. Gegeben Rom zu St. Maria Major unter dem Fiſcher Ring den ſechszehenden Maii Anno 1772. im dritten Jahre unſers Pabſtſtums.

(L. S.)

Benediktus Staii.

Damit nun die allergnädigste Willensmeinung Sr. päbstlichen Heiligkeit sowohl als auch die von des Herrn Kurfürsten in Baiern Gnaden für das Wohl hochdero sämmtlichen Unterthanen führenden preiswürdigsten Absichten desto genauer erfüllet werden; als wollen wir von aufhabend bischöflichen Hirtenamts wegen hiemit gnädigst verordnet haben, daß

1) die in obstehendem Breve enthaltene Verminderung der Feiertäge mit dem nächst eintrettenden 1773. Jahre ihren unfehlbaren Anfang nehmen, sohin gegenwärtiges Patent von sämmtlicheu Seelsorgern, und Predigern unsers Bisthums bis Mitte des laufenden Monats Dezember auf offener Kanzel deutlich verkündet, und nachmals zu jedermanns Wissenschaft an die Kirchenthüren angeheftet werden solle. Wobei

2) Ermeldte Seelsorger, und Prediger zu Benehmung der von dem gemeinen Volke etwann hegenden Vorurtheilen, oder Mißverstand sowohl bei dessen Publikation, als auch sonsten öfters das Jahr hindurch in den Predigten, und Beichtstulen mit Nachdruk zu erklären haben, daß in Mächten unser lieben Mutter der christkatholischen Kirche allerdings stehe, in den Kirchengesezen, wie da ist das Gebot die Feiertäge zu heiligen, nach entscheidenten Umständen eine Abänderung zu machen, sohin die Anzal der gebotenen Feiertäge bisher öfters bald vermehrt,

bald vermindert worden, wie denn auch allerhöchst gedacht Sr. päbstlichen Heiligkeit die von des Herrn Kurfürsten in Baiern Gnaden beschehenen triftigen Vorstellungen nach gepflogener genau- und sorgfältiger Ueberlegung dergestalt gegründet erfunden, daß allerhöchst selbe allerdings bewogen worden, in heilsamster Absicht vorstehende Verordnung zu machen. Ingleichen

3) Solle das christkatholische Volk dahin eifrigst ermahnet werden, daß, gleichwie nach beschehener so merklicher Milderung des heiligen Kirchengebots in Haltung der Feiertäge die Pflicht allerdings wachset, die noch verbleibenden Sonn- und übrigen Feiertäge desto heiliger zu zubringen, also auch ein jeder gut katholischer Christ schuldig sei, in solch geheiligten Tägen dem Gottesdienste, den Predigten, und anderen öffentlichen Andachten mit wahren Eifer beizuwohnen, sein Seelenheil durch öftere würdige Empfangung der heiligen Sakramente, und Ausübung christlicher Tugenden, und guter Werken zu wirken, Gott den Höchsten in seinen Heiligen zu ehren, und sich von all demjenigen zu enthalten, was immer der Ehre Gottes, und seiner Heiligen zuwider läuft, den Glaubensgegnern zur Aergerniß, und einem wahrhaft katholischen Christen einsmal von dem strengen Richter zur Verantwortung gereichen könnte. Wessenthalben

4) wir uns gegen die weltlichen Obrigkeiten allerdings gnädigst versehen, dieselbe werden den Seelsorgern auf beschehenes Requiriren, und benöthigten Falls die weltliche Hilfe mit zu sein, und den Bedacht dahin zu nehmen; nicht entstehen, daß an den noch verbleibenden Sonn- und Feiertägen alle anstößliche Lustbarkeiten, und andere unerlaubte Ergözungen, wodurch das Volk von der Andacht abgehalten, und zur Ausgelassenheit angereizet wird, verfänglich abgestellet werden. Was

5) das Fest eines jeden Kirchen- oder Hauptpatrons betrifft, wollen wir von Ordinariats wegen hiemit verordnet haben, daß solches nach klarer Vorschrift wiederhollt päbstlichen Breve in jeder Stadt, Markt, oder Dorf bei der Pfarrkirche, wie bisher, also auch künftighin gefeiert, sohin an selben von jedermann die heilige Messe angehöret, und von der knechtlichen Arbeit enthalten werden soll.

Da aber in dergleichen Orten sich oftermalen mehrere Kirchen befinden, sohin auch mehrere Schuzpatronen bis anhero gefeiert worden, hingegen die Verordnung Sr. päbstlichen Heiligkeit ausdrüklich dahin gehet, daß an dem eignen Tage nur desjenigen Hauptpatrons, so im solchen Ort mehr, und vorzüglich verehrt wird, ein gebotener Feiertag angesezt werden soll; als hat die Geistlichkeit solcher Orten sich mit dem betreffend weltlichen Vorstehern

vorläu-

vorläufig zu unterreden, und im Fall sich ein gegründeter Zweifel äusseren wurde, über der Sachen Beschaffenheit zu unserer nachgesezt geistlichen Regierung umständlichen Bericht zu erstatten, damit was zu Erzielung der Allerhöchst päbstlichen Willensmeinung am verträglichsten erachtet wird, bestimmet werden möge. Damit aber

6) Nach Wunsch Sr. päbstlichen Heiligkeit Jedermann auch in den dispensirten Feiertägen seiner Andacht freiwillig obzuliegen Gelegenheit habe; so ist an solchen Tägen der Gottesdienst, wie ehevor fortzuführen, und zu halten. Wobei wir aber von Ordinariats wegen erklären, daß sothane Fortführung der bisherigen Feierlichkeiten in der Kirche keineswegs von Predigten, und Christenlehren zu verstehen sei, noch auch von Abhaltung gesungener Aemter, und Vespern, als nur in Kollegiatstiftern, Klöstern, und jenen Kirchen, wo eine zahlreiche Geistlichkeit zu gegen ist. Was

7) die übrigen in oft wiederholten päbstlichen Breve nicht ordentlich benannten Fest- und Feiertage, dann auch die auf die Mittwoche, und Freitage des Advents übersezten Fasttäge anbelanget, soll es nach der klaren Vorschrift der päbstlichen Verordnung allerdings gehalten werden, zu Folge dessen dann sowohl die vorläufige Verkündigung des Feiertags, als auch das sogenannte Feierabendläuten zu unterlassen. Endlichen, und daß

8) Bei solchergestalten in den Pfarreien um ein merkliches geminderten Predigten keine schädliche Unwissenheit unter dem Volke einreiße, ist unser weiter gnädigster Befehl, daß in Zukunft an jeden Sonntage Vormittags eine Predigt, und Nachmittags zu einer bequemen Zeit eine Christenlehre, an den noch zu verbleibenden Feiertägen aber die Predigt mit desto grösseren Fleiß, und Eifer unausbleiblich gehalten werden solle.

Es wird daher allen, und jeden Seelsorgern hiemit geschärft alles Ernstes aufgetragen, daß sie zu Erzielung solcher heilsamsten Absichten sich mit allen Fleiß, und Eifer dahin verwenden, damit das Volk zu mehrerer Hochschäzung der Feiertäge, und gründlicher Andacht eingeleitet, sohin die Ehre Gottes, und seiner Heiligen, dann ihr eignes Seelenheil nach dem Exempel der ersten Christenheit möglichst befördert werde. Gegeben in unser bischöflichen Residenzstadt Freising den 7 Dezember 1772.

XVII.

Erläuterung über das obige wegen den Feiertägen erlassene Generalmandat: vom 12 Jänners 1773.

Das wegen der Sonn- und Feiertägen ergangene Generalmandat hat die Meinung nicht, daß

daß an diesen Tägen unter dem vor- und nachmittägigen Gottesdienst gar alles Gewerb zessiren solle, sondern es verstehet sich solches nur von jenem Gewerbe, welches mit Tumult, oder grossen Zusammenlauf vollbracht wird; daher auch den Wirthleuten, Bräuern, Bierzäpflern, Brandweinbrennern, Kaffeeschenken, und anderen dergleichen ihr Gewerb zu bemeldter Zeit so weit ungesperret bleibet, als sie solches über Gassen, oder auch zu Hause, jedoch bei halb eröffneter Thüre, oder Laden exerziren mögen, soferne man sich nur des Spielens, Tanzens, Schreiens, und anderen Tumults hierunter enthält (a). Sign. in Int. den 12 Jänner 1773.

XVIII.

a) Hierüber wurde schon unterm 10 Märzens 1625. eine gnädigste Verordnung dahin erlassen: " daß das Zechen an Sonn- und Feiertägen in den Wirthshäusern sowohl auf dem Lande, als in Städten, und Märkten abgeschaft sein solle; ausgenommen die Zehrung des Fremden, und Durchreisenden, was zu ihrer Nothdurft ist. " Und so wurde auch weiters in Rüksicht der Tänze unterm 17 Hornungs 1651. verordnet, daß zwar an Sonn- und Feiertägen, ausser den hohen Festen, dem Advent- und der Fastenzeit die Tänze wieder (ehevor waren diese an dergleichen Tägen ganz abgeschaft) jedoch nur Nachmittage, und unter der Bedingniß gestattet würden, daß vorhero der Kinderlehre beigewohnt, und im Tanzen alle Unehrbarkeit, Aergerniß, Gotteslästerung, unverschämte Gebärden, kurze Weiberröke, und dergleichen verhütet, auch die Uebertretter exemplarisch gestraft werden sollen.

XVIII.

Das an den aufgehobenen Feiertägen niemand in der Arbeit gestört werden solle: vom 19 Osternmonats 1773.

Auf kurfürstlich gnädigste speziale Anbefehlung wird hiemit jedermann kund gemacht, daß sich Niemand unterstehen solle, diejenigen, so an den mit Konsens Sr. päbstlichen Heiligkeit von geistlich- und weltlicher Obrigkeit (a) aufgehobenen Feiertägen, zu

a) Daß die weltlich katholische Fürsten die Befugniß haben, die vielen Feiertäge zum Besten ihrer Staaten durch die geistliche Obrigkeit vermindern zu lassen, ist ausser allen Zweifel gesezt; denn die Vervielfältigung derselben ist unstreitig, eine dem Nahrungsstande, hinderliche, und schädliche Sache, sohin schlägt es unmittelbar in das Polizeiwesen ein: So geschieht auch selbst im Kirchenrechte Cap. 5. X. de Feriis: und Cap. 1. de Consecr. D. 3. von dem Konsens des Volks ausdrükliche Meldung, folglich kann derjenige, welcher das Volk repräsentirt, nämlich das Oberhaupt von diesen Rechte nicht ausgeschlossen werden. — Hier muß ich noch anmerken, daß die allgemeinen, das ist: in der ganzen Kirche vorgeschriebene Feiertäge nur allein von dem Pabste, die besondere, oder Diözesenfeiertäge, von jedem Bischofe in seinem Sprengel, und die willkürliche Feiertäge, oder welche sich eine, oder die andere Gemeinde selbst ausgewählt hat, z. B. die Feste der heiligen Medard, Leonhard ꝛc. von jeder Landesherrschaft ohne Zuthun der geistlichen Obrigkeit wieder aufgehoben werden können.

zu Hause, auf der Gasse, oder auf dem Felde eine Arbeit vornehmen wollen, die mindeste Hinderniß in Wege zu legen, die Arbeitenden zu spotten, oder zu mißhandeln. Wer immer sich hierinnfalls verfehlen sollte, wird als ein Verachter der höchst landesherrlichen Verordnungen, und Störer der allgemeinen Ruhe kriminalisch, und nach Gestalt seines Verbrechens empfindlich gestrafet werden. München den 19 April 1773.

XIX.

Die Ausschliessung der Pfarrer von dem gefreiten Getreidverkaufe bei den Häusern, und daß selbe ihre Getreider auf die Schrannen bringen sollen, betreffend: vom 9 Wintermonats 1773.

L. G. ob wir zwar in unsern höchst landesherrlichen Verordnungen vom 5 Septembers 1771. (a) im fünften Punkt gnädigst gestattet, das diejenigen berechtigten Schiffmeister, und Fuhrleute, welche mit eignen Fuhrwerken versehen, und zu Beschlagung der Schrannen sich gebrauchen lassen wollen, auch bei den Pfarrhöfen das Getreid einkaufen mögen,

a) Diese Verordnung kömmt in dem Bande über die in Polizeisachen erlassenen Generalien vor.

mögen, in dem versehen, hiedurch die Zufuhr zur Schranne zu befördern; so sehen wir uns jedoch, auf die bei unser höchsten Stelle uns diesertwillen geschehene unterthänigste Vorstellung bewogen, die Pfarrer gegenwärtig noch von den gefreiten Ständen in dem Getreidverkauf bei den Häusern solchermassen auszuschliessen, daß sie ihr Getreid zum Verkauf auf die Schrannen bringen zu lassen gehalten sein sollen (b): welches dir mit dem Auftrage unverhalten bleibt, dieses der Nachacht- und Darobhaltungs willen sogleich behörig publiziren zu lassen, und gleichen Endswillen an die gewöhnlichen Ortschaften hinaus zu schreiben rc. München den 9 November 1773.

b) Vermög der Polizeiordnung 2 B. 2 T. 4 Art. durften die grössern Pfarreien sowohl ihr selbst erbautes, als auch ihr Zehent- Gilt- und Dienstgetreid bei ihren Häusern verkaufen, oder nach ihrer Gelegenheit zu Land, und Wasser weiter führen: anderes Getreid aber unter dem Scheine ihres eigenen bei ihren Häusern zu verkaufen, oder zu Wasser und zu Land anzuschütten, sohin Vorkauf zn treiben, ist ihnen bei Konfiskation, und anderer Strafe gänzlich verboten.

XX.

XX.

Daß künftig der Tischtitel nur denen, durch das Examen zur Seelsorge tauglich befundenen Kandidaten verliehen werden solle: vom 30 Wintermonats 1773.

L. S. Nachdem wir gnädigst resolvirt, daß hinfüro der Titulus Mensä (a) niemand verliehen werden solle, der nicht ehevor ab ordinario ad curam exami-

a) Der Tischtitel ist nichts anders als eine hinlängliche Kaution, vermög welcher dem neu angehenden Geistlichen sein Unterhalt für alle seine Lebenstäge zugesichert wird: er ist aber dreierlei: der *eigentliche Tischtitel* (Titulus Mensä), wenn man nämlich die erst erwehnte Kaution seiner künftigen Versorgung halber leistet: der *Patrimonialtitel*, wenn man eigene, zur Versorgung hinlängliche Mittel auszeigen kann; und endlich der *Präbendtitel*, wenn man ein für die Kongrna hinreichendes Benefizium im ruhigen Besize hat. — Vermög einer spezial gnädigsten Resolution vom 20 Aerntemonats 1765. wurde dem kurfürstlichen geistlichen Rathe anbefohlen, auf den Titel niemand mehr, als Kinder von Hofbedienten, oder andern verdienten Leuten, und auch diese andergestalt nicht zu begutachten, als wenn sie nebst anständigen Sitten genugsame Fähigkeit zum Unterricht der Jugend besizen, und darüber von der Akademie der Wissenschaften in München nach vorausgegangener Prüfung mit beglaubten Attestatten versehen sind. Hievon war die Menge unpräbendirter Weltpriester, der grosse Mangel an tauglichen Instruktorn,

examinatus und approbatus ist; so habet ihr durch die Schulkommission ex Commissione speciali zu verfügen, daß diese unsere gnädigste Willensmeinung nicht nur in den Schulen alsobald publizirt, sondern auch von gedachter Schulkommission ad valvas Gimnasii & Licei zu dem Ende affigiret werde, um damit die Studenten sich hiernach richten, sohin ihr Geld, Zeit und Mühe unnüzer Weise angewendet zu haben, sich nach der Hand destoweniger beklagen mögen. Sind ꝛc. München den 30 Novembers 1773.

XXI.

Die verbotenen ärgerlichen, und frechen Religionsgespräche, und derchen Schriften betreffend: vom 13 Hornungs 1775.

Sr. kurfürstlichen Durchleucht vernehmen mißfälligst, daß sowohl über den heiligen katholischen Glauben, und dessen Grundsäze, Uebungen, Zeremonien, und Gebräuche, als auch wider geistlich- und weltliche Obrigkeiten, und Verordnungen, viele sehr spöttli-

und das häufige Studiren der gemeinen Burger- und Bauernsöhnen, welche sich weit besser zum Pflug, oder zu andern nüzlichen Handirungen, als zum Studiren, und geistlichen Stand schiken, die einzige Grundursachen. S. bürgerl. Kod. 5 Thl. 19 Kap. 15 §. 5 Num.

spöttische, anstößige, ärgerliche, und freche Gespräche geführet, auch allerlei ärgerliche Bücher, Reimen, und Schriften unter das Publikum gebracht, und von Jedermann gelesen werden.

Höchstselbe befehlen daher gnädigst, und gemessenst allen Obrigkeiten, wessen Standes sie immer sind, hierüber ein wachsames Auge zu haben, und jene, welche sich hierinn fehlig finden lassen, den vielfältig erlassenen Generalien, und landesherrlichen Gesezen (a) gemäß abzustrafen, auch selbige höchster Orten anzuzeigen, und sich von einiger Gleichgiltigkeit, Saumsal, Konnivenz, oder menschlichen Respekt in derer Unterlassung bei unausbleiblich exemplarischer Bestrafung nichts zu Schulden kommen zu lassen, wie auch den Billiard- Schießhütten- Kaffee- Meth- Wein- und Bierschenkinnhabern alles Ernstes aufzutragen, daß selbige in den Zechstuben, und bei ihren Gästen keine Gespräche wider die heilige katholische Religion, geistlich- oder weltliche Obrigkeiten (b), und derer Verordnung gedulden, sie

a) S. den peinlichen maximil. Kod. 1 Thl. 7 Kap. 1= und 3 §., und 8 Kap. 4 §.

b) Man muß dabei wohl betrachten, ob die Beleidigung in Absicht auf das Amt geschehen sei, oder nicht? im leztern Falle ist es nur eine Privatinjurie; im erstern hingegen schlägt es zwar allezeit in das Laster der beleidigten Majestät ein, da aber die Obrigkeiten selbst von verschiedener Würde, und Range sind, so ist auch die

sie mögen im Scherze, oder Ernste vorgebracht werden; allermassen man derlei Ausreden niemals gelten lassen wird, sondern alsogleich abbieten, und wenn dieß keinen Erfolg hat, jene Personen ohne Verzug behöriger Obrigkeit anzeigen solle, welche sich dieser gnädigsten Verordnung nicht gefüget haben; welche sodenn mit derlei Ubertrettern nach den Gesezen zu verfahren hat, und zwar bei hundert baierischen Thaler Strafe, wovon die eine Hälfte der Obrigkeit, und dem Aufbringer, die zweite aber der Armenkassa des Orts zufällig sein soll, und von den vermöglichen Gewerbsinnhabern ohne Nachlaß einzubringen ist, wenn sie jene Uebertretter, welche sich auf die erste Abmahnung nicht gefüget haben, anzugeben unterlassen.

Die Unvermöglichen aber, denn die Dienstboten der Gewerbseigenthümer, welchen in Abwesenheit der Hausväter, oder Hausmütter die Abmahnung, und Anzeige oblieget, wenn sie solche nicht befolgen, sollen drei Täge nach einander eine Stunde

denselben angethanene Beleidigung bald groß, bald gering, sohin auch darnach die Strafe verschieden. So muß man auch auf den Karakter des Beleidigers sehen, und genau zu erforschen suchen, ob die Beleidigung in An= oder Abwesenheit der obrigkeitlichen Person geschehen sei, und ob diese etwa nicht durch Mißbrauch ihres Amtes dazu Anlaß gegeben habe? S. des all. Kod. Anmerk. über den 1 Thl. 8 Kap. 4 §. Buchst. B.

de lang auf öffentlichen Plaz vorgestellt werden. Gegeben in der kurfürstl. Haupt- und Residenzstadt München den 13 Hornung 1775.

XXII.
Die Einberichtung der Todesfälle, oder Mutationen bei Wechselpfarrern betreffend: vom 21 Hornungs 1776.

Se. kurfürstlichen Durchleucht ꝛc. befehlen allen Beamten, und Obrigkeiten, daß sie 1) alle Mutationen bei Wechselpfärren, welche per casum abitus, vel obitus (a) sich ergeben, bei Dienstamotion

a) Der casus obitus ergiebt sich nur allein durch den Tod des Pfarrers, der casus abitus aber entweder durch die Resignation, oder Permutation. Weder der einte noch der andere Fall kann bei Wechselpfarren ohne Einwilligung der Landesherrschaft von den Ordinariaten zugelassen werden. — Mit dem Ordinariate Freising hat man sich hierüber durch den Rezeß vom 31 Maies 1718. 9 §. dahin verglichen: " was das Lehenrecht der per obitum vakant werdenden Wechselpfarren betrifft, hat es, wenn sich die Vakatur per obitum in den alternativ Monaten ereignet, beederseits sein richtiges. (*) Belangend aber die Erledigung solcher Pfarren per abitum, hat man von Seite des Ordinariats, wenn die casus per Resignationes simplices erfolgen, in quovis mense die Verleihung zu thun; wo hingegen,

unverzüglich allemal an den kurfürstlichen geistlichen Rath einberichten sollen.

2) Sonst

---

da die casus permutationis, vel potius promotionis in mense pontificio seu electorali (**) solchergestalten sich anbegeben, daß ein wirklicher Pfarrer auf eine durch Absterben eines andern erledigte Pfarr mittels der von Kurbaiern erhaltener Präsentation angestellt wurde, das fürstliche Ordinariat Freising die auf solche Weise erledigte zweite Pfarr demjenigen jederzeit verleihen wird, welchen auf selbe gerne promovirt zu sehen, Kurbaiern insinuiren lassen wird." Mit dem Ordinariat Passau ist der Rezeß unterm 8 Osternmonats 1690. folgender Massen abgeschlossen worden: " damit bei Vakatur der Pfarren, und Benefizien, wobei Ihro kurfürstlichen Durchleucht jus mensis pontificii zuständig, hinfüro aller Streit aufgehebt werde, hat man sich vereinigt, daß solche Pfarren, und Benefizien, sie vaziren gleich post mortem naturalem, vel civilem (oder was eines ist, per obitum, vel abitum) nicht secundum menses verliehen werden sollen, sondern, wo dermalen Ihro kurfürstlichen Durchleucht einen Pfarrer präsentirt haben, bei nächster Vakatur der Herr Ordinarius, et sic vice versa, wo dermalen der Herr Ordinarius, bei nächster Veränderung Ihro kurfürstlichen Durchleucht zu präsentiren haben sollen." Mit den übrigen Ordinariaten könnte man es aber, ungeachtet hierüber bereits im Jahre 1764. korrespondirt wurde, noch zur Zeit nicht zu Stande bringen.

*) Und dieß aus der Ursache, weil die baierischen Landesfürsten das Recht des päbstlichen Monats vollkommen präscribirt haben; wie solches in den Konkordaten von 1583. 4 Art. klar enthalten ist.

**) In dem päbstlichen, oder wegen ebenersagter Verjährung, kurfürstlichen Monate; das will aber nichts an=

2) Ist von gedachten Beamten, und Obrigkeiten keinem auf eine dergleichen Pfarr präsentirten Priester weder der weltliche Einsaz zu ertheilen, noch der Pfarrabzug mehr zugestatten, bis ihnen derselbe vorher nicht nur den bischöflichen Originalpräsentations- und Investitursbrief vorgeleget, sondern auch eine von dem Ordinariat vidimirte Abschrift hievon zu ihren Händen übergeben haben wird, welche sodann ebenfalls unverzüglich hieher an den kurfürstlichen geistlichen Rath eingesendet werden solle. Endlich, und

3) befehlen Se. kurfürstlichen Durchleucht 2c. weiters gnädigst, daß ihre Beamte, und andere Obrigkeiten jenen Geistlichen, und Seelsorgern, welche ohne höchst landesherrlicher Einwilligung per quemcunque casum abitus zu einer solchen Wechselpfarr gelangen, alsbald die Pfarrtemporalien sperren sollen. Nebst diesen werden dieselbe auch noch all anderer geistlichen Pfründen in den Kurlanden als gänzlich unfähig, und unwürdig erkläret.

Von dieser gnädigsten Generalverordnung hat das kurfürstliche Pfleggericht allen in desselben Ge-

 richts-

---

ders sagen, als das Recht, auf eine Pfarr, oder Benefizium, dessen Besizer in dem Pabstmonate gestorben, einen andern zu präsentiren. — Die päbstlichen Monate sind der Jänner, März, Mai, Juli, September, und November.

richtsdistrikt entlegenen Pfärren, Prälaturen, und Hofmärkten, denn Stadt- und Märkten mittels Patent Kommunikation zu thun. Aktum München den 21 Februarius 1776.

XXIII.

Die Kirchenwirthschaft, und Baukonkurrenz, so anders betreffend: vom 26 Lenzmonats 1777.

Se. kurfürstlichen Durchleucht ꝛc. haben den von der niedergesezten Kirchenrechnungsdeputation entworfenen Administrationsplan mit Beilagen nach allen Umständen sich gehorsamst vortragen lassen, und wie höchstselbe die hierinn enthaltene auf bessere, und genauere Kirchenwirthschaft abzielende Vorschläge durchgehends gnädigst begnehmet: so wollen sie auch nicht nur die bei Errichtung der Kirchenrechnungsdeputation sub datis 18 April, und 20 Dezembers 1775. erlassene höchste Verordnungen (a) der genauen Darnachachtungs willen hiehers in ihrer vollen Maaße wiederhollet, sondern auch fernershin gnädigst anbefohlen haben:

1) Daß

a) Diese Verordnungen betreffen nur allein die kurfürstliche Kirchenrechnungsdeputation; sohin fand ichs nicht für nothwendig, solche hierorts einzurüken.

1) Daß die Regierungen, Gerichter, Stádt-Márkt- und andere Obrigkeiten obgedachter Kirchenrechnungsdeputation in denen dahin einschlagenden Dingen den genauesten Gehorsam leisten; die von Zeit zu Zeit daher erhaltende Aufträge ungesäumt, und auf das pünktlichste befolgen; auch in keinem Stüke ein, wie immer Namen habendes, subordinationswidriges Betragen um so weniger sich zu Schulden kommen lassen sollen, als selbst Se. kurfürstlichen Durchleucht gedachter Deputation bei jedem Vorfalle ihre höchste Assistenz mitsein, und die Renitirende, oder Nachläßige auf jedesmalige Anzeige mit den empfindlichsten, und thätigsten Strafen ansehen würden. In welcher Absicht

2) Se. kurfürstlichen Durchleucht hiemit ausdrüklich verbieten, daß von denen Regierungen, Gerichtern, Stádt- Márkt- oder andern Obrigkeiten fernershin (wie es von einigen bis daher verweislich geschehen) die Berichte in Dingen, so das Rechnungswesen betreffen, direkte zur höchsten Stelle erstattet werden; sondern solche sind an den kurfürstlichen geistlichen Rath, respektive die dorten gnädigst niedergesezte Rechnungsdeputation zu erlassen. So wie Se. kurfürstlichen Durchleucht selbst ihre höchsten Entschliessungen in solchen Vorfallenheiten an die nachgesezte Stellen nicht anderst, als durch die Kirchendeputation erledigen werden. Um damit aber

3) das alte verwirrte Wesen theils näher eingesehen, theils pro praeterito ganz aufgeräumet, theils pro futuro in bessere Ordnung gebracht werde; so wollen S. kurfürstlichen Durchleucht, daß jeder deren deputirten Räthen die à Lit. A. bis E. inklusive in dem Bericht angezogene Tabellen über seine betreffende Propositionen zu geschwinderer Einsicht nicht nur selbsten fleißig fort halte, sondern auch zu Ende jeden Jahres die Deputation über das ganze eine summarische Statustabelle zu höchsten Händen überreiche. Auch

4) Nach der sub Lit. G. schon hinaus gegebenen Tabelle der Kapitalstatus liquidiret:

5) Das alte Ausstandswesen nach der ebenfalls schon hinaus geschriebenen, und sub Lit. H. angemerkten Tabelle mit Beitreibung der allenfalls noch säumigen Amts- oder Regierungsberichten auseinander gesezet (b): für die Zukunft aber, und da man

6) aus der Erfahrung belehret worden, daß die mit so sauerer Mühe eingebrachten Kirchenbaarschaften manchmal eben so unsicher, als sie vorhin kaum waren, wieder hinaus gegeben worden, um nur Briefgelder, und Gerichtssporteln zu erhaschen; so will

b) Diese vorgehende drei Punkte beziehen sich auf obige gnädigste Verordnungen durchgehends.

will man zu Verhütung solch schädlichen Unheiles hiemit ausdrüklich verordnet haben, daß die Regierungen, und Beamte ohne vorläufige Einberichtung zu den kurfürstlichen geistlichen Rath, respektive die daselbst niedergesezte Deputation weder viel noch wenig von der eingehenden, wie immer Namen habenden Baarschaft mehr auslehnen därfen, und sollen, und zwar bei Strafe des Wiederersazes, welcher von dem fehligen Beamten, oder Regierungsproponenten unnachläßig, und zwar ohne mindeste Prozeßgestattung bei denen Justizkollegiis, sogleich exekutive zu erholen ist. Damit aber

7) weder die Beamten mit zu vieler Arbeit, noch die Unterthanen (da man ohnehin nur den wahrhaft unglüklichen, nicht aber denen aus eigener Liederlichkeit in das Verderben gerathenen hinkünftig beizuspringen gedenket) mit neuen schweren Taxen hiedurch beladen werden: so sollen diese ihre nachsuchende Kirchenanlehen bei denen Gerichtern angeben; die Gerichter hingegen verbunden sein, das Ansuchen sämmtlicher Supplikanten mit denen zur Sicherheit erfoderlichen Umständen erläuterter alle Quartal an die Deputation anzuzeigen. Wäre es aber

8) daß in der Zwischenzeit ein außerordentliches Unglük vorgefallen, oder ein Jahrtags- und Stiftungskapital, wovon die Kirche die nöthige Ausgaben zu bestreiten hat, heimbezalet worden wä-

re; so sollen Beamte in solch besonderen Fällen auch besondere Anzeigen zu machen gehalten; die Unterthanen hingegen bei jenen Anlehen, welche 200 fl. nicht übersteigen, hier so wenig, als vormals bei den Gerichtern, eine Taxe zu bezalen verbunden sein. Es wird

9) Unvermeidlich sein, daß auch pro futuro Zins, Stift, Gilt, Zehent, und andere Ausstände sich ergeben werden. Die Beamte sind also ernstlich, und allenfalls mit eigener Bothenabschikungen, oder anderen schiklichen Strafen anzuhalten, daß sie die bereits denenselben a Deputatione hinaus geschlossene, und sub Lit. I. angezogene Nachlaßlibellen alljährlich längstens bis Lichtmeß ordentlich gefertigter, und von denen betreffenden Pfärrern unterschriebener (c) zur Deputation einsenden, auch mehrer nicht, als was dorten ratifiziret worden, in Nachlaß bringen sollen; indeme man die nach dieser Zeit eingehende nimmermehr annehmen, und ohne Resolution belassen würde. Die unverzinsliche Anlehen

10) Machen ebenfalls einen Hauptgegenstand der Kirchenwirthschaft aus. Aus der Erfahrung ist man belehret worden, daß solche aus Nachläßigkeit

der

c) Weil die Kirchenwirthschaft kumulative geführt wird, sohin der Pfarrer sowohl, als die Beamte hierum haften müssen.

der Beamten, und Regierungen bis auf ungeheure Summen angeschwollen, welche theils noch ausständig, theils ganz zu Verlurst gegangen sind. Um also diesem denen Gotteshäusern höchst schädlichen, und weiter nichts als unnöthige Schreibereien in den Rechnungen verursachenden Unwesen abzuhelfen, befehlen Seine kurfürstlichen Durchleucht, daß diese pro futuro ganz zessiren; pro praeterito aber durch die hiesige Deputation möglichster Dingen beigetrieben, und nach und nach pro fundo concurrentiae, wie hinnach folgen wird, verzinslich wieder angeleget werden sollen. Um damit aber

11) die Deputation an Einbringung dieser unzinsbaren Anlehen, so wie überhaupts an Beitreibung der auch verzinslichen Kapitalsinteresse, oder anderen liquiden Ausständen weniger gehinderet werde: so befehlen anmit Seine kurfürstlichen Durchleucht sämmtlichen Regierungen, und anderen Justizobrigkeiten ernstgemessen, daß sie sothane liquiden Ausstände (es mögen solche Namen haben, wie sie wollen) auf jedesmalige Requisition des geistlichen Rathes, respektive der niedergesezten Rechnungsdeputation, oder aber auf Klagen der Kirchenpröbste ohne weiteren Schriftenwechsel, oder Prozeßgestattung, und ohne Rüksicht der debitirenden Personen sogleich exekutive, so, wie die landschäftliche Gefälle, beitreiben sollen; indeme Seine kurfürstliche Durchleucht durchaus nicht gestatten, daß die Gotteshäuser

mit Einheischung ihrer liquiden Ausständen in prozessualische Weitläuftigkeiten verwikelt werden sollen. In den Baufällen

12) hat man ebenfalls unzälige Gebrechen, und erfunden, daß die Beamten manchmal kleine Baufälle anstehen lassen, bis sie zu grossen angewachsen sind; manchmal aber in einen kostbaren Bau gesezet, ohne die hiezu nöthige Baarschaft bei Händen zu haben. Um diesem schädlichen Mißbrauch abhelfliche Maaß vorzuschreiben, wollen Se. kurfürstlichen Durchleucht, daß künftighin weder die Regierungen, noch Beamte nicht das geringste auf Gebäude, Reparationen, oder Kirchenzierdsanschaffungen ohne Deputationsratifikation verwenden; auf dem Kontraventionsfalle aber zur Wiederstattung unnachläßig, und sogleich exekutive so, wie bei denen Anlehen, angehalten werden sollen. In der Hauptsache selbsten aber

13) haben die Beamten ihre sämmtlichen Baufälle bis 1 Novembers jeden Jahres mit denen a Deputatione generaliter schon vorgeschriebenen Umständen jedoch mit Ausschluß der Baarschaftsanzeigen, welche ohnehin in denen nachfolgenden Quartalsextrakten richtig beigebracht werden müssen, um so gewisser einzuberichten, als jene Beamte, welche oder säumig sein, oder alle in der Generalvorschrift enthaltene Umstände nicht anzeigen würden, durch

eigene

eigene Bothen, und allfällig anderweitere Bestrafungen zur Einschikung, oder normamäßigen Abänderung anzuhalten wären, um damit auf solche Art längstens mit Ende Februarii alle Baureparationssachen berichtiget; sohin gleich im Frühjahre in den Bau gesezet, und mit Ende Septembers (als nach welcher Zeit keine Scheine mehr in Rechnungen passirlich sind) geendet werden könne. Wie dann auch

14) die verwilligten Reparationen, wenn sie bis dahin nicht vollbracht werden können, als unratifizirt anzusehen, und in der künftigen Jahresanzeige die nicht vorgenommene als vormals zwar ratifizirt, doch nicht verwendet, und wie viel die hierauf abwerfend zurük gebliebene Konkurrenz in Summa ausmache, einzuberichten, auch mit einer neuen Bewilligung bei abermaliger Strafe des Aussazes zu belegen sind. Und da

15) eines Theils der Fall noch immer sich ergeben wird, wo ein Gericht, oder Rentamt aus eigenen Mitteln die Baufälle nicht wird bestreiten können; andern Theils aber die unverzinsliche Anlehen völlig zessiren; und dritten Theils nicht nur bis daher allezeit üblich gewesen; sondern sogar auch in der rechtlich- und natürlichen Billigkeit gegründet ist, daß die vermöglichere Gotteshäuser denen armen, und mittellosen beispringen sollen: so wollen Se. kurfürstlichen Durchleucht, daß eine eigene General-

baukon-

baukonkurrenzkassa (jedoch dermalen nur in Ruksicht der Gotteshäuser) bei hiesiger Deputation, und zwar pro 1778. anfangend, angeordnet werde; solchergestalten zwar, daß

16) jene unzinsbaren Anlehen obgesagtermassen pro aliquali fundo einer beständigen Baukonkurrenz bestimmet, so, wie sie nach und nach eingehen, fruktifizierlich gemachet, und das jährlich abfallende Interesse zur Baukonkurrenzkassa gezogen werden solle. Nicht weniger

17) sollen jene Beiträge, welche die Dezimatores rechtlicher Ordnung (d) nach zu kontribuiren haben, ebenfalls dahin entrichtet; das abgängige hingegen

18) durch gerechte nach den jährlichen Bedürfnissen, und nach der vorräthigen Gotteshausbaarschaft abgemessene Proportion unter die vier Rentämter (massen die oberpfälzischen Kirchen nur unter sich, jedoch nach gleichem Maaßstabe zu konkurriren haben) vertheilet, und denen Gerichtern mittels gedrukten Repartitionsbilleten bekannt gemacht werden. Und wie hieraus jedes Gericht seine betreffende ganze Quo-

---

d) Die Weise, wie den Zehentherrn die Konkurrenzsummen bestimmt werden sollen, ist in der Verordnung vom 4 Oktobers 1770. enthalten. Man beliebe hierüber S. 105. den 4 §. nachzuschlagen.

Quotam, so wird es aus denen ebenfalls gedrukt, und besonders auszustellenden Assignationsscheinen ersehen; wie viel es an sich selbst, wie viel an ein anderes Gericht, und wie viel allenfalls baar anhero zu bezalen habe. Das assignierte Quantum muß aber

19) Längstens binnen 8 Tägen a die der Assignationseinlieferung ad locum assignatum gegen Schein bei Vermeidung wirklicher Exekution eingehändiget; von dem Assignatorio in Rechnung vereinnahmet; das Repartitionsbillet hingegen, Assignation, und sämmtlich erhaltene Empfangsscheine (welche das Gericht auch über seine eigene Nothdurften, und dafür erhaltene Quotam auszustellen hat) längstens bis ultimo Martii als eine Gutmachung statt baar Geld unter der Aufschrift: zur kurfürstlichen Generalkirchenbaukonkurrenzkassa in München, gegen Erhaltung einer von dem Kassier unterzeichneten Hauptquittung zur weiteren Füreinanderbringung eingeschiket werden. Da nun,

20) Um die nöthigen Baumaterialien in Zeiten beischaffen zu können, die Konkurrenz zeitlich, und an vielen Orten eher regulieret werden muß, als die Baufälle durchgehends ratifiziret werden können; sohin auch manchmal geschehen kann, daß die einem Gericht zur selbstigen Nothdurft anrepartirte Konkurrenzquota die ratifizirten Bedürfnisse übersteige; so

so werden sämmtliche Gerichter bei schärfester Strafe angewiesen, auch dieses nicht ratifizirte Superplus (wie in Numero praecedenti schon erwehnet worden) ebenfalls mit ultimo Martii einzusenden, um damit man das hiedurch überbleibende Quantum in der Konkurrenz künftigen Jahres jenem Rentamte, oder Gericht, wovon es herrühret, wieder zu gutem gehen lassen könne; indeme wohl merklicher massen die Assignation für eigene Nothdurften in Papier weiters nicht angenommen, und quittiret wird, als weit sich die ratifizirte Summa erstreket. Gleichwie also

21) auf vorgedachte Weise denen Gerichtern ihr betreffendes Repartitionsquantum, und wohin sie solches zu erlegen haben, zeitlich genug bekannt wird: so lieget denenselben hinnach ob, solches unter die vermöglichere Gotteshäuser ihres Gerichtsdistrikts zu vertheilen; als zur Baukonkurrenzkassa oder mittels Anweisungen, oder baar eingesandt in Rechnung zu verausgaben; die ganze Summam mit der empfangenen Hauptquittung zu verifiziren; sohin den jedes Gotteshaus betreffenden Antheil mit allmaligem Bezuge auf die Hauptquittung demselben zuzuschreiben. Es ist auch

22) diese Konkurrenz nur für wahrhaft arme, und nöthige Gotteshäuser (e) gemeint; dahero jene Filia-

e) Welche unter die bemittelten, oder unbemittelten Gotteshäuser gerechnet werden, sieh oben S. 100.

Filialen, welche schon das Concil. Trident. S. 21. de Ref. c. 7. zu demoliren wünschet, hierunter keineswegs verstanden; sondern die Beamte viel mehr wiederhollter angewiesen sein sollen, die bei Filialen erforderliche, und generaliter schon abgefoderte Umstände fleißig beizurüken. Aus welchem Grunde

23) auch jene Gerichter, welche, wenn sie die Ausstände generalmäßig eintreibeten, oder sonsten gute Wirthschaft pflegten, ihre Baufälle aus eigenen Mitteln zu bestreitten im Stande wären, in poenam ihrer Nachläßigkeit von der Konkurrenz ausgeschlossen, und die säumige Beamten zum Vorschuß aus eigenen Mitteln angehalten werden sollen, um damit die eifrigen Beamten dadurch in ihrem Fleiße mehrer bestärket, und nicht in die Verlegenheit gesezet werden, den Saumsal der Fehligen büssen zu müssen. Woraus sich von selbsten ergiebet, daß

24) die Deputation nicht nur den Vermögensstand der Gotteshäuser überhaupts, sondern auch die von Zeit zu Zeit bei jedem Gericht vorliegende effektive Baarschaft in dem ganzen Lande genau wissen müsse. Die Beamten also, welche die vorhin a Deputatione generaliter abgefoderte Dezimations- respektive Statustabellen noch im Ausstand haften, sind durch eigene Bothen zu derer Einsendung anzuhalten: pro futuro aber

25) die Beamten anzuweisen, daß sie ein ordentliches Kassamanual nach dem a Deputatione ihnen zu kommuniziren seienden Formulare (f) von Gotteshaus zu Gotteshaus halten, aus welchem sodenn die auch beizuschliessende gedrukte Quartalsextrakte so genau zu machen sind, daß bei allfälliger Untersuchung, oder unvermutheter Kassavisitation eine Gefärde bei schwerestem Einsehen nicht entdeket werden möge. Diese Extrakte

26) sind mit dem lezten Tage jeden Quartales zur kurfürstlichen Kirchenrechnungsstube allhier direkte, und um so gewisser einzusenden, als gleich andern Tages darauf ohne weitere Rükfrage auf des säumigen Beamtens Unköften ein eigener Both von hier aus abgesendet werden solle. Wie denn auch in dem vierten Quartalsextrakt alle Jahre die in selbem ad finem besonders ausgeworfene zwo Anmerkungen um so richtiger beizusezen sind, als ausser dessen solch ein Gericht sich selbst die Schuld beilegen müßte, wenn man es von künftiger Konkurrenz ganz ausschlüssen werde. Wohingegen hier nur eine summarische, nicht aber spezifische Anzeige von allen Gotteshäusern anverlanget wird. Wie

27) sämmtlichen Regierungen, und Beamten oben bereits verboten worden, weder eigenmächtige Auslehnungen, noch Reparationen, oder andere

Kirchen-

f) Wie die nachfolgende Beilage zeigt.

Kirchenzierden vorzunehmen; so hat es auch mit denen Besoldungen, Additionen, Gratifikationen, Pensionen, donis gratuitis, und anderen außerordentlichen Ausgaben gleiche Beschaffenheit, und wird hiemit den Regierungen, und Beamten bei ebenfallsiger Strafe des Wiederersazes (welcher von denen Dagegenhandelnden ohne Prozeßgestattung zu erhollen ist) solche, oder andere derlei Ausgaben ohne vorläuftige Bewilligung der Deputation zu machen ernstlich untersaget. Zu dem Ende

28) die Regierungen, und Gerichter eine spezifike Anzeige über die dermalen schon bewilligte Besoldungen, Additionen, Gratifikationen, Pensionen, (sie mögen von was immer für Personen genossen werden) sub termino 8 Wochen zum geistlichen Rath, respektive dortiger Rechnungsdeputation um so mehr einzuschiken haben, als man ohnehin die geistliche Kanzleibesoldungen hinkünftig gleich brevi manu aus der Konkurrenzkassa entrichten wird, worüber aber die Deputation seiner Zeit an die betreffende Gerichter das Erforderliche besonders zu verfügen hat. Um damit endlich

29) desto richtiger beurtheilet werden könne, ob das in dem Kirchengeldwesen nunmehro festgesezte Systeme, und andere geistliche Raths-respektive Deputationsverordnungen nach der Vorschrift bei denen Regierungen, und Gerichtern durchgehends be-

folget werde; so ist unausweichlich, daß die hiesige Deputation, welche die Cameram in Ecclesiasticis vorstellet, das Detail jeder Gerichtsrechnung auch in den auswärtigen Rentämtern durchgehe, unvermuthete Kassavisitationen vornehme, und selbst die Justifikationspunkten, ob sie nach Intention gerathen sind, examinire, um so mehrer zwar, als zuverläßiger man bei der Deputation auf die einzuschiken habende Quartalsextrakte, und andere Tabellen sich muß verlassen, und von einer systematischen Befolgung ganz überzeugt sein können. Da nun dieses wegen dem ungeheuren Last von Rechnungen, welche hiehero zu schleppen allzu kostbar, und unmöglich wird, nicht anderst, als in loco geschehen kann: so wollen Se. kurfürstlichen Durchleucht, daß alle Jahre ein deputirter Rath mit Beiziehung eines Rechnungskommissärs in sein angewiesenes Rentamt abgehe, dorten die Kirchenrechnungen nebst den Bescheids- und Verantwortungspunkten sich vorlegen lasse; den Regierungsjustifikanten über die allfällige Anstände vernehme; sohin zwar in möglichster Bälde, doch gründlich einsehe, ob, oder in wie weit denen Vorschriften nachgelebet worden seie, oder nicht? welch leztern Falls die sich zeigende Gebrechen gebesseret, und allseitig einstimmige Ordnung hergestellet werden solle. Um dieses

30) desto füglicher zu bewerkstelligen, haben die Regierungsdirektorien mit allem Ernste darauf zu

drin-

dringen, daß die Kirchenrechnungen långstens bis Ende Junius justifiziret, und die verantwortete Bescheidspunkten von den kleineren Gerichtern långstens bis Ende Julius, von den größeren aber bis 16 Augusts remittiret, auch die såumigen Beamten ohne Rukſicht hiezu exekutive angehalten werden.

Da nun Se. kurfürstlichen Durchleucht durch diese höchste Verordnung das ziemlich in Verfall gerathene Kirchengeldwesen in bessere Umstånde zu versezen ernstlich gemeinet sind: so versehen Sie Sich auch, daß man allerseits dieses gnädigst ratifizirte System in den pünktlichsten Vollzug zu bringen, sich befleissen werde, um so mehrers zwar, als höchstselbe der Deputation hiemit ausdrüklich befehlen, jene Regierungen, und Gerichter, welche sich mit genauer Befolgung vorzüglich auszeichnen, so, wie die Såumige, und Nachlåßige alle Jahre anzuzeigen, um diese behörig zu bestrafen, jenen aber ihr gnädigstes Erkennen bei Gelegenheit hierüber åußeren zu können. Signatum in Intimo den 26 März 1777.

Von
kurfürstl. höchster Stelle
also
an den kurfürstl. geistl. Rath
erlassen worden.

Franz Michael von Solaty,
kurfürstl. Rath, und geheimer
Sekretår.

Formulare.

Kassamanuale

über alle bei den Gotteshäusern kurfürstlichen Pfleggerichts N. pro 1776. nach Innhalt solchjähriger Rechnungen vorhandene Baarschaft, denn hierüber weiters gepflogene Einnahmen, und Ausgaben fürs Jahre

1777.

Nro. 1. Pfarrgotteshaus N.

Innhalt 1776ter Rechnung Fol. ist bei diesem Gotteshaus eine Baarschaft vorhanden:

Pr.	fl.	kr.	pf.

Hierunter sind Jahrtags- und Stiftungskapitalien begriffen:

fl.	kr.	pf.

Denn anheimbezalte, noch nicht hinausgeliehene gemeine Kapitalien:

fl.	kr.	pf.

Verbleiben zur übrigen Baarschaft:

fl.	kr.	pf.

Folgt

Pro Anno 1777.

Einnahm. Ausgab.

1tes Quartal.

Hiehero werden nun alle gerichtische Gotteshäusereinnahmen, wie solche immer Namen haben mögen, Quartal für Quartal eingetragen, jedes geschlossen, und sonach hieraus der Quartalsextrakt verfaßt.

Gleichermassen kommen allda zum Vortrag alle bestreittende Ausgaben, so viel bereits vorhin ratifizirt, und unter dem Jahre gnädigst gutgeheißen werden.

Und sofort wird von Kirche zu Kirche geschritten.

XXIV.

Welche, um den heimlichen Eheverlobnissen, oder sogenannten Winkelversprechen vorzubeugen, zur Provisionalbeobachtung ausgeschrieben worden den 25 Osternmonats 1779.

Nachdeme sich bezeigt, daß jenes in den Sponsalienwesen unterm 5ten März jüngsthin ausgeschriebene Provisionale, und die hierinn enthaltene Punkten zwar wohl dem ersteren Vergleichsvorschlag, nicht aber dem nachhin mit des Herrn Fürsten und Bischofen zu Kiemsee getroffenen Vergleich selbst gemäß sind: Als wird der in obiger Ausschreibung begangene Kanzleiverstoß alsofort durch gegenwärtigen Nachtrag zu voriger Verordnung, anwiederum gehoben (*), und zugleich auch der getroffene Vergleich in seiner wahren, und ächten Gestalt (wie die Beilage Lit. A. besaget,) zur Wissenschaft, und Provisionalbeobachtung hiemit angefügt.

München den 25 April 1779.

Ex Commissione Sereniss. Dni. Dni.
Ducis & Electoris speciali.

Lit.

---

*) Aus der Ursache wurde es als überflüßig gehalten, solche Verordnung hier nach seinem ganzen Innhalte einzurüken.

Lit. A.

Um allen der Kirche, und dem Staat höchst nachtheiligen Folgen mit Nachdruk vorzubeugen, welche aus den heimlichen Eheverlobnissen, oder sogenannten Winkelversprechen entspringen, solle mit Vorbehalt der päbstlichen Einwilligung, und Bestättigung

1) in den Ihro kurfürstlichen Durchleucht zugehörig baierischen Landen, und in der oberen Pfalz derlei heimlichen Sponsalien alle Kraft, und Wirkung benommen sein; folglich auch quoad forum internum & effectus spirituales nur jene Eheversprechen fürohin rechtmäßig, gültig, und bestehend anerkennet werden, welche

2) entweders von dem Pfarrer des Orts, oder einem andern hierzu rechtmäßig begwalten Priester, worunter beide, oder eines von den Verlobenden entlegen, und eingepfarrt sind: oder vor der ordentlichen weltlichen Obrigkeit in Gegenwart eines unverwerflichen Gezeugens schriftlichen errichtet worden (a). Zu welchem Ende

 3) derlei

a) Vermög der Generalverordnung vom 24 Heumonats 1769. durften die Eheversprechungen nur allein vor der weltlichen Obrigkeit schriftlich errichtet werden; ohne daß ein Gezeug hiezu ersoderlich war; weil nämlich die richterliche Autorität der ganzen Handlung ohnehin allen Glauben verschaffte. — Das ist nun also dahin mo=

3) derlei Sponsalien von dem Pfarrer jedem Orts in ein eigenes hiezu bestimmtes Buch, von dem weltlichen Gericht aber in ein besonderes Protokoll mit Bemerkung der vorgegangenen Handlung, mit Ansezung des Tags, und Jahrs, der kontrahirenden Parteien, und des hiezu gebrauchten Gezeugens ordentlich eingetragen, und jedem kontrahirenden Theile ein gefertigter Extrakt zugestellet werden solle. Ferners, und

4) wird nur alleinig den adelich Gebohrnen, oder Nobilitirten, wie auch derselben eheleiblichen Kindern, denn ferners allen wirklichen, und titular kurfürstlichen Räthen, allen Staab- und Oberoffizieren, und endlich allen Burgermeistern der fünf Haupt- und Regierungsstädten (jedoch nur für ihre Person allein) hiemit gestattet, und erlaubet, sich aussergerichtlich, und ohne Beisein des Pfarrers, jedoch solchergestalten, und mit dieser ausdrüklichen Bedingniß sub pœna nullitatis in ein Eheversprechen einzulassen, und gültige Sponsalien kontrahiren zu können, daß derlei Sponsalien in Gegenwart zweier unverwerflicher Gezeugen (welche ebenfalls aus einer der

difizirt worden, daß es Jedermann frei stehe, ob er die Eheverlobniß vor dem Pfarrer, oder der ordentlichen weltlichen Obrigkeit schriftlich abschlüssen wolle, jedoch muß jedesmal ein unverwerflicher Gezeug dazu gezohen werden.

der oben angesezten Klassen auszuwählen sind) schriflich errichtet, und von beiden kontrahirenden Theilen sowohl, als auch von den beiden Gezeugen unterschrieben werden sollen (b). So viel aber

5) die Sponsalien der Kinder, und Pflegkinder (so lang solche unter dem Gewalt ihrer Aeltern, und Vormündern stehen) belanget, welche dieselbe zwar nach obiger Vorschrift, jedoch ohne Vorwissen ihrer Aeltern, und Vormündern einzugehen, sich unterstehen wurden, bleiben solche den kurfürstlichen Landesgesezen, und scharfen Strafen quoad Causas, & Effectus civiles, so, wie dem Foro ecclesiastico quoad valorem, Casum Resilii, Pœnas, Causas, & Effectus canonicos, & spirituales vollkommen unterworfen, und wird man bischöflicher Seits den untergebenen Pfärrern, und Seelsorgern unter Bedrohung schärfester geistlicher Strafen gemessenst einbinden, daß sie sich niemals unterfangen sollen, weder derlei Sponsalien der Kinder, und Pflegkinder ohne Vorweisung oder Beibringung der vorläuftigen Einwilligung ihrer Aeltern, und Vormündern bei ihnen aufzunehmen, weder bei vorkommenden, oder verspürenden Widerspruch der Aeltern, und

b) Nach erst angezohener Verordnung war jeder siegelmäßigen Person ohne Unterschiede erlaubt, die Sponsalien aussergerichtlich abzuschlüssen; izt aber ist nur mehr eine gewisse Gattung hiezu privilegirt, und müssen selbst die Gezeugen von solcher Qualität sein.

und Vormündern mit den Denuntiationen eigenmächtig fürzuschreiten, sondern mit solchen innen zu halten, und die Sache an die geistliche Obrigkeit vorläufig einzuberichten, welche

6) in jenem Falle, wo die Aeltern, und Vormünder ihre Weigerung nur allein auf ihr zeitliches Wohl, auf Familienabsichten, und derlei blos weltliche Dinge gründen (c), mit fernerer Behandlung circa Valorem Sponsalium inne halten, und die Parteien an das weltliche Gericht mit ihrer Klage anweisen, dessen Ausspruch über die Erheblichkeit, oder Unerheblichkeit dieser Weigerung quoad Causas & Effectus civiles abwarten, und sodenn in dessen Folge (wenn nicht andere heimliche, oder öffentliche Causæ canonicæ, vel Conscientiæ im Wege stehen) circa Valorem vel Rescissionem Sponsalium, quoad Effectus spirituales, & Forum internum die Sache entscheiden sollen. Was nun aber immer

7) bei den Sponsalienwesen in Casibus litigiosis, oder sonst sich ad Obligationem, ad Sacramentum, ad Vinculum Matrimonii, ad Impedimenta,

---

c) Der Eigensinn, und Eigennuz der Aeltern, und Vormünder in Verweigerung ihrer zum Eheversprechen erfoderlicher Einwilligung gieng oft gar zu weit; dahero ist es weislich, daß man über die Erheblichkeit, oder Unerheblichkeit solcher Weigerung eine summarische Untersuchung anstelle.

menta, ad Jus, ad Existentiam & Valorem Sponsalium, ad Causas Resilii, Effectus canonicos, & Forum Conscientiæ beziehet, hierüber bleibt der geistlichen Gerichtsbarkeit die alleinige Kognition, und wird

8) die weltliche Obrigkeit die von der geistlichen in solchen Fällen ansuchende Exekution jederzeit möglichst fördern, und an die untergebene Aemter der nöthige Befehl und Anweisung erlassen werden, damit solcher Jurisdiktion in Exekutione keine Hinderniß im Wege geleget werde (d): Wenn also

9) eine Causa principalis de Impedimentis, de Jure, de Existentia & Valore Sponsalium, circa

d) Durch den 7. 8. 9. 10. 11. und 12 Art. dieser Verordnung, wurde also die vom Jahre 1769. ganz umgeändert; denn ehevor waren die Sponsalien als eine blos weltliche Sache betrachtet, sohin war aller Rekurs zu geistlichen Gerichten vollkommen verboten; izt aber haben die Ordinariaten über das Recht, die Existenz, und Giltigkeit der Eheverlobnissen, über die Verbindlichkeit, solche in Erfüllung zu bringen, denn auch über die Ursachen des Zurüktrittes ꝛc. die vorläufige Untersuchung, und Verbescheidung zu machen; dagegen hat der weltliche Richter sowohl die Beschaffenheit, als auch die Summe der nachgesuchten Entschädigung und Genugthuung, die Hauptfrage des Heirathguts, und der Kindsnahrung ꝛc. zu untersuchen, und zu entscheiden: man sieht also hieraus, daß nun in Sponsaliensachen ein vermischtes Forum existire.

circa Obligationem ad Sacramentum & Causas Resilii bei dem Foro ecclesiastico ad judicandum vorfällt, so spricht der geistliche Richter auch ad Expensas, und bestimmet dieselbe, er kondemniret auch die verlierende, oder muthwillig, und ohne Ursache renitirende Partei in omnia Damna & Satisfactionem, und leget ihr nach Befund der Sache eine kanonische Buße auf.

10) Die Bestimmung, und Ausmessung selbsten aber des Quanti & Qualis Damni, Satisfactionis & Indemnisationis civilis, Dotis, Alimentationis &c., gleich auch die Kognition über andere incidentes Causas & Effectus mere civiles gebührt dem weltlichen Gerichte, und sollen die Parteien pro Determinatione quanti & qualis Satisfactionis & Cognitionis civilis an solches angewiesen werden. Sollte aber

11) bei dem weltlichen Gerichte die quæstio principalis de dote, Alimentatione Prolis, Satisfactione Civili &c. vorfallen, und in deren Behandlung die Frage de præcedente Impedimento, de Obligatione ad Sacramentum, de Jure, Existentia & Valore Sponsalium, de Resilio, de Causis Canonicis vel Conscientiæ vorkommen; so solle auch der weltliche Richter die Parteien hierüber zu den geistlichen Gericht verweisen, und mit der Judicatur bis auf erfolgenden Bescheid des Fori ecclesiastici innen halten. Und in dem Falle

12) bei dem geistlichen Gerichte sich in der ersten Untersuchung zeigen würde, daß die Sponsalien in Folge dieses neuen Gesezes, und nach dessen Vorschrift clandestina, oder in anderweg ungültig sein, (wenn auch schon derlei ungültige Verlobnissen wirklich beschworen, durch Defloration, und Imprægnation bestärket (e), oder etwa auch von den kurfürstlichen Unterthanen zu geflissentlichen Nachtheil dieses Gesezes ausser Landes unter sich, oder mit Auswärtigen fürsäzlich geschlossen worden wären) dessen unerachtet die klagenden Parteien, mit alleinigem Vorbehalt der allenfalls verdienten Kirchenstrafen, a Limine Judicii ecclesiastici ab: und Ratione Satisfactionis, und anderer civil Effecten ad Forum sæculare angewiesen werden sollen. Würde sich nun ereignen, daß

13) ein von den recht- und gültig verlobten Theilen ohne einig erhebliche Ursache von seinem Versprechen abstehen, und unerachtet alles Zuspruches solches nicht mehr erfüllen wollte, folglich der geistliche Richter zu Anwendung, und Bestimmung schärferer Hilfsmittel, und erfoderlichen Falls sogar mit der Strafe der wirklichen Inkarzeration fürzuschreiten, sich veranlaßt sehen wurde, solle die Vollziehung

e) Weil das Jurament, und die Schwängerung nur als ein Akzessorium angesehen wird, sohin auch, wenn das Prinzipale, die Sponsalien nämlich, selbst ungiltig ist, ebenfalls von keiner Rechtskraft sein kann.

ziehung durch die kurfürstlichen weltliche Stellen auf behörige Requisition unaufhaltlich beschehen: wie denn Ihro kurfürstlichen Durchleucht ꝛc. ꝛc. auch besonders das geistliche Gericht auf beschehend geziemendes Ansuchen mit Ihro landesherrlichem Beistand, und durch Angedeihung des allenfalls nöthigen Brachii sæcularis kräftigst unterstüzen werden, wenn die Herren Ordinarii bei solch äussersten Fällen den von Gott ihnen verliehenen Gewalt der geistlichen Zensuren, nach Vorschrift der heiligen Kirchengeseze, mit aller Vorsicht, und Mäßigung nach den Umständen, und der hievon anzuhoffenden guten Wirkung zu gebrauchen für nöthig, und erspießlich erachten würden. Nachdem also

14) durch gegenwärtige Annullirung der heimlichen Sponsalien die gröste Urquelle der verworrensten, und häufigsten Klagen auf einmal gehemmet, und auch durch eine in allen Diözesen, soviel möglich, gleichförmig summarischen Prozeßordnung all demjenigen vorgesehen worden ist, was durch Abkürzung der Prozessen den streitenden Parteien, und durch solche dem weltlichen Staate selbst zum Nuzen, und Vortheil gereichen kann; als hat es bei gegenwärtiger Vereinigung sein unabänderliches Verbleiben.

15) Ihro kurfürstlichen Durchleucht werden durch Ihro Ministerium, und Agentien in Rom sich mit

den

den Herren Ordinarien kräftigst, und mit Nachdruk verwenden, damit die päbstliche Ratifikation, und Bestättigung über gegenwärtige Einverständniß ehestens bewirket werde: nach dessen Erlangung zu Vollstrekung, und Befolgung dieses neuen Gesezes die nöthig gleichmäßige Maaßregeln unverweilt ergriffen werden sollen.

Nachdem nun Ihro kurfürstlichen Durchleucht ꝛc. ꝛc. in Baiern sothane Punkten durchgehends genehmiget, und auch sämmtliche Herren Ordinarii, deren Kirchensprengel sich in die Ihro kurfürstlichen Durchleucht zugehörigen Lande erstreken, solche Punkten ebenfalls für genehm gehalten, und angenommen haben (f);

Als sind hievon zwei gleichlautende Exemplarien verfaßt, von beiderseits bevollmächtigten unterschrieben, und solchergestalten ausgewechselt worden. Geschehen München den 15 Wintermonats 1776.

XXV.

f) Hier muß ich noch anmerken, was durch gegenwärtige Verordnung von der vorigen nicht abgeändert, sondern vollkommen beibehalten worden: daß nämlich in solchen Sponsalienfällen, welche zum weltlichen Gericht gehören, die Verhandlung allemal summarissime geschehen, und die Appellation binnen 30 Tägen zum höheren Richter ergriffen werden müsse.

XXV.
Neue Ordnung des kurfürstlichen geistlichen Raths vom Jahre 1779. (*)

Wir Karl Theodor von Gottes Gnaden Pfalzgraf bei Rhein, Herzog in Ober- und Niederbaiern, des H. R. R. Erztruchseß, und Kurfürst, zu Gülch, Cleve, und Berg Herzog rc. rc.

Se. kurfürstlichen Durchleucht bestättigen vor allen, und

Erstens. Das geistliche Rathskollegium, welchem die Herzoge, und vorige Regenten in Baiern ihre ansehnlichen Vorrechte in geistlichen Dingen (**) von Ural-

*) Anmerkungen des Herausgebers. Herr Hofrath, und Professor der Kameralwissenschaften an hiesiger Universität Franz Xav. Moßhamer hat zwar erst voriges Jahre eine Sammlung der neuesten Instruktionen für die kurpfalzbaierischen Dikasterien im Oktav geliefert; worinn also auch die gegenwärtige geistliche Rathsordnung enthalten ist; weil es aber hier größtentheils um den Zusammenhang mit den übrigen gnädigsten Verordnungen zu thun ist, als fand ichs für nothwendig, solche abermalen hierorts einzuschalten.

**) Schon in Jahren 716. und 739. sind von den baierischen Herzogen aus dem agilolfingischen Stamme mit Genehmhaltung des päbstlichen Stules das baierische Kirchenregiment überhaupt, und besonders die Gerecht-

Uralters her zur Obsorge anvertrauet haben, und sezen es in jene ursprüngliche Macht, und Ansehen vom Neuen ein (*), so dasselbe von jeher in Reli-

same, welche den Landesherrn, Schuzherrn, Stiftern, und Lehenherrn der Kirchen gebühren, nach fränkischem Fuße auf das Beispiel der ersten christlichen Kaiser gegründet worden. Herrn von Lori kronologischer Auszug der Geschichte von Baiern.

*) Das geistliche Rathskollegium hat besonders dem im Jahre 1524. zu Regensburg zwischen einigen geistlichen, und weltlichen Fürsten mit Zuthun des päbstlichen Nunzius konzertirten Reformationsdekret seinen Ursprung zu verdanken; denn in Rukficht dessen entstand 1557. der sogenannte Religions- und Lehenrath, der hierauf 1570. wieder erneuert, und denn nach drei Jahren erst unter dem Namen eines geistlichen Raths mit ordentlicher Instruktion versehen worden. — Damals bestand das Personale aus einem weltlichen Präsidenten, und einigen geistlichen, und weltlichen Assessorn. Ersterer wurde aber 1583. wieder abgeändert, und das Präsidium einem zeitlichen Probsten, und das Direktorium einem zeitlichen Dechanten von unser lieben Frauen Stift in München übertragen, bei welcher Verfassung es auch bis 1768. allerdings belassen worden; denn in diesem Jahre wurde abermalen ein weltlicher Präsident, und zwei Direktorn sowohl vom weltlichen, als geistlichen Stande aufgestellt, wie auch die Anzal der weltlichen Räthen vermehrt. S. Freiherrn von Kreitmairs baierisches Staatsrecht §. 167. — Nunmehro aber haben Se. izt regierende kurfürstlichen Durchleucht, Karl Theodor gnädigst geruhet, auch diese Epoche durch ein besonderes Dekret vom 25 Osternmonats heurigen Jahres wieder abzuändern; und das

gions- und Kirchensachen gemäß der den Herzogen zustehenden alten Landeshoheitsrechte, des bis auf höchstdero Zeiten hergebrachten löblichen Herkommens (a), und der selbst von mehreren Päbsten ihnen verliehenen mehreren Bullen, und Indulten erhalten, und in stete Ausübung gebracht hat. Des Rathspersonalis halber werden höchstdieselben das Weitere ehenächstens durch ein sonderbares Dekret kund machen lassen, und in Rükſicht der Kanzlei eine so gefaßte Kanzleiordnung, woran es dem geistlichen Rathe von jeher immer gemangelt hat, zu Stande bringen lassen, daß dieses Kollegium weder an fähigen Arbeitern, noch an schneller Expedition jemals aufliegen solle.

a) G. R. Instruktion vom Jahre 1608. §. 3. (Selbstworte) Was von Alters wäre herkommen, ob es der geistlichen Immunität, und Freiheit etwa zugegen ꝛc. sollen doch unsere geistlichen Räthe für sich keine Aenderung fürnehmen. Daselbst §. 6. Dasjenige, was unsere geehrte Vorfahren von 100., und mehr Jahren ꝛc. sind befugt gewest.

2) Gleich-

Präsidium dem hochwürdigsten Ordensbischofe, und Probste des obigen Kollegiatstiftes Titl. Hrn. Grafen von Spauer, das Vizepräsidium nebst dem geheimen Referendariat dem Herrn Prälaten, und wirklichen geheimen Rathe Titl. von Häffelin, und das Direktorium dem Titl. Hrn. Kumpf Dechanten zu St. Peter zu übertragen, wie auch drei Herrn Räthe auf der weltlichen Bank beizubehalten.

Zweitens. Gleichwie aber die einem jeden Kollegio im Staate zur Bearbeitung anvertrauten Geschäfte nach gewissen Regeln, und Grundsäzen zu behandeln sind, so wird höchstdero geistlicher Rath in allen Vorfällen vorzüglich auf die gegenwärtige Rathsordnung, denn auf die von höchstdero Regierungsvorfahrern mit den innländischen Ordinariaten circa Jura mixta getroffenen, aber über den Lech (b), und in die obere Pfalz sich nicht erstrekende Konkordata, und mehr andere Verträge, in soweit ihnen weder Observanz, noch neuere Mandata derogiren, auch die in fine Concordatorum angehängte Klausel: in quæ quidem &c., endlich auch die hierinn ordnenden Landesstatuta, und überhaupts auf all jenes, was von jeher allezeit landesverfassungsmäßig, und ex anteactis üblich war, nunmehr vom neuen angewiesen, auch die vorigen geistlichen Rathsinstruktiones (*) in der Absicht wiederhollter hiemit bestättiget, daß hiernach sowohl, als nach all andern richtigen, die Landeshoheitsrechte in ecclesiasticis allgemein illustrirenden, sonderlich aber auf Baiern anwendbaren, oder schon wirklich angewandten Rechtsgesezen in jedem Vorfalle unbedenklich verfahren werden könne, und möge.

b) Rescript an das Ordinariat zu Augsburg vom 28 Wintermonats 1768. Form.) Es stehe Sr. kurfürstlichen Durchleucht ꝛc. die Ausübung dero landesherrlichen Gerechtsame jenseits des Lechstromes ꝛc. Vorwurfs privative zu.

*) Die erste geistliche Rathsinstruktion wurde vorgeschrieben im Jahre 1573., die zweite 1583., die dritte 1608.

Drittens. So wie aber die vorigen Herzoge, und Regenten ins besondere auf die Aufrechthaltung der reinen, und wahrseligmachenden Religion ihr Augenmerk vorzüglich allemal gerichtet, und die Beförderung der Ehre Gottes, dann Abhaltung der Kezereien, und Irrthümer von dero Landen sich immer zur ersten Pflicht, und Regentensorge gemacht haben, so auch sind Se. kurfürstlichen Durchleucht nicht weniger gnädigst entschlossen, für die Aufrechthaltung der alten Landesreligion gleiche Maaßregeln zu hegen, und in Ausübung bringen zu lassen; befehlen daher höchstdero geistlichem Rathe hiemit ernstlich an, daß er in pur geistlichen, die Religion wesentlich betreffenden Dingen, als da sind Glaubensssachen, Wort Gottes, Seelenheil, Predigtamt, Gottesdienst, und was wesentlich dazu gehörig ist rc. rc., worinn die Macht zu ordnen, und zu entscheiden der Geistlichkeit ganz allein zusteht, hiebei anderst als Beistands- und Manutenenzweise (a), per modum Protectionis, Defensionis, vel Curatellae, sich nicht zu verhalten, sohin gemäß alten geistlichen Rathsordnungen anderst, als nur blos Assistendo, nicht mitzuwirken, folglich die Religion mittelst des brachii sæcularis so zu unterstüzen, und zu handhaben, wie es in denen von vorigen Herzogen erlassenen Religionsmandaten, und Patenten wegen Gottesdiensten (b), Christenlehren (c), Predigtenamte,

Keze-

und die vierte 1629., bei welcher es volle 150 Jahre bis auf die gegenwärtige belassen worden.

Kezereien, Administration der Sakramenten (d), Fasttägen, Soldatenehen (e), Priesterweihen der im Lande nöthigen Geistlichen, unkatholischen Landsaßen, und Bedienten (f), Prozessionen, Jubiläen, voreiligen Exkommunikationen (g), Religionsgesprächen, verbotenen Büchern, Fleischessen an Fasttägen ꝛc. des weitern versehen, und wirklich vollzogen worden ist.

a) Vermög geistlichen Rathsprotokolls vom J. 1574. wurde dem Pfarrer zu Künz die Nachläßigkeit im Gottesdienste verwiesen, im Jahre 1575. aber befohlen, daß Pater Langburger statis temporibus predigen solle. Im Jahre 1576. war der Pfarrer zu St. Moriz wegen Nachläßigkeit im Gottesdienste untersucht ꝛc. Im Jahre 1576. war die Handhabung der Religion im Lande generaliter befohlen. ꝛc. ꝛc.

b) Vi Decret. de annis 1617. 1625. 26=41=49=51=77. sind an gebotenen Sonn= und Feiertägen die Schwelgerei in Wirthshäusern, das Mahlwerk auf Mühlen, die Translation der Märkte, die knechtliche Bauernarbeit, die vormittägige Tänze ꝛc. abgeschaft worden.

c) Vi Decret. de annis 1628. & 1639. sollen die Obrigkeiten Obsicht tragen, daß die Aeltern ihre Kinder in die Christenlehren schiken, auch Dienstbothen, und Hausgenossenen dahin kommen, und ob sie die Seelsorger fleißig halten.

d) Decret. de anno 1680. Unterweisung der Hebammen wegen Abtaufung der Kinder.

e) Rescr. de anno 1728. an das Ordinariat Freising verbietet, man solle Militärpersonen ohne landesherrlichem Erlaub weder zur Ehe anhalten, noch kopuliren, auch sonst preßhafte, oder brodlose Leute nicht einsegnen lassen, sonst würde man sie dem Bischofe auf seine innländischen Hofmärkten, Gilten, und Renten zur Alimentation anweisen.

f) Ex

f) Ex Decr. von 1718. sollen nicht beständig auf ihren Gütern wohnen. De anno 1620. solle man sie zum Verkauf der Güter anhalten. De anno 1652. wird man den Schaden, den unkatholische Bedienten stiften, bei den Herrschaften erholen.

g) Ex Decr. de anno 1640. wird Freising von der Publikation oon einer verhängten voreiligen Exkommunikation bei der Temporalsperre abgemahnet.

Viertens. Und ob zwar den Ordinariaten aus unmittelbaren Gerichten in pur geistlichen Sachen die gesezgebende Gewalt von Gott direkte, und ganz unabhängig von der weltlichen anvertrauet ist, so will doch in einem wohleingerichteten Staate die gute Ordnung erfoderen, daß all jenes, was hierinn geboten, oder verboten werden will, allemal Seiner kurfürstlichen Durchleucht als Landesherrschaft insinuiret werde (*), damit höchstdieselben gemäß höchstderoselben obhabenden höchsten Schuzgewalt den Gottesdienst, und die Religion im Staate befördern, die Hindernisse aus dem Wege räumen, die Glaubenslehren bei dem Volke handhaben, und die Ungehorsamen, oder Verächter hierinn zur Strafe ziehen lassen mögen. Wie nun die vorgängigen geistli-

*) Weil jedem Landesfürsten das *Jus placeti regii* allerdings zusteht, das ist: jeder Landesfürst die Befugniß hat, alle in Religions- und Kirchendisciplinsachen vom Pabste, oder den Bischöfen erlassene Bullen, und Verordnungen vor derer Promulgation einzusehen, und genau zu prüfen, ob, und in wie weit sie mit der Verfassung seines Staates übereinstimmend, sohin seinen Unterthanen nüzlich, oder schädlich seien?

geistlichen Rathsordnungen schon dahin abzielen, sonderlich aber das jüngst den 3ten April im Jahre 1770. erst erlassene landesherrliche Dekret buchstäblich vermag, daß man in Landen zu Baiern, und der obern Pfalz geistliche Verordnungen, und Geseze gleich andern katholischen Staaten ohne vorausgehender landesherrlicher Einsicht, und Begnehmigung ad effectum nicht mehr bringen lassen werde, und wie dieses alles auch bereits ein- und andersmal schon wirklich in Ausübung gekommen ist (a), so hat der geistliche Rath noch ferners pflichtmäßig, und standhaft hierauf zu halten, sohin kein Ordinariatspatent affigiren zu lassen, welches nicht vor der Promulgation hieher eingesandt, der geistliche Rath darüber fördersamst deliberirt, und ex Intimo Resolution erhollet hat. Es wäre denn, daß sich alsobald ergebe, daß solches nicht offenbar, und wesentlich in die landesfürstlichen Hoheitsrechte eingreife: welchenfalls die Verkündigung, oder Anheftung nicht zu erschweren, oder zu behindern, so folgends das Jus cavendi eben nicht zu streng gepflogen werden solle, sondern alsdenn unverfänglich jedoch nachgesehen werden mag.

a) Ex Mand. vom 29ten August 1766. wurde das ohne landesherrlichem Vorwissen angeschlagene Ordinariatspatent vom nämlichen Jahre, worinn die Abhandlung V. v. Lochstein verboten worden, herabgerissen, und den Geistlichen, die dagegen handeln würden, mit Temporalsperre gedroht.

Fünftens. Ins besondere will dem geistlichen Rathe gemäß der alten Instruktionen schon obliegen, auf die dem Hause Baiern uralt zustehenden Lehenschaften, Jura patronatus, und sonderlich auf den nach Innhalt der Konkordaten verjährten (a) mensem pontificium, auf die sonderbar darüber verhandenen päbstlichen Bullen (b), und Indulten, und den uralten Possessionsstand, und Herkommen selbst (c) auf das allerstandhafteste zu halten, sohin nicht zu zugeben, daß diese uralten Hausvorrechte durch Jemand, wer er immer sei, gekränket, geschmälert, oder entzogen werden, worinn Se. kurfürstlichen Durchleucht durch dero Landesregierung brevia communicatione demselben nicht weniger allerforderlichen Beistand werde leisten lassen.

a) Concord. Pag. 11. Worte: Pontificii quoque mensis jus *præscriptum.*

b) Agnitus hic mensis pontificius ex Bulla Pii IV. de anno 1653.

c) G. R. Instr. Vom Jahre 1629. §. 2. Worte: *Solle der geistliche Rath auf alle Benefizia aufmerken, deren* Jus patronatus *uns Kraft Fundation, alten Herkommen, päbstlichen Indult des* mensis pontificii &c. *zusteht* ꝛc.

Sechstens. Gleichwie aber nichts so sehr, als eben diese Pfarrlehen, und sonderlich der angezogene mensis pontificius angefochten, und von jeher kontradizirt worden ist, und eben deswegen in den ältesten Instruktionen zur Rettung, und Verwahrung

dessel-

desselben, sonderlich aber des päbstlichen Monats die treffendsten Vorsichten, und Maaßregeln schon genommen worden sind, so werden alle diese hieher einschlagende vorige Ordnungen, Dekreta, und Agitata nicht nur wiederum erneuert, und neuerlich bestättiget, sondern auch Se. kurfürstlichen Durchleucht sezen für jeden Pfarrapertursfall noch ferners die folgenden Regeln fest. 1) Sind die Regierungen, und Gerichte auf die vorgängigen Dekreta anzuweisen, kraft welchen keinem Neopræsentato der weltliche Pfarraufzug eher gestattet werden solle, bis er nicht vorher litteras investituræ, worinn der casus aperturæ ausdrüklich enthalten sein muß, in vidimatis copiis bei Gerichte übergeben, welcher hinnach sammt den dahin einschlägigen, bei dem Gerichte gelegenen Akten zum geistlichen Rath alsogleich eingesandt, und allda durch dazu bestellende Proponenten rektifizirt, auch keinem Pfarrer ehevor die weltliche Possession ertheilet werden solle (a). 2) Wenn sich aus den Lehenbüchern, Matrikeln, oder andern glaubwürdigen Urkunden darlegt, daß die erledigte Pfarr eine Monat- oder sogenannte umgehende Pfarr, oder sonst eine eigne Privatlehenpfarr sei, auch Se. kurfürstlichen Durchleucht sich in exercitio hujus juris patronatus vorhin schon befunden, oder doch wenigst das gegentheilige Lehenrecht kontradizirt haben, alsdenn solle der geistliche Rath bei dem neuerlich in Streit ziehen wollenden Patronatsrechte, und dem vorhinigen statu possessionis,

nis, vel contradictionis (b) gegen den angeblichen Patronum, wer er auch immer sei, sich ohne weiters mit der Temporalsperre in so lang schüzen, und handhaben, bis der Gegentheil sich ad jus patronatus durch Urkunden, so andere unverwerfliche Proben (c) rechtlich legitimirt haben wird. 3) Eben so wäre es auch zu halten, wenn eine Translation, Consolidation, Inkorporation, oder Union derlei Pfarren cum præjudicio juris patronatus, vel mensis pontificii aus dem eingesandten Investitursbriefe sich darlegte. Nicht minder hat der geistliche Rath auch mit der Temporalsperre 4) zu verfahren, wenn sich ex litteris investituræ darlegte, daß der Neopræsentatus per casum abitus cujuscunque (d) so zu einer Pfarr gelangt sei: bis aber 5) der Anstand über das zweifelhafte Lehenrecht abgethan sein wird, hat der geistliche Rath anzutragen, daß der kurfürstliche Præsentatus pendente lite entweders die kanonische Investitur selbst, oder doch wenigst die Admission ad curam parochiæ ab Ordinario erlange: wurde 6) aber diese Investitur, oder Admission ebenfalls verweigert, so wurden Seine kurfürstlichen Durchleucht abermal bemüssiget sein, die fructus beneficii in Beschlag zu nehmen, und höchstdero Præsentatum (e) pendente lite davon zu allimentiren, wogegen der fürstliche Ordinarius das Benefizium entzwischen schuldig wäre, suis sumptibus gleichwohl so zu bestellen, damit die Landesunterthanen an der Seelsorge nicht auflägen, wo

ansonst

ansonst man widerwillig gezwungen sein würde, die der Landesherrschaft ex jure supremæ advocatiæ, & protectionis zustehende Maßregeln zu ergreifen (f).

a) Ex Decr. vom 12 März 1683. ist vor der Posseß der Investiturshrief in originali beizubringen.

Landesverordnung vom Jahre 1776. ist kein Pfarrauf= oder Abzug vor vorgelegter Originalinvestitur, und einer vom Ordinariate vidimirter übergebenen Abschrift mehr zu gestatten.

Decretum vom 14 Septembers 1606. so lang sie Pfärrer jeder auf seine Pfarr die Investitur von seinem Ordinario vor unsern geistlichen Räthen nicht auflegen werden.

b) Decret. de anno 1608. verordnet die Temporalsperr bei kündigen, und auch bei zweifentlichen Innhaben des mensis pontificii: nur bei unwidersprechlichen bischöflichen Possessionen solle Kompromiß, oder Austrag eintretten.

c) G. R. Instr. 1629. §. 10. Selbstworte: Bis so lang der Ordinarien seits ein anders genugsam erwiesen, und beigebracht wird 2c.

Decret. de anno 1606. solle das Domkapitel zu Regensburg sein Jus, und dessen Behelfe, oder documenta auf die Pfarr Schneiding ediren.

d) Decret. de anno 1605. Verba: Die Ordinarii, und ihre Vikarii unterstehen sich die Resignationes, und andere Veränderungen in des Bischofen Monate anzustellen, wodurch des Pabst Monat Eintrag geschiehet 2c.

G. R. Prot. vom J. 1578. wenn der Pfarrer zu Tristern seine Pfarr resigniren will, solle er es in mense papali thun.

e) G. R. Instr. vom Jahre 1629. §. 10. Verba: Und denjenigen, welchen der Ordinarius intrudirt, nichts von dem gesperrten Einkommen gefolget werde.

f) G. R. Prot. de 1595. Der Herzog soll zur Sache, und dero Machten exekutive schreiten, weil der Bischof die causam wegen der Pfarr Eglsperg noch immer aufzieht.

Eben dasselbe vom Jahre 1596. die Regierung Burghausen solle die Rädlsführer, die wider den vom Herzog präsentirt, aber vom Bischof zu Passau nicht Investirten murren, einfangen, und abstrafen.

Siebentens. Nachdem aber die in vorigen Instruktionen, und Dekreten schon immer anbefohlene Rektifikation, und Renovation der alten Lehenbücher dato noch nicht vollzogen worden ist; im Gegentheile aber viele in vorigen Instruktionen schon geahndete (a) landesherrliche Pfarrlehen an Fremde wirklich nachgegeben worden sind, wird nach Innhalt eben erwähnter Dekreten, und Instruktionen hier mehrmal, und mit Nachdruk befohlen, daß der geistliche Rath das eben angezogene Lehenbücherrektifikations- und Renovationsgeschäft nunmehr ernstlich vor Handen nehmen, hiebei aber sonderlich auf die der Zeit Sr. kurfürstlichen Durchleucht, und höchstdero Stammhause unrecht entzogenen Privat- und Monatpfarrlehenrechte nachforschen, und wenn er einige derselben entdeket, sie brevia communicatione mit der Landesregierung wieder zu vindiziren suchen, generaliter all, und jedes genau befolgen solle, was sonderlich

in

in der Instruktion vom Jahre 1629. §. 1. hierinn einschlägig des Mehrern enthalten ist (b).

a) Geistliche Rathsinstruktion de anno 1629. Verba: Was für Pfarreien ohne vorherigem Bericht den Ordinariis zu konferiren seien überlassen worden.

b) Vorige Instruktion vom Jahre 1629. Die Wechselpfarren sind mit Namen zu benennen, die seit dem Jahre 1629. von dem Ordinario konferirt, welche darunter streitig, und ob einige zumal ohne Anfrage einigem Ordinario für richtig überlassen worden.

Achtens. Will in einem ganz katholischen Staate die Erziehung guter Priester, und Seelsorger, die man zum Unterrichte des gesammten Volks im Christenthume, und denen der Landesherrschaft schuldigen Pflichten bedarf, nicht weniger einen der wichtigsten Gegenstände landesherrlicher Sorgfalt ausmachen. Da nun dieser Zwek ohne Schulen, Seminarien, und andern Instituten nicht zu erreichen ist, so kömmt dem über das Religionswesen generaliter wachenden geistlichen Rathe die Aufsicht über das deutsche Trivial- und Landschulwesen zu (*), welches von jeher allezeit

*) Das bürgerliche, oder deutsche Trivial- und Landschulwesen ist zwar durch das gnädigste Dekret vom 19 Novembers 1781. dem Lateinischen, und Gymnasistischen in der angeordneten Schulkuratel vereiniget, und dieser die Besorgung von beiden übertragen worden; weil sich aber das erstere von dem geistlichen Rathe, allwo solches auch schon vorhin besorgt worden, aus mehrerlei Ursachen nicht trennen läst, so wurde unterm 25 Osternmonats heuriges Jahrs gnädigst anbefohlen, daß solches bei

allezeit beim geistlichen Rathe besorgt worden ist, solle vom Neuen wiederum dahin zurük kommen, weil es mit den Pfárrern konkordatenmäßig kumulativ ist, und weil die Schulmeister ihren Gehalt meist aus dem Kirchenvermögen ziehen, auch die thunliche Zusammenlegung der Schul- und Meßnerdienste, und die Möglichkeit bei Additionen ꝛc. nur dort, wo die Kirchenadministration geführt wird, eingesehen, und regulirt werden mag. Was aber die Seminaria, und Priesterhäuser betrifft, welche sich in höchstdero Landen wirklich befinden, diese stehen, wie andere Unterthanen des Staats unter dem landesherrlichen Schuze, und folglich dem geistlichen Rathe, der den Schuz hierüber ausübt, sowohl quo ad disciplinam, als temporalia aus mehrfachem Verbande untergeben, sonderbar, wenn die vorige Landesregenten gänzlich, oder zum Theil Fundatores hievon gewesen sind, welches in so lang, bis das Widerspiel klar dargethan wird, allemal zu vermuthen ist. Was aber die bischöflichen, oder andere nicht im Lande gelegnen Seminaria belanget; in Erwä-

demselben noch ferners in so weit verbleiben solle, daß das geistliche Rathsschuldirektorium die deutsche Schulsachen unmittelbar, wo es nöthig, an gedachte Schulkuratel zu dirigiren, bei derselben die Verbesserungs- und Veränderungsvorschläge, und Anfragen auf die kürzeste Art, und ohne weitläufstige Korrespondenz anzubringen, und durch solche auch hinwieder die kurfürstliche höchste Entschlüssung zu erwarten, und sich der nöthigen Unterstüzung zu getrösten haben solle.

Erwegung, daß die Konkurrenz der Landesgeistlichkeit, Kirchen, und Stiftungen beträchtliche Beiträge hiezu ausmachen, und ihre Zöglinge auch auf inländische Präbenden befördert zu werden pflegen, werden sie sich höchstdero Mitobsicht hierauf um so weniger zu entziehen gedenken, als man ausserhin bemüssiget wäre, zur Bildung des erfoderlichen Landesklerі die Landeskonkurrenz auf landesherrliche Seminarien (a) zu verwenden, und ihre Alumnos bei Vakaturen sodenn vorzüglich vor allen andern zu präbendiren.

a) Ex Decretis vom 30ten April, und 1ten Weinmonats 1777. war der Antrag des höchstseligen Kurfürstens, ein Landesseminarium auf 8, oder 10 Alumnos nach Ebersberg zu errichten, wozu die ersten Fundi schon ausgezeigt waren.

Neuntens. Ein weiteres Erfoderniß, ad statum clericalem zu gelangen, wird sonderlich Landeskindern mittelloser Eltern von Hofbedienten, und andern meritirten Leuten in Betreff des erfoderlichen Tituli Mensä noch auffallen; da nun aber Se. kurfürstlichen Durchleucht nach dem Beispiele der vorigen Herzogen denenselben auch hierinn ihre landesväterliche Huld, und Gnade erspriessen lassen wollen, so überlassen höchstdieselben dem geistlichen Rathe noch ferners jenen den Titulum Mensä wie vorhin zu ertheilen, welche in dem unterm 22 Jänners 1779. ex Intimo angeordneten examine, wobei jedoch vom geistlichen Rathe nicht weniger ein Deputatus

daß sie sich bei einem weitern concursu abermal melzugezogen werden solle, die Prüfung aushalten, und sich anbei schriftlich obligiren werden, vorzüglich im Lande sich der Seelsorge zu widmen, auch ohne landesherrlichem Konsense ausser Land sich nicht präbendiren zu lassen (a).

a) Geistliche Rathsinstruktion vom Jahre 1629. Verba: Sollen ohne ausdrüklich erlangter Erlaubniß ausser Land keine Pfarr, oder anderes Benefizium, noch einige Kaplanei annehmen. — Sollen deshalb einen schriftlichen Schein, und Obligation von sich geben ꝛc.

Zehentens. Was aber die Verleihung der geistlichen Präbenden selbst, als Pfarren, Benefizien, Kanonikaten, oder wie sonst benannte Pfründen, worinn das Lehenrecht der Landesherrschaft zusteht, anbelanget, dießfalls lassen es Se. kurfürstlichen Durchleucht bei dem in Concordatis angeordneten examine Ordinariatus in so lang, als die hierinn ausgedrukte Clausel: si finem in eo quæsitum &c. kein anders erheischet, zwar noch ferners bewenden; damit aber in einem so wichtigen Gegenstande, wie die Verleihung geistlicher Benefizien darstellet, gar aller Argwohn besorglicher Parteilichkeit entfernet werde, und die Collation derselben niemals nach Partikularaffektionen, Empfehlungen, Vorbitte, oder Freundschaft, sondern stets nach wahren, allemal direkte aus der Seelsorge selbst sich hernehmenden Meriten geschehe, so wollen Se. kurfürstlichen Durchleucht gnädigst, daß der geistliche Rath die

ad beneficia spiritualia aspirirenden Clerikos sowohl über ihre Studia, als auch über ihren Standesberuf, spiritum clericalem, folgender Gestalten prüfen lasse: Es soll nämlich 1) extra casum vacaturæ nach Erfordernissen der Umstände ein, oder zweimal im Jahre ein Konkursus generaliter im Lande ausgeschrieben, und all jene, welche auf landesherrliche Patronatspfründen befördert werden wollen, hiezu vorgeladen werden. 2) Allda werden nur diejenigen Kandidaten zugelassen, welche in vinea Domini schon wirklich gedient, dabei Theologiam dogmaticam gehört, und sonst noch bewährte Zeugnisse von gutem Lebenswandel, und Sitten aufzuweisen haben. 3) Jene, die nun einmal auf solche Art sind admittirt worden, sollen hinnach per examen rigerosum, wozu man auch ein, und andere theses sonderbar wird aussezen, und bekannt machen lassen, geprüft werden. 4) Zu dieser Prüfung hat der geistliche Rath die bewährtesten Theologos, derer wenigst 5. oder 6. an der Zahl sein sollen, einzuladen, und ihnen zu bedeuten, daß jeder aus ihnen über die befundene Fähigkeit des geprüften Subiecti sein votum an den Präses des consessus sub sigillo überreichen solle. 5) In diesem voto sind jene, die man zu nächst vazirenden Präbenden wirklich admittirt, von den übrigen, die man nicht zuläßt, wohl abzusöndern. Die ersten sind von den Examinatoribus ordentlich nacheinander zu klassifiziren, die zweiten aber mit dem Beisaze zu verabschieden,

 daß

daß sie sich bei einem weitern Konkursu melden mögen. 6) Die alt erlebten Priester, welche noch dazu den landesherrlichen titulum mensae haben, sollen ceteris paribus vor jüngern Kandidaten begutachtet werden. 7) Das geistliche Rathsdirektorium solle hinnach aus diesen schriftlich, und verschlossen übergebenen votis den Vorzug der Candidaten ordnen, und sezen, welcher sodenn in pleno Consilio vorgelegt, und von da aus ad Regimen eingesandt wird, damit in casibus vacaturae die Kandidaten facta communicatione cum Regimine hiernach eintretten mögen. 8) Jene, die schon wirklich Beneficia besizen, aber den concursum noch niemal passirt sind, mögen sich zwar ebenfalls um mehr einträgliche Pfrüngen sich zwar ebenfalls um mehr einträgliche Pfründen melden, müssen sich aber doch vorher ad concursum, et examen einlassen. 9) Jene hingegen, die in concursu vor andern admittirt, und klassifizirt worden, sind eben nicht gehalten, die sie dem Range nach betreffenden, etwa schlecht einträglichen Pfründen anzunehmen, sondern haben die Freiheit, dieselben ihrem Nachfolger zu überlassen, und einer bessern abzuwarten. 10) Wenn nun von jenen, die bei dem concursu sind begutachtet worden, nur noch drei, oder vier Kandidaten übrig sind, solle wiederum zu einen neuen Konkurs geschritten; 12) überhaupts aber weder von dem examine, noch von dem ganzen Konkurs einiger Tax, oder auch nur heimlicher, wie immer be-

nannter Sportel bei schwerer Strafe gefodert werden. Assecurationes, oder andere wie immer Namen habende litteras exspectatiuas werden Seine kurfürstliche Durchleucht ad qualecunque beneficium gar niemal ertheilen; weil von den Ordinariaten hiegegen schon öfters protestirt, und sie den geistlichen Rechten sonst auch entgegen sind (*).

Eilftens. Alle präbendirte Geistliche des Lands, selbst die Vikarii (a) nicht ausgenommen, wenn sie einmal auf die erlangte Pfarr, oder andere Pfründe ab Episcopo ordinario legaliter investirt, auch der Investitursbrief beim geistlichen Rathe übergeben worden ist, sind selbst konkordatenmäßig verbunden, bei dem geistlichen Rathe innerhalb 4. Wochen die Possessionsbefehle zu erheben, und sich hinnach von jenem Gerichte, worunter der Pfarrhof liegt, (b) in die Temporaladministration landesherrlich bei wirklicher Temporalsperre einsezen zu lassen. Dabei nun ist zu beobachten, daß hinführo die Erhebung der Possessionsbriefe eben so wenig, wie bei den Ordinariis die Investiturstaxen, mehr nachgesehen werden sollen, dem Instituendo aber, der zwar selbst persönlich zu erscheinen hat, beim geistlichen Rathe aber ohne Verzug vorzunehmen ist, wäre laut der alten Rathsordnung

 die

*) Durch das tridentinische Konzilium Sess. 24 Cap. 19. de Reform. wurden alle Expektanzen wegen den hieraus vielfältig erfolgenden schädlichen Inkonvenientien schärfest verboten.

die Seelsorge, Handhabung der Religion, Beförderung des Gottesdienst, und guten Sitten scharf einzubinden, mit der weiteren Anweisung, daß er die hierin wahrnehmenden Gebrechen, absonderlich aber die in der Kirchenverwaltung sowohl an Beamten, als Kirchenpröbsten, und Schulhaltern allenfalls verspürenden Mängel hieher einberichten solle. Diesen allen wäre noch beizusezen, daß Neopraebendatus jenem Pfleggerichte, welches ihm den wirklichen Temporaleinsaz ertheilen wird, außer den gewöhnlichen taxordnungsmäßigen Deputat, c) wovon er den erhaltenen Taxzetel zum geistlichen Rath einsenden solle, nichts weiters zu prästiren habe, auch die sonst bei derlei Vorfällen üblich gewesenen kostbare Ausspeisungen, d) wegen welchen die Pfärrer die Possessionsertheilungen stets verabscheuet, und die landesherrlichen Possessionstaxen immer im Ausstande gelassen haben, bei Seiner kurfürstlichen Durchleucht höchsten Ungnade, und 100. Reichsthaler Strafe, deren Verwendung der geistliche Rath brevia communicatione mit der obern Landesregierung zu bestimmen hat, hiemit gänzlich abgeschaft, und verbothen seien. Der Actus, und Formula installationis (*) ist ohnehin theils konkordaten- und theils

*) Diese Installationshandlung geschieht folgender Massen; der kurfürstliche Kommissarius läßt sich vor allen von dem neuangehenden Pfarrer seinen Investiturbrief im Originale vorlegen; eröffnet denn der eigends zu

theils rezessmässig. Der weltliche Kommissarius ist also dahin anzuweisen, ihm aber doch auch zugleich einzubinden, daß er sich vor der Installation von dem Installando noch den Investiturs-brief in Originali solle vorweisen lassen, ungeachtet er ihn ad Consilium ecclesiasticum in vidimatis copiis schon vorhin übergeben hat. Endlich e) stehet jenen, der die Posseß giebt, auch allemal zu, nach Ableiben des Pfarrers wegen des Temporalis im Pfarrhofe Vorsehung zu thun. Künftig hat der geistliche Rath keine Possessionstaxen mehr im Ausstande zu lassen, der alten hal-

dem Ende zusammberufenen Pfarrgemeinde den kurfürstlichen gnädigsten Possessionsbefehl, trägt solcher den schuldigen Gehorsam, und Respekt in pfärrlichen Sachen gegen ihren künftigen Seelsorger auf, und überantwortet sonach diesem sowohl die Kirchenschlüssel, als auch den Pfarrhof selbst. Doch soll vermög der passauischen Konkordaten vom Jahre 1690. 12 §. der weltliche Einsaz von den Gerichtsbeamten nicht im Pfarr- oder Benefiziatenhause selbst, sondern in dem Vorhofe, oder an einem andern Orte geschehen, damit die versammelte Pfarrgemeinde genugsamen Raum darinn habe. Mit Freisingen ist durch den Rezeß von 1723. 7 §. der Benefiziaten halber verglichen worden, daß ihnen die Posseßgebung, wo solche nicht von Alters herkommen ist, auch in Zukunft nicht zugemuthet werden solle. — Wo die Kumulativ hergebracht ist, da ist auch der geistliche Kommissarius bei der Installationshandlung gegenwärtig, und weiset hierunter die Spiritualien an; jedoch muß er dem weltlichen Kommissär den Vorrang lassen.

der aber zu verfügen, daß die Gerichte Anzeigen hierüber einsenden; wornach sie unverzüglich zu erhollen sind. Auf dem Falle, da die Stände die Possessionsgebung, welche kein effectus jurisdictionis bassae ist, behaupten wollten, wird der geistliche Rath auf die vorigen Dekreta (f) angewiesen.

a) Decr. vom 4. Augusts 1676. Vikarii sollen für sich, oder ihre Pfärrer, wenn diese nicht wollen, bei der Temporalsperr die Posseß nehmen.

b) Decr. 30. Juli 1633. das Landgericht, worin der Pfarrhof liegt, nicht aber, worin die Filial, oder Pfarrgüter ꝛc. Ex Decreto von 25. Mai 1610. inner 4. Wochen, und bei der Temporalsperr.

c) Concord. pag. 10. Praefecto ultra taxam statuti provincialis recentis nihil prorsus praestent.

d) Decret. vom J. 1610. Die Pfärrer sollen von unsern Beamten mit keiner Mahlzeit hinfüran beschwert werden ꝛc.

e) Den 13. März 1598. pag. 13. ordnete Herzog Maximilian bei seinem Regierungsantritt: Wann fürder ein Pfarrer stirbt, sollen keines Weges die Schergen, sondern ein guter ehrlicher Mann gegen gebührlicher Belohnung in die Pfarrhöfe zu Verwahrung der Verlassenschaft verordnet werden.

f) Decr. vom J. 1602. Verba: das Recht der weltlichen Possession, oder Einsaz kommet keinem vom Adel, oder Hofmarks Herrn zu: es wär dann, daß solches vom vorigen Landesregenten einem, oder dem andern ex speciali privilegio

gio wär gegeben, und vergonnet worden, oder daß sie solches berechtiget seien, mit glaubwürdigen documentis erweisen, und beibringen können ꝛc.

Zwölftens. Sofern im Lande hin, und wieder etwa unbesezte Benefizien, oder andere Präbenden, oder wie immer benannte Stiftungen wären, wovon der Temporalgenuß auf unerlaubte Art von wem immer supprimirt wurde, so hätte der geistliche Rath hierin nicht weniger Vorsehung zu thun, die Erforschung, und Nachsicht hierauf den Gerichten scharf einzubinden, das Weitere aber dießfalls hinnach an Seine kurfürstliche Durchleucht selbst gelangen zu lassen.

Dreizehentens. In betreff der Visitationen, welche sich laut der Konkordaten in generales, und particulares abtheilen, wollen Seine kurfürstliche Durchleucht, daß die ersten, nämlich die Generalvisitationen, von den Herren Ordinariis, die sich durch die angezogenen Konkordaten hiezu ausdrüklich verbunden haben, nach Maaß, und Innhalt derselben, ins besondere aber nach Vorschrift der heiligen tridentinischen Kirchenversammlung Sess. 24. cap. 3. de Reformat. in jeder Absicht von Zeit zu Zeit gehalten werden sollen, wozu Seine kurfürstliche Durchleucht dem alten Herkommen nach (a), und weil die voneinander unzer-

trenliche Temporalia, & Spiritualia insgemein zugleich visitirt werden müßten, ihre Commissarios nicht minder hiezu ordnen werden, welche den bischöflichen per modum protectionis, et executionis civilis das auxilium brachii sæcularis mit sein, entgegen aber auch von denenselben das adjutorium. & coactionem per censuras erfodern werden, wenn sie es in ein- oder andern Vorfalle als nöthig erachten sollten. In all übrigen aber mag es noch ferners bei den hierinn erlassenen vorigen Dekreten bewenden, worinn wegen der Publikation (b) der Convisitation in Spiritualibus (c), & Temporalibus (d) inseparabiliter connexis, und wegen der Konkurrenz sowohl bei dem Tabernakel, Altären, und Baptisterio (e), als auch sonst wegen des Rang bereits alles angeordnet ist. Se. kurfürstlichen Durchleucht werden bei einer nächst vorseienden Generalvisitation auf Dismembration zuweitschichtiger Pfarreien, auf billigen Ersaz jener Pfarrenten, welche die Landgeistlichkeit durch unanständige Lebensart in partem Congruæ aus ihren Bauerngütern bisher immer erpressen muste, und auf Regulierung einer gerechten Stollordnung sonderlich bedacht sein, zu welch allem sich der Grund bei Lokalvisitationen, wo die Anstände hierinn durch Augenscheine, mündliche Informationen, und Einsichten gemeinschaftlich zu heben sind, leicht, und geschwind legen läßt. Hinnach aber versehen sich höchstdieselben, daß die Ordinariate wegen andern

meist

meist nur das Ceremoniel betreffenden Anständen den grossen Endzwek, welchen die Concordata bavarica, und der heilige tridentinische Kirchenrath durch die Visitationen zu erreichen hoffte, nicht zur Seite sezen, und die Kirche Gottes, dann die Wohlfart des Staats hiedurch etwas entgelten lassen werden; massen Se. kurfürstlichen Durchleucht sonst widerwillig gezwungen wären, als custos, & vindex Canonum die zwekmässigen Mittel, und Maaßregeln eintretten zu lassen (f). Partikularvisitationen aber mögen die geistlichen Oberen nach vorher ertheilter Nachricht an das Gericht, wo der Visitationsort gelegen, jedoch anders nicht, als in jedem Erfoderungsfalle zwar privative halten; es wäre denn, daß die Visitation einzig, und allein auf eine Temporaleinsicht angesehen wäre. Wenn aber incidenter, und indirecte bei Gelegenheit der geistlichen Visitation auch Gebrechen im Temporalwesen wahrgenommen würden, hätten die bischöflichen Kommissarii dieselben der Abstellungs willen an die weltlichen Stellen eben so gelangen zu lassen, wie man erbietig ist, die bei Temporaleinsichten wahrgenommenen geistliche Mängel dorthin mitzutheilen. Auf diese höchstdenenselben bei Visitationen zustehende Gerechtsame hat der geistliche Rath nicht minder Obsicht zu tragen, und wachsam zu sein, daß sie bei vorkommenden Fällen, und zwar allemal brevia facta communicatione cum Regimine, in Vollzug kommen. Endlich, und

a) Das bewähret die noch vorhandene Instruktion vom Jahre 1541., welche Herzog Ludwig, und Wilhelm ihren Kommissarien zur Generalvisitationmit Salzburg mitgaben.

Vermög geistlichen R. *Prot.* vom Jahre 1593. gab der Herzog zur Generalvisitation mit Eichstädt auch einen Kommissarium zu, der ihm Schuz leisten, und sorgen solle, damit die geistlichen Visitatores weder die Kirchen, noch andere beschweren.

Im Jahre 1672. war so eine Generalvisitation auch unter Kurfürst Ferdinand Maria gehalten, und zween landesherrliche denen von Salzburg zugeordnet ꝛc.

Concord. Pag. 5. Ipse Princeps de tantæ molis negotio intra provinciarum suarum fines conficiendo certior fiat.

b) Ex Decret. de anno 1766. Publicetur quo ad Spiritualia intra, & quo ad Temporalia extra clausuram.

c) Nach vorigen Decret. erhält ad 2dum der weltliche Kommissarius *quo ad Spiritualia* von dem episcopali einen Protokollsextrakt, und hat sich nicht einzumischen.

d) Und so geschieht es vice versa *in Temporalibus* ad 3tium.

e) Ad 5tum da konkurrirt der landesherrliche Kommissarius ob temporalia inseparabilia.

f) Herzog Ludwig, und Wilhelm drukten sich in der obangezogenen Instruktion in diese nämlichen Formalia aus.

Vierzehentens haben sich die vorigen Herzogen in Rufsicht geistlicher Personen, und Güter vermög ihres Landes- und Schuzgewalts nicht minder ansehnlicher Gerechtsamen von jeher allezeit ermächtiget. Die Geistlichen sind ihrer Person, und Handlungen nach, in so weit dieselben das Ministerium

Eccle-

Ecclesiæ selbst betreffen, zwar unter das forum ecclesiasticum ordinarium gehörig (*), und ihre hierinn

*) So wurde auch bei der unterm 25 Osternmonats heurigen Jahrs neuerdings vorgegangenen Veränderung (S. oben S. 174.) dem neu aufgestellten geistlichen Rathspersonale in Rucksicht der geistlichen Disziplin die gnädigste Weisung dahin ertheilet, daß " die geistliche Disziplin, und Ordnung zwar ebenfalls eine Sache sei, welche mehr der geistlichen, als weltlichen Obrigkeit zu besorgen obliege; es habe aber gleichwohlen der geistliche Rath auch diesen Punkt nicht ausser Augen zu lassen; indeme sich der *status politicus* so wenig, als der *ecclesiasticus* von einer undisziplinirten, oder unnützlichen Geistlichkeit viel Gutes zu versprechen hat. — Solchemnach hat man 1) zu förderst jene Weltgeistlichen, welche sich weder mit der Seelsorge, noch mit Erziehung, und Unterweisung der Jugend, sondern nur mit Meßlesen, und Brevierbeten abzugeben pflegen, wohl zu beobachten, und dahin zu trachten, daß sie entweders in die Priesterhäuser verschikt, oder zu Kooperatorn auf dem Lande gebraucht; und, so ferne sie anders hinlängliche Tichtigkeit besizen, als Schullehrer, oder Privatinstruktorn angestellt, sohin von dem schädlichen Müssiggange, welcher sie nur zu allerhand ungebührlichen, und dem Publikum mehr zur Aergerniß, als Auferbauung gereichenden Ausschweifungen verleitet, abgehalten werden; da man nun 2) verhoffet, daß die Herrn Ordinarii keine andere, als fromme, tugendhafte, wohlgesittete, und gelehrte Subjekten ad sacros Ordines promovieren werden; so soll auch der geistliche Rath keinen ad Titulum mensæ begutachten, welcher nicht sowohl quoad mores, als Studia hinlängliche Spezimina gegeben; und all jene Eigenschaften an sich

inn begangenen Delikta sind den kanonischen, geistlichen Strafen unterworfen. Wenn aber so eine Handlung auch die Wohlfart des Staats mit angeht, oder der Delinquent den Staat in einem hohen Grade mit beleidiget hat, so steht der Landesherrschaft nicht minder zu, denselben, nachdem ihm der geist-

hat, so die kurfürstliche Resolution vom 22 Jänners 1779. von einem Titulanten erfodert. — Gegen geistliche Personen, welche sich 3) eines ärgerlichen Lebens, oder anderen Verbrechens schuldig machen, ist zwar gestalten Dingen nach sowohl mit dem Verhaft, als der Extradition, und Bestrafung, jedoch niemals anders als in der Maaß, wie die Konkordaten von 1583. K. 3. des mehrern ausweisen, zu verfahren, sohin auch die offentliche Prostitution, und Entehrung der priesterlichen Würde, so viel immer möglich, dabei zu vermeiden, 4) hat man die geistliche Obrigkeit bei ihren Amtsansehen allwegen zu schüzen, und zu manuteniren, sofort ihren Untergebenen, wenn sie sich über ungerechte Bedrukung oder Verfolgungen wider sie beschweren, so leichterdings kein Gehör geben, sondern dieselbe zum schuldigen Respekt, und Gehorsam anzuweisen, oder wenigst gegen die Obere ohne ihrer vorläufigen Vernehmung nichts verfängliches zu beschlüssen; auch keine Weitläuftigkeiten hierinn zu gestatten, viel weniger kostbare Lokalkommissionen vorzunehmen, sondern dergleichen Händel via brevissima zu applaniren, und in dubio allzeit mehr dem Obern, als dem Untergebenen Beifall zu geben; sohin auf diese Weise sowohl bei dem Clero sæculari, als regulari die gute Ordnung, Disziplin, und Subordination zu erhalten." Wahrhaftig eine Verordnung die ganz dem Geiste der ersten Kirche entspricht!

geistliche Obere die kanonische Buß vorher auferlegt hat, auch ziviliter, oder nach Schwere des Verbrechens, nach wirklich geschehener, oder doch für geschehen geachteter Degradation (a), und mit Beobachtung der nämlichen Prozeßordnung, wie gegen adelich- und graduirte Uebelthäter, wohl auch gar kriminaliter zu bestrafen; massen durch die geistliche Strafe die weltliche nicht aufgehoben wird. (b). Eben so verhält es sich auch in Exkommunikations- dann Matrimonial- und Sponsalienvorfällen, welche sub ratione pœnæ canonicæ, vel Sacramenti pur geistlich, sub ratione satisfactionis civilis aber pur weltlich sind, wovon sonderlich die hierinn jüngst erlassene Provisionalverordnung vom 25 April 1779. klare Maaß giebt. Auf dieses sowohl, als sonderlich auf Rekursenverbote an Konsistoria in weltlichen Dingen (c), überhaupts aber auf all jenes, was in pur geistlichen Rechtsvorfällen, die bei den Konsistorien anhängig sind, sonst ratione citationis der Parteien, und Zeugen ins besondere herkommlich, konkordatenmäßig, oder sonst verglichen ist (d), hat der geistliche Rath zur genauen Richtschur zu nehmen.

a) Vermög geistlichen R. Protokoll. 1574. war dem Priester Khuner Kanonniko zu Pfafminster mit Degradation, und Leibsstrafen gedrohet.

b) Cod. Crim. Part. 1. c. 1. Not. §. 43. Lit. b. & Part. 2. c. 1. Not. §. 35. Lit. b.

c) Ex Decr. vom Jahre 1712. sollen causæ temporales wo es blos um zeitliche Güter, und Einkünfte zu thun ist, bei Vermeidung schweren Einsehens nicht an die Konsistoria gebracht werden.

d) Ex

d) Ex Decret. vom Jahre 1679. die Consistoria, oder ihre Kommissarii sollen die Obrigkeiten der zitirten Unterthanen vorher, und zwar cum expressione causæ um Verschaffung ersuchen.

Ex Decret. vom Jahre 1684. aber versteht sich dieses nur quo ad personas accessorias, seu testes, nicht aber quo ad personas principales.

Fünfzehentens. In Handlungen entgegen, wo es sich weder um pur geistliche Sachen, noch um pur weltliche Jura realia (a), vel mobilia, sondern um blos bürgerliche Personaldinge z. B. Personalkontrakte ꝛc. handelt, oder wo der Zweifel, wie bei geistlichen Zehenten nicht auf dem statu possessionis, sondern auf dem Titulo Benefizii selbst beruhet, oder wo ohne Bezug auf jura familiæ, successionis, vel status das Patronatsrecht selbst zum Streit kommt, oder wo es nur um geringe Civilverbrechen, deren Geldstrafen laut Konkordaten von den Bischöfen ad pios usus im Lande ohnhin einzusenden sind, zu thun ist. Alle diese Sachen sind zwar ebenfalls unter die Sphäre der geistlichen Gerichtbarkeit, nicht aber jure ordinario, & proprio, sondern blos jure privilegiato, und aus Gnade der Landesfürsten gehörig, in so lang, und viel, als dieses ursprünglich blos weltliche forum privilegiatum nach den Gesezen des Lands exerzirt wird, auch dem gemeinen Wesen Nuzen, und nicht Schaden bringt, oder sonst keine Ausnahm leidet (b).

a) Inst. vom Jahre 1629. §. 5. wenn es um die weltliche Jurisdiktion, auch Realsprüche ꝛc. zu thun ist, zum Hofrath zu remittiren.

b) *In Concubinatu* Generale vom Jahre 1578. die Pfleger, und Richter sollen bei 500 fl. Strafe alle Konkubinen aus dem Lande schaffen.

Im Personalarrest. Im Jahre 1610. war der Pfarrer zu Mark: im Jahre 1574. der Pfarrer zu Hansfeld: im Jahre 1594. der Prediger Balthasar Arringer: im Jahre 1668. der Benefiziat Höß zu Schongau: im Jahre 1770. der Pfarrer zu Aibling: im Jahre: 1775. der Pfarrer zu Reittern arretirt.

Sechzehentens. Im Grunde sind die Geistlichen nicht minder, als die Laien Unterthanen des Staats. Ihr Amt, welches sie dem Ministerio divino wiedmet, zerreist ihren Verband mit der bürgerlichen Sozietät nicht, sondern knüpfet ihn nur desto enger. Der Fürst stellt in Ansehen ihrer von einer Seite den Landesherrn, und von der andern den Schuz- und Schirmherrn vor. In jeder Art von beiden ist er ihnen Schuz schuldig: hier als Unterthanen des Staats, dort als Dienern der Kirche qua custos, & vindex canonum. Die Gewalt, oder das Unrecht, so man ihnen anthut, mag nun herkommen, woher es wolle (a), das Schuzrecht hat allemal dagegen statt; denn man verfährt hierinn niemals Entscheidungs- sondern nur blos manutenenzweise. Der Landesherr wird nicht als Richter von der Sache aufgefodert, sondern nur blos um Schuz, und Beistand gegen Gewalt implorirt, den

man dem geistlichen Rekurrenten non servato juris ordine, & via facti anthun will. Der geistliche Rath hat jedoch in derlei Rekurssachen niemal eigenmächtig zu handeln, sondern den Fall allemal an Se. kurfürstlichen Durchleucht selbst gelangen zu lassen, bei Instruirung desselben aber vorzüglich darauf anzutragen, daß man keinen Rekurs annehme, bis nicht vorher von dem Rekurrenten die angebliche violentia, & non servatus juris ordo beglaubiget werde (b), weil gar oft geschiehet, daß muthwillige, und nichtswürdige Geistliche den Rekurs oft nur dazu misbrauchen, damit sie hier unter dem Schuze des geistlichen Ansehen der landesherrlichen, dort aber durch den Arm der weltlichen Macht der geistlichen desto freier ungehorsam sein können.

a) Geistlichen Raths Protokoll vom Jahre 1577. pag. 78. auf den Rekurs des Pfarrers zu Kösching war dem Bischof bedeutet: Er es solle gegen die Geistlichen nicht zu weit treiben, und den Pfarrer à *suspensione* absolviren.

Eben dasselb. Der Bischof zu Regensburg solle die Geistliche nicht so oft prozessiren, zitiren, inkarzeriren, ja gar exkommunizíren 2c.

b) So geschah es im Jahre 1772. in der Rekurssache des Pfarrers von Ehring, und des Pfarrers zu Hausheim.

Siebenzehentens. Nun sind aber die Geistlichen nicht allein in Ansehen ihrer Personen, sondern auch in Ansehen ihrer Güter, und Habschaften zu betrachten: da dieselben eben so gut wie die Laien Unterthanen des Staats sind, folglich ihnen wie andern

dern jura societatis civilis zu statten kommen müssen, auch sonst die Separation, was sie titulo beneficii, vel patrimonii erworben haben, niemals wohl möglich ist, so steht ihnen kar kein Gesez entgegen, unter Lebendigen, und von Tods wegen frei, und unbeschränkt handeln zu därfen, ausser daß laut Konkordaten testamenta Clericorum, jedoch ohne irgendwo ausgedrukter nullitate actus, wenn es unterblieb, ab Ordinario konfirmirt, in Beisein beider Obrigkeiten, und zwar, wenn das Testament bei der geistlichen Stelle hinterlegt wird, von dem bischöflichen Deputato, sonst aber nach laut der Landesrechte publizirt, hinnach von den Testamentariis in foro sitæ hæreditatis exequirt, in casu ab intestato aber die Erbschaft kumulative obsignirt, und inventirt, auch die Schulden ohne Zeitsverschub kumulative bezahlt werden sollen (a). Hierinn wird der geistliche Rath genau, und buchstäblich auf die Konkordata angewiesen, auch mag es für dermal noch bei jenem bewenden, was Augsburg vermög Rezeß Num. 10. S. 33. Regensburg laut intermistischer Konzession vom Jahre 1698. S. 47. Passau aber laut Rezeß Art. 21. S. 56. einsweilen sub titulo portionis canonicæ von geistlichen Verlassenschaften per exceptionem à regula sich zu zueignen pflegen.

a) Ex Decret. vom 14 Hornungs 1757. tritt in Gantfällen der Geistlichen Privativa ein, weil die Immunität ein privilegium mere personalissimum ist.

Eodem können Ordinariate auch super valorem testamententi clericalis nicht Recht sprechen.

Ex Decret. vom 28 Sept. und 30 Oktob. 1606. räumt der Herzog dem Ordinariat im Falle eines Schulden halber von der Pfarr entfernten Priesters die Provision nur circa Divina, keines Weges aber über die Administration des weltlichen Hauswesen ein.

Ex Decret. cit. vom J. 1757. sind die *actus contrarii*, so die Beamten etwa aus Irrthum gemacht, und die Ordinariate nun allegiren, als null, und nichtig anzusehen, weil eine legale Observanz zum Nachtheil der Landeswohlfart, und der höchstlandesherrlichen Gerechtsamen niemals erzwungen werden kann.

Achtzehentens. Sonst muß die Geistlichkeit auch vielmal noch unter dem Scheintitel des cathedratici (a), (*) subsidii charitativi (**) Pensionen (b), und geistlichen Dezimationen Infel- und Weihesteuer kontribuiren. Da aber diese, und andere ungewöhnliche Auflagen, die sich bei den nunmehrigen reichlichen Einkünften der fürstlichen Hochstifter ex titulo sustentationis congruæ nun nicht rechtfertigen lassen, meistens bei den Ruralkapiteln erholet werden, so ist vorhin bereits verfügt worden,

*) Ist eine jährliche Abgab, welche dem Bischofe von Kirchen, und Benefizien zum Zeichen der Unterthänigkeit, und der Domkirche zu Ehren gereicht wird.

**) Ist eine Beisteuer, womit der Klerus seinem Bischofe in gewissen rechtserheblichen Vorfallenheiten beispringt; und hierunter ist auch die sogenannte Infel, und Weihesteuer begriffen.

den, daß die Gerichtsbeamte den gedachten Ruralkapiteln hinfüro ebenfalls beiwohnen, und den Vorgang allemal berichten sollen.

a) Laut g. R. Prot. 1577. war es den Pfarrern Gerichts Landsberg verboten. S. 70. war Kloster Schönfeld davon eximirt. S. 88. verbot der Herzog allen Klöstern ein subsidium charitativum zu reichen. Im Jahre 1576. ergieng deßwegen ein Generalverbot im ganzen Lande mit dem Beisaz: man solle keine Zensur förchten.

b) Sind aus dem Vergleich §. 10., den die Herzoge, und Bischöfe 1524. bei der Regensburgerreformation schlossen, verboten. Im Jahre 1541. liessen die Herzoge bei der Generalvisitation hierauf nachsehen. Im Jahre 1558. antwortete Herzog Albrecht dem Bischof zu Regensburg: er hätte die Landschaft mit Gnaden versichert, daß er von den Ordinarien keine Pensionen absenden, oder Reservaten auf die *beneficia ecclesiastica* wollte kommen lassen.

Neunzehentens. Ausser dem, dem Klero eigenen Haab, und Gut giebt es noch mehr andere Benefizialkirchen, und milde Stiftungsgüter. Ueberhaupts stehen sie sub jurisdictione sæculari (a), auch können diese Güter von zeitlichen Verwaltern, oder Genußinnhabern ohne denen in Landesrechten festgesezten Requisiten in præjudicium successorum, vel damnum causæ piæ weder onerirt, noch veralienirt werden. Es geht auch das Argument a minoribus ad ecclesias in so weit hiebei an, als die Natur der Sache, oder das Gesez nichts Sonderbares mit sich bringt. Ins besondere aber hat der

geistliche Rath darauf zu sehen, daß der Genuß von Benefizial- und andern Gütern, und Einkünften, welche die Geistlichen jure, & titulo beneficii geniessen, jene dotem congruam erreiche, wovon die Priester nicht nur ehrlich leben, sondern auch sarta tecta, paramenta, und andere Zugehör bestreiten können. Wenn nun puncto sufficientis congruæ, die man hier zu Land auf 300 fl. gesezt hat, Streit, oder Zweifel vorfällt, so hat die weltliche Gerichtsbarkeit hierinn aus vielen verhandenen vorherigen præjudiciis statt (b). In Baufällschäzungen der Pfarrhöfe greift zwar laut Konkordaten Kumulativa Plaz; aber die Bauschillingsfristen selbst, wessen sich bisher die Ordinariate allein angemaßt haben, sollen hinfüro beim geistlichen Rathe regulirt werden. Das Stollrecht, in so weit es nicht die geistlichen Zeremonien, sondern nur die Tax hievon betrifft, ist weltlich, wie es auch die hierinn erlassenen Generalien (c), und die alte Polizeiordnung lib. 3. T. 9. art. 3. also weisen. Die Oblata, und alles, was darunter gehört, sind zwar dem Rechte nach geistlich, gehören aber circa quantum, & quale nicht minder unter die weltliche Polizei.

a) Allein ex Decret. vom 3 Sept. 1689. wirkt weder Kirchenschuz, noch Edelmannsfreiheit eine Jurisdiktion hierauf.

b) Ref. Int. vom 4 Novemb. 1774. Etall contra Pfarrer zu Murnau puncto Congruæ. Eben dergleichen vom 5 Oktober 1776. Stift Freising contra Pfarrer zu Ebertshausen puncto Congruæ.

c) Vi

e) Vi Decret. 1643. Wegen Exzessen in der Stolle war jeder Gemeinde die alte Polizeiordnung hierinn vorgelesen, und verboten, mehrer zu bezalen. Decret. vom Jahre 1677. solle nur bei den Reichen für die Administration der Sakramente Etwas gefodert werden. Vi Decret. vom Jahre 1728. solle der Hofrath die Pfärrer beim Opfer in Trauerfällen manuteniren.

Zwanzigstens. Aber auch die Kirchen haben ihre besondere Rechte, und Güter. Die bestehen hauptsächlich in allerlei Lokalimmunitäten, und hierunter vorzüglich in Jure asyli (a). Die asyla, wie aus der Geschichte bekannt ist, sind mehr originis laicalis, als spiritualis (*). Der geistliche Rath hat

*) Daß das Recht der Kirchenzuflucht (jus asyli ecclesiastici) von weltlichen Regenten an die Kirchen überlassen worden sei, hierüber könnte man sowohl die Zeiten, wann, und so auch die Dokumenten, mittels welchen solches geschehen, leicht anführen. Hauptsächlich hat es aber ihren Ursprung daher genommen, weil die Kaiser, Konstantin, und seine Nachfolger in der Jugend der christlichen Religion den christlichen Gotteshäusern eine grössere Ehrwürdigkeit zu geben, und die Tempel des Heidenthums ihrer Würde zu entsezen suchten; das war der Beweggrund, den Kirchen anfänglich die Befreiung zu ertheilen, welche nachher in dem ephesinischen Synodus auf den Umfang der Kirche, und auf das *claustrum* (Kloster) ist ausgedehnt worden. Aber die Kaiser waren entweder selbst, oder durch ihre Abgesandten bei den Kirchenversammlungen zugegen, man schlug also die Erklärung des Wortes, Kirche, vor, und Theodosius gab dieser

hat überhaupts darauf acht zu haben, wie die asila in ihr ursprüngliches Wesen wiederum zurükgesezt, sohin die ecclesiastica, wo nicht ganz aufgehoben, doch wenigst in dubio mehr eingeschränkt, als erweitert werden mögen, weil favor Ecclesiæ, welche Häuser Gottes in Zufluchtsorte, und Freistädte für Staatsverbrecher verwandelt, gewiß nicht so groß ist, als favor boni publici, welches darunter leiden muß. Was aber die Güter der Kirchen, und anderer milden Stiftungen anbelangt: bei den ersten, sie seien nun dotalia, oder communia, wenn sie der Kirche selbst unmittelbar gewidmet sind, gebührt der Geistlichkeit sonst nichts, als die Kumulativverwaltung mit der weltlichen Obrigkeit; bei dem andern aber, nämlich bei den Gütern anderer milden Stiftungen, findet nur in so weit die Kumulativa Plaz, als sie auctoritate episcopali fundirt, und angeordnet sind. Ihre Lokalimmunitäten zielen auf Militärquatier, und andere Inviolabilitäten ab: Pfarrhöfe, und andere geistlichen Häuser aber werden nebstbei auch noch von weltlichen Visitationen, dann Gemeinden, und Ehehaften verschont, in so weit keine besondere Geseze vorhanden sind.

a) Ist

Erweiterung erst die Kraft des Gesezes, welches Gesez auch im justinianischen Kodex 1 B. 12 Titl. de his, qui ad Ecclesiam confugiunt, enthalten ist. Sieh Herrn von Sonnenfels Grundsäze der Polizeiwissenschaft 330 §.

a) Ist ex Novell. 17. c. 7. — Laut französischer Ordonanz vom Jahre 1539. — Laut österreichischen Mandat vom 15 Sept. 1775. weltlich. Ex Decret. vom 19 Hornungs 1777. soll man die mit dem asylo getriebenen Mißbräuche unter die bischöflichen gravamina sezen.

Die jüngst erlangte Bulla pontificia räumte den Bischöfen mehr ein, als sie in Baiern nach alten Hausrechten jemals hatten.

Ein, und Zwanzigstens. Ueber alle Stiftungen, und Kirchen des Lands, ja selbst über die heilige Kapelle zu Altenötting, wo die kurfürstliche Hofkammer die Rechnungsaufnahme bisher privative (a) exerzirt hat, vertrauen Seine kurfürstlichen Durchleucht den höchsten Schuz- und Schirmgewalt nunmehr höchstdero geistlichem Rathe an, die Administration aber überlassen ihm höchstdieselben bei den landgerichtischen Kirchen- und Stiftungen in allen Rentämtern; in so ferne das Dekret vom 5ten April 1769. keine besondere Erwähnung macht (b); in so weit der Kirchenschuz nicht den Hauptstädten, oder denen, dem rentmeisterischen Umritt bisher unterworfenen Städt- und Märkten, oder aber den übrigen Ständen des Landes gebührt, und sie sich auch legitimiren können, daß sie dieses Schuzrecht jure concessionis, vel præscriptionis hierauf rechtlich erlangt haben. Se. kurfürstlichen Durchleucht werden sich hinnach näher, und ausführlicher erklären, wie es sowohl mit der Kirchenverwaltung bei Kirchen, und Stiftungen der Haupt- und andern

Städte, Märkte, und übrigen Stände, als landsgerichtischen Kirchen, und milden Stiftungen halber hinfüro zu halten sei.

a) War ex Decret. vom 31 März 1777. und 17 Sept. hierauf iterato der Hofkammer, als eine den nothwendigen Verfall der Stiftung nothwendig nach sich ziehende Sache abgeschafft.

b) Das 1) Hofwaisenhaus. 2) Hofkrankenhaus. 3) Hofelemosinariat. 4) Hof- und andere Stipendia. 5) Hohenschulkammerariat. 6) Herzog- und Josephspital, und 7) Soldatenwaisenhaus stehen nicht unter dem geistlichen Rathe.

Zwei, und zwanzigstens. Jene Verfahrungsart, der sich der geistliche Rath in Absicht auf diese Kirchenverwaltung bisher bedient hat, anbelangend, dießfalls bestättigen Se. kurfürstlichen Durchleucht neuerlich, was weiland dero Regierungsvorfahrer de dato 26 Juni 1769. wegen Kommunikation der Akten in Rechtsvorfällen, welche Jus Principis circa Sacra mit betreffen, bereits angeordnet hat. Nicht weniger halten höchstdieselben genehm, daß der unterm 5 Juni 1773. eigens dekretirte Fiskal in Ecclesiasticis 1) die Kirchengeldanlehen, 2) die Jura Consilii ecclesiastici, 3) die dießfalls entstehenden Prozesse führe, und erfoderliche Dikasterialerinnerungen in allen Rechtsvorfällen, die sich sowohl über Jura Principis circa Sacra, als auch über Privatrechte der causarum piarum des Landes ergeben, nach vorher abgestatteten schriftlichen, und unter-

schrie-

schriebenen Vortrage in Pleno dergestalt abgebe, daß jedoch in Geldanlehensachen jederzeit ein Correferens zugezogen werde. 4) Die Mängel circa Ecclesiastica ex officio anzeige, überhaupts aber 5) den Nuzen der milden Stiftungen im Lande befördere, und den Schaden wende. Endlich sind alle das Kirchengeldwesen bisher betroffene Gegenstände ex Decreto vom 18 Aprils 1775. und 20 Dezembers ejusdem anni vorhin zwar bei einer separirten auf vier Räthe vermehrten Deputation vorgetragen, und bearbeitet worden, Se. kurfürstlichen Durchleucht heben aber diese Deputation de futuro auf, und wollen, daß alle diese Deputationsobjekta hinfüro in pleno Consilio, jedoch eben nicht allezeit durch vorerwähnte vier Räthe allein, sondern vertheilter vorgebracht werden sollen. Des Endes willen sollen künftig in Pleno ein geistlicher Rathssekretär, und ein Rechnungskommissär zugleich allemal vorsizen, und jener, was Juris ist, dieser aber, was die Kirchenverwaltung angehet, in das Protokoll aufnehmen, und ausarbeiten. In einem, wie dem andern soll es mit der Kanzlei, Registratur, und Expedition nun, wie vorhin, bei der Deputation gehalten werden. Nicht minder

Drei, und zwanzigstens lassen es Se. kurfürstlichen Durchleucht bei der unterm 3 Mai 1775. getroffenen Repartition der Kirchendeputationsarbeiten nach den Materien in den alldort angeordneten

Klassen,

Klassen, wie selbe erstlich in Additions-Besoldungs-Gratifikations-General- und Konvertitenwesen: zweitens in die Laudemial- und Zehentstifte: drittens in Kirchenbau, Paramente, dann unzinsbare Anlehenerholung, und viertens in Kirchenanlehen, hierüber erfoderliche Rechtsvorsichten, Regulirung zinsbarer Fristen, Zinsmoderationen, und Nachlässe alt- und neuer Ausstände getheilet, und unter den vier Räthen distribuirt worden sind, zur Zeit annoch so fern gnädigst bewenden, daß sothane Distribution hiernächst auch unter den übrigen Räthen von drei zu drei Jahren vorgenommen werde, und die Vorträge unter denenselben umwechseln. Auf gleiche Weise beangenehmen höchstdieselben die weitere Verfahrungsart, nach welcher zu Abkürzung der Arbeit, und Minderung der den Unterthanen beschwerlichen Taxen nunmehr alle Kirchenanlehenssupplikanten (a), derer vorhin jeder individualiter einkommen, begutachtet, und resolvirt werden mußte, nun auf bloßes Anmelden durch die Gerichte in eine Tabell zusammen begutachtet, die jährlich verunglükten Restanten, statt einzeln um Nachlaß zu bitten, gleichfalls in eine Tabell zusammen getragen, und sowohl die Kirchenkapitalien, als auch die alten, ungeheuere Summen betragende Ausstände gleichfalls tabellariter liquidirt, bei den Kapitalien hinnach die ermangelnde Rechtssicherheit ersezet, die alten Ausstände entgegen theils mittels Nachlässen, theils aber auch regulirter Fristen erhollet, und von allen

Obrig-

Obrigkeiten hierinn, wie bei landschaftlichen liquiden Ausständen, verfahren werde, mit den beträchtlich unzinsbaren Anlehen eben so verfahren; in Kirchenkonkurrenzbauwesen aber nach dem am 26 März erlassenen geheimen Rathssignato, in so fern der jezige Landes- und Regierungszustand keine Abänderung erheischet, gehalten, auch die Zehenten niemal an Beamten, oder Kirchenverwalter, Pfärrer, Kirchenpröbste, sondern an andere, welche hiebei nicht interessirt sind, und zwar so hoch, als es nur immer sein kann, folglich durch jährliche bisher in Uebung gewesene Versteigerungen verstiftet werden sollen.

a) Die Tabell war nach beigehendem Muster eingerichtet.

Vier, und zwanzigstens. Gleichwie man aber ohne thätigem Vollzug, und strake Exekution den Endzwek guter Verordnungen niemal erreicht, so will erfoderlich sein, daß das eben angezogene bei der vorigen Regierung schon erlassene geheime Rathsresolutum vom 26 März 1777. (*) von den subordinirten Gerichten, und Unterregierungen in allen, und jeden Punkten, ins besondere aber ad §. 11. in genaueste Erfüllung komme; massen es einer wohl geordneten Kirchenwirthschaft allerdings eigen ist, daß die Unterregierungen, wo die Rechnungsaufnahm aller in dem ganzen Rentamte entlegenen

*) Diese Verordnung ist S. 156. zufinden.

genen Kirchen einem einzigen dortigen Rechnungskommissär übertragen ist, mit diesem beträchtlichen Rechnungswerke dem hiesigen geistlichen Rathe eben so, wie dieser Sr. kurfürstlichen Durchleucht selbst, unterworfen sei, folglich er Macht, und Gewalt habe, die Kirchenrechnungen aller Rentämter durchgehen, unvermuthete Kassavisitationen vornehmen, und selbst die Justifikationspunkten, ob sie sonderlich den neuen Verordnungen, und der nun eingeführten genauern Kirchenwirthschaft gemäß sind, mitbei kurz durchlaufen, auch die eingesandten Quartalsextrakte mit den Rechnungen selbst zusammen halten zu lassen. Dazu ist nun §. 29. damals die Abordnung eines hiesigen geistlichen Raths nebst eines Rechnungskommissärs beliebt worden, wobei es ungeachtet aller gemachten Vorstellungen nun vom neuen sein unabänderliches Verbleiben haben soll; jedoch soll der Deputatus nach Straubing seine Superrevision innerhalb 14 Tägen, der Deputatus nach Burghausen aber innerhalb 8 Tägen, und der nach Amberg innerhalb 14 Tägen zu vollenden, und zu Stande zu bringen suchen.

Fünf, und zwanzigstens. Es ist bisher auch der schädliche Mißbrauch in Uebung gewesen, daß die Grundunterthanen, welche Kirchengeld borgten, die grundherrlichen Konsense nur auf sechs Jahre lang erhielten, die Gutsübernehmer aber, auf derer Güter Kirchengeldel hafteten, den darleihenden Gotteshäu-

teshäusern die Schuldbriefe renoviren, und endlich, wenn ein Aktivvermögen über die Hälfte überschuldet ist, sodenn auch noch einen, oder zween wohlhabige Bürgen hiefür stellen sollen. Da nun aber all dieses nicht zur Sicherheit der Kirchen, auch nicht zur Erleichterung des Geldentnehmers, sondern pur allein zur Sportelvermehrung der Beamten abgezielt hat, so ordnen Se. kurfürstlichen Durchleucht, daß von den Kastenamtsunterthanen die Konsense, in so weit in Gegenhaltung des unterm 3 Mai abhin erlassenen Laudemialmandats noch einige erfoderlich sind, allemal perpetuirlich, nämlich bis zu Heimzalung des Anlehens selbst, sollen ertheilet werden, damit der Unterthan nicht immer mit Konsenserneuerungstaxen beschwert, und die Kirche durch saumselige Beamten, welche die Konsensrenovationsjahre übersehen, nicht mehr so sehr damnifizirt werden können (*). Weiters ordnen höchstdieselben, daß man die Kirchenschulden bei Kirchenveräusserungen hinfüro nunmehr, wie andere debita profana, in dem Kauf- oder Uebergabsbriefe sine novatione prioris hypothecæ inseriren, die Gutsmutation, sonderlich bei jezig neuer Laudemialeinrichtung, nur blos mehr auf den alten im Zechschrein, oder Kirchenkassa liegenden Schuldbrief vormerken, den Schuldbrief selbst aber wider Willen, und Verlangen der Kirche, als Kreditoris, nicht mehr renoviren,

*) Weil das Prälations- und Hypothektsrecht, wenn einmal die Konsensjahre verflossen sind, gänzlich aufhört.

ren, sohin den neuen Unterthan mit vorgeblichen Schuldrenovationsbrieftaxen nicht beschweren solle. Endlich ordnen höchstdieselben, daß die Bürgenstellung in quemcunque casum zessiren, und nur alsdenn, wenn sie ausdrüklich erfodert wird, statt haben solle; angesehen die Bürgschaftsbriefe für sich selbst, und die Konsense der grundbaren Bürgen, ohne welchen sie sub hypotheca bonorum rechtsgültige Bürgschaft nicht leisten können, dann überhin die Bürgschaftsrenovationen auf ihr Ableiben dem Unterthan die Kirchengeldhilfe so sehr erschweren, daß gute Häuser den Aufnahm der Kirchengelder, wovon der Schuldbrief, Konsens des Hauptschuldners, die Briefe der Bürgen, und der Konsens ad fidejubendum eines jeden Bürgens ins sonderbare wirklich schon auf mehr, als 15 fl. Tax zu stehen kömmt, je länger, je mehr verabscheuen, schlechte Häuser aber hiedurch noch tiefer ins Verderben, und die Kirchen, welche ihr Geld stante lege amortizationis auf eine andere Art nicht fruktifiziren können, in tägliche Kapital- und Zinsverlurste gesezet werden.

Sechs, und zwanzigstens. Der Geldanlehen halber ist zu beobachten, daß vorzüglich dem bedürftigen Bauersmanne hiemit beigesprungen werden solle. Weil aber, wie erwähnet, durch die Konsens- Bürgen- und Schuldbriefstaxen, sonderlich bei geringen in quanto nicht 100 fl. betragenden

den Anlehenssummen der Zustand des Entnehmers, anstatt ihn zu verbessern, vielmehr deteriorirt wird, so erlauben Se. Durchleucht, und ertheilen dero Dikasterien, und allen übrigen Gerichten des Landes auch hiemit Nachricht davon, daß der geistliche Rath dem bedürftigen Bauersmanne eine Summa von 10. bis 100 fl. exklusive (a) ohne erfoderlicher gerichtlicher Schuldbriefserrichtung anlehensweise verwilligen darf, 1) wenn er es zur Besserung seines Guts, welches er anzeigen, und im Protokolle ausdrüken lassen muß, bedarf, und die Verwendung, worauf der Obrigkeit nachzusehen obliegt, auch wirklich dahin geschieht, und 2) wenn er sonst hierum genugsam angesessen, und verkautionirt ist. Hierauf ist in den Anlehenstabellen mit dem Gutachten anzutragen, überhaupts aber zu besorgen, daß von den Kirchenschuldnern in jedem Gerichte über den Vermögensstand ein genuiner Aktiv- und Passivstand hergestellt, und in ein Schuldbuch gebracht werde. Jenen Grundherrschaften, und Gerichtsobrigkeiten, welche hiezu nicht mitwirken, läßt man unverhalten, daß man ihren Grund- und Gerichtsunterthanen, die ihren statum auf solche Art nicht ediren können, ein Kirchengeld gar nicht mehr leihen werde. Endlich 3) sollen derlei Anlehen unter 100 fl. die Kirchenverwalter in ein hierüber haltendes Schuldprotokoll gegen Erstattung eines geringen Protokollirgeldes eintragen, und einen Extrakt hievon in die Kirchenkassen legen. Es sollen

auch diese Protokolla gleich den vorhin gerichtlich errichteten Schuldbriefen eandem vim instrumenti publici judicialis haben, und von allen Gerichten des Landes hierauf gesprochen werden.

a) (Decret. 1669.) Schon unter Kurfürst Ferdinand Maria kam Verunglükten diese Wohlthat zu statten. Im Jahre 1771. bei der Theurung ließ man ihnen eben diese Hilfe angedeihen. Vid. Verruf vom 6 Februars und 20 Märzens 1771.

Sieben, und zwanzigstens. Unzinsbare Anlehen, dergleichen vorhin an Klöster, Stifter, Kirchen, Pfärrer ꝛc. sind abgegeben worden, sollen ein- für allemal verboten, und abgeschaft sein. Zinsbare Anlehen an obige, oder an Adeliche, und Siegelmäßige entgegen haben nur alsdenn mehr statt, 1) wenn die Kirchen, oder Stiftungen wirklich entbehrliche Baarschaften besizen, 2) wenn die Baarschaften zu Unterstüzung des Bürger- und Bauernstandes nicht erfoderlich sind, und 3) wenn die Adelichen, oder Siegelmäßigen ebenfalls landesgebräuchige Zinsen hievon abstatten wollen; und alsdenn soll man ihnen mehrer als 3. oder höchstens 4000 fl. doch nicht leihen. Und da überhin in Baiern keine Landtafel vorhanden ist, woraus sich der Realaktivstand des Adels, und der Stände, oder sonst siegelmäßiger Gutsbesizer mit Grunde vor Augen läge, das Sieglungsrecht aber dem Kredit mehr schadet, als nuzet, so soll man bei Untersuchung der erfoderlichen Sicherheit auf bloßes adeliches Wort, oder fidem nobilem, niemal trauen,

sondern

sondern die Eigenschaft der Güter, dann den Aktiv- und Passivstand durch Rechnungen, und andere erhebliche Urkunden sich probhaltig darthun lassen, auch den Fiscum ecclesiasticum anweisen, daß er hierinn absque respectu personarum, & dignitatum verfahren solle, weil es hiebei um die Wohlfart der Kirchen, mithin um Mündlinge zu thun ist, welche sich nicht selbst vertreten können. Demjenigen, was bisher spezialiter erwähnet worden ist, sezen Se. kurfürstlichen Durchleucht auch noch eine Generalkonfirmation aller vorherigen Resolutionen, Dekreten, und Mandaten bei, welche unter den vorigen Regierungen schon sind erlassen worden, und denen durch gegenwärtige Instruktion in jenem, was den Kirchen gedeihlich ist, nichts derogirt wird. Was nun

Acht, und zwanzigstens. Die Verwaltung des Kirchenvermögens selbst anbelanget, 1) allda sollen Verwalter, Pfärrer, Kirchpröbste, und Heilingpfleger den Zechschrein noch ferners unter dreifacher Sperr halten, und jeder seinen Schlüssel bei sich verwahren. 2) Die Geldeinnahmen sollen an einem eignen, von der Kanzel verkündeten Rechnungstage in Beisein der Pfärrer, und Kirchenpröbste gepflogen, sohin nicht mehr den Kirchpröbsten allein überlassen, sondern es soll ihnen so viel Geld, als sie zur Zalung der Konten bedärfen, von der Baarschaft sodenn gegen Beibringung der Scheine zu Handen gestellt werden. 3) Die Opferstöke sind

kumulative, nämlich in Beisein aller, zu öffnen. 4) Kirchenanlehen dürfen nur von entbehrlicher Baarschaft begutachtet werden. 5) Auch haben weder Darlehen von einer Diözes in die andere, noch unverzinsliche, minder gar Anlehen auf geringere, als landesgebräuchige Zinsen statt, es sei denn an Kirchenunterthanen, oder Pfarrkinder, die ohne ihr Verschulden verunglüket worden sind. Die Vorsteher sollen ohne höhere Anfrage weder Geld borgen, noch ohne Rechtserfoderlichkeit Kirchengüter veräußern. 6) Konkurrenten zum nothwendigen Kirchenbau, oder Zugehöre sind der Patronus, Dezimatores, der Pfarrer, salva congrua, und in subsidium die Pfarrgemeinde, und Filialisten mit Gelde, oder Scharwerk brevia cognitione causæ. 7) Ob Stiftungen vollzogen werden, hat der Ordinarius das jus monendi, bona superflua Ecclesiæ aber dürfen ohne höhere landesfürstliche Verordnung nicht ad alios usus æque, vel magis pios angewandt werden. 8) Mit Rechnungen, und Kapitalbüchern wird es gehalten, wie es das Mandat vom 17 Jänners (*) 1769. verordnet. 9) Die Rechnungsaufnahm aber ist mit den Pfärrern kumulativ.

Neun, und zwanzigstens. Des ständischen Kirchenschuzes halber lassen es Se. kurfürstlichen Durchleucht bei der von den Ständen dießfalls aufzuweisen habenden Konzession, oder Präskription

zwar

*) Sieh Seite 54.

zwar noch ferners bewenden. Da aber höchstdieselben vermög ihres obersten Schuzgewalts, welchem die ständischen Kirchen, und Stiftungen, wie alle andere subordinirt sind, Macht, und Gewalt haben, Ordnungen auch für die ständischen Kirchenverwaltungen zu sezen, auf derer Vollzug Einsicht nehmen zu lassen, und sonst Maaßregeln zu treffen, welche mit der Kirchen- und milden Stiftungsverwaltung vom ganzen Lande zusamm passen, und auf einerlei gemeinnüzigen Endzwek wirken, so erfodern Se. kurfürstlichen Durchleucht vor allem gnädigst, daß (a) sich auch die Stände nach denen hier vorliegenden, auf eine gute Kirchen- und Stiftungsadministration abzielenden Regulativen, absonderlich wegen den Kirchenanlehen, Schuldbriefen, und Taxen, auch wegen den jährlichen Nachlässen, und Ausständen schuldigst achten sollen. Weiters aber versehen sich Se. kurfürstlichen Durchleucht, daß sie ihren Verwaltern von Zeit zu Zeit hierinn selbst werden Nachsicht halten lassen; massen, wenn bei unvermutheten landesherrlichen Inspektionen die alten Verwaltungsgebrechen sich vorfänden, höchstdieselben auf ihre, und ihrer Verwalter Unkösten dieselben remediren lassen würden, zulezt aber wohl gar gezwungen wären, das ihnen aus Gnade des Landesfürsten zustehende, nun aber zum Nachtheile der causarum piarum mißbrauchte niedere Advokatierecht gänzlich wiederum einzuziehen (b). Weiters erneuern Se. kurfürstlichen Durchleucht, was die vom

Herzog Max den 13ten Märzens 1598. pag. 5. bei dero Regierungsantritt erlassene Generalverordnung schon vermag, daß nämlich alle Beamten, Hofmarktsherren, Pfärrer, Kirchpröbste, und selbst auch die Amtleute, die wie immer erlangten Gelder jener Kirchen, und Stiftungen, worüber ihnen der Kirchenschuz, Verwaltung, Kumulativa, oder sonst einige Obsicht anvertraut ist, inner sechs Monaten sammt Interesse, und Kösten bei Verlurst des Kirchenschuzes, der Verwaltung, oder Kumulative ꝛc. ohne Entgeld der Gotteshäuser wieder erstatten, und sich durch glaubwürdige Urkunden hierüber legitimiren sollen. Und da übrigens jeder Pfarrer befugt ist, Kirchenrechnungsextrakte der ihm anvertrauten Gotteshäuser von Kumulativ wegen zu fodern; um so mehr sind jene Hofmarktsinnhaber, und Stände, wovon in den nachfolgenden Punkten nichts sonderbares erwähnet wird, so einen Rechnungsextrakt dem Landes- und obersten Kirchenschuzherren zu überreichen verbunden: nur sind in diesen summarischen Extrakten bei der Einnahme an gemeinen Kapitalien die Anlehen an adeliche, siegelmässige, oder geistliche Personen von jenem Anlehen an gemeine Leute wohl abzusöndern, in der Restsauszeige der Kassastand, die Zechpröbste, Handreste, und Ausstände nach Jahr, und Tage, wie sie angewachsen sind, spezifize vorzutragen, und endlich auch der ganze Vermögensstand der Kirche allemal spezifize mit anzuhängen, der Extrakt selbst aber unter

der

der Fertigung des Kirchenschuzherrn, und des Pfarrers längst bis Ostern hieher zum geistlichen Rathe einzusenden.

Dreißigstens. Was den Kirchenschuz der bisher dem rentmeisterischen Umritte unterworfen gewesenen Städte, und Märkte insbesondere betrifft, dieselben schiken hinfüro ihre Kirchen- Spital- und andere Stiftungsrechnungen noch ferners zu der immer noch existirenden Rentstube, oder Rentkanzlei eines jeden Rentamts ein. Wenn sie nun allda justifizirt sind, so wird im Rentamte München dem geistlichen Rathe, in den übrigen Rentämtern aber den dortigen Regierungskirchendeputationen hievon Nachricht gegeben, und ihnen frei gestellet, ob sie diese Stiftungs- und Kirchenrechnungen sammt den hierüber abgefaßten Bedenken, um hinnach zur vorgehenden Aufnahme desto gefaßter erscheinen zu können, noch vor Aufnahme übersehen wollen, oder nicht. So bald man sich aber über ein, und anders erklärt haben wird, sind die Rechnungsaufnahmstäge bei den untern Regierungen zwischen dem Regierungskommissär, dem die Aufnahme der Stadt- und Marktskammerrechnungen obliegt, und dem dortigen Kirchendeputationsrathe, in dem Rentamte München aber zwischen dem denominirten Landesregirungskommissär, und dem geistlichen Rathsdeputato festzusezen, bei der Aufnahme selbst aber wohl Achtung zu haben, ob die vorhin zur Stadtkammer hinüber genommenen

Kirchen, und Stiftungsbaarschaften, die Heimzalungen derselben, und die hievon in Ausgab genommenen Interessen recht, und getreulich füreinander gebracht worden seien. Von nun an aber sollen den Städt- und Marktskämmern derlei eigenmächtige Kirchen- oder Stiftungsanlehen nimmermehr zustehen, sondern sie sollen schuldig sein, alles, wie vorher an die Rentmeister, nunmehr im Rentamte München zum geistlichen Rath, in den übrigen Rentämtern aber zu den untern Regierungen zu berichten, und allda Resolution zu erhollen. In wichtigen Vorfällen aber haben die untere Regierungen an den geistlichen Rath Gutachten zu erstatten, dieser aber mit der Landesregierung hierüber zu kommuniziren.

Ein, und dreißigstens. Entgegen in Betreff des milden Stiftungs, und Kirchenschuzes bei denen dem rentmeisterischen Umritte nicht unterworfenen Hauptstädten, als nämlich München, Ingolstadt, Landshut, Burghausen, Straubing, und Amberg. Hierunter sind München, Ingolstadt, und Straubing nur mit einigen Kirchen- und Stiftungsrechnungen subordinirt, die übrigen Hauptstädte aber Niemand mit der Revision als ihnen selbst untergeben. **München** schiket nur von 34 Kirchen, und Stiftungen die Rechnungen pro revisione zum geistlichen Rathe ein; in Ansehen aller übrigen ist diese Hauptstadt von höherer Revision eximirt. **Ingolstadt** sendet einzig, und allein von ihrem heiligen Geistspital die Rechnungen

ein,

ein, bei all übrigen genießet sie die Exemption von höherer Einsicht, und Revision. Straubing ist mit der Rechnungsablage von allen Kirchen, und Stiftungen einer dortigen Regierungsdeputation, und diese dem geistlichen Rathe untergeben. **Landshut**, Burghausen, und Amberg aber rechnen Niemand, als sich selbst, und dulden keine höhere Revision. Da nun aber Se. kurfürstlichen Durchleucht aus obhabenden obersten Schuzgewalt §. anteced. von ständischen Kirchenverwaltungen den angezeigten Rechnungsextrakt zur Einsicht abzufodern sich befugt achten, so sind die Hauptstädte in Ansehen jener Kirchen, und Stiftungen, wovon sie die Rechnungen niemand, als sich selbst ablegen, zu Einsendung dieser Extrakte noch weit mehrer, als die übrigen adelichen, und gefreiten Stände verbunden. Nicht weniger mag auch jene Verordnung auf sie hauptsächlich wirken, welche wegen gleichförmiger Ausleihung der Kirchengelder, und Erleichterung des Unterthans in Taxen sowohl bei Anlehen, als Nachlässen eben vorher den übrigen Ständen des Landes zur Nachahmung mitgetheilt worden ist. Endlich kömmt die Heimzalung der ihren Stiftungen abgenommenen Baarschaften inner sechs Monate, und bei befohlener Legitimation um so vorzüglicher den Hauptstädten zu, weil nur allzu bekannt ist, daß sonderbar sie sich herausgenommen haben, mit den Kirchen- und Stiftungsgeldern ihren Kammerbedürfnissen eigenmächtig abzuhelfen, ohne Rukſicht auf

jene Residua, und Hinterstände, wodurch unter ihrer Aufsicht die Kirchen- und Stiftungsverwalter aus ihrem Mittel die Kirchen, und Stiftungen in ungeheuern Summen damnifizirt haben. In all übrigen nun mag es bei vorheriger Rechnungsablage, und Revision, jedoch brevia communicatione mit der Landesregierung, wie bisher, ferners, und in so lang noch bewenden, als gedachte Hauptstädte den ihnen landesherrlich anvertrauten Stiftungs- und Kirchenschuz nicht mißbrauchen, sohin ihr eigenes Verschulden nichts anders erheischet.

Zwei, und dreißigstens. Gleichwie aber den vorigen Regenten in Baiern nicht weniger in Ansehen der regularen Geistlichkeit, dann Stifter, und Klöster jederzeit große, und ansehnliche Vorrechte gebührt haben, auch die alten geistlichen Rathsinstruktionen schon Erwähnung hievon machen, so weisen seine kurfürstlichen Durchleucht dero geistlichen Rath auf die hierinn erlassenen älteren Instruktionen, Konkordaten, Dekreten, Mandaten ꝛc. an. Weiters verweisen höchstdieselben ihn auch auf all jenes, was das Resolutum vom 29. Aprils 1715. wegen Errichtung neuer Klöster, das Generalmandat vom 2 Novembers 1769. §. 1. wegen des zu ablegung der Ordensgelübden erfoderlichen Alters, und §. 2. der Klösterkerker, und Gefängnissen halber, dann der klösterlichen Disziplin, und Korrektion überhaupts in Ansehen aller Klöster statuiren. Endlich

lich erneuern höchstdieselben auch weiters dieses alles noch, was der 7. und 17 §. der Instruktion von 1608. und 1629. wegen Klöstervisitationen, und Verschikung der Religiosen, sonderlich jener, welche zu Professuren, und Rekturen befördert werden sollen, auf die innländischen Universitäten statuirt, auch der 7 §. von der cura, & inspectione in Temporalibus, die höchstdenenselben auch der Klosterbibliotheken halber §. 16., und sonderlich der Instruktion vom Jahre 1629. von Landesherrschafts wegen, und Kraft des uralten sowohl durch päbstliche Bullen anerkannten, als durch Landtäge bestätigten Herkommens, und Gewohnheiten je, und allezeit zugestanden ist, sehr umständige Erwähnung macht. Jedoch leidet es

Drei, und dreißigstens wegen Wahlen in Prälaten- und andern Frauen- oder sonst wahlfähigen Klöstern in jenem, was die alten Instruktionen hin, und wieder diessfalls vorschreiben, eine Ausnahme. Hierinn hat der geistliche Rath das, was unterm 6 Oktobers Anno 1774. der Wahlen halber ins besondere zu Stand gekommen ist, zu beobachten, in allen übrigen hierinn nicht enthaltenen Sachen (a) entgegen nach den angezogenen Instruktionen zu verfahren. Wegen der Wahlehrungen aber ist ein Regulativum vom Jahre 1770. vorhanden, wornach sich der geistliche Rath bis auf weiters zu achten hat.

a) Geist-

a) Geistliche Rathsinstruktion vom Jahre 1629. (Verba) es solle der Prälatenwahl, oder sonst anderen dergleichen das Geistliche berührenden Sachen ein landesherrlicher Kommissär beiwohnen.

Vier, und dreißigstens. Ins besondere aber hat der geistliche Rath auf all jenes genauest zu halten, was in dem Generalmandat vom 5 Augusts 1757. wegen kostbaren Lust- und andern Klostergebäuden (a), des aufhabenden Schuldenstandes, Unförmlichkeit der Klosterrechnungen, und deßwegen nothwendig gewordenen Visitationskommissionen verordnet, und endlich des klösterlichen Schuldenstandes halber durch das Generale vom 14 Hornungs 1769. noch insbesondere geschärft, auch wegen Veräusserung, Tausch, Verstift- oder Veränderung der Klöster- und andern Güter (b), in der Instruktion vom Jahre 1629. §. 8. wegen Erlangung unbeweglicher Güter ad manus mortuas ex mandato vom 30 Dezemb. 1701., und wegen der in die Klöster zu bringen erlaubten quotæ pragmaticæ, so andern durch die pragmaticam vom 13 Oktobers 1764. und sonderlich der in Jahren 1765., und 1769. hinnach erfolgten Leuterationen schon geordnet worden.

a) Decret. Im Jahre 1605. verbietet ausser Ihro Durchleucht Vorwissen, und Bewilligung einen Klosterbau über 100., oder 150 fl. zu führen.

b) Vi Decret. Im Jahre 1519. sind sie ohne ausdrüklichlandesherrlichem Konsens verboten.

Fünf,

Fünf, und dreißigstens. Der Mendikantenorden halber sind die vorgängigen Generalmandaten vom 2 Novembers 1769., und 28 Junii 1770. sonders merkwürdig, in Kraft derer, und zwar des Ersten (a) die Kollekturen im Lande generaliter abgeschaft (b), und sogar die ex tridentino güterfähigen Mendikanten hierunter begriffen, auch ihre Kandidatenaufnahm nur mehr nach dem Maaße des eignen Klostereinkommens bewilliget, in Kraft des Zweiten (c) aber nur allein Kapuzinern, Franziskanern, und barmherzigen Brüdern eine restringirte Sammlung hinnach noch gestattet worden ist. In so lang, bis die in geistlichen Bettelsachen unterm 17 Dezemb. Anno 1778. von Sr. kurfürstlichen Durchleucht angeordnete Kommission nähere abhelfliche Maaßregeln an Handen giebt, hat der geistliche Rath sowohl auf die vorangezogenen Mandata, als sonderlich auf das Resolutum ex intimo vom 5 Novembers 1762. genauest zu halten, die sich ergebenden Anstände aber zu berichten. Schlüßlich, und

Sechs, und dreißigstens widerholen Seine kurfürstlichen Durchleucht, und befehlen neuerlich an, daß der geistliche Rath auf Haltung der in den vorigen geistlichen Rathsordnungen schon gebotenen viererlei Archivbücher ernstlich andringe, in dem Ersten die geistlichen Rathsordnungen, höchstderoselben Decreta, Resoluta, und Mandata generalia in Ecclesiasticis einregistrirt, im Zweiten, in so

weit

weit es nicht schon geschehen ist, die alt- und neuen päbstlichen Konzeßiones, und Indulta, auch die Konkordata, und Verträge mit den Ordinariaten, nicht weniger das uralte Herkommen, und Hausvorrechte in geistlichen Sachen einverleibt, in dem Dritten alle Benefizia, Apperturen, Kollationen, und Posseßgebungen, und zugleich die hiebei, oder zuvor edirten Investitursbriefe, dann der hierinn ausgedrukte casus abitus, vel obitus immatrikulirt, endlich im Vierten Streit, und Irrungen mit den Ordinariaten, und die betreffenden objecta litis begriffen, und alle Jahre dem Kollegio im versammelten Pleno vorgelegt werden sollen (*). Zur Urkund all dessen ist die gegenwärtige Rathsordnung unter Sr. kurfürstlichen Durchleucht Fertigung, und Handzeichen erlassen worden in höchstderoselben Haupt- und Residenzstadt München den 16 Aerntemonats 1779.

Karl Theodor Kurfürst mppr.

(L. S.)

Vt. Baron von Kreitmair.

Johann Georg Remmer,
kurfürstl. Rath, und geheimer Sekretär.

---

*) Am Schluße dieser Instruktion will ich nur noch die Gegenstände Auszugsweise anzeigen, mit welchen sich dermalen der geistliche Rath hauptsächlich zu beschäftigen hat: sie sind folgende: 1) die Religion, 2)

Anlehenstabell für das Quartall

Debitores.	Causa debendi.	Gericht, und Grundbar.	Grundherrlicher Konsens.	Borgen.	Eigenstüke.	Weibliche Freiheitsverzicht.	Status activus.	Status passivus.	Hierunter Credita anteriora privilegiata.	Kapital.		Interesse.	
Kaspar Falkner ½ Höfler.	zu Erbauung des Hofes.	Gerichts Aibling, grundbar zum Gotteshaus Helfendorf.	Perpetuirlich, oder auf 10 Jahre.			Verhanden.	Z. B. 1000 fl.	Z. B. 300 fl.	Z. B. 40 fl.	fl. 200.		Proc. 5.	

wei
päb
Ko
nich
vor
Dr
und
zuv
aus
end
Or
beg
mel
kun
unt
Ho
Ho
mo

XXVI.

Die Verleihung der erledigten Pfarreien, und wie die zum Konkurs zugelassenen, mehrere Jahre hindurch in der Seelsorge gestandenen Kapläne geprüft werden sollen, betreffend vom 30 Wonnemonats 1780.

Unsern Gruß zuvor! wir haben zwar allzeit als eine der ersten unserer Regentenpflichten angesehen, die erledigten Pfarreien, auf welche uns das Präsentationsrecht zukömmt, so zu bestellen, damit dadurch die theuere Seelsorge, und die davon abhangende ewige Wohlfart unserer getreuen Unterthanen erzielet werde. Damit wir aber gänzlich versichert sein können, das Parteilichkeit, Empfehlung, und Fürbitte bei diesem so wichtigen Geschäfte keinen Einfluß haben, sondern durchgehends blos der Würdigste (a) ohne alle Nebenabsicht befördert werde; so haben wir uns gnädigst entschlossen,

1) daß

die geistliche Disziplin, 3) die geistlichen Benefizien, Lehenschaften, und Installationen, 4) die geistlichen Güter, 5) die Kirchengelder. 6) Die geistlichen Verlassenschaften; 7) die Klöster, und die Wahl ihrer Obern, 8) die Visitationen, 9) das deutsche Trivial- und Landschulwesen, 10) das geistliche Rathsfiskalat, endlich 11) die Differenzen mit den Ordinariaten.

a) Es wurde schon durch den tridentinischen Kirchenrath Seſſ. 24. Cap. 18. de Reform. angeordnet, daß jedes-

1) daß künftig alle Pfarreien, derer Verleihung uns gebühret, per concursum und zwar unter Direktion einer vom unsern geistlichen Rathe aufgestellten Kommission sollen vergeben werden.

2) Ist dieser Konkurs allemal neuerdings vorzunehmen, sobald diejenigen Kandidaten, die sich beim ersten in allen einem Priester zustehenden Wissenschaften, und Kenntnissen vorzüglich werden ausgezeichnet haben, nach Ordnung ihrer von den Examinatoren geprüften Fähigkeit befördert worden sind.

3) Solle diese unsere gnädigste Willensmeinung sich blos auf diejenigen vom weltlichen Klero beschränken, die von uns mit dem Titulo Mensä begnadiget sind, auch mittels verschlossener Ordinariats- und pfärrlichen Attestaten darthun können, daß sie schon 12 Jahre in der Seelsorge gearbeitet haben. Was aber

4) die Art, und Weise der vorzunehmenden Prüfung selbst betrifft, wird man dieselbe hauptsächlich

---

mal der Würdigere vor dem minder Würdigen befördert werden solle. Allein es wurden sich manchmal in Ermessigung der mehr- oder mindern Tauglichkeit unendliche Schwierigkeiten ergeben; daher ist man zufrieden, wenn der Präsentat nur an sich eine taugliche Person ist, weil, wie Freiherrn von Kreitmairs Exzellenz in seinen Anmerk. über den bürgerl. Kod. 5 Thl. 19 Kap. 21 §. 10 Num. sagt, sich das *Magis vel minus* auf der Goldwage nicht so leicht auswägen läst.

sächlich ex Doctrina Fidei et morum vornehmen, und zwar wird man

5) ex Doctrina Fidei sich blos an die wahren Dogmata mit Unterlassung aller unnüzlichen Spekulationen, und Schulstreitigkeiten halten: circa doctrinam morum hingegen, damit man beurtheilen könne, ob die Kandidaten nicht nur die Grundsäze der christlichen Moral wohl verstehen, sondern auch im Praxis selbst auszuüben wissen, wird

6) ein casus practicus, worinn sich Erfahrung, und Urtheilungskraft auszeichnen kann, aufgesezet, und sammtlichen Kandidaten zur schriftlichen Auflösung übergeben werden: nicht minder wird

7) ein faßliches gemeinnüziges Thema aufgeworfen werden, wornach die Kandidaten eine Rede für das gemeine Volk schriftlich zu verfassen, und mit versiegeltem Name ad Commissionem zu übergeben haben.

8) Müssen alle Kandidaten, um ihre Erfahrenheit in cura animarum durchgehends einsehen zu können, über einen Gegenstand, der jedem wird angegeben werden, katechisiren, und endlich

9) sich bereit halten, auf Befragen aus dem Rituali ihrer Ordinariaten circa administrationem Sacramentorum antworten zu können.

Damit nun diese unsere gnädigste Entschliessung ihren Fortgang sicher gewinnen, und allen jenen, denen eigentlich daran gelegen, behörig kund gemacht wer-

den möge; so befehlen wir euch gnädigst, mit sammtlichen in dem euch anvertrauten Gerichtsdistrikte entlegenen Dechanten dießfalls ungesäumt jedoch gelegenheitlich zu korrespondiren, sohin solches Geschäft in die behörigen Wege einzuleiten.

Gleichwie aber dieses sowohl, als auch die nöthige Vorbereitung zum bevorstehenden Examen einige Zeit erfodert, so wollen wir den 13 Novembers dieß Jahrs (damit Niemand über Unwissenheit, oder nicht genugsame Zeit, sich vorbereiten zu können, zu klagen Ursache habe) zur Prüfung festgesezt haben.

Wir versehen uns euers gehorsamsten Vollzuges. München, den 30 Maies 1780.

XXVII.

Die Verlegung einiger Feste auf die Sonntäge, denn die Bestrafung derer, welche an den abgewürdigten Feiertagen willkürlich noch feiern, betreffend, erlassen von der kurfürstlichen Regierung Neuburg den 29 Herbstmonats 1780. (a).

Unsern gnädigsten Gruß zuvor ꝛc. ꝛc. Die väterlich getragene höchstlandesherrliche Obsorge, mit welcher

a) Diese Verordnung ist zwar nur im Herzogthume Neuburg zur allgemeinen Beobachtung ausgeschrieben wor=

welcher wir für das Beste unserer Staaten, und Landesunterthanen möglichst zu sorgen, bisher ununterbrochen beeifert gewesen, hat uns schon in dem Jahre 1773. veranlasset, nach vorgängig-disserthalben mit der einschlägig geistlichen Behörde getroffener Uebereinkunft die Veranstaltung zu treffen, daß zum Nuzen unserer gesammten getreuen Unterthanen die dem Nahrungs- und Erwerbungsstande allzuschädliche, und überzälige Festtage theils abgewürdiget, theils auf die nächst darauf fallende Sonntäge selbst mit Einwilligung, und Gutbefinden des heiligen Stuls zu Rom verleget worden sind.

Wir waren auch immer der sicheren Zuversicht, daß gesammte unsere Unterthanen diese getroffene so heilsame Anordnung nicht nur schuldgehorsamst dankbar erkennen, sondern auch zugleich hievon den nüzlichsten, und erspießlichsten Gebrauch machen würden.

Nachdem wir aber, in jenem Zeitverlauf von sechs Jahren, zu unsern grösten Mißfallen verneh-

---

den; da nunmehro aber sowohl dieses, als auch das Herzogthum Sulzbach zu Folge einer gnädigsten Resolution vom 10 Jänners 1779. das allgemeine baierische Gesezbuch, und die weiters hierüber erlassenen Verordnungen in bürgerlichen, und peinlichen Rechtsfällen angenommen haben; so ward solche auch in gegenwärtige Sammlung aufgenommen.

men müssen, daß diese vorgehabte für das allgemeine Wohl abzwekende Anordnung meistentheils dadurch vereitelt worden, weil einestheils viele, ja die meisten Innwohner unsers Herzogthums, aus Mangel einer ächten Kenntniß ihrer Pflichten, und ganz übertriebenen Eifer noch immer diese abgewürdigten, und verlegten Festtäge feiern zu müssen, sich verbunden glauben, anderntheils aber einige aus selben nicht so viel aus Trieb der Andacht, als aus einem zur offenbaren Aergerniß, ihnen anklebenden Hang des schädlichen Müssiggangs, Trunkenheit, so anderen schädlichen Ausschweifungen (b) mehr besagte abgewürdigte Feiertäge ohne Arbeit zu zubringen, sich höchst sträflich unterfangen, endlich auch mehrere der besser denkenden Hausväter durch den Ungehorsam, und die Trägheit ihrer Dienstboten, Handwerksgesellen, Knechte, und Mägden an Fortsezung ihrer Arbeiten an solchen, mittels päbstlicher Erlaubniß hiezu gewidmeten Tägen äusserst behindert werden, wir aber diesen meistens aus schändlicher Faulheit herrührenden Unwesen längershin gleichgültig nachzusehen, keineswegs gemeinet sind, uns auch zu sothanem Ende mit den drei geistlichen Ordinariaten Augsburg, Eichstädt,

und

b) Diese sind gewiß die einzigen wahren Ursachen, warum man noch heut zu Tage die abgewürdigten Feiertäge lieber mit Müssiggehen, und Schwelgereien verschlenzen, als an selben durch fleissiges Arbeiten sein häusliches Anwesen verbessern, und seine tägliche Nahrung gewinnen will.

und Regensburg bereits dahin verstanden haben, daß an den abgewürdigten Festägen, an welchen vermög Eingangs erwähnter päbstlicher Bulle jedermann von Anhörung des Gottesdienstes, und der sonst dieserthalben aufgehabten Pflicht bereits vorlängst losgezälet worden, auch künftighin kein feierlicher Gottesdienst in den pfärrlichen, so übrigen Kirchen mehr gehalten, und die auf solche Täge bisher eingeführten gewesenen Ablässe, Prozessionen, und dergleichen feierlichen Andachtsübungen auf die Sonn- oder noch übrigstehenden Festtäge verleget werden sollen.

Als haben wir zu Erzielung dieses vorhabenden, besonders dem Akers- und Handwerksmanne erspriesslichen Endzweks für nothwendig erachtet, unter ausdrüklicher Widerhol- und Beziehung der hierwegen unter dem 15ten Weinmonats im Jahre 1773. erlassenen Verordnung, und in der sicheren Hoffnung, daß unsere Unterthanen vorzüglich die Sonntäge, und übrigen annoch bestehende Feiertäge mit desto grösserer Andacht, in, und ausser der Kirche zubringen werden, folgendes zu verordnen. Und zwar

Erstens, verbieten wir anmit unsern sämmtlichen Unterthanen, dann den Handwerksgesellen, und Dienstbothen, an den abgewürdigten Feiertägen alles Spielen, und Zechen, dann die Besuchung

der Wirthshäuser, und Tanzpläze vor der sechsten Stunde des Abends, unter einer unnachläßlichen Strafe von 15 kr., und wollen zugleich ferners auch sämmtlichen in unseren Lande befindlichen Wirthen die Bewirthung erstgedachter Gäste auf besagte Täge, und Zeit unter gleichmässiger Strafe von einem Reichsthaler ernstlich untersaget, und verboten haben.

Zweitens, gehet unsere gnädigste Willensmeinung ferners auch dahin, daß den Gemeinden in Zukunft nicht mehr erlaubet sein solle, aus eigener Willkür sich selbst einen Feiertage, der Vorwand hiezu möge auch sein, welcher es immer wolle, zu machen, oder an einem Werktage einen feierlichen Gottesdienst halten zu lassen, oder eine Prozession anzustellen.

Drittens, befehlen wir anmit all unseren Beamten, Landsassen, Städt- und märktischen Obrigkeiten, daß selbe diejenigen Handwerksgesellen, und Dienstbothen, welche an solchen abgesezten, oder verlegten Feiertägen zu arbeiten sich weigeren, oder dissertwegen gar aus den Diensten treten wollten, nicht nur mit gemessener Stok- oder Geigenstrafe zu der denselben obliegenden Haus- Handwerks- oder Feldarbeit mittels amtlichen Zwangs alles Ernstes anhalten, sondern auch solchen, wenn sie diessertwegen ihre Dienste verlassen würden, der-

selbigen

selbigen ausständigen, und guthabenden Lohn nicht verabfolgen, sondern eine Helfte hievon einziehen, und unserer dasigen Hofkammer gleich andern Strafgeldern verrechnen, die andere Helfte hingegen dem durch solchen unzeitigen Dienstverlurst in Schaden gesezten Dienstherrn belassen, und zuerkennen, sofort

Viertens, in nämlicher Rukſicht den auswärtigen Handwerksgesellen, welche an solchen Tägen nicht arbeiten wollen, nebst gemessener Strafe auch keine Kundschaften ertheilen lassen, sondern selben bedeuten sollen, daß sie in diesseitigen Landen niemal als Bürger, oder Meister angenommen werden würden. Was hingegen

Fünftens, die inner Landes gebohrnen Handwerksgesellen, und Dienstbothen belanget, so ist denselben nebst der oben festgesezten Strafe, und Amtszwang zu bedeuten, daß, wenn selbe hinkünftig an den abgewürdigten Feiertägen der schuldigen Arbeit nicht obliegen würden, oder dieses gethan zu haben nicht erproben könnten, selbe niemal als Meister in ein Handwerk aufgenommen, minder ihnen jemals das Heirathen gestattet werden würde. Und gleichwie hiedurch die bisher vorgewalteten Hindernisse zum Besten, und offenbaren Nuzen eines jeden Hausvaters, Akers- und Handwerksmann beseitiget werden; so versehen wir uns

Sechstens, allerdings von solchen, daß selbe ihr bisheriges ungegründetes Vorurtheil wegen Feierung der abgewürdigten Festtage gänzlich ablegen, den daraus bisher entsprungenen Schaden von selbst erkennen, somit diese Täge hinkünftig, statt den bisher gewohnten sündhaften Faullenzen, und Schwelgereien, einer Gott gefälligen, ihnen selbst vorzüglich, und dann auch dem ganzen Staate nüzlichen Arbeit, zu welcher jeder Mensch gebohren, und von der göttlichen Weisheit schon in dem ersten Augenblike der Schöpfung bestimmet worden, widmen werden; zu welchem Ende wir dann weiters

Siebentens verordnen, daß in Zukunft kein einziger unserer Landesunterthanen wegen Miswachs, Schauerschlag, oder anderen erlittenen Unglüksfällen von seinen herrschaftlichen, oder grundherrlichen Abgaben den mindesten Nachlaß erhalten solle, wenn selber nicht zugleich durch ein gerichtliches pfärrliches Zeugniß wird beweisen können, an allen abgewürdigten Feiertägen, von der Zeit dieser unserer gegenwärtigen Verordnung anrechnend, seiner häuslichen Gewerbes- oder Feldarbeit fleißig obgelegen zu sein. Endlich gebieten wir

Achtens, all unseren Oberämtern, Landsassen, Städt- und märktischen Obrigkeiten, auch sonst untergebenen Behörten, gegenwärtig unsere Verordnung, zu jedermanns Nachricht, Wissenschaft,

und

und genauester Folgleistung, nicht nur allein selbst sogleich allenthalben kund zu machen, sondern auch durch die geistlichen Vorstände in allen Pfarr- so übrigen Kirchen von der offentlichen Kanzel ablesen, sofort solche möglichsten Fleißes in allen Punkten in Erfüllung bringen zu lassen, auf die Uebertreter genaue Obsicht zu tragen, selbe anfänglich mit ernstlicher Ermahnung, und wo diese nichts fruchten will, alsdenn mit Amtszwang, und gemeßner Strafe, vorgeschriebener Massen, zur Arbeit anzuhalten, schließlich aber hierinn unsern gesammten Unterthanen mit einem erspiegelnden Beispiele vorzugehen, somit an den abgewürdigten Festtägen nicht nur öfters die vorfallenden amtlichen Verrichtungen vorzunehmen, und Verhörstage anzusezen, sondern auch an solchen Tagen die etwa eigens habende Aker- und Wiesenbau, so übrige Feldarbeiten durch die untergebenen Dienstbothen, jedesmal besorgen, und verrichten zu lassen. Neuburg den 29 Septembers im Jahre 1780.

Kurfürstliche Regierung.

XXVIII.

Die mehrere Qualifizirung der Ordensgeistlichen zum Predigtamt betreffend: vom 16 Heumonats 1781.

Da Seine kurfürstlichen Durchleucht in reife Ueberlegung gezohen, wie viel dem allgemeinen

Besten daran gelegen sei, daß das wichtige Amt eines Predigers (a) nicht nur von tadelfreien, sondern auch von hiezu qualifizirten Priestern begleitet, sohin von ihnen das Wort Gottes mit Anstand, vorzüglich aber mit Seelennuzen vorgetragen werde: So haben höchst-

a) Ich kann mich hier nicht enthalten, jene Wahrheit, als die einzige Grundursache zur Entstehung gegenwärtiger Verordnung, zu wiederhollen, welche Herr Prof. Westenrieder erst jüngsthin in dem Jahrbuche der Menschengeschichte in Baiern 1 B. 2 Thl. Seite 261. seinen Landesleuten vorgesagt hat; " die Geistlichen sind es, sagt er, welche die Pflicht übernommen haben, die Unterthanen gewissenhaft zu machen, und zu erhalten, sie durch die Kraft ihrer Vorstellungen, und durch ihr Zureden von dem Dasein moralischer Pflichten, und von der Nothwendigkeit, diesen in allen Fällen getreu zu bleiben, zu überzeugen, und mithin dem Landesherrn, und seinen Räthen die Regierung auf alle mögliche Art zu erleichtern. Die moralischen Lehren auf den Kanzeln sind nichts anders, als eine Fortsezung, eine nähere Ausbildung der Erziehung, welche in der Jugend angefangen worden, eine nähere Erklärung ihrer Anwendung auf die vorkommenden Fälle, und Pflichten des Lebens, worinn man weiter gerükt ist. Alle Geseze einer Regierung, und alle Strafen, und Drohungen würden nicht hinlangen, ein Volk nur in der äusserlichen Ruhe, und Ordnung zu erhalten, wenn es ihm an jener unaufhörlichen Aufmunterung zu tugendhaften Gesinnungen, und Handlungen der Gewissenhaftigkeit fehlen würde. "

höchstdieselben vermög clementissimi Rescripti von 23 Brachmonats laufenden Jahrs die disseitigen Stelle huldreichest zu befehlen geruhet, daß den geistlichen Ordensvorständen ihre höchste Willensmeinung eröffnet werden solle, den genauern Bedacht dahin zu nehmen, daß sich ihre Untergebenen, sonderbar jene, die gröstentheils vom Publikum leben, besser auf das Predigtamt legen, und sich vollkommen machen sollen, folglich hiedurch dem gemeinen Wesen nüzlicher werden mögen. In Gemäßheit dessen dann wird den Provinzialen gedacht gnädigste Willensmeinung mit dem Anhange unverhalten gelassen, daß sie genau befolgt, und widrigen Falls zu einer anderen Vorkehrung nicht selbst Anlaß gegeben werden solle. München den 16 Julius 1781.

XXIX.

Daß auch die unter die Kirchen gehörigen Leibgüter künftig in Erbrechte verändert, und nach dem Generale vom 3 Wonnemonats 1779. behandelt werden därfen. Erlassen den 2 Heumonats 1782.

Se. kurfürstlichen Durchleucht zu Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc. haben auf Vorstellung höchstdero obern Landesregierung zum mehrmaligen Beweise, wie sehr höchstdenenselben das Wohl der gesammten Landesunterthanen

thanen auf dem Herzen liegt, gnädigst zu verordnen geruhet, daß die unter die Kirchen gehörigen bisherigen Leibgüter so, wie die kurfürstlichen Kastengüter selbst künftighin in Erbrechte verändert, sohin durchgehends nach dem gnädigsten Generalmandat de dato 3 Maies 1779. behandelt werden dürften (a).

Höchstgedacht Se. kurfürstlichen Durchleucht haben dazu als oberster Kirchenschuzherr um so weniger Anstand genommen, als die Kirchengüter dadurch mehr kultivirt, und verbessert, sohin die Unterthanen ihre grundherrlichen Præstanda weit richtiger, als bisher, abzuführen, in den Stand gesezt werden; und auf diese Weise den Kirchen dasjenige, was ihnen an dem Kaufschilling, oder Leibgeldern entgehet, in anderweg wieder vielfältig zufließt, und herein kömmt. Wollen daher gnädigst, daß diese kurfürstliche huldreicheste Gesinnung aller Orten geziemend bekannt gemacht, folglich gegenwärtige höchstlandesherrliche Verordnung auf die gewöhnliche Art publizirt, und affigirt werden solle. Gegeben in der kurfürstlichen Haupt- und Residenzstadt München den 2 Julius 1782.

XXX.

---

a) Sohin dürfen auch von grundbaren Kirchengütern die anfallenden Meierschaftsbeträge künftig nicht mehr sogleich ganz, sondern auch in einer wohl erschwinglichen jährlichen Frist entrichtet werden.

XXX.

Die nachdrükliche Darobhaltung der Sponsalienmandaten in Baiern gegen die dawider handelnden Ordinariate, und Pfärrer bei Vermeidung der Temporalsperre betreffend: vom 8 Aerntemonats 1782.

Sr. kurfürstlichen Durchleucht ist aus dem von dero Pfalzneuburgischen Regierung wiederhollt erstatteten unterthänigsten Berichte gnädigst zu vernehmen gekommen, daß sowohl das eichstädtisch- als augsburgische- und regensburgische Konsistorium die sponsalia clandestina wider das dießfalls ergangene Generalmandat (a) durch Urtheil für gültig erkennet, und unter dem Vorwand des Abgangs der römischen Bestättigung, und Akzeptation der Bischöfe verschiedene Personen zu derselben Vollziehung anmaßlich verdammet habe.

Derowegen gedachte Regierung der unvorgreiflichen Meinung seie, daß, weil durch dergleichen Konsistorialankehren insgemein die besten Unterthanen zu Grunde gerichtet werden, zur Abhilfe solchen Unwesens bei all- und jeden heimlichen Eheversprechungen die änderweit vorhabende verordnungsmäßsige

a) Sieh oben Seite 174.

sige Heirath (b) nachdrüklicher unterstüzet, fort die Ortspfarrer zur wirklichen Zusammengebung durch die Temporaliensperr, oder Bedrohung anderweiterer Kopulationsgestattung angehalten werden sollen.

Nachdeme nun höchstdieselbe sothanen Antrag gnädigst genehmen, so hat erwehnte Regierung in vorbemeldten, und anderen gleich geeigneten Fällen darnach ohne weiters zu verfahren. München den 8ten Augusts 1782.

b) Bei welcher nämlich die Eheverlobniß nach dem untern 25 Osternmonats 1779. ausgeschriebenen Sponsalienmandate rechtsförmlich abgeschlossen worden. — Z. B. Peter hat mit Bertha ein Eheversprechen eingegangen, worüber Streit entsteht, ob es nach obigem Geseze gültig sei, oder nicht? Hierüber gebührt nun dermalen die Untersuch= und Entscheidung unstreitig dem geistlichen Gerichte. — Mitlerweile will Paul die Bertha heirathen; und schließt auch wirklich das Eheversprechen mit ihr gesezmässig ab; in solchem Falle ist also durch gegenwärtiges Mandat der Ortspfarrer bei der Temporaliensperr gehalten, diese beide ohne weiters zu kopuliren.

Zweite Abtheilung.

(a) In bürgerlichen

Justizwesen.

I. Landesherrliche Verordnung, oder der sechzigste Freiheitsbrief: vom 22 Christmonats 1557. (a).

Von Gottes Gnaden, wir Albrecht Pfalzgraf bei Rhein, Herzog in Obern- und Niederbaiern ꝛc ꝛc bekennen als einiger regierender Fürst für uns, all unsere Erben, und nachkommende regierende Fürsten, mit diesem unseren offenen Brief, und thun kund männiglich, als wir auf jezigen unseren Landtage allhier, an die würdigen, und ehrsamen in Gott wohlgebohrnen, edlen, vesten, auch fürsichtigen, ehrsamen, weisen, unseren lieben getreuen der drei Stände gemeiner unserer getreuen Landschaft, von Prälaten, Grafen, Herren, Ritterschaft, und Adel, auch Städt- und Märkten, zu Ablegung, und Ringerung

unsers

a) Weil dieser Freiheitsbrief der Grund zur Edelmannsfreiheitfähigkeit, oder vielmehr der niedern Gerichtsbarkeit auf den einschichtigen Gütern ist, auch deßhalb schon in die frizische Generaliensammlung 1771. eingerükt worden; so wurde solcher abermalen hier Orts eingeschaltet.

unsers anererbten Schuldenlasts eine ansehnlich stattliche Hilfe begehrt, darauf sie sich gegen uns ganz gehorsam, und willfährig erzeigt, gleichwohl dagegen Mehrung, und Besserung ihrer Freiheiten, sonderlich der Hofmarksgerechtigkeit auf allen ihr der Ständen einschichtigen Gütern (b) unterthäniglich gebet-

b) Aus diesem erhellet demnach von selbst, daß die von den Landständen nachgesuchte Hofmarksgerechtigkeit auf allen ihren *einschichtigen Gütern* einzig, und allein die Veranlassung dieses gegenwärtigen Freiheitsbriefes war.

Denn vor dem 1557igsten Jahre hatten sie zwar durch die sogenannten ottonianischen, und weiters darauferfolgten Handvesten schon die niedere Gerichtsbarkeit auf ihren Hofmarktsdistrikten erlangt, konnten aber solche auf die ausserhalb gelegenen Güter keineswegs ausdehnen; hieraus ergiebt sich also der Unterschied zwischen der ordentlichen, und gefreiten niedern Gerichtsbarkeit ganz deutlich. Nur muß ich hier noch anmerken, daß die Landesherrschaft überhaupt vor dem 12 Jahrhunderte die Jurisdiktion sowohl auf den adelichen, als andern Gütern vollkommen ausgeübt hatte; nur waren damals einige, sehr wenige gefreite Siz, und Sedelhöfe in Baiern anzutreffen, derer Besizer aus besonderer Vergünstigung der Landesfürsten das Recht hatten, eine ziemlich eingeschränkte Gerichtsbarkeit hierauf, jedoch nur soweit, als das Dachtrauf gieng, auszuüben.

Erst im J. 1311. hat König Otto, Herzog in Baiern auf dem Landtage zu Landshut den geistlichen, und weltlichen drei Ständen die Niedergerichtsbarkeit auf allen ihren Leuten, die sie mit Thür, und Thor beschlossen hatten, gegen die verwilligte, und zu Fuß-

gebetten, darauf wir uns aus gnädigster Zuneigung, und Dankbarkeit gegen ihnen den Ständen, sammt, und sonders in Handlung eingelassen: uns mit den Prälaten, auch Städten, und Märkten, zum Theil alsobald gnädigst verglichen, zum Theil auf weitere gnädige Handlung, und Vergleichung also einge-

 stellt,

rung des Kriegs in Hungarn damals benöthigte Geldhilfe, jedoch mit Vorbehalt der drei hohen Gerichtshändeln, Diebstal, Todschlag, und Nothzwang auf ewig abgetretten, welches man die erste Handfeste, oder den grossen Gerichtskauf nennet. Weil aber König Otto, und seine mitunterschriebenen zwei Vettern nicht das ganze Baiern, sondern nur das untere Land innhatten, so wurde erst solche Freiheit nach geschehener Landsvereinigung im Jahre 1506. von Herzogen Wilhelm, und Ludwig auch auf das obere Land, und endlich mittels der erklärten Landesfreiheit von 1516. auch auf die ausser der Dorfetter gelegenen, und zur Hofmarkt gehörigen Gründe ausgedehnt, da sie ehevor durch die Worte der ältern Freiheitsbriefe: was mit Thür, und Thor beschlossen, nur inner der Dorfsetter eingeschränkt war.

Es erstreket sich also der hofmärktische Gerichtszwang so weit, als die zur Hofmarkt gehörige Gründe gehen, und zwar in ungeschlossener Hofmarkt auf die dem Hofmarktsherrn allein eigenthumlichen Gründe, in geschlossener aber auf alle sowohl fremde als eigenthumliche. Sieh hierüber baierisches Staatsrecht 188. 9. und Wilhelm Ertls prax. aur. 1 B. 1 Kap. 10 Observ.

stellt, daran sie ihres Theils unterthäniglich zu frieden gewesen (c).

Aber mit dem Stande der Ritterschaft, und Adel, welche vorher auf ihren einschichtigen Landgerichtsgütern allerlei Freiheit, und Oberkeit gehabt, uns dießfalls mit allen Gnaden noch weiter eingelassen, vereint, und verglichen, wie folgt:

Nämlich: daß wir ihnen den von Adel, und Ritterschaft, die wir für rittermäßig, und Adelspersonen halten, und erkennen, auch hinfür halten, und erkennen werden, sonderlich denen, die es hievor nicht gehabt, noch von Alters hergebracht (d), die Hofmarktsfreiheit, und Oberkeit, auf allen ihren landgerichtischen Sizen, Sedelhöfen, Tafernen, und allen anderen ihren einschichtigen Gütern, die

c) Obwohlen zwar der Prälaten = und Bürgerstand zu der auf dem damaligen Landtage bewilligten Geldhilfe von 800000 fl. das seinige ebenfalls beigetragen hatte, so wurde selber doch von gegenwärtiger Freiheit gänzlich ausgeschlossen, und damals nur mit einer leeren Vertröstung auf eine andere Genugthuung abgespeiset.

d) Die Ausdehnung der Niedergerichtsbarkeit auf einschichtige Güter ist also nicht der ganzen baierischen Ritterschaft gemein, sondern kömmt nur jenen zu, derer Voreltern schon zu der Zeit, als diese Freiheit ertheilt worden, nämlich im Jahre 1557., dem baierischen Ritterstande einverleibt waren, oder hierum seit der Zeit ein besonderes Privilegium erhalten haben.

die sie jezt haben, oder in künftigen Zeiten überkommen, aus Gnaden bewilliget, geben, und zugelassen haben, bewilligen, und geben ihnen, auch ihren Erben, und Nachkommen, dieselbe für uns, all unseren Erben, und Nachkommen, hiemit in Kraft dieß Briefs, freiwillig, mit zeitigen Rath, und guter Wissenschaft sich solcher Hofmarktsfreiheit hinfüran auf obbemeldten ihren einschichtigen Gütern, in unseren Landgerichten gelegen, nichtweniger als andern ihren alten Hofmärkten, vermög der erklärten Landesfreiheit, ohne unser, unserer Pflegern, und Amtleute, oder männigliches Verhindern, zu gebrauchen, doch nachfolgender Massen, und Gestalt: nämlich auf den Gütern, so ihnen mit der Stift, und Eigenthum zugehören.

Was aber des Adels, Lehen, Vogt, oder gemeine Güter mit Prälaten, Bürgern, oder Bauern, darauf sie kein Stift, oder doch nicht allein, sondern mit Prälaten, Bürgern, oder Bauern in gemein haben, dahin soll sich diese unsere neugegebene Freiheit nicht erstreken, auch uns an dem Umgelde, so wir in unserem Fürstenthume auf den landgerichtischen Tafernen allenthalben haben, ohn allen Nachtheil, und Schaden sein: zum anderen, nachdeme die von Adel, und Ritterschaft von solchen ihren einschichtigen Gütern etwa weit entsessen (e). Damit

e) Die einschichtigen Güter müssen also, wenn man sich der Gerichtsbarkeit darauf erfreien will, 1) nur in

Damit nun von wegen des Hofmarksgerichts kein Mangel erscheine, soll ein jeder über solche seine landgerichtische, und jezt hofmärktische Güter solche Verordnung mit einem tauglichen Richter thun, damit derselbe in drei Meil Wegs zum weitesten mit seiner häuslichen Wohnung zu finden; denn wo das nicht geschehe, und die Hofmarktsherrn denselben ihren Gütern auch über die drei Meil Wegs entsessen, soll alsdenn auf der Kläger, oder wer deshalb zu solch ihren Unterthanen um persönliche Sprüche, oder bürgerliche Verbrechen etwas zu fodern, oder zu sprechen hätte, Macht haben, dasselbe vor unsern Landgerichtern fürzunehmen, um gleichmässiger Ursach Willen, des Adels zu Zeiten weiten Entsessenheit, daß sie auch bei solchen ihren einschich-

---

ganzen, halben, oder mindern Bauernhöfen bestehen; sohin sind hierunter die walzenden Stüke, als z. B. Wiesen, Aeker, Waldungen nicht verstanden; 2) müssen selbe im Landgerichte liegen; dahero sich die Edelmannsfreiheit auf die in dem hofmärktischen, wenn es auch gleich ein der Landesherrschaft zugehöriges Hofmarkskorpus wäre, nicht mehr erstrekt. 3) Müssen selbe dem Edelmannsfreiheitfähigen mit dem Grundeigenthum (Dominio directo) angehören, und zwar 4) demselben hievon Stift, und Gilt (Canon emphiteuticus) verreicht werden, 5) muß der Edelmannsfreiheitfähige solche einschichtigen Güter allein, oder in Gemeinschaft mit Gleichfähigen genüssen; und endlich 6) muß der Hofmarktsrichter von solchen Gütern mit seiner Amtswohnung nicht über drei Meilen entfernet sein. —

einschichtigen Gütern, mit Thüren, und Gefängniß in der Nähe nicht gefaßt, oder die Gefangnen über die landgerichtische Gründe führen müßten, haben wir uns alle malefizische Handlungen, und Verbrechen dergestalt vorbehalten, daß unser Pfleger, Landrichter, und Amtleute, gegen solche Malefizische Verbrecher, und Unterthanen, wie von Alters mit Gefängniß, und sonst zu handeln Macht haben.

Und damit aber das Uebel desto mehr gestraft, haben wir den von Adel, und Ritterschaft aus Gnaden zugelassen, daß durch ihre Amtleute, nach solchen Uebelthätern auf ihren einschichtigen Gütern auch wohl greifen, zu Verhaft bringen, alsdenn vermög der erklärten Landesfreiheit wie aus anderen ihren alten Hofmärkten, an unsere Landgerichter überantworten mögen (f), und also, welcher Theil, das ist, unsere, oder die Hofmarktsamtleute, dem anderen dießfalls fürkommen, der soll von dem andern unverhindert, und unbeschwert bleiben, doch daß die von Adel dieselben malefizischen Verbrecher wohl verwahren lassen, damit sie nicht davon kommen, und wir Ursache haben, nothwendiges Einsehen zu thun.

 Hinge-

f) Vermög der erklärten Landsfreiheit 4 Thl. 3 Art. gebührt auch dem Hofmarktsgerichte die erste Einsicht über das begangene peinliche Verbrechen, jedoch muß selbes den Verbrecher längst binnen drei Tägen an das Landgericht auf der Hofmarktsgränze ausliefern.

Hingegen wollen wir bei unsern Pflegern, Landrichtern, und Amtleuten darob sein, damit durch sie kein Gefahr gebraucht, und die armen Unterthanen mit unbilliger Gefängniß nicht beschwert, sondern der Landesfreiheit, so viel die Malefiz betrifft, durchaus gelebt werde, die beide, das ist, da durch dem Adel die Gerechtigkeit, wie obstehet, nicht besezt, oder durch unsere Amtleute von der Malefiz wegen erstens ergriffen, ihnen sonst, und in anderweg an dieser unserer Hofmarktsbegnadung unvergriffen sein sollen.

Zum dritten haben wir uns auch bedingt, und vorbehalten, da solche des Adels, und Ritterschaft einschichtige Güter, gegenwärtige, oder künftige, hernach in der Prälaten, Bürger, oder Bauern Hand kommen, daß die Inhalt der Landesfreiheit wiederum landgerichtisch werden (g).

Item, und zum vierten, wollen wir, daß zu Verhütung allerlei Zerritlichkeit, auch Erhaltung guter Ordnung es mit den Ehehaften, Ob- und Hauptmannschaften, und Gemeinden allerdings beim alten Herkommen, und Gebrauch verbleibe. Desgleichen soll es uns an den gesezten, und geordneten

g) Weil diese Freiheit blos allein der Person des Gefreiten, und nicht der Sache anhängt, sohin sich mit dieser nicht auf eine andere Person überbringen läßt.

ordneten Scharrwerken, Stroh- Korn- und Futtersammlungen, Holzfärten, vermög alten Herkommens, und der erklärten Landesfreiheit, auch den Ständen an ihren alten Herkommen, Gebräuchen, Recht, und Gerechtigkeiten allerdings unabbrüchig sein.

Darauf gebieten, und befehlen wir unseren Hofmeistern, Vizdomen, Hauptleuten, Räthen, Pflegern, Rentmeistern, Richtern, Amtleuten, und Amtsdienern, denen von uns die Gerichtsverwaltungen allenthalben in unserem Fürstenthume befohlen sind, daß sie obbemeldten Stand bei solcher unser neugegebenen Gnad, und Freiheit allerdings unbeschwert, ungehemmt, und ungeirrt verbleiben lassen, und darwider bei Vermeidung unserer schweren Straf, und Ungnad nichts handeln, noch vornehmen in keinerlei Weise. Und dessen zu mehrerer Versicherung, haben wir den von Adel, und Ritterschaft (h) um solche unser neue Begnadigung diesen Brief mit eigner Hand unterschrieben, und unser Sekretinsiegel daran hängen lassen. Gegeben, und geschehen in unserer Stadt Landshut, den zwei- und zwanzigsten Tag des Monats Dezembers, nach Christi unsers lieben Herrn, und Seligmachers Geburt, im fünfzehen hundert, und sieben, und fünfzigsten Jahre.

h) Auf die obere Pfalz, und die Grafschaft Cham erstrecket sich dieser 60igste Freiheitsbrief nicht mehr.

II.

Erklärung des sechzigsten Freiheitsbriefs vom 1 Märzens 1641.

Entbieten allen, und jeden unsern Gruß, und Gnade zuvor. Nachdem wir bisher wahrgenommen, auch im Werke selbst mit unserem Schaden erfahren, daß die Jurisdiktion, und Niedergerichtsbarkeit, sonderlich auf den in unsern Landen liegenden einschichtigen Gütern, von etlichen, welche selbiger entweders gar nicht, oder doch nur mit gewisser Maaß fähig, und befugt sind, mißbraucht, weiter, als sich gebührt, extendirt, und an sich gezogen worden (a). Also, und damit diesem je länger, je mehr einreissenden Schaden einsmals vorgebaut, und hierinnfalls nothwendig remedirt werde, haben wir eine unumgängliche Nothdurft zu sein erachtet, nachfolgende Erläuterungspunkten, welche vornämlich in dem sechszigsten Freibriefe fundirt, und gegründet, verfassen, und in Druk zu jedermanns Nachricht verfertigen lassen.

Anfänglich, und vor allem wird der sechszigste Freibrief, welcher in Anno 1557. ertheilt worden, als

a) Diese waren die Ursachen, welche den Kurfürst Maximilian bewogen haben, nach Verfluß 84 Jahren über den 60igsten Freiheitsbrief ein Erläuterungsdekret in öffentlichen Druk ergehen zu lassen.

als das Fundament der Edelmannsfreiheit, oder Niedergerichtsbarkeit auf den einschichtigen Gütern vor Augen gestellet; in deme soll man sich der Nothdurft nach wohl informirt machen, den buchstäblichen Verstand, und Innhalt selbiger Konzession fleißig in Obacht nehmen, und keinem, bei welchem die darin angezogene Requisiten, und Qualitäten nicht sammtlich zu finden (zumal eines ohne das andere nicht genug ist) die Jurisdiktion, oder Niedergerichtsbarkeit auf den einschichtigen Gütern verstattet werden.

Wie dann zu Behauptung der Niedergerichtsbarkeit nicht genug ist, daß durch einen vorigen Besizer eines einschichtigen Guts die Niedergerichtsbarkeit exerzirt worden, sintemal etwa der vorige Besizer entweders seiner Person halber, oder aus sonderbarer Begnadigung der Edelmannsfreiheit, oder Niedergerichtsbarkeit fähig gewesen, dessen Privilegium auf einen Sukzessor, welcher der Niedergerichtsbarkeit nicht fähig ist, keineswegs devolvirt wird, zumal die Edelmannsfreiheit, oder Niedergerichtsbarkeit ein Personal- und kein Realgerechtsame ist, und es damit keine solche Beschaffenheit hat, wie mit den Hofmärkten, und Sizen.

Und obwohl fürs zweite derjenige, welcher sich, in Kraft des sechszigsten Freibriefs der Niedergerichtsbarkeit bedienen will, unter anderen auch dieß, als

als das vornehmste Requisitum haben muß, daß er schon seit Anno 1557. für einen baierischen von Adel erkennt, und damals keinem anderen Stande, als dem Ritterstande zugethan gewesen, so ist doch dieß allein nicht genug, sondern es müssen verstandener Massen all andere in gemeldten Freibriefe begriffene Requisiten konkurriren, und sämmtlich in demjenigen, welcher die Niedergerichtsbarkeit auf seinen einschichtigen Gütern prätendirt, zu finden sein.

Gleichergestalt denn fürs dritte fleißige Obsicht gehalten werden soll, ob diejenigen, welche die Niedergerichtsbarkeit auf ihren einschichtigen Gütern prätendiren, mit einem Landgute, nämlich mit einer Hofmarkt oder Siz, welche der Landtafel einverleibt, versehen sind (b), denn, welcher dieses Requisitum nicht

b) Nebst den oben schon angezeigten wesentlichen Erfodernissen wird also durch gegenwärtiges Erläuterungsdekret weiters erfodert, daß der Edelmannsfreiheitfähige nicht nur 1557. mittels seiner Voreltern dem Ritterstande beigethan sei, sondern auch daß er noch überdas neben seinen einschichtigen Gütern eine bei der Landtafel immatrikulirte Hofmarkt, oder adelichen gefreiten Siz wirklich innhabe; denn, wenn man gleich seiner Person halber der Edelmannsfreiheit fähig ist, so ist man doch ohne einem solchen Landgute kein adelicher Landstand, folglich von obiger Freiheit ausgeschlossen, und nicht berechtigt, auf einschichtigen Gütern, wenn man wirklich derlei im Besize hat,

nicht hat, wenn er auch schon sonsten seiner Person halber der Edelmannsfreiheit, oder Niedergerichtsbarkeit fähig, der ist kein Landstand, und also von diesem Privilegio soviel, und lang ausgeschlossen, bis er mit einem Landgute oben verstandener Massen versehen ist.

Viertens solle die Niedergerichtsbarkeit allen denjenigen, denen die einschichtigen Güter eigenthumlich zugehörig sind, zugestanden, und dahero den Erbrechtern, Freistiftern, Leibgedingern, und anderen dergleichen, welche nur Gerechtigkeit auf den einschichtigen Gütern, und nicht das völlige Eigenthum haben, nicht verstattet werden.

Wie denn auch fünftens keinem die Gerechtigkeit zustehen soll, welcher von seinen einschichtigen Gütern kein Stift, und Gilt hat (c), dadurch denn die

die Jurisdiktion auszuüben. S. baierisches Staatsrecht 189. §.

c) Der Fiskal hat zwar auch jenen, welche nicht Stift, und Gilt zugleich, sondern nur eines von beiden auf ihren einschichtigen Gütern genüssen, die Gerichtsbarkeit angestritten; das kurfürstliche Revisorium hat aber gegen den Fiskalen gesprochen; weil die Worte, Stift, und Gilt im Baiern fast durchaus gleiche Bedeutung haben; und eines wie das andere für dem Kanon genommen wird; denn der Unterscheid zwischen beiden bestehet blos darinn, daß die Stift im Geld, und die Gilt in Naturalien, als Getreid, Wein, Oel, Schmalz, Käse, Geflügel rc. gereichet werde. Und

die Lehenherren von der Jurisdiktion auf denjenigen Gütern, welche sie andern zu Lehen verliehen, ausgeschlossen werden, zumal ihnen solche Güter, und Unterthanen nicht stiftbar, sondern allein die Lehenschaften zugehörig sind, welches aber auch allein von den rechten Grundgilten zu verstehen ist; denn, da jemand nur eine blosser Gatter, oder eingelegte Gilt auf einen Gute hat, deme soll derentwillen einige Jurisdiktion auf solchen Gut, weil es ihm mit dem Eigenthume nicht zugehört, nicht verstattet werden.

So viel aber Sechstens diejenige Güter belangt, derer einer nicht selbst Lehenherr ist, sondern welche er von einem anderen zu Lehen hat, soll es also gehalten, und denjenigen, welche solche Güter von uns als Landsfürsten zu Lehen haben, keine Jurisdiktion bestanden werden, es könnte sich denn einer, oder anderer durch genugsame rechtmäßige Prob darzu legitimiren, solle ihm ein solches bevorstehen, denjenigen aber, welche ihre einschichtige Lehengüter nicht von uns, sondern von jemand andern zum Lehen tragen, solle die Niedergerichtsbarkeit auf solchen ihren Landgütern (wofern sie anderst

so findet man auch selbst in dem 60igsten Freiheitsbriefe das Wort Gilt, durchgehends nicht, sondern nur das Wort Stift, nach dem Texte, so ihnen mit der Stift, und Eigenthum zugehören. S. B. von Schmids Semicent. 1 Contrav. 40. n. 13.

derst selbiger nicht sonsten fähig) bis auf künftigen Landtage verstattet werden (d).

Siebentens solle foderist auch fleißige Aufsicht gehalten werden, ob nicht die einschichtigen Güter von etlichen insgesammt inngehabt, und genuzt werden, wenn nun selbige sämmtliche Besizer alle der Edelmannsfreiheit fähig sind, hat es dabei sein Bewenden, und soll ihnen sämmtlich die Niedergerichtsbarkeit sowohl, als wenn es einer allein innen hätte, bestanden werden, wenn aber in solcher Gemeinschaft jemand begriffen, welcher der Edelmannsfreiheit nicht fähig, auf solchem Falle soll den sammtlichen Besizern, und Innhabern, ob auch schon die übrige der Edelmannsfreiheit fähig, die Niedergerichtsbarkeit so viel, und lang nicht verstanden werden, bis solche Güter von denselben zertheilt, und die Kommunion aufgehoben wird.

Fürs achte, wenn eine Weibsperson, welche für sich selbst der Edelmannsfreiheit, oder Niedergerichtsbarkeit fähig, sich zu einem, welche der Niedergerichtbarkeit nicht fähig ist, verheirathet, durch solchen Heirath thut sie auf ihren einschichtigen Gütern ihr vorher gehabtes Privilegium der Niedergerichtsbarkeit dergestalt verlieren, daß sie solche Nieder-

d) Nunmehro ist durch den Landtagschluß von 1669. solche Jurisdiktionsausübung beständig geworden.

dergerichtsbarkeit weder in Lebzeiten ihres Manns, noch auch in ihrem Wittibstande gebrauchen darf.

Jedoch ist fürs neunte solches allein von denjenigen Gütern, welche den Weibern selbst zugehörig, zu verstehen, und auf diejenige Güter, welche die Kinder von ihren Vätern, oder in anderweg ererbt, und ihnen eigenthumlich zugehören, nicht zu extendiren. Dahero denn, wenn eine Weibsperson, welche vorher einen solchen Mann gehabt, bei dem sie der Edelmannsfreiheit auf ihren einschichtigen Gütern fähig, und befugt gewesen, und sich hernach zu einen anderen, welcher der Edelmannsfreiheit nicht fähig, verheirathet, ob sie zwar verstandener Massen auf denen ihr selbst zugehörigen Gütern die Niedergerichtsbarkeit verlieren thut, so verbleibt doch ihren Kindern erster Ehe, wenn sie von ihrem Vater, oder anderwärtig einschichtige Güter ererbet, die Niedergerichtsbarkeit übrig.

Herentgegen, und fürs zehente, wenn einer, welcher der Edelmannsfreiheit, oder Niedergerichtsbarkeit nicht fähig ist, verheirathet, so thut solche Weibsperson durch solchen Heirath die Niedergerichtsbarkeit auf ihren einschichtigen Gütern erlangen, und ist nicht allein befugt, die Niedergerichtsbarkeit auf ihren einschichtigen Gütern in Lebzeiten ihres Mannes zu gebrauchen, sondern sie thut solches Pri-

vilegium

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Huebner, Ignaz, 1749-1815

Sammlung der wichtigsten kurbaierischen, während der vorigen, und der dermaligen glorreichesten Regierung erlassenen Generalverordnungen in besonderen, den verschiedenen Gegenständen angemessenen Abtheilungen, mit Anmerkungen, und am Ende jeden Bandes beigefügtem Register
Bd.: I. Band

Ingolstadt 1783

Bavar. 1285-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10374757-7
VD18 80126324